

Franckesche Stiftungen zu Halle

**Johann Heinrich Zopfens, Directoris des Gymnasii zu
Essen, in der Grafschaft Marck, Ivrisprvdenia Natvralis,
Oder: Kurtzgefaßte und deutlich ...**

Zopf, Johann Heinrich

Halle, 1775

VD18 13075896

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

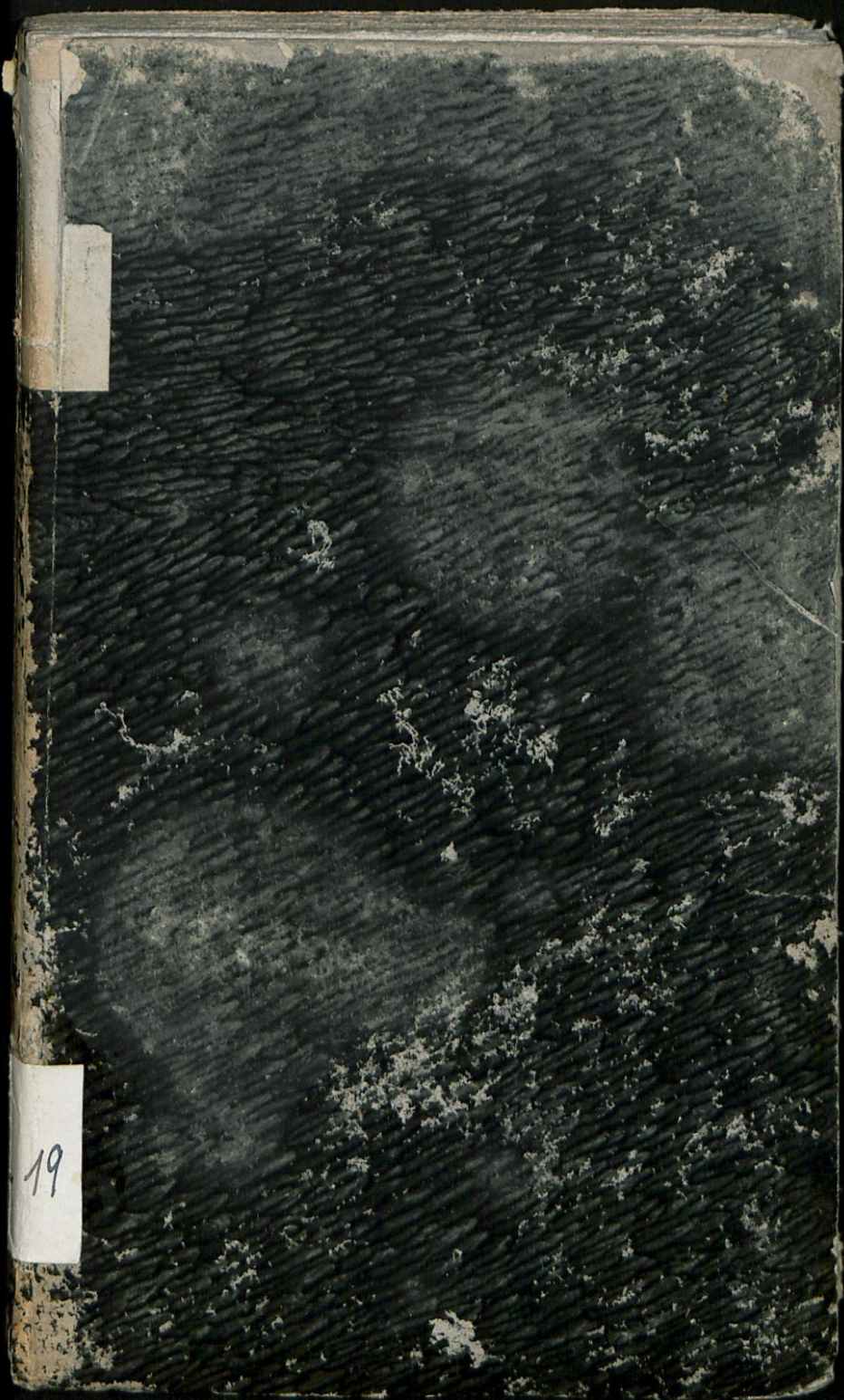
Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:hbz:33-1-198179](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:33-1-198179)



58L 19

Johann Heinrich Zopfsens,
Directoris des Gymnasii zu Essen, in der
Grafschaft Mark,

IVRISPRVDENTIA NATVRALIS,

Ober:

Kurzgefaßte und deutlich erläuterte

Grund=Sätze

der

Natürlichen

Rechts=Gelahrtheit,

Zum

nützlichen Gebrauch der studirenden Jugend

entworfen.

Halle,

im Verlag des Waisenhauses,

1 7 7 5.

JOHANN SEBASTIAN BACH
THEORETISCHES ORGAN- UND CLAVIER-
BUCH
VARIATIONEN
NATURALIS

ausgegeben und deutlich erläutert
Grund-Regel
der
richtigen
Stimmführung



Im Verlag des Buchhandlers



LECTORI BENEVOLO

S.



Iurisprudentiam naturalem
reliquarum disciplinarum
practicarum basin quasi
atque fundamentum esse, nemo est,
qui infitiabitur. Vnde factum, vt ce-
leberrimi viri, e quibus GROTIOS,
PUFENDORFFIOS, THOMASIOS cet.
facile principes admiramur, hanc phi-
losophiæ partem strenue excoluerint,
& iuris naturæ systemata pariter ac

) 2 com-

PRAEFATIO.

compendia in lucem emiserint. Et licet quodammodo, in primis quod ad primum iuris naturalis principium, ex quo reliqua officia commode deduci possint, attinet, inter se inuicem differant; in eo tamen ad vnum omnes conueniunt, quod statuant, vsum huius doctrinae in omni litterarum genere adeo insignem esse, vt nullis encomiis satis praedicari possit. Quae quum ita sint, facile inde apparet, tantam huius materiae esse dignitatem, tantam praestantiam, vt sine dispendio ignorari nequeat. Tantum itaque abest, vt hanc doctrinam tam necessariam, utilem atque iucundam, cum nonnullis tamquam rem incertam, mancam & perplexam, prorsus reiiciamus, vt potius omnino e

re

PRAEFATIO.

re iuventutis scholasticæ esse arbitremur, si etiam aliqua eius cognitione imbuatur, quo deinde ad eo feliciores facilioresque hac in disciplina progressus faciendos reddatur idonea. Verum enim vero ad hunc finem ex sententia obtinendum, breui quadam introductione, in qua potiora huius doctrinæ præcepta, tam solida & succincta quam perspicua ratione, tradantur, opus esse, haud raro animaduertimus. Quare his rationibus inducti rem ipsam adgressi sumus, atque ambitum huius iurisprudentiæ paucis hisce plagulis in compendium ita redegimus, vt omissis superuacuis ea, quæ tironibus scitu admodum necessaria videntur esse, aliquot paragraphis, subiuncta statim iisdem vberiori

PRAEFATIO.

discussione, exposuerimus; spe certa
freti, fore, vt aliquem saltem fru-
ctum, in primis si crebra repetitio cum
assidua meditatione coniuncta accessse-
rit, discentes inde capiant. Accipe
igitur, Lector Beneuole, hancce qua-
lemcunque operam, &, nos non in gra-
tiam docentium ac prouectorum,
(quippe qui ipsos fontes adire possunt,)
sed in commodum studiosæ iuuentutis
laborem istum suscepisse, cogita. Quod
superest, vt omnia benigne interprete-
ris, & ad genuinum vsum adplices,
est, quod summopere optamus. Va-
le. Dab. d. xvi. Septembr. ann.
CICIDCCXXXIII.

IVRIS.



IVRISPRVDENTIAE NATVRALIS

CONSPECTVS.

PROLEGOMENA, de origine &
progressu iurisprudentiae natu-
ralis.

CAP. I. de iurisprudentia in gene-
re, eiusque obiecto, actione vi-
delicet humana.

CAP. II. de norma actionum hu-
manarum, iurisque naturalis
principio.

CAP. III. de officiis erga Deum.

CAP. IV. de officiis erga se ipsum.

CAP.

CONSPECTVS.

CAP. V. de officiis erga alios.

SECT. I. de officiis necessitatis, iisque absolutis.

SECT. II. de officiis erga alios hypotheticis.

SECT. III. de officiis particularibus hominum, quatenus in certo quodam statu viuunt.

SECT. IV. de officiis commoditatis.

CAP. VI. de officiis gentium erga gentes.

PRO-



PROLEGOMENA
DE
ORIGINE ET PROGRESSV
IVRISPRVDENTIAE
NATVRALIS.

S Y N O P S I S.

Historiam Iurisprudentiae naturalis quinam descripserint. §. I.

Iurisprudentiae naturalis tres dantur periodi. §. II.

Prima periodus est Hugonis Grotii. §. III.

Alteri Seldeni & Hobbesii. §. IV.

Tertia Pufendorffii. §. V.

Recentiori ævo complures alii I. N. disciplinam explicare sunt adgressi. §. VI.

De Iuris publici vniuersalis scriptoribus: item de Machiavellistis & Monarchomachis. §. VII.

§. I.



Ad solidiorem iurisprudentiae naturalis cognitionem plurimum interest, eius *originem, fata & progressum* quodammodo nosse. Historiam huius

huius disciplinæ peculiaribus commentariis complexi sunt BVDDEVS, LVDOVICI, HERTIVS, THOMASIVS, PASCHIVS, HOCHSTETTERVS, WVCHERER, STOLLIVS.

I. IOH. FRANC. BVDDEVS hat eine Historiam Iuris naturalis geschrieben, welche mit in seinen Selectis Iuris naturæ & gentium enthalten ist.

II. IAC. FRID. LVDOVICI hat an. 1714. edirt De-lineationem Historiæ iuris diuini, naturalis & positivi vniuersalis.

III. IOH. NIC. HERTIVS, Prof. Iuris in Gießen, so an. 1710. gestorben, schrieb Commentationem de Iurisprudentia vniuersali, welche sich T. I. seiner Opusculorum befindet.

IV. CHRIST. THOMASIVS, gewesener Director bey der Friedrichs-Universität zu Halle, welcher an. 1728. gestorben, hat edirt Historiam pleniorum iuris naturalis, an. 1719.

V. GEORG. PASCHIVS, Prof. Theol. zu Kiel, starb an. 1707. Er hat in seinen Inuentis Nou-Antiquis vieles von der Historie des natürlichen Rechts.

VI. ANDR. ADAM HOCHSTETTER, Prof. Theol. zu Tübingen, starb an. 1717. Die Historia iuris findet sich in seinem Collegio Pufendorffiano, Exerc. I. §. 18.

VII. IOH. FR. WVCHERER, Prof. Phil. Moralis in Jena, schrieb an. 1710. eine Dissertation de præcipuis quibusdam I. N. restauratoribus.

VIII. GOTTL. STOLLE in seiner Historie der Gesetze, Part. III. c. 2.

§. II.

§. II.

Ius naturale cum ipsis hominibus ortum est. Sed iurisprudencia seu disciplina iuris naturalis recens est inuentum. Huius autem tres constitui possunt periodi: *prima* nimirum tempora GROTHII complectitur; *altera* ab ætate Grothii tendit vsque ad RVFENDORFFIVM; *tertia* ad nostra vsque tempora pertingit.

Das natürliche Recht ist so alt, als die Welt, ins dem es mit den ersten Menschen seinen Anfang genommen. Die natürliche Rechts-Gelahrtheit aber ist was neues.

Die Hebräer, die alten Philosophi, die Kirchens Väter und Scholastici, haben wol hin und wieder einige Lehr-Sätze, die zum natürlichen Recht gehören; aber sie haben dieselben in keiner richtigen Verbindung, oder in Form einer Disciplin, vorzubringen gewußt, §. E.

Die Hebräer redeten viel von den sieben Geboten Moä.

Die heydnischen Philosophen leugneten zum Theil das Recht der Natur.

Archelaus lehrte, es sey von Natur nichts gerecht.

Die Epicuräer wolten aller Rechte Ursprung von dem Nutzen herleiten.

Des Aristotelis Moral war eine bloße Politic.

Cicero hat in den Büchern de Officiis keinen rechten Concept von dem natürlichen Recht, und vermengt

get das decorum mit dem iusto. Sonst hat er viele nützliche Anmerkungen.

Die Kirchen-Väter vermischen Natur und Gnade sehr durch einander. So auch

die Scholastici; welche noch dazu viele Irrthümer haben von der Moralität der Handlungen ohne Absicht aufs Gesetz.

§. III.

Prima periodus tempora HVGONIS GROTH inuoluit, utpote qui primus iurisprudentiam naturalem in formam disciplinæ redegit, edito insigni scripto de *iure belli & pacis*.

Es sind hieby folgende Stücke zu merken:

- I. FATA GROTH. Er ward geböhren zu Delft an. 1583. und studirte in seiner Jugend auf einen Polyhistoren los. Sein Symbolum war: Nulla dies sine littera. Anfänglich wurde er Syndicus zu Rotterdam. Wegen seiner Arminianischen Streitigkeiten wurde er auf das Schloß Löwenstein gesetzt, da er sich denn mit stetigem Studiren delectirte. Nach zwey Jahren aber wurde er von seiner Cheliebsten in einem Kasten, unter dem Vorwand, als wann Bücher darinnen wären, daraus befrehet, und nach Antwerpen und von dar nach Franckreich fortgeschafft, da er eine jährliche Pension bekam, und in grossem Ansehen stand. Endlich kam er an den Schwedischen Hof, und ging als Ambassadeur im Namen der minderjährigen Königin Christina nach Franckreich. Als er sich wieder zurück begeben wolte, wurde er durch Sturm an die Mecklenburgische Küste angetrieben und franck nach Rostock gebracht. Da nun D. Joh. Quistorpius

zu ihm kam, fragte er ihn: Esne tu magnus ille Grotius? Worauf er antwortete: Ego sum magnus ille peccator. Quistorp wies ihn auf das Verdienst Christi, auf welches er auch an. 1645. gestorben.

II. Der SCOPVS, welchen Grotius bey seinem Iure Belli & Pacis geführet, ist gar nicht gewesen ein vollständiges Ius naturæ zu schreiben; sondern nur ein Völker-Recht zu verfertigen, und die Moralität des Krieges zu zeigen.

III. Seine NAEVI oder Fehler sind 3. E. daß er gelehret: Es könne ein Natur-Recht statt haben, wenn auch kein Gott wäre; item, er macht unter dem innerlichen und äußerlichen Völker-Recht einen Unterschied, und verstehet durch dieses die Sitten der Völker, die man doch für kein Recht oder Gesetz halten kan. Auch hatte er den falschen Satz: Christum esse nouum legislatorem.

IV. Die EDITIONES dieses Wercks finden sich in grosser Anzahl. Die allerbeste darunter ist diejenige, welche der berühmte BARBEYRAC an. 1720. der gelehrten Welt mitgetheilet. Man hat auch eine teutsche Uebersetzung, welche Herr Schürz an. 1707. mit Thomasi Vorrede ediret hat.

§. IV.

Alter a periodus ab ætate Grotii tendit vsque ab PVFENDORFIVM, quo temporis interuallo duo Angli, IOH. SELDENVS & THOMAS HOBBSIVS, dispari tamen scopo & successu, iuris naturalis doctrinam explicare sunt annisi.

I. IOHANNES SELDENVS, ein gelehrter Philologus und ICtus in Engelland, edirte *Ius naturæ & gentium*, iuxta disciplinam Ebraeorum, darinnen er die 7. Gebote Moâ zum Grunde legt. Hieraus hat Buddeus ein Compendium gemacht, und es nebst Vitriarii institutionibus I. N. & G. an. 1695. ediret.

II. TH. HOBBSIVS hat geschrieben *Principia philosophica de Ciue*. Seine Absicht war, den Engelländern zu weisen, sie müßten sich der Monarchischen Regierung ihres Königes unterwerfen. Er stellet sich den natürlichen Stand des Menschen als einen kriegerischen Stand vor, da bellum omnium aduersus omnes sey. Denn weil die Menschen von Natur einander gleich, und einer wie der andere ein gleiches Recht hätte zu dem, was er zu seiner Unterhaltung brauche; so geschehe es, daß viele auf einerley Sache fielen, woraus ein beständiger Streit und Krieg entstünde. Und deswegen hätten die Menschen pacta machen müssen, woraus der Stand des Friedens entstanden. Welches aber alles falsch ist.

§. V.

Tertia periodus ab ætate PVFENDORFFII ad nostra vsque tempora procurrit. Nimirum SAM. PVFENDORFFIVS an. 1672. consummatissimum in hoc genere opus edidit, de *Iure naturæ & gentium*, quod ipse postea in compendium egit, edito libello de *officio hominis & ciuis*.

Unz

Unter allen, die sich jemals an diese Disciplin gemacht, verdienet Pufendorff das allermeiste Lob. Wir merken

I. Seine FATA. Er war eines Dorfpredigers Sohn, und muszte sich in seiner Jugend mit præceptoriren forthelfen. An. 1670. wurde er Professor auf der Academie zu Lunden in Schonen, da er das herrliche Werck de I. N. & G. edirte. Nachher wurde er baronisirt, ging als Königlich Historiographus nach Stockholm, und endlich als Churbrandenburgischer geheimer Rath nach Berlin, und starb an. 1694. æt. 63. Wegen seines Werckes bekam er Streit a) mit D. Val. Alberri in Leipzig, der etwas grob wider ihn schrieb, daher ihn Pufendorff inurbanum Lipliæ pullum zu nennen pflegte. b) Nic. Beckmann, Prof. Iur. in Lunden, wurde deswegen abgesetzt, und trachtete ihm mörderischer Weise nach dem Leben.

II. Sein PRINCIPIVM. Er legte die Socialität zum Grunde seines Natur-Rechts, versah es aber damit, daß er alles aus der Geselligkeit leiten wolte. Nun ist zwar die Proposition: Socialiter viuendum, ein wahrer und deutlicher Satz; aber er ist nicht adæquat oder hinlänglich, weil sich daraus die Pflichten gegen Gott und gegen sich selbst nicht herleiten lassen. Eben darüber ging der meiste Streit mit ihm an, daß man ihm vorwarf, er hielte nichts von den Pflichten gegen Gott, davon er auch in dem grösseren Werk nichts gedacht. In dem Compendio hat er zwar davon ein besonder Capittel, weil er sie aber aus der Geselligkeit leitete, so entstand ein neuer Vorwurf, daß, wenn die Geselligkeit der Grund sey, warum man Gott verehren müste, so würde folgen, daß die Religion nur als ein Mittel, die äußerliche Ruhe zu erhalten, anzusehen wäre.

III. Die EDITIONES, sonderlich des Compendii de officio hominis & ciuis, sind in ziemlicher Anzahl vorhanden. Denn es haben sich darüber gemacht:

Immanuel Weber, der es an. 1715. mit kurzen Noten edirt.

Imman. Proeles, der es an. 1709. mit teutschen Anmerkungen herausgegeben.

Gottl. Gerh. Titius hat es auch mit Noten edirt an. 1703.

Andr. Adam Hochstetter hat edirt Collegium Pufendorffianum, 1710.

Gottl. Sam. Treuer hat es an. 1717. mit vielen Anmerkungen edirt. Und

Ioh. Iac. Lehmann hat es an. 1721. auch cum notis herausgegeben.

§. VI.

Post Pufendorffium complures alii I. N. disciplinam peculiaribus scriptis explicare sunt conati, quorum industria ac dexteritas suam omnino meretur laudem. Pertinent huc opera THOMASII, BVDDEI, GERHARDI, KESTNERI, BEYERI, GRIEBNERI, WOLFII, LVDOVICI, GVNDLINGII, FLEISCHERI, aliorum.

I. CHRISTIAN THOMASIVS schrieb an. 1688. seine Iurisprudentiam diuinam, und defendirte darin den Pufendorfs principium von der Geselligkeit. Hernach edirte er an. 1718. seine fundamenta I. N. & G. darinnen er seine Meinung in vielem geändert. Sonderlich behauptete er nunmehr, die natürlichen Gesetze wären keine eigentliche Gesetze, sondern nur wohl

wohlmeinende Rathschläge. Sein Grundsatz war: Man müsse alles thun, wodurch man sein Leben erhalten und sich glücklich machen könnte, woraus er denn die Regulas honesti, decori & iusti herleitet.

II. IOH. FR. BVDDEVS hat in dem andern Theil der Elementorum Phil. pract. die Iurisprudentiam naturalem völlig vorgetragen. Hierher gehören auch seine Selecta I. N. & G.

III. EPHRAIM GERHARD, Prof. iuris zu Altorf, hat an. 1712. edirt Delineationem iuris nat. siue de principiis iusti libros tres. Er folget den Grundsätzen des Thomassii, starb an. 1718.

IV. HENR. ERN. KESTNER hat geschrieben Ius naturæ & gentium ex ipsis fontibus ad ductum Grøtj, Pufendorffii & Cocceii derivatum. 1705.

V. GEORG BEYER, Prof. iuris zu Wittenberg, hat edirt Delineationem iuris divini naturalis & positivi vniuersalis, welches Werk wegen der Kürze und Deutlichkeit beliebt ist. Er starb an. 1714.

VI. MICH. HENR. GRIEBNER schrieb an. 1717. Principia iurisprudentiæ naturalis, ist kurz und deutlich.

VII. CHRIST. WOLFFII Vernünfftige Gedanken von der Menschen Thun und Lassen. 1722. Desgleichen seine Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben.

VIII. IAC. FRID. LVDOVICI, ber an. 1724. drucken ließ Delineationem iuris naturæ iuridice considerati.

IX. NIC. HIERON. GYNDLING hat im dritten Theil de via ad veritatem die natürliche Rechts-Gelehrsamkeit sehr deutlich abgehandelt, und den äußerlichen Frieden zum principio gesetzt.

A 5

X. IOH.

X. IOH. LAVRENT. FLEISCHER edirte an. 1722. Institutiones I. N. & G. Er folgt den Thomasi-
schen principiis.

§. VII.

Neque hic prætermittendi sunt, qui ius publicum vniuersale peculiaribus scriptis illustrarunt. Id quod laudabili conatu fecerunt HORNIVS, HVBERVS, BOEHMERVS, LOCKIVS, BRVNQVELL, aliique. In primis Itali ad excolendam hanc scientiam a natura videntur facti. Sed cum alii monarchiæ nimis fauerent; alii eandem odio plus quam Vatiniano prosequerentur; nata inde sunt duo monstra pestilentissima, MACHIAVELLISMVS & MONARCHOMACHISMVS.

Hier folgen die Außores, welche beschrieben haben

I. Das allgemeine Staats-Recht: Dahin gehören

1. IOH. FRID. HORNIVS, hat an. 1672. edirt Politicam architectonicam.
2. VLRICVS HVBERVS, Prof. iuris zu Francker, schrieb de iure ciuitatis, welches Buch Thomafius an. 1708. mit Noten ediret. Er starb an. 1694.
3. IVST. HENNINGIVS BOEHMER edirte 1716. introductionem in ius publicum vniuersale.
4. IOH. LOCKIVS, de regimine ciuili.
5. IOH. SAL. BRVNQVELL hat an. 1721. herausgegeben: Eröffnere Gedanken von dem allgemeinen Staats-Recht.

II. Das

II. Das falsche Staats-Recht zeigt sich in dem Machiauellismo und Monarchomachismo.

1. Der MACHIAVELLISMVS hat den Namen von dem berühmten atheistischen Staats-Mann Nic. Machiauello, einem Florentiner. Diesem folgte Thom. Hobbesius, und einige andere Engländer, welche daselbst Highliars genennet werden. Diese Machiavellisten bringen auf den leidentlichen Gehorsam der Unterthanen, und erheben die Macht des Regenten so hoch, daß sie ihm fast gar keine Verbindlichkeit gegen die Unterthanen übrig lassen.
2. Die MONARCHOMACHI legen dem Volcke die reale Majestät bey, und behaupten, daß die Unterthanen befugt wären, den Regenten vor Gericht zu ziehen und am Leben zu strafen. Der gleichen sind Fr. Hotomannus, Steph. Ion. Brutus, Joh. Milton, Joh. Althusius, und bey den Engländern alle diejenigen, welche Republicains genennet werden.

CAP. I.

DE

IVRISPRVDENTIA IN GENERE, EIVSDEMQUE OBIECTO, ACTIONE VIDELICET HVMANA.

SYNOPSIS.

Quid sit Iurisprudencia naturalis, & quomodo differat ab Ethica, Iure civili & gentium §. I.

Eiusdem obiectum, actiones humane, quæ vel naturales vel morales. §. II. Actionum principia sunt inzel-

intellectus & voluntas.
§. III.

Conscientia quid & quotu-
plex. §. IV.

Regule conscientiam diri-
gentes. §. V.

Ignorantia quotuplex sit, &
quousque imputari possit.
§. VI.

Voluntatis primaria affe-

ctio, libertas, quæ du-
plex. §. VII.

Libertas hominis diuersimo-
de sufflaminari potest. §.
VIII.

Imputatio quid sit, & quæ
actiones imputari possint.
§. IX.

Ratione moralitatis actiones
diuersa sortiuntur nomi-
na. §. X.

§. I.

IVRISPRVDENTIA naturalis seu
vniuersalis est disciplina practica, osten-
dens, qua ratione homo actiones suas ad
normam legis naturalis componere, suam-
que & aliorum felicitatem promouere de-
beat. Differt ergo iurisprudentia natura-
lis (1) ab *Ethica* seu disciplina morum;
(2) a *Iure Ciuili*; non item a *Iure Gen-
tium*, quod est ipsum ius naturæ ad integras
gentes applicatum. Ceterum iurispruden-
tiæ summam esse *utilitatem*, nemo, nisi re-
rum omnium ignarus, temere negauerit.

Von der natürlichen Rechtsgelehrsamkeit sind
überhaupt folgende Stücke zu merken:

I. Wie sie von der Sitten-Lehre unterschieden?

Antw. Der Unterschied bestehet darinnen: Die
Ethic oder Tugend-Lehre suchet das Gemüthe
des Menschen zu einer tugendhaften Disposition
oder

oder Bereitwilligkeit zu bringen, seine Handlungen nach der Vorschrift der gesunden Vernunft einzurichten. Die Rechtsgelehrsamkeit aber stellet nicht nur solche Vorschrift in den natürlichen Gesetzen vor Augen; sondern bringet auch auf die wirkliche Einrichtung der Handlungen nach solcher Norm.

II. Worinnen das natürliche Recht von dem bürgerlichen unterschieden sey?

Antw. Der Unterschied findet sich (1) in Ansehung des Urhebers. Denn das natürliche Recht rühret von Gott; das bürgerliche aber von Menschen her. (2) In Ansehung der Verbindlichkeit. Das natürliche Recht verbindet alle Menschen; das bürgerliche aber nur gewisse Städte und Länder. (3) In Ansehung der Duration. Das natürliche Recht leidet schlechthin keine Veränderung; das bürgerliche Recht aber kan in vielem geändert, oder wol gar abgeschafft werden.

Es fragt sich hieben:

Ob nicht das bürgerliche Recht in vielen Stücken das Recht der Natur verändere?

Antw. Es hat zwar vielmal das Ansehen, als ob das natürliche Recht verändert werde, wann nach Erforderung der Umstände ein Object aus der Zahl dererjenigen Dinge ausgeschlossen wird, welche sonst das natürliche Recht mit in sich begreift. Allein in solchem Fall wird das Recht der Natur an und vor sich selbst nicht verändert, indem, nach dem Vernunft-Licht, dasjenige nach eben dem natürlichen Gesetz recht ist, was sonst ordentlicher Weise, und ohne Absicht auf denselben Umstand, unrecht war: wie unten C. II. §. 8. num. 5. mit mehrern gezeigt wird.

So geschieht es öfters, daß durch die bürgerlichen Gesetze dem Natur-Gesetz etwas beygezeugt wird

wird (1) durch Verordnung solcher Dinge, wodurch die Menschen zur Beobachtung der Natur-Gesetze desto mehr angetrieben werden. Dahin gehören z. E. die prohibitiones vltiores graduum in matrimoniis. (2) Durch genauere Determinirung dererjenigen Dinge, die das Natur-Recht so eigentlich nicht benennet. Also sagt zwar das Recht der Natur, daß der Diebstahl was böses und zu bestrafen sey; es determiniret aber nicht eigentlich die Art der Bestrafung.

Hingegen pfleget auch wol das bürgerliche Recht von dem Natur-Recht etwas abzu thun, nicht, als wann jenes etwas geböte, so unrecht, oder was erlaubt verböte; sondern (1) non ad iustitiam iuri naturæ, und das wegen eines wichtigen Umstands und rechtmäßigen Ursache. Dahin gehöret, wenn David die Strafe, welche Joab wegen verübter Mordthat verurtheilt hatte, verschiebet. it. Wenn aus einem pacto nudo keine actio civilis verstatet wird. (2) Permittendo nonnulla, indem es einige Dinge zuläßet, die, wegen der Verdorbenheit oder Bosheit der Menschen, schwerlich vermieden werden können. Denn ob zwar die bürgerlichen Gesetze solche Dinge nicht billigen; so toleriren sie doch selbige, weil es in menschlicher Gesellschaft schwerlich zu einer solchen Vollkommenheit zu bringen, wie es das Gesetz der Natur erfordert. *Vt maius euitetur malum, sapè minus impune est permittendum.* So hat Gott der Herr selbst im A. T. die Polygamie, desgleichen den Scheide-Brief, tolerirt, und zwar, wie Christus spricht: *propter duritiem cordis*, Matth. 19, 7. 8.

III. Ob das natürliche Recht von dem Völker-Rechte unterschieden sey?

Antw. Es ist zwischen beyden weiter kein Unterscheid, als daß das natürliche Recht auf einzele Perso-

Personen; das Völker-Recht aber auf ganze Völker gerichtet ist. Folglich irren diejenigen, welche ein von dem Recht der Natur unterschiedenes Völker-Recht statuiren. Solches erweisen wir daher, weil Gott niemals den Völkern ein eigen Gesetz publiciret. Wolte man sagen, daß die Völker unter einander selbst ein solches Gesetz eingeführet; so ist die Antwort: (1) daß die Völker wol Bündnisse aufrichten, aber einander keine Gesetze geben können. Zu Aufrihtung eines Gesetzes gehöret schlechterdings ein Oberer; die Völker aber sind einander gleich. Hierzu kommt (2) daß keine Zeit, Ort und Maasse kan angegeben werden, wann, wo und wie die Völker einen solchen Bund gemacht und eingeführet. So können auch (3) die Sitten der Völker kein eigentlich Recht ausmachen, weilen selbige keine Obligation oder Verbindlichkeit mit sich führen.

IV. Wozu die natürliche Rechts-Gelehrtheit nuge?

Antw. Der Nuzge und Vorthail bestehet in folgenden Stücken:

1. Sie giebt eine starcke Aufmunterung zur Beobachtung der schuldigen Pflichten: sintemal gleichsam eine doppelte Strafe Gottes, eine durch die Natur, die andere durch die Offenbarung, an den Menschen ergethet.
2. Sie machet uns geschickt, Natur und Gnade desto genauer zu unterscheiden, welches in der Theologie und Christenthum keinen geringen Nutzen giebet.
3. Sie ist der Grund aller Civil-Gesetze, welche sich meistens auf der natürlichen Aequität gründen.
4. Sie muß vielmals in menschlichen Handlungen, in bürgerlichen Sachen, in Kriegs- und Friedens-Geschäften, den Ausspruch thun, da mans oft mit
leuz

Leuten zu thun hat, welche die Revelation nicht annehmen; mit denen man also bloß nach dem Gesetz der Natur handeln muß.

§. II.

OBIECTVM iurisprudentiæ naturalis sunt actiones humanæ seu motus voluntarii, qui velut prælucente *intellectu* ac decernente *voluntate* suscipiuntur. Non ergo hic spectantur actiones hominis naturales, quæ a facultate cum brutis communi procedunt; sed in genere morum tales, prout directionis cuiusdam sunt capaces, & ad præscriptum legis attemperari possunt ac debent, quæ & alias *officia* vocari solent.

Ehe wir auf die Betrachtung der natürlichen Gesetze kommen, will vonnöthen seyn, daß wir uns vorher von der Natur und Beschaffenheit der menschlichen Handlungen, wie auch des Gesetzes insgemein, als der Norm solcher Handlungen, einen deutlichen Begriff machen lernen: welches dann die Sache ist, wovon in den beyden erstern Capiteln gehandelt werden soll.

Die Handlungen der Menschen sind überhaupt zweyerley Art,

1. *Natürliche*, daß ist, solche, die von unserm Willkühr nicht dependiren. Z. E. daß der Mensch ein ihm vornehmendes Object siehet, höret, fühlet, so auch, daß er respiriret, wächst, daß er schläfet, träumet, u. s. w. das sind an sich Dinge, die von dem menschlichen Willkühr nicht schlechterdings abhängen. Wie denn

denn niemand seiner Länge eine Elle zusetzen kan, ob er gleich darum forget. Weil also auch solche natürliche Bewegungen nach keiner Norm sich dirigiren lassen, so kommen sie in der Rechts-Gelehrtheit eigentlich in keine Consideration.

2. Willkührliche heissen diejenige, welche allerdings von dem Willkühr des Menschen dependiren, folglich auch einer vernünftigen Direction fähig sind. Und von diesen ist hier eigentlich die Rede. Man pfleget sie sonst officia, Pflichten, zu nennen, und sie zum Unterscheid in perfecta & communia abzutheilen. Officia perfecta bedeuten solche Handlungen, die aus dem Triebe des natürlichen Gewissens oder aus dem Grunde eines gebesserten Willens herfließen: Communia aber solche, die zur Noth auch wol von lasterhaften Menschen ausgeübet werden. Z. E. wenn ein Dieb aus Furcht vor der obrigkeitlichen Strafe das gestohlene wieder erstattet, oder eine barbarische Nation Tugend und Glauben hält. Jene nennen die Stoicker *κατορθώματα*; diese aber *καθήκοντα*.

Im theologischen Verstande sind nur die Handlungen der Wiedergeborenen officia perfecta, und heissen nach dem Ailo der Schrift *καλά εργα*, nicht, als wenn sie nach der Strenge des Gesetzes vollkommen wären; sondern, weil sie allein so beschaffen sind, daß sie Gott gefallen können. Hingegen die Handlungen natürlicher Menschen sind nicht nur unvollkommen; sondern sie verdienen auch nicht einmal den eigentlichen Namen der Pflichten.

§. III.

Actionum igitur humanarum principia
sunt INTELLECTVS & VOLVN-
B TAS.

TAS. Ad intellectum quod attinet, hoc dubio caret, homini matura ætate & mente integra tantum superesse naturalis velut luminis, vt, si institutio accedat, omnino vniuersalia iuris naturalis principia comprehendere valeat.

Soll der Mensch seine Handlungen nach dem Gesetz einrichten, so wird freylich erfordert, daß er Verstand und Willen habe, folglich vermögend sey, nicht nur zu erkennen, was er thun und lassen solle; sondern auch das erkannte zur wirklichen Ausübung zu bringen. Fehle es ihm an diesen beyden Stücken, so fielen mit eins alle Verbindlichkeit und Imputation dahin.

Daß nun aber ein Mensch von Natur vermögend sey, die allgemeinen Grund-Sätze des natürlichen Rechts zu fassen, solches bezeuget nicht nur die Erfahrung; sondern auch die H. Schrift, Röm. 2, 15. Wenigstens muß dieses in menschlichen Gerichten feste gestellet seyn: sonst könnte ein jeglicher Mißethäter eine unvermeidliche Unwissenheit vorschützen.

Doch muß dieses gehöriger massen verstanden werden. Denn es können sich wol Menschen finden, die ihres Verstandes nicht mächtig sind, oder in der Jugend wenig oder gar keine Anweisung gehabt, folglich in der äußersten Unwissenheit dahin leben. Sodann ist hier bloß die Rede von den allgemeinen Grund-Sätzen des natürlichen Rechts; nicht aber von den Conclusionen. Denn darinnen können auch wol Gelehrte fehlen, wie die vielen Streitigkeiten der Rechtsgelehrten ausweisen. Daher kein Wunder, daß auch bey einfältigen Leuten dithfalls einige Unwissenheit und Irrthümer bemerkt werden.

§. IV.

§. IV.

Præcipua intellectus operatio, quæ hic in censum venit, CONSCIENTIA vocatur, estque ipse intellectus, cognitione legis imbutus, ac de actionibus hominis propriis iudicans. Alii dicunt: est iudicium hominis de se ipso, secundum leges institutum. Ceterum conscientia diuidi solet in *antecedentem* & *consequentem*. Hæc in *bonam* & *malam*; illa in *decidentem* ac *dubiam* dispescitur. Conscientia decidens vel *erronea* est, vel *recta*: & hæc iterum vel *certa*, vel *probabilis*. Conscientia dubia est vel *simpliciter talis*, vel tantum *scrupulosa*.

Wenn der Verstand über des Menschen seine eigene Handlungen nach dem Gesetz ein Urtheil fällt, so wird solche Wirkung des Verstandes genennet das Gewissen. Weil nun ein ieglicher Mensch so viel Vernunft hat, daß er sein Thun und Lassen nach dem Gesetz beurtheilen kan; so folget, daß auch ein iedweder Mensch ein Gewissen habe. Denn ob man zwar bisweilen zu sagen pfleget: der Mensch hat kein Gewissen; so hat doch solches nur die Meinung, daß das natürliche Vermögen nicht allezeit in actu oder in seiner Wirklichkeit sich befinde, wie zu geschehen pfleget, wann Menschen ein schlafendes, oder gar ein gebrandmaantes Gewissen haben.

Gleichwie aber sowol die Handlungen des Menschen, als auch die Urtheile von denselben nicht einer-

ley Art sind: also ist auch das Gewissen gar sehr unterschieden.

Man kan sich ein Gewissen machen über etwas, das man entweder schon gethan, oder noch zu thun willens ist. Das erstere heist *conscientia consequens*; das andere aber *antecedens*.

Siehet man, daß die geschene That mit dem Geseze übereinstimmt, so entstehet daher ein gutes oder ruhiges Gewissen: finde ich aber das Gegentheil, so, daß ich nichts anders als wohlverdiente Strafe gewarten kan, so habe ich ein böses oder unruhiges Gewissen.

Conscientia antecedens hats mit solchen Handlungen zu thun, die wir noch erst vorzunehmen gedanken. Man ist dabey entweder der Sache gewiß, und so heist es *conscientia decedens*; oder man schwebet im Zweifel, ob man etwas thun oder lassen solle, welches daher *conscientia dubia* genannt wird.

Was ferner *conscientiam decidentem* betrifft, so ist der Grund, aus welchem man etwas thun will, entweder falsch und unrichtig, woher ein irriges Gewissen entstehet: oder man hat einen wahren Grund vor sich, so dann heist es *conscientia recta*, ein richtiges Gewissen. Z. E. Wenn ihm jemand ein Gewissen macht, ein Thier zu tödten, weil er etwa eine *μετεμψυχοτιν* glaubt; oder wenn er sich der öffentlichen Communion enthält, aus Besorge, es möchte ihn die Unwürdigkeit anderer an dem würdigen Genuß des H. Abendmahls hindern: so macht sich ein solcher ein irriges Gewissen. Hingegen, wo einer die Gesundheits-Gläser nicht aussaufen will, weil er glaubt, daß die Böllerey eine Tod-Sünde sey; oder das gesfundene dem bewussten rechten Herrn nicht vorenthalten will, weil er sich sonst eines Diebstahls schuldig machen

machen würde: so hat er conscientiam rectam, ein richtiges Gewissen.

Weil aber das richtige Gewissen entweder eine ganz gewisse; oder bloß wahrscheinliche Ursache zum Grunde haben kan: so wird dasselbe wiederum in certam & probabilem eingetheilet. Z. E. wann ihm Joseph ein Gewissen machte, in das unkeusche Begehren des Weibes Potiphar zu willigen, so hatte er einen gewissen ungezweifelten Grund vor Augen, daß er sich schwer an Gott versündigen würde. Das war conscientia recta und zwar certa. Wann aber ein Papist sich deswegen an gewissen Tagen des Fleischessens enthält, weil das Kirchen-Gesetz solches verbietet; oder im Fall ein Sohn ihm ein Gewissen machte, ein anderes Studium, als die Theologie zu erwählen, etwa deswegen, weil ihn seine Eltern vom Mutterleibe an durch ein unbedachtames Gelübde diesem Studio gewidmet: so würde solches nur ein wahrscheinliches Gewissen zu nennen seyn, weil in beyden Fällen nur menschliche Auctorität zum Grunde liegt.

Das zweifelhafte Gewissen ist entweder simpliciter talis, da man ihm etwas zu thun vornimmt, ungeachtet der Verstand auf beyden Seiten die wichtigsten Gründe vor sich hat, und daher gänzlich im Zweifel bleibt, ob die Sache gut oder böse sey; oder es ist scrupulosa, da man zwar gnugsame Gründe siehet, warum man eine Sache wol thun könne, aber doch dabey noch immer furchtsam ist, daß die Sache eines oder andern Umstands wegen auch wol unricht seyn könne.

§. V.

Quæ de conscientiae obligatione tradi solent regulæ, vel actionum *moralitatem*;

B 3

vel

vel conscientiae *emendationem* concernunt.

(1) Contra conscientiam rectam non est agendum. (2) Contra conscientiam dubiam nihil est suscipiendum. (3) Si conscientia versetur in errore vincibili circa rem malam, peccat homo, tam si secundum, quam si contra eam agat. (4) Sin error sit vincibilis circa rem indifferentem, homo saltem peccat, si agat contra conscientiam. (5) Scrupulus leuioris momenti est eiiciendus.

Nach der ersten Regul würde ein Papist wider sein Gewissen handeln, wann er sich an den gewöhnlichen Fast-Tagen nicht des Fleisshessens enthielte, ungeachtet es nur ein wahrscheintliches Gewissen ist. So würde sich auch ein Goldschmidt veründigen, wenn er von einem fremden Juden einen kostbaren Diamanten-Ring um ein geringes Geld erkaufte, da er doch vermuthete, daß es gestohlen Gut sey.

Nach der zweyten Regul würde derjenige sich gröblich veründigen, der sich eine gewisse Sache wolte anmassen, wovon er doch in völligem Zweifel stünde, ob sie ihm eigenthümlich zugehöre oder nicht.

Nach der dritten Regul mag es einer machen, wie er wolle, so verstöset er sich. Ein blinder Heyde mag seinem Gözen opfern, oder er magß lassen, so thut er unrecht. Opfert er, so treibt er die allerschändlichste Abgötterey: unterlässet er dasjenige zu verehren, was er doch für seinen Gott hält, so ist es noch so viel schlimmer, weil er, nebst dem Irthum, noch einen Willen hat, unrecht zu thun.

Nach

Nach der vierten Regul würde sich derjenige ver-
sündigen, der von dem Blute geschlachteter Thiere
esse, oder eine Peruque trüge, wenn er glaubte, daß
dergleichen unrecht wäre.

Nach der fünften Regul soll man sich den Scrus-
pel, den man in einer Kleinigkeit hat, durch den Un-
terricht eines Verständigen benehmen lassen.

Ist das Gewissen aus einem Irrthum ruhig oder
unruhig, so muß man sich abermals von der Sache
recht informiren lassen.

Eben so verhält sichs mit dem irrigen, wahr-
scheinlichen und zweifelhaften Gewissen: denn
alle diese Arten bedürfen einer Emendation.

§. VI.

Vt porro constet, quousque IGNO-
RANTIA imputari possit, distinguere
eam solent (1) in *vincibilem* & *invinci-
bilem*, (2) in *efficacem* & *concomitantem*,
(3) in *voluntariam* & *involuntariam*.
Ignorantia est simplex cognitionis veræ
absentia: at si falsa cognitio sequatur,
existit ERROR.

Obige Abtheilungen haben den Nutzen, daß sie uns be-
lehren, wie ferne die Unwissenheit einem Menschen
zur Entschuldigung dienen könne oder nicht.

I. Ignorantia *vincibilis* ist, wo man dasjenige
nicht weiß, das man nach seinen Gemüths-Kräften
und andern Umständen wohl wissen könnte: *invincibilis*
aber heißt, wo man eine Sache nicht wissen kan, wenn
man auch allen möglichen Fleiß anwendete. Jene

Act der Unwissenheit wird billig imputiret; diese aber nicht. Dahero die Sternseher in Chaldäa entschuldiget waren, wann sie dem Nebucadnezar seinen Traum nicht sagen konnten. Welche Unmöglichkeit Daniel wohl erkannte, wann er zum Könige sprach: Das verborgene Ding, das der König fordert von den Weisen, Gelehrten, Sternsehern und Wahrsagern, stehet in ihrem Vermögen nicht, dem Könige zu sagen. Dan. 2, 27.

2. *Ignorantia efficax* heißt, wo man etwas thut, welches man unterlassen würde, wenn man um die wahre Beschaffenheit der Sache wüßte. J. E. In das würde schwerlich mit seiner Schnur, der Ehasmar, Blutschande verübt haben, wenn er gewußt hätte, wer sie wäre. 1 B. Mos. 38, 15. *Ignorantia concomitans* ist, wann einer eine böse Handlung würde verübt haben, ungeachtet er gewußt hätte, daß es unrecht wäre. Woher kan man aber solches wissen? Wolte man sagen: daher, wenn einer nach verübter That keine Reue verspüren läßt: So würde aber folgen, daß man manchen Missethäter ungestraft müßte passieren lassen, wenn er sich nur fein kläglich stellte. Eben deswegen wollen einige diese Distinction gar nicht billigen. S. Gottlieb Gerh. Titius in notis ad Pufend. de officio Hominis & Civis, obs. 25.

3. *Ignorantia voluntaria* oder *affectata* ist, wo man muthwillig in der Unwissenheit bleibt, und ihm gar keine Mühe giebt, die Wahrheit zu erkennen: *involuntaria* aber ist, wenn man etwas nicht weiß, das man weder wissen kan, noch soll. Diese letztere ist wieder zweyerley, entweder *talis in se*, sed non in sua causa, wann zwar vor die gegenwärtige Zeit die Unwissenheit unvermeidlich ist, der Mensch aber gleichwol schuld dran ist, daß er sich in solchem Zustande befindet: oder *talis in se & in sua causa*, da man weder vor die Zeit es besser wissen kan, noch auch an

an solchem Zustande schuld ist. In der That aber ist die erstere Art voluntaria und vincibilis; die letztere aber inuoluntaria und invincibilis.

§. VII.

Alterum humanæ actionis principium est VOLUNTAS, per quam homo velut intrinseco impulsu ad agendum sese mouet. Primaria eius affectio est, LIBERTAS, eaque tum *contradictionis*, vt vno obiecto proposito possit agere vel non agere, idemque eligere vel respuere: tum *contrarietatis*, vt, pluribus obiectis propositis, vnum eligere, cetera respuere queat.

Es wird hiebey billig gefragt: Ob der menschliche Wille mit all eine solche Freyheit habe? Da können wir nun nicht leugnen, daß die Freyheit des menschlichen Willens durch den Sünden-Fall gar sehr beschräncket worden. Gleichwol ist dem Willen ein solches Vermögen übrig geblieben, daß er, durch Vorstellung des Guten und Bösen, sich von einer Sache auf die andere kan lencken und bewegen lassen. Z. E. ein Dieb, so lange der diebische Sinn in ihm steckt, hat eigentlich keine Freyheit zu stehlen und nicht zu stehlen, sondern wird nach seiner innern Reizung zum Diebstahl heftig gezogen. Allein wenn der Verstand dem Willen zugleich Galgen und Rad vorhält, so lästet er sich öfters noch davon abhalten. Weil nun der Wille noch so viel Vermögen hat, daß er sich durch Vorstellung gewisser Belohnungen und Strafen kan lencken und wenden lassen; so kan er wenigstens

stens die bürgerlichen und Natur-Gesetze beobachtet, und im Uebertretungs-Fall mit Recht bestraft werden.

§. VIII.

Quamuis autem voluntas hominis libera sit; neque tamen in æquilibrio semper consistit: sed frequentissime per extrinseca velut momenta versus vnam magis, quam alteram partem propellitur. Singularem nimirum voluntati vergentiam seu procliuatatem conciliat *peculiaris ingenii dispositio, affectus, consuetudo, ebrietas*. Sed hæc non obstant, quo minus actio inde resultans in foro civili possit imputari. Aliter pronuntiandum, si actio sit *inuita* per violentiam, a qua *mixtam* distinguere solent.

I. Es ist nicht ohne, daß das ohnedem geringe Vermögen des Willens durch verschiedene Ursachen noch mehr kan gehemmet werden. Dahin gehören

1. Die natürliche Complexion und besondere Gemüths-Neigung. Ein Mensch ist nach seinem Temperament zu einem Laster mehr geneigt, als der andere. Manchem scheint das Stehlen, Sauffen, Huren, fast angetrieben zu seyn. Allein so stark auch solcher Natur-Trieb seyn mag; so findet er doch vor menschlichen Gerichten keine Entschuldigung, massen von einem Menschen, der eine Vernunft hat, billig gefordert wird, daß er sich der äußerlichen groben Ausbrüche seiner bösen Neigungen enthalte.

2. Die

2. Die Gewohnheit entschuldiget auch nicht. Denn ob sie zwar bey einem Menschen zur andern Natur werden kan, also, daß es ihm fast unmöglich düncken will, dieses und jenes äußerlich Böse zu lassen: so kan doch dieses zu seiner exculpation nicht dienen. Denn (1) er ist selbst schuld daran, daß das Böse bey ihm zur Gewohnheit worden ist. (2) Die Erfahrung lehret, daß man ihm eine böse Gewohnheit, wo man die gehörigen Mittel gebraucht, wol wieder abgewöhnen kan. (3) Keine Gewohnheit kan das Gemüth dergestalt bemeistern, daß sich solches nicht wenigstens der äußerlichen That enthalten könnte.

3. Die Affecten, es mögen nun Arten der Liebe oder des Hasses seyn, können einen Menschen so überschnellen, daß er fast nicht weiß, was er thut; sondern er wird als durch einen Strom hingerissen. Wie man denn von dem Zorn zu sagen pfleget: *Ira furor brevis est*, so auch von der unordentlichen Liebe: *omnis amans amens*. Indessen wo sich ein Mensch durch einen heftigen Affect zu etwas Böses verleiten läßt, so wird ihm solches mit Recht imputiret. Denn ob zwar ein Mensch das erste Aufsteigen des Affects nicht vermeiden kan; so vermag er ihm doch wohl Einhalt zu thun, und zu verhindern, daß er nicht zur höchsten Stufe kommt. Wie wol diejenigen eher zu entschuldigen sind, die durch ein sehr widriges Object aufgebracht werden, als solche, die sich durch ein ansehendes Gut verleiten und hinreißen lassen.

4. Die Trunkenheit benimmt zwar dem Menschen auf eine kurze Zeit Vernunft und Freyheit. Gleichwol kan ihm dasjenige, was er in solchem Zustande vornimmt, allerdings bemessen werden. Denn er hätte die Grängen der Mäßigkeit beobachtet, folglich die Trunkenheit vermeiden können und sollen. Daher Pittacus, einer von den sieben Weisen

sen

sen in Griechenland, nicht unrecht geurtheilet, daß diejenigen doppelte Strafe verwircket hätten, die aus Trunkenheit gesündigtet. In der verborrenen Christenheit aber rechnet man dieses Laster unter die minima, welche der iudex nicht zu attenziren habe. Daher viele böse Handel wenig oder gar nicht geahndet werden, weil sie in Trunkenheit geschehen sind.

II. Wann eine Handlung mit Wissen und Willen geschieht, so heißt es *actio voluntaria*. Thut man aber etwas entweder aus einer unvermeidlichen Unwissenheit, oder aus gewaltsamer Zündhitzung, der man sich auf keine Weise entwehren kan, so heißt es *actio iniuria*. Woferne man aber etwas thut aus Furcht eines größern Uebels, so wirds *actio mixta* genennet, weil sie theils gezwungen, theils freywillig geschieht, massen wenigstens eine Wahl dabey Statt hat: in welcher Absicht eine solche Handlung unter die *actiones spontaneas* zu zählen. Uebrigens pfleget sie in menschlichen Gerichten nicht mehr imputiret zu werden, als eine *actio iniuria*.

§. IX.

Affectio actionis voluntariæ præcipua est IMPVTATIO, qua homo pro actionis auctore recte potest haberi & ad reddendam de ea rationem adstringi. Ratio autem proxima, cur alicui actio quædam imputari possit, hæc est, quia penes ipsum fuit, vt fieret vel non fieret. Imputari ergo possunt non solum actiones propriæ, quarum aliquis causa phy-

physica existit, ita vt immediate in effectum influat; sed etiam *alienæ*, quarum aliquis *caussa moralis* est, saltem mediate ad effectum producendum concurrens. Sæpe tamen contingere solet, vt nec propria, neque aliena facta agenti possint imputari.

Es kan zwar aus dem vorhergehenden einiger massen erhellen, wie weit einem Menschen etwas könne imputiret werden, oder nicht. Doch um mehrerer Deutlichkeit willen müssen wir die Lehre von der Imputation etwas umständlicher abhandeln. Nämlich es können einem Menschen bezeugt werden

I. Seine eigene Handlungen, das ist, solche, die er unmittelbar, in eigener Person, und zwar mit Wissen und Willen verrichtet hat. Z. E. wenn Cain seinen Bruder Abel mit eigener Faust todt geschlagen, so ist er *causa physica* oder *immediata* dieser That, und wird also billig von Gott darüber zur Rede gestellt: Was hast du gethan?

Hingegen finden sich Fälle, in welchen einem Menschen seine eigene Handlungen nicht können imputiret werden; als

I. Wann Verstand und Wille in ihren Wirkungen gehindert werden; folglich was einer entweder aus Schwierigkeit der Sache, oder nach seinen Kräften und Umständen, unmöglich hat wissen können, das kan ihm auch nicht bezeugt werden. Wann ein *furiolosus* einen Menschen ums Leben bringet, so findet auch keine Imputation statt. Muß einer etwas gezwungen und ganz wider seinen Willen thun, so ist er außer Schuld. Wann ein Jäger vermeinet ein

ein Bild zu fällen, erschiesset aber aus Irrthum einen Menschen, so hats schon was mehr zu sagen, weil es *error vincibilis* ist.

2. Wann es an den äusserlichen *Requisitis* fehlet, ohne welche man eine Sache nicht bewerkstelligen kan. Dergleichen *Requisita* sind (1) die Gelegenheit, wobey vornehmlich die Umstände des Orts und der Zeit in Betrachtung kommen. Auch muß das *objectum actionis* wirklich vorhanden seyn. (2) Der Sache Möglichkeit, daß sie eines Menschen Kräfte nicht übersteiget. Denn es heisset: *Impossibile nulla datur obligatio*. Folglich konnte es den Königen zu Mexico nicht udel genommen werden, wann sie dasjenige nicht erfüllten, was sie bey Antritt ihrer Regierung angeloben mußten, daß sie die Sonne zu rechter Zeit auf und untergehen lassen, auf dem Lande Früh- und Spat-Regen geben wolten zu seiner Zeit. Ist eine Sache an sich möglich, es fehlt aber einem an natürlichen Kräften und Vermögen, solche auszurichten; so hat auch keine Imputation statt, es wäre denn, daß ein Mensch aus eigner Schuld in solchen Zustand gerathen.

3. Wann eine Handlung aus einem blossen Natur-Triebe herrühret. Es ist die Rede von solchen Wirkungen der Natur, welche wenig oder gar nicht von der Freyheit des Willens dependiren. So kan einem dasjenige, was ihm geträumet, weiter nicht imputiret werden, als so ferne er sich des Tages über mit solchen Gedanken und Bildern getraget. Natürliche Gebrechen aber, z. E. ein schlechtes ingenium, ein unförmlicher Leib, können einem gar nicht beygemessen werden, weil man nichts darzu contribuiren kan. Daher es ungereimt ist, andern dergleichen Mängel vorzurücken.

II. Fremde Handlungen können einem in so weit imputiret werden, wenn er als eine *caussa moralis* darsel-

selben anzusehen ist. Hierbey aber sind zwey Stücke zu betrachten:

1. Auf was Weise iemand eine *caussa moralis* von anderer Leute Handlungen werden könne? Antw. Auf zweyerley Art, und zwar (1) *faciendo*, da man entweder dem andern was befiehlt, und zu dessen Bewerckstelligung ihm allen Vorschub thut; oder doch wenigstens sein Vornehmen billiget, ihm auch wol Rath ertheilet, wie ers angreifen solle. 3. E. wenn David den Urias an die Spitze stellen läßt; oder wenn Pharaon denen Hebräischen Wehmüttern befiehlt, daß sie alle Knaben tödten sollten. Desgleichen, wo ein Wirth wissentlich Diebs-Gesinde beherberget, oder ihnen Gelegenheit anweist, wo sie stehlen können. So auch, wenn man bey Schlägereyen die widrige Partheyen an einander hezet, sie anfrischet, die Injurie nicht auf sich sitzen zu lassen. Es kan aber auch geschehen (2) *non faciendo*, da man entweder geschehen läßt, was man verbieten oder verwehren sollte und könnte; oder wo man einen, der was Böses vorhat, nicht abrathet, oder sein Vornehmen vertuscht. 3. E. wenn Eli seinen Söhnen durch die Finger siehet; desgleichen wenn einer einen müßigen Zuschauer abgiebet, da er ein obhandenes Unglück wohl abwenden könnte. Hinwiederum wann einer die bewußte Verrätherey nicht behörig gen Orts und in Zeiten entdeckt.

2. Wie weit einem anderer Leute Verrichtungen können beygemessen werden? Antw. So weit, als man schuldig ist, anderer Leute Handlungen zu dirigiren. Also sind Obrigkeiten, Officiers, Herren, Eltern, Lehrmeister schuldig, die Handlungen ihrer respectiue Bürger, Soldaten, Knechte, Kinder und Untergebenen, zu dirigiren. Ja ein Mensch soll auf den andern in gewisser Maasse Acht haben. Thut man hierinnen nicht, was sich gebührt

bühret, so ladet man eine Schuld auf sich, und muß von anderer Thun und Lassen Rechenschaft geben.

So auch aller Schade, welcher von unvernünftigen Thieren und leblosen Dingen entstehen kan, wird demjenigen imputiret, dem die Aufsicht und Verwaltung derselben zustehet. Dahero dann die bekannte Regul ihre Richtigkeit hat: *Actiones ab alio patratae, vt & operationes quarumvis aliarum rerum, nec non quouis euentus, possunt alteri imputari, quatenus ille potest ac tenetur istas moderari.*

Es hat aber solche Möglichkeit ihr gewisses Maaß und Ziel. Denn es kan geschehen, daß sich der andere meiner Direction widersetzet. So leidet es auch die menschlichen Umstände nicht, daß man einem immer gleichsam auf dem Rücken sitzen und alle seine Bewegungen beobachten kan. Folglich wenn einer so viel gethan, als die Natur und Beschaffenheit der ihm anbefohlenen Direction mit sich bringet, so kan ihm weiter nichts imputiret werden.

Also giebt es auch *casus fortuitos*, unermuthete Unglücks-Fälle, die durch keinen menschlichen Witz oder Kraft verhütet werden können: woben gar keine Imputation stattfindet. Z. E. wenn ein Hagel-Schlag die Saat verderbet, oder der Mißwachs verursacht, daß der Pacht-Mann das schuldige nicht entrichten kan. Ein anders ist, si *culpa casum præcessit*. Wiewol man auch da untersuchen muß, ob es *culpa lata*, *levis* oder *levisissima* sey?

§. X.

Illa denique affectio, quæ ex relatione ad legem actionibus inest, MORALITATA.

TATIS nomine venit. Dupliciter autem moralitas spectari potest, (1) ratione modi, quo lex de illis disponit; quo respectu actiones in *necessarias* & *non necessarias* seu *licitas* dispesci possunt. (2) Ratione conuenientiae vel disconuenientiae actionum cum lege; quo sensu actiones vel *bonae*, vel *males*, vel *indifferentes* dicuntur. Actio bona, si referatur ad alium, *iusta* dicitur; ipsa autem relatio *iustitia* audit, quæ vel *expletrix* est, vel *attributrix*. Actio mala, si accedat relatio ad alium, *iniusta* vocatur; relatio ipsa autem *iniustitia*.

Wenn die menschliche Handlungen gegen das Gesetz gehalten werden, so entsteht daher die Moralität, nach welcher eine Handlung nöthig oder nicht nöthig, gut oder böse, gerecht oder ungerecht seyn kan.

I. NECESSARIA ACTIO heißt eine solche Handlung, die in dem Gesetz entweder geboten oder verboten ist, daher sie in *præceptam* & *prohibitam* eingetheilet wird. Wenn also gefragt wird, warum man eine Sache nothwendig thun oder unterlassen müsse, so kan man keine andere Antwort geben, als weil es im Gesetz geboten oder verboten ist. Dieser wird entgegengesetzt actio NON NECESSARIA, oder *licita*, welche in dem Gesetz ausdrücklich erlaubt ist. Wo aber in dem Gesetz desfalls keine ausdrückliche Verfürgung geschieht, so ist es nur actio imperfecte *licita*.

C

Es

Es entstehet hieby die Frage: Ob denn alle unsere willkürliche Handlungen bloß daher nothwendig, und also entweder *moraliter* ehrbar oder schändlich werden, weil sie mit dem Gesetz übereinkommen oder streiten, welches man *moralitatem consequentem* zu nennen pfleget? Antw. Allerdings. Dahero die *moralitas antecedens* billig unter die ungereimtesten Lehrsätze der Scholasticorum zu zehlen, welche behaupten wollen, daß einige Handlungen an und vor sich selbst ehrbar oder schändlich wären, und eben aus diesem Grunde geboten oder verboten wären. Z. E. der Meineid sey an und vor sich selbst schändlich, und hingegen Treue halten eine löbliche Sache, wenn schon kein Gesetz und kein Gesetzgeber vorhanden wäre. Alleine man kan den Ungrund dieser Meinung nur daher erkennen, weil sich solchergestalt gar keine Ursache der Ehrbarkeit und Schändlichkeit geben läßet. Denn wenn ich frage: Warum ist stehen schändlich? und man will mir antworten: weil es an sich selbst schändlich ist; so ist solches so viel als nichts gesagt. Sage ich aber, es ist schändlich, weil es dem Gesetz zuwiderläuft, so ist dieses ein richtiger Beweis. Es bleibet also das Gesetz der einzige Grund von der ganzen Moralität. Hiermit stimmt auch die Schrift überein, wenn sie die Sünde nennet *anapolav*, 1 Joh. 3, 4. und wenn Paulus sagt: Aus dem Gesetz kommt Erkenntniß der Sünden, Röm. 7, 7.

II. BONA ACTIO heisset, welche dem Gesetz gleichförmig ist: MALA hingegen, welche vom Gesetz abweicht. Um aber recht eigentlich zu wissen, ob eine Sache gut oder böse sey, muß man zugleich die Umstände genau beobachten. Eine an sich gute Handlung kan durch einen einzigen Umstand böse werden, und eine böse That kan durch gewisse Umstände noch schlimmer werden. Z. E. das Böse bestrafen, ist gut;

gut; thuts aber eine privat-Person, so ist's ein Eingriff ins obrigkeitliche Amt. Einen andern schlagen, ist was böses; sich an den Eltern vergreifen, ist noch schlimmer. Demnächst muß man auch auf die Intention mit sehen, denn diese kan die besten Sachen schlimm machen. Z. E. den Armen was mittheilen, ist gut; geschichts aber in der Absicht, sich sehen zu lassen, so ist's böse.

Es gehöret hieher die berühmte Frage: Ob es solche Handlungen gebe, welche *moraliter* indifferent, und also weder gut, noch böse sind? Da denn zu merken, (1) daß hier bloß die Rede von solchen Handlungen ist, welche der Direction des Willens unterworfen sind, folglich nach dem Gesetz können eingerichtet werden; keinesweges aber von bloß natürlichen Bewegungen, die sich nach keinem Gesetz reguliren lassen, denn diese sind unstreitig indifferent. (2) Daß der Mensch zu allen seinen Handlungen eine general Obligation habe, daß er alles Gdt zu Ehren, sich zur Erhaltung und dem Nächsten zum Besten thun solle. Ob nun zwar nicht allezeit eine special Obligation, oder ein Gesetz vorhanden ist, darinnen eine Handlung namentlich geboten oder verboten ist; so findet doch die general Obligation statt, daß es also in dieser Absicht gar keine indifferente Verrichtungen giebet. (3) Daß, ob schon einer verbunden sey, eine Sache nothwendig zu thun, so kan doch die Art und Weise, wie er sie ins Werk stellet, frey seyn, und in diesem Verstande finden sich allerdings indifferente Handlungen.

Wann nun gefragt wird: Ob Essen und Trinken eine indifferente Sache sey? so ist die Antwort: nach der general Obligation ist es nicht indifferent. Denn Gdt will, daß sich der Mensch conserviren solle. Ist der Mensch gesunde Speisen, so ist's wieder nichts indifferentes. Ist er im Uebermaß,

maß, so ist's auch nicht indifferent, denn er ruiniret sich dadurch. Ob man aber heute diese, morgen eine andere Art Speisen genießet, ob man eine Stunde eher oder später isset, das sind Dinge, die einem jeden nach seiner Gelegenheit frey, folglich auch indifferent bleiben.

Es ist zur neuern Zeit sehr über die Frage disputirt worden: Ob das Tanzen, die mancherley Arten der Spiele, desgleichen Comödien, Opern, Carnivals = Lustbarkeiten; so auch Scherz und Raillerien, unter die *adiaphora* oder indifferente Dinge zu zehlen sind? Antw. Ob sich zwar nicht von allen dergleichen Handlungen ein special Verbot finden möchte: iedennoch, wenn man sie nach der general Obligation, nach welcher alles unser Thun auf die Ehre Gottes gerichtet seyn soll, beurtheilet; so können sie unmöglich als indifferent angesehen werden. Wie denn der Apostel Paulus schon längst einen geraden Strich mitten durch solche vermeinte Mittel = Dinge gemacht, Col. 3, 17. 1 Cor. 10, 31. Diejenigen Ausflüchte, womit man diese Dinge zu behaupten gesucht, hat Herr D. Lange in seiner Mittel = Strasse, wie auch Gottfr. Vockerodt in der Aufdeckung des Betrugs wegen der Mittel = Dinge, so gründlich widerleget, daß, wofern jemand diese so genannte Mittel = Dinge weiter vertheidigen wolte, er eben dadurch zu Tage legen würde, wes Geistes Kind er sey.

III. IVSTA ACTIO heisset eine solche Handlung, da man dem andern dasjenige leistet, was er nach Recht und Billigkeit fordern kan: INIVSTA aber eine solche Verrichtung, wodurch der Nächste beleidiget wird. Geschiehet das erste, so heisset es *Iniustitia*: das derselben entgegenstehende Laster wird *Iniustitia* genannt.

1. *IVSTITIA* wird nicht unsüßlich beschrie-
ben, quod sit virtus aduersus alios. Denn andere
Verrichtungen, welche zwar mit dem Gesetz übers-
einkommen, aber nicht unmittelbar den Nächsten
treffen, heißen nur gute, und nicht eigentlich ge-
rechte Handlungen. Die Gerechtigkeit ist zweyer-
ley:

a) *Expletrix*, die besondere, wenn man dasjenige
leistet, wozu man vollkommen verbunden ist.
Z. E. wenn man Treu und Glauben hält, wenn
man bezahlt, was man schuldig ist. Denn das
sind Dinge, ohne welche eine Societät nicht be-
stehen kan. Diese ist wieder zweyerley Art, ent-
weder *rectoria*, welche die Obrigkeit gegen die Un-
terthanen auszuüben schuldig; oder *aequatoria*,
die ein Bürger gegen den andern auszuüben hat.

b) *Attribatrix*, die allgemeine Gerechtigkeit, wird
sonst *caritas* oder *lex caritatis* genannt, wo man
dasjenige leistet, wozu man nur unvollkommen
verbunden. Z. E. wenn man einem, der in
Noth ist, etwas borgeht. Nach den Pflichten des
Christenthums aber steigt die Obligation in sol-
chen Stücken weit höher. Daher, wenn einer
dem Dürftigen etwas mitzutheilen unterläßt, so
kann er zwar ein *bonus cinis* bleiben, aber für ei-
nen guten Christen kan er nicht passiren.

2. *INIVSTITIA* ist auch gar unterschier-
dener Gattung. Wird die besondere Gerechtig-
keit verletzet, und zwar aus Vorsatz, gegen aus-
drückliches Verbot, und des Beleidigten seinen Wils-
sen, ja in Sachen von Wichtigkeit, so heißt es *IN-
IVRIA*. Hatz einer nicht besser haben wollen, so
heißt es alsdann: *Volenti non fit iniuria*.

Die allgemeine Gerechtigkeit kan auf unter-
schiedene Art verletzet werden:

C 3

a) Ca-

- a) Casu fortuito, durch ein Unglück, da man dem andern Schaden thut, ohne alles Verschulden.
- b) Durch Verschuldung, zwar nicht mit Willen, doch so, daß man durch mehrere Sorgfalt den Schaden wohl hätte verhüten können. Heißt sonst Culpa.
- c) Durch Unbilligkeit, da man zwar nur in Kleinigkeiten, aber doch mit gutem Bedacht, dem andern Schaden zufüget.

CAP. II.

DE

NORMA ACTIONVM HUMANARVM,
IVRISQVE NATVRALIS
PRINCIPIO.

SYNOPSIS.

- | | |
|---|---|
| Principium normatiuum humanarum actionum LEX dicitur. §. I. | Diuisio legis in diuinam & humanam. An dentur leges positivæ uniuersales? §. VI. |
| Lex quid sit & quomodo differat a bono consilio? §. II. | Dari legem naturæ, demonstratur. §. VII. |
| Vis & effectus legis est obligatio. §. III. | Lex naturæ quid sit, eius auctor, subiectum, obiectum, promulgatio & effectus. §. VIII. |
| Finis legis, ad quem obtinendum requiritur cognitio & perfectio. §. IV. | Primum iuris naturalis principium quid sit: eius pro- |
| In materia legis spectatur utilitas & possibilitas. §. V. | |

*proprietates: eruditorum Vniuersale I. N. principium
de eo disceprationes. §. conditio & finis humane
IX. natura suppeditat. §. X.*

§. I.

Norma, ad quam actiones humanæ com-
poni possunt ac debent, LEGIS no-
mine adpellatur. Vnde hic tum de lege
in genere, tum de lege naturali specia-
tim erit agendum.

Zweyerley ist hiebey anzumercken:

1. Nexus. Denn wie im vorhergehenden Cap.
das principium formatiuum der menschlichen Hand-
lungen betrachtet worden: also folget nun in ganz
natürlicher Ordnung das principium normatiuum,
oder die gesetzliche Richtschnur, wornach die will-
kürliche Handlungen sollen eingerichtet werden.
Da man denn nothwendig vorher einen deutlichen
Begriff von dem Gesetz insgemein haben muß, ehe
man auf die speciale Betrachtung des natürlichen
Gesetzes kommt.

2. Necessitas normæ. Wie nöthig es sey, daß
die Menschen in ihren Verrichtungen an eine ge-
wisse Norm gebunden sind, erhellet theils aus den
unterschiedenen Neigungen, theils aus der un-
bändigen Bosheit der meisten Menschen. Wäre
keine Norm, und stünde einem ieden frey zu thun,
was ihm in den Kopf käme; so würde eine unbe-
schreibliche Verwirrung, Uebelstand und Elend un-
ter den Menschen seyn.

§. II.

Per legem intelligimus eiusmodi decretum, quo superior sibi subiectum obligat ad aliquid faciendum vel omittendum. Vnde simul patet, qua ratione *consilium* a lege differat. Circa definitionem legis tria potissimum consideranda: (1) *vis* & *effectus* legis, (2) *finis*, (3) *materia*.

Wann das Gesetz ein Schluß und zwar eines Oberern genennet worden, so ist dabey in Acht zu nehmen, daß

1. Ein solcher Schluß zwar eine Wirkung des Willens sey; alhier aber so müsse angenommen werden, wie er auch andern, die sich darnach richten sollen, ist kund worden. Z. E. bey denen Natur-Gesetzen leuchtet uns der Schluß und Wille Gottes von sich selbst also in den Verstand, daß ein ieder das von überzeugt seyn kan. Der Potentaten Gesetze und Schlüsse werden den Unterthanen auf unterschiedene Weise kund gemacht. Ist aber das Gesetz ein Schluß eines Oberern, so folget, daß

2. Die Gesetze von blossen Rathschlägen gar sehr unterschieden seyn müssen. Denn ein Gesetz kan eigentlich von niemand, als von einem Superiore gegeben werden; einen guten Rath kan mir auch wol ein solcher geben, der meines gleichen ist. Ein Gesetz führet eine unmittelbare Verbindlichkeit mit sich: ein blosser Rathschlag aber nicht. *Nemo enim ex consilio obligatur, etiamsi expediat ei, cui datur.* Woraus sich dann urtheilen läßt, was von der Meinung einiger Gelehrten zu halten, welche die

die göttlichen Gesetze mehr als heilsame Erinnerungen und Rathschläge, als für ernste Befehle ansehen. Denn daraus würde folgen, daß dieselben keine nachdrückliche Obligation mit sich fñhren, und daß, wenn einer darwider handelte, er von Gott keine willkñhrliche Strafe zu befñrchten habe. Welches aber keinesweges zu billigen. Denn (1) wñrde das nichts anders seyn, als Gottes Gerechtigkeit und Macht aufheben wollen. (2) Wñrde ein Mensch auf solche Weise recht zum Freyherrn gemacht, der ohne eine ernste Obligation thun kñnte, was er ihm nñtzlich zu seyn erachtete; welches aber der ohnedem widerspenstigen Natur eine offene Thñr seyn wñrde, sich vom Gesetze loszureißen, und sich noch tiefer ins Verderben zu stñrzen.

§. III.

Vis & effectus legis est OBLIGATION, quo nomine venit qualitas moralis passiva seu vinculum iuris, quo necessitate adstringimur alicuius rei præstandæ. Obligationi opponitur *libertas*, quæ est qualitas moralis activa, seu potestas, per quam quis agere vel omittere quid potest ex suo nutu & arbitrio. Ad obligationem quod attinet, duo quæruntur: (1) quis eam introducere, (2) quis eandem recipere possit?

Etwas deutlicher von der Sache zu reden, so versteht man durch die Obligation eine solche Beschaffenheit des Gemñths, da man sich innerlich überzeugt und getrieben findet, alles, was das Gesetz

fordert, zu thun, bey Vermeidung einer unausbleiblichen Strafe. Wo aber das Gemüth durch keine Gesetz umschränkhet ist, so wird solcher Zustand genennet *Libertas*, die Freyheit.

Damit aber das Gesetz eine solche verbindende Kraft mit sich führen könne, so wird erfordert

1. Ein Oberer, *actu imperans*, das ist, ein solcher, der wirklich die Herrschaft über andere führet. Hierzu gehören zwey Stücke: (1) daß einer rechtmäßige Ursachen habe, andere zum Gehorsam zu verbinden; (2) daß er Macht habe, die Widerspenstigen zu zwingen. Man weiß aus der Erfahrung, was die Menschen einzuwenden pflegen, wann ihnen einer was befehlen will, der keine Gewalt über sie hat. Darum sagte dort ein Hebräischer Mann zu Mose: Wer hat dich zum Obersten oder Richter über uns gesetzt? 2 Mos. 2, 14.

Es fragt sich aber billig: Welches die rechtmäßige Ursachen sind, warum einer das Regiment über andere führen könne? Hier sind die Meinungen der Gelehrten unterschieden. Einige setzen, mit Hobbesio, das Fundament der Herrschaft in einer solchen Gewalt, der niemand widerstehen kan. Aber ohne Grund. Straßenräuber können wol auch jemand zwingen, aber deswegen haben sie kein imperium. Andere setzen das Fundament in der Vortrefflichkeit der Tugenden und seltenen Eigenschaften: erwegen aber nicht, daß einer deswegen nicht gleich die wirkliche Herrschaft über andere prätendiren könne, der vor andern zu regieren tüchtig ist. Wir müssen mit Unterscheid von der Sache reden. Denn wann die Frage ist: Woher komme die Herrschaft über die Menschen zu? so ist die Antwort: von wegen der Dependenz der Menschen von Gott, dem sie ihr ganzes Wesen, Leben und Daseyn zu danken haben, und ohne welchen sie nicht einen

einen Augenblick subsistiren können. Ist aber die Rede von menschlicher Herrschaft, so ist die wahre Ursache voluntaria subiectio, weil die Menschen einmal drein gewilliget, daß ein anderer die Herrschaft über sie führen solle.

Soll das Gesetz verbinden, so wird weiter erfordert

2. Ein Unterthan, actu subiectus, oder ein solcher, der dem Obern wirklich unterworfen ist, auch ein Vermögen hat, die Gesetze zu verstehen, und selbige willkürlich zu beobachten. Denn einem, der nicht unterworfen ist, oder einem albernem Menschen, oder unvernünftigen Thiere, oder dem, was nach dem unwiedertreiblichen Lauff der Natur geschiehet, Gesetze vorschreiben wollen, würde ganz ungereimt und unbillig seyn.

Wenn ein Regent einen Unterthanen von dem Gesetz eximiret, so höret die Verbindlichkeit auf, und wird solche Freyheit eine Dispensation genannt. Wenn sich aber dieselbe auf mehrere erstrecket, so heist es Privilegium.

§. IV.

Finis ac scopus legis est, vt secundum eius præscriptum subditi actiones suas componant. Qui finis vt obtineri possit, duo requiruntur: (1) legis *cognitio*, quæ acquiritur per PROMVLGATIONEM & INTERPRETATIONEM; (2) legis *perfectio*, vt constet parte *definitiva* & *vindicativa*.

Der

Der finis remotus der Gesetze ist und soll seyn das Heil der Menschen. Bey den göttlichen Gesetzen hat die Sache ihre vollkommene Richtigkeit. Denn Gott, als das allerliebste Wesen, kan nichts anders, als der Menschen Bestes suchen. Die menschlichen Gesetze solten auch von Rechtswegen keinen andern Endzweck, als das Wohlsenn der Unterthanen haben: aber da fehlt's öfters daran.

Der finis proximus aller Gesetze ist, daß die Unterthanen eine Norm haben mögen, wornach sie ihr Thun und Lassen reguliren können. Hierzu wird erfordert

- I. Eine genugsame Erkenntniß des Gesetzes. Die bestehet in zweyen Stücken: (1) daß man das Gesetz wisse, (2) dasselbe recht verstehe. Soll man das Gesetz wissen, so ist nöthig

1. PROMVLGATIO, daß es uns kund gemacht werde. Von der Kundmachung des natürlichen Gesetzes soll hernach gehandelt werden. Das geoffenbarte göttliche Gesetz ist bekannter massen auf dem Berge Sinai auf eine recht majestätische Weise promulgiret worden. Menschliche Gesetze werden theils durch öffentliche Verlesung, theils durch öffentlichen Anschlag publiciret. Es ist aber nicht genug, daß man die Gesetze weiß; sondern man muß sie auch recht verstehen. Daher ist nöthig

2. INTERPRETATIO, sonderlich bey geschriebenen Gesetzen. Diese ist zweyerley, entweder authentica, wann der Regent selbst die Auslegung giebet; oder doctrinalis, da verständige Rechts-Gelehrte, nach den Regeln der Mathematisierung, den Verstand des Gesetzes erklären. Dieses letztere kan auf dreyerley Art geschehen:

- a) Declaratiue, da die Worte nur schlechtthin erkläret werden. Da denn sonderlich die Regul statt finis

findet: Verba sunt explicanda secundum rationem legis.

- b) Extensivae, wenn die Worte in weiterm Verstande, als wie sie an sich lauten, können genommen werden. Da es denn heißt: Vbi eadem ratio, ibi eadem iuris dispositio. Z. E. wenn verboten ist, das Geträide aus dem Lande zu führen, damit keine Theuerung entstehe; so muß auch verboten seyn, Mehl auszuführen.
- c) Restrictivae, wenn die Worte in engerm Verstande, als sie an sich lauten, müssen genommen werden. Und da gilt die Regel: Cessante ratione legis, cessat eiusdem dispositio. Dieses heißt sonst aequitas, quae est correctio eius, in quo lex deficit ob vniuersalitatem: da man nemlich zeigt, daß das factum unter dem Gesetze nicht begriffen sey. Siehe davon meine Logicam enucleatam, P. II. c. I. §. XV. p. 216.

Soll der Zweck des Gesetzes erreicht werden, so muß dasselbe

- II. Seine gehörige Vollkommenheit haben. Es gehören aber zu einem vollkommenen Gesetz zwey Stücke:

1. Pars definitiua, wodurch ausdrückliche Anzeige geschieht, was die Unterthanen thun oder lassen sollen, und heißt: hoc FAC, illud OMITTE.

2. Pars vindicatiua, da sogleich die Strafe, die die Uebertreter zu gewarten haben sollen, muß beygefüget werden, daß es heiße: POENAS DABIS. Bleibt das letztere weg, so verlieret das Gesetz seine Kraft.

§. V.

Materia legis sunt actiones subditorum, quatenus illarum directio (1) *utilis* est,
(2)

(2) *possibilis*. Specialius autem dici potest, quod ius naturæ versetur circa actiones, cum natura humana necessariam vel conuenientiam vel pugnantiam habentes.

Dasjenige, was im Gesetz gefordert wird, muß nicht nur überhaupt möglich seyn, und in dessen Kräften stehen, der es thun soll; sondern es muß auch einigen Nutzen haben. Denn wie es ungeheimt und grausam seyn würde, unter harter Bedrohung etwas von einem fordern, das in seinen Kräften und Vermögen nicht stünde: also wäre es auch thörlisch gehandelt, wofern man die natürliche Freyheit des Willens beschränken wolte, wann nicht der geringste Nutzen daher erwachsen könnte. Doch stehet es Unterthanen nicht zu, sich deswegen gegen ein Gesetz zu sperren, weil ihnen der Nutzen desselben nicht gleich in die Sinne fällt. Denn Regenten müssen öfters ihre Absichten aus einer nöthigen Staats-Raison geheim halten.

§. VI.

Leges ratione auctoris vel *diuinæ* sunt, vel *humanæ*. Diuinæ iterum in *naturales* & *positiuas*, & hæc rursus in *uniuersales* & *particulares* dispesci a quibusdam solent. De naturalibus deinceps ex instituto: nunc de positiuis & humanis quædam erunt monenda.

Wenn wir die Gesetze ihrem Ursprung nach betrachten, so sind es entweder göttliche, oder menschliche.

Die

Die göttliche Geseze sind entweder aus der Natur und Vernunftlichte bekannt, und heißen daher natürliche, oder wir lernen sie aus der Offenbarung, daher sie *leges positivæ*, mündlich oder schriftlich vorgetragene Geseze genennet werden.

Nun ist bekannt, daß die positive oder geoffenbarte Geseze von einigen Gelehrten weiter in *universales* oder allgemeine und *particulares* oder sonderbare abgetheilet werden.

1. Mit den sonderbaren Gesezen hat es seine Nichtigkeit. Denn die sind entweder sitlich, und im Grunde von den natürlichen nicht unterschieden, nur daß sie den göttlichen Willen deutlicher und umständlicher offenbaren: oder *ceremonial*, welche aber nicht mehr verbinden, weil sie Schatten der zukünftigen Dinge waren, die in Christo erfüllet sind; oder weltlich, die, weil sie nur auf die Jüdische Policiey gerichtet waren, nun auch nicht mehr verbinden. Was aber

2. Die allgemeinen Geseze anlanget, so verstehet man dadurch solche, die zwar keine nothwendige Verbindung mit der Natur des Menschen haben, und also aus der blossen Vernunft nicht mögen erkannt werden; gleichwol aber aus freyem göttlichen Willkühr, zum Heil und Wohlsayn menschlicher Societät, allen und ieder Menschen, so wol den Heyden als Jüden, wären gegeben worden. Da ist nun zur neuern Zeit unter den Gelehrten die Frage entstanden:

Was von solchen *Legibus positivis uniuersalibus* zu halten sey, und ob es dergleichen gebe oder nicht?

Hierauf antworten Hugo Grotius, Dannhauer, Scherzget, Höchstetter und andere mit einem Ja, und wollen ihre Meinung daher erweisen, weil ver-
schies

schiedenes in den göttlichen Gesetzen insgemein allen Menschen verboten wäre, welches doch in den natürlichen Gesetzen, die eine nothwendige Verbindung mit der menschlichen Natur haben, unverbotten wäre. Sie berufen sich auf das Exempel des verbotenen Baums im Paradies, wie auch der Matrimonial-Gesetze, darinnen die Polygamie, die Ehescheidung, die verschiedene Stufen der Bluts-Freundschaft verboten werden, desgleichen auf die Zeitigung des Sabbaths, daß wenigstens ein gewisser Tag in der Woche müsse geseyret werden.

Alleine, weil zu einem allgemeinen Gesetz nothwendig erfordert wird, daß es allen und jeden bekannt gemacht werde; uns aber aus der Historie nicht allerdings bekannt ist, wenn oder wie diese Gesetze vor Moiss Zeiten gegeben worden: so wollen einige daher Anlaß nehmen, dieselbe in Zweifel zu ziehen. Allenfalls kan man sich aus allen diesen Schwierigkeiten auf eine gar leichte Art herauswickeln, wenn man einen Unterscheid machet inter leges absolutas & hypotheticas. Da denn leges absolutae solche Gesetze heißen, welche schlechterdings, ohne Absicht auf eine gewisse Anordnung, müssen gehalten werden. Z. E. man soll Gott dienen, man soll mäßig leben, man soll niemand beleidigen, man soll den verursachten Schaden ersetzen. Hingegen leges hypotheticae sind, die eine gewisse Anordnung voraussetzen. Dergleichen Verordnungen sind nun entweder göttlich, als der verbotene Baum im Paradies, der Ehestand, der Sabbath, die Sacramente altes und neues Testaments; oder menschlich, die aber doch von Gott gebilliget und bestätiget worden, als da ist das Eigenthums-Recht, der Werth der Dinge. Diese und dergleichen instituta sind nun zwar, an sich betrachtet, keine eigentliche Gesetze, sondern göttliche Wohlthaten. Wie sich denn Gott in Anordnung solcher

der Dinge nicht so wol wie ein Gesetzgeber, als vielmehr wie ein liebevoller Vater verhalten. Gleichwol siehet es nicht in der Menschen Freyheit, ob sie diese Verordnungen wollen beobachten oder nicht; sondern sie sind vermöge des natürlichen Rechtes darzu verbunden. Folglich werden die Gesetze, die sich auf solche Verordnungen gründen, hypothetica genant, weil, wann diese Verordnungen aufgehoben würden, auch derselben Verbindlichkeit aufhörete. Sie können aber auch mit gutem Rechte natürliche Gesetze genant werden, weil sie aus diesem General Satz herfließen: Alles, was Gott zum Heil der Menschen anordnet, das muß mit höchstem Fleiß beobachtet werden.

Von den menschlichen Gesetzen ist noch zu merken, daß dieselbe in ecclesiasticas und civiles abgetheilet werden. Jene, die Kirchen-Gesetze, ordnen in einem Lande den Gottesdienst; diese aber reguliren die bürgerliche Geschäfte, und bekommen nach ihren gewissen Absichten besondere Namen.

§. VII.

Progredimur ad alterum nostræ tractationis momentum, de LEGE NATURALI in specie. Vbi tria quærentur, (1) an sit? (2) quid sit? (3) quodnam sit primum iuris naturalis principium? Quod detur lex naturæ, vel ex eo constet, quia Deus est, qui non solum possit eiusmodi legem ferre, sed reuera etiam hominibus legem præscripserit, ad quam velut normam conferuandi gene-

D

ris

ris humani respicerent, quæ termino satis congruo dicitur LEX NATVRAE.

Die erstere Frage ist demnach: Ob ein Gesetz der Natur wirklich vorhanden sey? Unter den heydnischen Philosophen waren verschiedene, welche dieses leugneten, und meineten, die Moralität der menschlichen Handlungen käme bloß von menschlichen Gesetzen her. Archelaus lehrte, es sey von Natur nichts gerecht. Carneades nannte das Recht der Natur gar eine Narrheit. Nicht weit von dieser Classe sind entfernt diejenigen unter den neuern Philosophen, als Hobbesius und Lock, welche dem Menschen alle natürliche Erkenntniß dessen, was recht oder unrecht ist, absprechen.

Wir behaupten aber den Satz, daß man natürliche Gesetze habe, mit zweyen Gründen, (1) daß Gott, vermöge seiner Herrschaft über alle Menschen, dergleichen Gesetze geben könne, (2) daß er auch wirklich selbige gegeben. Dieses letztere erhellet daraus, weil Gott den Menschen zu einem gewissen Endzweck, nemlich zur Glückseligkeit, erschaffen, folglich auch gewisse Mittel intendiret, um solchen Endzweck zu erlangen. Der Gebrauch solcher Mittel ist von Gott geboten, weil sonst der Endzweck nicht könnte erreicht werden. Ergo ist ein Gesetz da, und zwar ein natürliches Gesetz, weil es der Mensch aus der Beschaffenheit seiner Natur erkennt; sodann ein allgemeines Gesetz in Ansehung der Verbindlichkeit, weil bey allen Menschen einerley Absicht Statt hat.

§. VIII.

Lex naturalis est decretum Numinis
per rectam rationem hominibus innoten-
scens

fcens, omnes homines exactissime & immutabiliter obligans, vt actiones voluntarias, cum natura humana, ad cerrum finem a Deo formata, necessario conuenientes, fuscipiant, non conuenientes omittant. Quæ definitio vt rectius intelligatur, attendi merentur (1) *auctor* legis naturalis, (2) *subiectum*, (3) *obiectum*, (4) *promulgatio*, (5) *effectus*.

Nachdem wir die Idee des natürlichen Gesetzes erkläret, so müssen wir ferner die Umstände, so zum Wesen desselben gehören, kürzlich erläutern. Solche sind nun

1. Der Urheber oder Gesetz-Geber, ohne welchen man sich kein Gesetz einbilden kan: daher es ein thörichtes Wahn ist, wenn man sagt, es könne ein Gesetz der Natur wol Statt haben, wenn auch kein Gott wäre. Denn die blossen dictamina rationis können kein Gesetz ausmachen, wenn man von der Existenz Gottes abstrahiren will. Wir setzen also dieses billig voraus, daß der Urheber des natürlichen Gesetzes Gott sey, als welcher die Herrschaft über alle Menschen hat. Woraus weiter folget, daß die natürlichen Gesetze auch mit Recht göttliche Gesetze heißen.
2. Die Unterthanen, Subiectum legis naturalis, sind alle Menschen, weil sie alle der göttlichen Herrschaft unterworfen sind. Folglich sind weltliche Potentaten eben so wol, als ihre Unterthanen, an die natürlichen Gesetze verbunden. Doch kan man nicht sagen, daß die kleinen Kinder, rasende Personen, wie auch die unvernünftigen Thiere, unter diesem

Gesetz stehen, weil sie nicht im Stande sind, den Willen Gottes aus der Natur zu erkennen, ohne welche Erkenntniß keine Verbindlichkeit Statt hat.

3. Die Sache, Obiectum, oder was in dem natürlichen Gesetz verordnet worden, sind solche Verordnungen, die eine nothwendige Connexion mit der menschlichen Natur und deren Erhaltung haben. Und eben das ist auch der Grund, warum Gott dieses geboten, jenes aber verboten. Wo nun bey einer moralischen Handlung kein solcher natürlicher Grund kan angegeben werden, so gehöret selbige auch nicht unter das Gesetz der Natur. Z. E. daß man Gott verehret, und daß man insonderheit den Sonntag feyret, sind zwey moralische Handlungen. Jene gehöret zum natürlichen Recht, weil ich aus der Beschaffenheit der menschlichen Natur einen Grund darlegen kan, warum man Gott verehren soll; diese aber, daß man den Sonntag feyret, kommt nicht von dem Gesetz der Natur, weil sich keine natürliche Ursache angeben läßet, warum eben der erste Tag in der Wochen müste gefeyret werden, und was dieser Tag an sich selbst für eine Connexion mit der Erhaltung der menschlichen Natur haben solte.
4. Die Promulgation des natürlichen Gesetzes belangend, so ist sie zwar nicht mit Worten, doch in der That geschehen, da Gott seinen Willen in der Beschaffenheit der menschlichen Natur auf das deutlichste entdeckt und geoffenbaret.

Hierbey entstehet die Frage: Wie es denn zu verstehen, wann gesagt wird, daß dieses Gesetz von Natur bekannt sey? Antw. Man hat dieses nicht anzunehmen von der Gestalt eines angeborenen Habitus, nach der Scholastischen Lehre, als ob sich in dem Gemüthe des Menschen, wie er aus Mut-

ters

vorleibe kommt, schon eine actualis notitia oder wirkliche Erkenntniß der Natur-Gesetze besän-
de; sondern es hat den Verstand, daß man durch
die Vernunft zur Erkenntniß des natürlichen Ge-
setzes gelangen kan, auch einige Sätze darinnen so
hell und klar, daß sie gleich können erkant werden,
und dabey so wahrhaftig, daß sie niemand, wenn
es auch der gottloseste Mensch wäre, leugnen kan.
Und eben das ist, was man sonst notitiam insi-
tam zu nennen pfleget, welche man dem Menschen
keinesweges absprechen kan, so ferne dadurch eine
potentia propinqua verstanden wird, die allgemei-
nen Grund-Sätze des natürlichen Rechts aus der
Betrachtung der menschlichen Natur nicht nur
zu erkennen, sondern auch denselben aus einem
innerlichen Triebe und kräftigen Ueberzeu-
gung bezupflichten. Das ist es auch, was der
Apostel Paulus andeuten will, wann er Röm. 2,
15. sagt, des Gesetzes Werck sey beschrieben
in den Herzen der Heyden. Siehe hiedon
Pufendorff in Iure naturæ & gentium, Lib. II.
c. III. §. 13.

5. Der Effect des natürlichen Rechts ist die Obliga-
tion. Diese setzt voraus die Herrschaft Gottes
über alle Menschen. Solche Herrschaft gründet
sich auf die Schöpfung und Erhaltung, nach wel-
cher die Menschen von Gott schlechterdings depen-
diren. Deswegen kan er ihnen Gesetze vorschrei-
ben, und sie zum Gehorsam verbinden. Es ist aber
solche Obligation (1) vniversalis, allgemein, weil
alle und jede Menschen, keinen ausgenommen, der
göttlichen Herrschaft unterworfen sind. Folglich
die Atheisten selbst, wenn sie keinen Gott gläubeten,
sind nicht davon auszunehmen, weil deren Irrthum,
oder vielmehr Bosheit, das Recht, so Gott über
sie hat, nicht aufheben kan. (2) Immutabilis, un-
wandelbar, darum, weil das Fundament, wor-

auf sich das natürliche Gesetz gründet, nemlich die Erhaltung des menschlichen Geschlechts, unveränderlich ist. Weil es aber doch zuweilen scheint, als ob das Recht der Natur eine Veränderung litte, so muß man mit Grotio einen Unterschied machen inter mutationem obiecti & legis ipsius. Z. E. wenn Gott befiehlt, einen Menschen umzubringen, oder einem andern etwas zu entweihen, so wird dadurch der Mord und Diebstahl nicht erlaubt; sondern es ist alsdann nicht als eine Mordthat oder Diebstahl anzusehen, weil es von Gott, als dem Herrn über Leben und Güter, herrühret. Folglich, wann dort die Israeliten auf Gottes Befehl den Egyptiern die goldene und silberne Gefäße entwandten, so begingen sie damit keinen Diebstahl, weil Gott freye Macht hatte, das Eigenthums-Recht von den Egyptiern auf die Israeliten überzubringen. Demnach ist in solchen Fällen die Veränderung nur in dem Object, nicht aber in dem Gesetz, und also keine wahre, sondern nur eine Schein-Veränderung. Ist die Verbindlichkeit der natürlichen Gesetze unveränderlich, so folget, daß sie auch (3) indispensabilis, auch weiter so beschaffen seyn müsse, daß keine interpretatio secundum equitatem dabey Statt habe. Das letztere kan dess wegen nicht seyn, weil man sonst den Gesetz-Geber einiger Unwissenheit oder Uebersetzung beschuldigen müßte. Eine Dispensation aber kan darum nicht stattfinden, weil selbige die Verbindlichkeit aufhebet. Wolte Gott dispensiren, so würde er dem Menschen zulassen, wider die Natur zu handeln, welches aber unmöglich ist.

Es wird hiebey gefragt: Ob nicht die den Patriarchen A. T. erlaubt gewesene Polygamie einer göttlichen Dispensation beyzumessen sey? Dieses bejahen einige daher, weil man nirgendes findet,

de,

de, daß ihnen solches von Gott untersagt oder verwiesen worden. Und eben daher meinen sie, daß man die *Leges naturales* von den *positivis vniuersalibus* wohl unterscheiden müsse: massen bey jenen gar keine Dispensation Platz finde, wol aber bey diesen. Es ist aber zu wissen, daß man einen Unterscheid zu machen habe inter dispensationem & tolerantiam. In den allges. meinen göttlichen Gesetzen, sonderlich absolutis, kan keine Dispensation admittiret werden. Noch eher ginge solches in den hypothetischen Gesetzen an; aber dieses ist nicht einmal nöthig. Gott duldet vieles, so wider die Natur-Gesetze läuft; aber deswegen billiget ers nicht. Er duldet dergleichen auch an den Gläubigen, aber nicht anders, als so ferne es aus Unwissenheit oder Schwachheit, und nicht aus einer vorsätzlichen Bosheit, herrühret. Solchergestalt hat er auch die Polygamie an den heiligen Erzh. Vätern geduldet, (1) weil selbige nicht aus fleischlicher Wohl lust, sondern aus innigem Verlangen nach dem verheissenen Weibes-Saamen herrührete; (2) weil die Polygamie damals in Orient überall im Schwang war, daß sie daher auch nicht einmal wusten, daß selbige verboten wäre. Daher wenn heut zu tage ein Mensch, der von der Frömmigkeit jener Erzh. Väter noch gar weit entfernt ist, bey dem hellen Licht des Evangelii, sich noch einbilden wolte, Gott würde es dulden, wann er zugleich mehrere Weiber nähme, der würde dadurch nichts anders als eine frevelhafte Bosheit zu Tage legen.

§. IX.

Complexus plurium legum naturalium
ius naturæ vocatur, cuius primum prin-

D 4

ci

cipium porro nunc inquirendum venit. Est autem PRIMVM iuris naturalis PRINCIPIVM propositio quædam vniuersalis, ex qua ceteræ propositiones omnes rite deriuari possunt. Sed quænam sit vniuersalis illa propositio, de eo magnus adhuc est philosophorum dissensus. Constat quidem, famigeratissimos recentioris æui triumuiros, GROTIUM, HOBBSIVM & PUFENDORFIUM, ius naturæ deriuare ex *principio socialitatis*. In eo ramen discrepant, quod suo quisque vtitur medio termino. *Primus* enim socialiter viuendum putat, quia id congruat sanctitati diuinæ: *alter*, ne oriatur bellum omnium in omnes: *tertius*, quia id exigat voluntas diuina. Aliis alia arrident principia. Hoc saltem tenendum, doctorum de principio vniuersali disceptationes nullam iuris naturalis inferre incertitudinem, cum dissensus non rem ipsam, sed methodum seu tractandi modum concernat.

Soll die Erkenntniß der natürlichen Gesetze ordentlich, deutlich und gründlich seyn, so muß allerdings ein gewisses Principium zum Grunde liegen, woraus alle Wahrheiten der natürlichen Rechtsgelahrtheit nach einander abfoluert werden können. Wir haben hiebei auf 2 Stücke zu sehen, (1) auf die Beschaffen-

schaffenheit eines solchen Principii; (2) auf die Disputen der Gelehrten.

- I. Die Beschaffenheit des Principii belangend, so verstehet man alhier einen formalen allgemeinen Satz, der aus der Natur der Sache selbst gezogen worden. Hierzu werden nun gemeine und besondere Eigenschaften erfordert.

- I. Die gemeine Eigenschaften hat ein solcher Satz mit andern Grund-Sätzen gemein. Denn da muß ein principium seyn

verum, weil aus Lügen natürlich keine Wahrheiten gefolgert werden können.

evidens, weil es alle andere Wahrheiten beweisen und deutlich machen soll.

adaequatum, d. i. hinlänglich und allgemein, so daß alle übrige Wahrheiten daraus können hergeleitet werden.

2. Die besondere Eigenschaft ist, vt sit proprium disciplinae ac velut domesticum, das ist, es muß der Disciplin, die man tractiret, eigen zukommen. Wann also eine Proposition für einen allgemeinen Grundsatz des natürlichen Rechts passiren soll, so muß er (1) aus dem dictamine rectae rationis hergenommen seyn. Solich begehren diejenigen eine *μετάβασις ἀλλο γινος*, welche die Conformität mit dem Stande der Unschuld für das Principium des natürlichen Rechts annehmen. (2) Muß er insonderheit auf die natürlichen Gesetze eingerichtet seyn. Ein Gesetz ist ein Mittel von dem Endzweck, den der Gesetzgeber intendiret. Daher verfahren diejenigen nicht gründlich, die entweder diese Proposition annehmen: man soll sich glücklich machen, indem dieses der Endzweck Gottes ist; oder man soll thun, was der göttlichen Absicht gemäß ist, denn das ist

allzu general, und noch kein Mittel, welches dazu dienet.

- II. Die Disputen der Gelehrten von dem primo iuris principio rühren daher, weil man die Eigenschaften eines allgemeinen principii vor Augen gehabt, und wahrgenommen, daß es bald an dieser, bald an jener Eigenschaft gefehlet: dahero des Streitens kein Ende gewesen. Zur Probe wollen wir einige anführen.
1. Grotius sezet zum Grund des natürlichen Rechts: Quicquid conuenit cum natura rationali & sociali, illud est faciendum.
2. Pufendorff hat es mit folgenden Worten abgefaßt: Quicquid facit ad colendam cum aliis societatem, illud faciendum est. Hierinnen sind ihm gefolget Ludovici in Delineat. Hist. I. N. Weber in notis ad Pufend. Rulpifius in Collegio Grotiano, Zöchstetter in Colleg. Pufend. und andere.
3. Val. Alberti sagt: Omnia esse facienda ex statu integritatis. Pufendorff widerlegte solches, und gerieth darüber mit Alberti in einen heftigen Streit.
4. Thomasius hieltz anfänglich mit dem Pufendorff, und sagte: Socialiter esse viuendum. Nachher aber änderte er seine Meinung in seiner so genannten Iurisprudentia diuina, darinnen er die natürlichen Gesetze nicht für eigenliche Gesetze, sondern nur für wohlmeinende Rathschläge ansiehet, und zum Grund dieses natürlichen Rechts sezet: Man müsse alles thun, wodurch man sein Leben erhalten, und sich glücklich machen könne.
5. Præschius meinete, omnia facienda esse ex lege caritatis, alle Pflichten des natürlichen Rechts müßten aus der Liebe herfließen.
6. Coccejus und Strimessius sezen den göttlichen Willen zum principio des natürlichen Rechts, und sagen: Omnia

Omnia esse facienda ad normam voluntatis & iustitiæ diuinæ. Woben man aber wieder andere principia nöthig hat, aus welchen man den Willen Gottes erkennen möge.

Uebrigens findet sich von den unterschiedenen principis des natürlichen Rechts eine vollständige Nachricht in des Herrn D. Walchens philosophischem Lexico, unter dem Titul, Gesetz der Natur.

§. X.

Primum atque vniuersale iuris naturalis principium ex hominis natura, ad certum finem a Deo formata, satis liquide colligitur. Inde enim sequens emergit propositio: *Viuendum naturæ conuenienter, prout conditio & finis hoc exigit.* Hoc principium non modo domesticum est & natium; sed etiam verum, euidens, & adæquatum, siquidem officia hominis erga Deum, erga se ipsum & erga alios citra difficultatem inde possunt deriuari.

Weil Gott den Menschen zu einem gewissen Endzweck, nemlich zur Glückseligkeit, erschaffen, auch die menschliche Natur so disponiret und eingerichtet, daß der intendirte Endzweck erhalten werden könne; so schliesset die gesunde Vernunft gar deutlich: Man müsse seiner Natur gemäß leben, wie es nemlich dessen Beschaffenheit und Absehen mit sich bringet.

Daß dieser Grund: Satz allgemein sey, erkennet man daher, weil er sich auf alle und jede Objecta der natur

tür

nürlichen Gesetze erstrecket. Das Object, worauf die Pflichten des Menschen gehen, ist dreyerley: Gott, der Mensch selbst, und der Nächste. Daher entstehen wieder drey besondere Grund-Sätze:

COLE DEVM, ehre Gott, worinnen die Pflichten gegen Gott enthalten.

VIVE TEMPERANTER, lebe mäßig, welches die Pflichten gegen sich selbst begreift.

VIVE SOCIALITER, lebe gesellig, faßt die Pflichten gegen andere in sich.

Ein jeder von diesen Sätzen ist zwar ein Schluß, so ferne er aus dem allgemeinen principio fließet; kan aber auch ein principium werden, wenn man daraus wieder andere Wahrheiten folgert.

Daß aber nun die obigen drey Haupt-Pflichten aus dem angegebenen allgemeinen Grund-Satz natürlich fließen, solches ist leicht zu erweisen. Denn wenn gefragt wird:

1. Warum soll man Gott verehren? so lieget die Ursache in dem generalen Grund-Satz, weil es die Beschaffenheit und das Absehen der menschlichen Natur so erfordert. Die Natur des Menschen ist so beschaffen, daß sie ihren Ursprung von Gott hat, und ohne denselben nicht kan erhalten werden. Das Absehen der menschlichen Natur ist, daß man sich um ihre Glückseligkeit und Vollkommenheit bemühe. Soll diese Absicht erreicht werden, so muß man Gott verehren, und also seiner Natur gemäß leben.

2. Warum soll man mäßig leben? Weil es die Beschaffenheit und das Absehen der menschlichen Natur so mit sich bringet. Die Natur des Menschen ist also beschaffen, daß der Mensch gewisse Kräfte des Leibes und der Seelen besitzt. Will er aber den Zweck seiner Glückseligkeit erreichen, so muß er solche Kräfte
ver-

vernünftig gebrauchen, und seiner Natur gemäß leben. Und daher heißt es: Lebe mäßig.

3. Warum soll man gesellig leben? Weil die menschliche Natur also beschaffen, daß man ohne Gesellschaft und Hülfe anderer Leute nicht leben kan. Will man nun den Zweck der Glückseligkeit, durch den Dienst andrer Leute, erreichen, so muß man gesellig, und also seiner Natur gemäß leben.

Woraus denn deutlich erhellet, daß dieses principium ein generaler medius terminus, und eine gemeine Quelle der drey Haupt-Pflichten sey.

CAP. III.

DE

OFFICIIS ERGA
DEVM.

SYNOPSIS.

<i>Religio naturalis cognitionem & cultum Dei concernit. §. I.</i>	<i>neralis est, tum specialis. §. III.</i>
<i>Cultus Dei vel internus est; §. II.</i>	<i>Usus religionis naturalis. §. IV.</i>
<i>Vel externus, qui tum ge-</i>	<i>ritia. §. V.</i>

§. I.

Religio naturalis duo inuoluit: *cognitionem* videlicet Numinis, eiusdemque *cultum*. Cognitionem Dei tradit Theologia

logia naturalis: Cultum vero, seu officia, quibus Deus colendus est, ius naturæ præscribit.

Wann gesagt wird, daß die natürliche Religion in sich fasse

I. Die Erkenntniß Gottes, so ist zu wissen, daß man von Gott drey Stücke zu erkennen habe.

1. Seine Existenz, welche theils a priori, seu mentis nostræ perceptionibus, aus unsern eigenen Gemüths-Empfindungen; theils a posteriori, oder aus der Betrachtung der Geschöpfe erwiesen werden kan. Röm. 1, 20. Daß ein Gott sey, muß man nothwendig wissen und für wahr annehmen, wenn man ihn verehren will. Daher die Atheisten keine Religion haben.

2. Sein Wesen und Eigenschaften. Daß Gott ewig, allmächtig, allwissend, gerecht, gütig ist, u. s. w. muß man nothwendig wissen, weil darinnen der Grund alles Gottesdienstes liegt.

3. Seine Werke, als da sind die Schöpfung, die Vorsorge und Erhaltung. Hiedurch wird der Mensch überzeugt von seiner Dependenz, und zugleich zum Dienste Gottes aufgemuntert.

II. Der Gottesdienst selbst bestehet in solchen Handlungen, wodurch der Mensch zu Tage leget, er halte und verehere Gott für ein so vollkommenes Wesen, als er in der That ist.

§. II.

Est autem cultus diuinus duplex, vel internus, vel externus. Cultus Dei INTER-

TERNVS certis animi motibus absoluitur. Horum alii respiciunt ipsam Dei naturam, vt *timor*, *amor*, *obsequium*; alii proprium hominis statum, qui eiusmodi est, vt ope diuina carere nequeat: hinc *fiducia*, *precatio interna*, & *gratiarum actio*.

Aus obigem erhellet zur Gnüge, daß man in Ansehung des innerlichen Gottesdienstes sechs besondere natürliche Gesetze in Acht zu nehmen habe. Denn, sollen wir Gott verehren, so folget:

1. Daß wir uns vor ihm fürchten müssen. Die Furcht Gottes entstehet aus der Betrachtung seiner Gerechtigkeit und Allmacht, da man sich scheuet, etwas vorzunehmen, das Gott zuwider, damit man nicht in seine Strafe ver falle.
2. Daß wir ihm zur Gegen-Liebe verpflichtet sind. Die Liebe Gottes entstehet aus der Betrachtung der höchsten Vollkommenheit Gottes, so ferne er nicht nur an sich das höchste Gut ist, sondern sich auch gegen den Menschen in unzähligen Liebes-Proben erweist, ihm auch vor allen Creaturen auf dem Erdboden einen Vorzug gegeben. Kommt Furcht und Liebe zusammen, so entstehet daher der Gehorsam. Daher weiter folget,
3. Daß man Gott gehorchen müsse. Die Furcht treibet den Menschen, und die Liebe reizet ihn an, dasjenige zu meiden, was Gott zuwider, und das zu thun, was er haben will; zumal wenn man bedenket, daß er die Herrschaft über uns habe, folglich ihm, als unserm Herrn, Gehorsam zu leisten sey.
4. Daß wir ihm vertrauen sollen. Hierdurch wird abermals Gott verehret. Denn damit beweiset man, Gott

Gott sey ein solches Wesen, das nach seiner Allmacht könne, und nach seiner Gürtigkeit wolle helfen, weswegen man sich von ihm alles Gute versiehet.

5. Daß wir bey Gott unsere Hülfe suchen müssen. Welches man das innerliche Gebet, oder Anrufung nennet, so in einem innerlichen Verlangen des Herzens bestehet.

6. Daß man sich dandckbar zu bezeigen habe. Welches geschiehet, wenn man die empfangene Wohlthaten hochhält, sie öfters in seinem Gemüthe erweget, und sich dadurch zur Verehrung des höchsten Wohlthäters reizen läffet.

§. III.

Cultus Dei EXTERNVS verbis pariter & factis peragitur, idque vel *indirecte*, obseruando officia erga se ipsum & erga alios; vel *directe*, faciendo ea, quæ ad Deum immediate spectant. Cultus hicc directus vel *generalis* est, & in orali celebratione, precatione, gratiarum actione, aliisque Deum externe colendi rationibus consistit; vel *specialis*, qui certis circumstantiis loci ac temporis, aut etiam ritibus variis, puta, capitis denudatione, genuum flexione, manuum complicatione, sacrificiis, aliisque carimoniis perficitur.

Der

Der äußerliche und zwar eigentlich so genannte Gottesdienst, oder cultus Dei directus, ist zweyerley, entweder ein allgemeiner, oder ein besonderer.

I. Der allgemeine äußerliche Gottesdienst besteht in solchen Verrichtungen, die nothwendig und wesentlich zum äußerlichen Dienste Gottes erfordert werden, nemlich daß man Gott lobet, bittet und ihm dancksaget. Das kan zwar innerlich im Herzen geschehen: weil aber der Mensch verbunden ist, Gottes Ehre auszubreiten, oder andern Gelegenheit zu geben, daß sie auch zur Verherrlichung Gottes erwecket werden; so muß man äußerlich was vornehmen, daß es andere empfinden können. Dieses geschieht theils mit Worten, da man in Gegenwart anderer mit dem Munde betet, lobet und dancket; theils mit der That, daß man beflissen ist, dem göttlichen Willen Gehorsam zu leisten.

II. Der besondere äußerliche Gottesdienst kommt auf gewisse äußerliche Umstände an, welche aber zum Wesen des Gottesdienstes nicht gehören. Z. E. daß man einen gewissen Tag zum Gottesdienst aussetzet, oder an einem besondern Ort zusammenkommt, gewisse Ceremonien observiret, als da sind die Entblößung des Hauptes, Faltung der Hände, Beugung der Knie, das Opfern, und so weiter. Ob nun zwar die Vernunft keinen Grund der Verbindlichkeit anzugeben weiß, so billiget sie doch die Ordnung, als ein zu vielem Guten dienliches Mittel.

Was insonderheit die Opfer betrifft, so können sie als ein Stück des natürlichen Gottesdienstes durchaus nicht betrachtet werden. Denn, wenn die Opfer dahin zielen sollen, daß der erzürnte Gott versöhnet werde; und die bloße Vernunft betrachtet die Beschaffenheit des Opfers: so findet sie darinnen nicht das geringste, das zu diesem Zweck nöthig oder dienlich

E

lich

lich sey. Daher alle heydnische Dpfer ganz ungereimt und vergeblich gewesen.

§. IV.

Vfus religionis naturalis varius est. Nam (1) pudore suffundere potest eos, qui, quum reuelationis lumine gaudeant, ne cultus quidem naturalis partes, prout par erat, exsequuntur: (2) manuuctionem præbet ad verbum Dei reuelatum sollicitè inquirendum: (3) plurima quoque commoda vitæ huic externæ præstat.

Die natürliche Religion solte zwar den Nutzen haben, daß der Mensch dadurch in die Gemeinschaft Gottes gesetzt, und auf solche Weise zeitlich und ewig selig würde. Weil es aber dem Menschen nach dem Fall an Erkenntniß und Mitteln fehlet, diesen Endzweck zu erreichen; so kan sie weiter keinen Nutzen geben, als folgenden:

1. Sie dienet zur Beschämung derer, die Gott aus dem Licht der Offenbarung zwar erkennen, gleichwol aber in dem Dienste Gottes so nachlässig sind, daß sie nicht einmal so viel thun, als die gesunde Vernunft dem Menschen vorschreibet.
2. Sie giebet eine Handleitung zum geoffenbarten Worte Gottes. Denn, erkennet ein Mensch, daß ihm das bloße Vernunft-Licht kein Mittel, Gott zu versöhnen, angeben kan, so muß ihn dieses nothwendig in eine Bekümmerniß setzen, nach einem höhern Lichte zu fragen. Und heit es alsdann: Vbi desinit natura, ibi incipit gratia.

3. Sie

3. Sie dienet zur äußerlichen Glückseligkeit dieses Lebens. Wenigstens werden dadurch noch viele Menschen von ihrem und anderer Ruin zurücke gehalten, da sie sonst, wenn sie gar keine Scheu vor Gott hätten, durch ihre unordentliche Begierden zu manchen Uebelthaten würden verleitet werden.

§. V.

Ceterum virtus ea, quæ circa verum Numinis sensum cultumque occupatur, vti pietas adpellatur: ita vitia huic opposita sunt, atheismus, deismus, idololatria, magia, superstitio, impietas.

Der natürlichen Religion, welche das Vernunftlicht erfordert, stehet entgegen

1. Die Atheisterey dererjenigen, welche leugnen, daß ein Gott sey, der Himmel und Erde geschaffen, und alles regieret und erhält. Es ist aber der atheismus zweyerley, entweder theoreticus oder practicus. Ein atheus theoreticus verleugnet Gott entweder directe, wann er die Existenz Gottes frey und ungeschent zu bestreiten sucht; oder indirecte, auf eine verdeckte Weise, wann er solche Sätze vertheidiget, woraus der atheismus folget. Ob ein solcher Atheist in einer Republic zu dulden sey, solches hat Herr Budeus in einer besondern Dissertation untersucht. Der atheismus practicus bestehet darin, wann ein Mensch zwar mit dem Munde Gott bekennet, mit den Wercken aber denselben verleugnet.
2. Die Deisterey wird genennet, wenn einer zwar zugiebet, daß ein Gott sey, aber nicht glauben will, daß er die Welt geschaffen, oder sich um die menschlichen Dinge bekümmere. Welcher Abweg nicht weit

von dem atheismo practico unterschieden ist. Sonst möchte man es auch Epicureismum nennen.

3. Die Idololatrie oder die Abgötterey bestehet darin, wo man blossen Geschöpfen göttliche Ehre erweist. Man pfleget auch dieselbe den Polytheismum zu nennen; da man, an statt des einigen wahren Gottes, mehrere Götter verehret. Die Abgötterey wird übrigens in eine grobe und subtile abgetheilet.

4. Die Magie oder Zauberey wendet diejenige Ehre, welche Gott allein gebühret, dem Teufel zu. Wie denn solches geschieht, wenn die Menschen Hülfe bey den bösen Geistern suchen, welche sie bey Gott allein suchen solten. Dahin gehören die Bündnisse, welche Hexen und Zauberer mit dem Teufel zu machen vermeinen. Die Zauberey theilet sich in unzählige Satzungen, als da sind die Wahrsagerey, Geister-Beschwörung, Crystallensehen, Vestmachen u. s. w.

5. Der Aberglaube bestehet in einer verkehrten Art des Gottesdienstes, da man zwar den wahren Gott erkennet, ihn aber nicht auf eine solche Art verehret, wie er es haben will.

6. Die Gottlosigkeit heisset, wenn man zwar einige Erkenntniß von Gott hat, aber nie in den Sinn nimmt, demselben zu dienen.

CAP. IV.

DE

OFFICIIS ERGA SE

IPSVUM.

SYNOPSIS.

Officia erga se ipsum a I. N. proscribuntur.
minus directe ab aliis §. I.

Fun-

<i>Fundamentum officiorum erga se ipsum. § II.</i>	<i>collisio. De fauore necessitatis quid statuendum? § VII.</i>
<i>Hæc officia quotuplicis sint generis? §. III.</i>	<i>Casus quidam speciales. §. VIII.</i>
<i>Cultura animi, quæ vel communis est, vel particularis. §. IV.</i>	<i>Moderamen inculpatæ tutelæ an & quousque locum habeat? §. IX.</i>
<i>Cura corporis. §. V.</i>	<i>Problemata quædam circa moderamen inculpatæ tutelæ. §. X.</i>
<i>Bonis fortunæ quomodo vtendum? §. VI.</i>	
<i>Horum officiorum cum aliis</i>	

§. I.

Succedunt illæ actiones, quas homo intuitu sui ipsius, vi legis naturalis, exercere tenetur. Vbi tria occurrunt seorsum expendenda: (1) *Fundamentum officiorum erga se ipsum*; (2) *Officia ipsa*; (3) *Collisio* illorum cum aliis officiis, tum erga Deum, tum erga alios.

Die Pflichten gegen sich selbst, so ferne sie als Tugenden angesehen werden, gehören zwar eigentlich in die Ethic oder Sitten-Lehre, daher sie denn auch vom Gundling und andern aus dem I. N. weggelassen werden. Weil man aber hier nicht so wol die Natur und Art dieser Tugenden, als vielmehr deren Verbindlichkeit zu betrachten, anbey auch viele wichtige Materien, sonderlich in Ansehung der Collision solcher Pflichten, berührt werden müssen, die in der Ethic nicht füglich können abgehandelt werden; so können dieselben im natürlichen Recht nicht wohl übergangen werden.

§. II.

FVNDAMENTVM officiorum erga se ipsum est principium aliquod speciale ex primo ortum, quod duobus hisce verbis exprimi potest: TEMPERANTER VIVENDVM. Quod perinde est, ac si diceres: Homo *conservationis suæ* debet esse studiosus, eo videlicet ordine & modo, quem Deus per dictamen rectæ rationis præscripsit. Qui ex *philantia*, hoc est, rationali & ordinato sui amore, officia erga se ipsum deriuant, nobis minime sunt contrarii.

Es entstehen hie zwey Fragen:

1. Wie dieser besondere Grund der Pflichten gegen sich selbst, aus dem allgemeinen Principio fliesse?

Antw. Ganz natürlich. Denn, will Gott, man soll seiner Natur gemäß leben, wie es ihre Beschaffenheit und Endzweck erfordert; so will er auch, daß man die ihr anvertraute Gemüths- Leibes- und Glücks- Güter so brauche, damit der intendirte Endzweck der Glückseligkeit erhalten werde. Hieraus fließet nun der besondere Grund: Satz: Lebe mäßig; oder suche in allem deine Begierden und Affecten zu mäßigen. Wenn aber andere zur Grund: Regel setzen:

Man müsse sich selbst lieben;

Man müsse sich erhalten: so zielen sie hiemit auf den Endzweck; da hingegen unser principium eigents

eigentlich das Mittel der Erhaltung anweist, welches heißt moderer la passion.

2. Ob es eben nöthig, daß dem Menschen gewisse Gesetze, sich selbst zu erhalten, eingeschränket werden? Ratio dubitandi: Weil ja der Mensch von freyen Stücken mehr als zu viel auf die Erhaltung sein selbst bedacht ist. Antw. Der Trieb zur Erhaltung sein selbst ist zwar allen Menschen von Natur eingepflanzt. Weil aber die Natur des Menschen nach dem Fall im Irthum liegt, und der Mensch durch seine unordentliche Begierden zu einer unvernünftigen Erhaltung sein selbst geneigt ist; so kömmt das Gesetz hinzu, und fordert nicht nur ein vernünftiges Leben, sondern determiniret auch ein nothwendiges Mittel, wodurch die Erhaltung befördert wird, nemlich daß man seine Begierden und Affecten recht mäßige.

Die Erfahrung lehret ja, daß viele aus verkehrter Eigenliebe sich sowol am Gemüthe, als am Leibe verderben. Der eine studiret sich aus Hochmuth frantz: der andere versäümet aus Faulheit die Cultur des Gemüths ganz und gar: der dritte überlastet seinen Leib mit Speise und Trantz, daß derselbe zu Grunde gehet: der vierte will aus Geiz nichts anwenden, was zu seines Leibes Unterhalt nöthig ist. Andere bringen sich aus Desperation gar ums Leben. Was ist denn übrig, als daß man zeige, wie der Mensch durch ein Gesetz von Gott verbunden sey, sich rechtmäßig zu erhalten, und des Endes seine unordentliche Begierden zu mäßigen?

§. III.

Ipsa porro OFFICIA, quibus homo ad sui conseruationem defungi tene-

tur, triplicis sunt generis: alia nimirum ad bona *animi*; alia ad bona *corporis*; alia denique ad bona *fortune* conseruanda atque perficienda respiciunt.

Gott hat dem Menschen gewisse Güter anvertrauet, die zu seinem Wesen und Erhaltung bestimmt sind, und die der Mensch folglich recht brauchen muß. Solche können eingetheilet werden in

Gemüths=	} Güter.
Leibes= und	
Glücks=	

Das Leben des Menschen, so ferne er aus Leib und Seele bestehet, ist dreyerley, nemlich rationalis, sensitiva und vegetatiua. Die erstere Art beziehet sich auf die Kräfte des Gemüths, die andern beyde auf die Kräfte des Leibes. Weil aber zur Erhaltung dieses dreyfachen Lebens die äußerlichen Glücks-Güter auch vieles beytragen; so ist der Mensch verbunden, für das eine so wol, als für das andre zu sorgen, und mit allen solchen Dingen so umzugehen, daß der Endzweck der Glückseligkeit erreicht werde.

§. IV.

Per BONA ANIMI naturales mentis vires intelligimus, ad quas rite excolendas homo per leges naturæ obstringitur. Hæc mentis cultura tum *intellectus*, tum *voluntatis* emendatione perficitur. Est autem emendatio vel *communis* omnibus ac singulis hominibus; vel
par-

particularis, quibusdam duntaxat hominibus propria, prout peculiari vitæ instituto sese mancipant.

Die Kräfte der Seelen finden sich in einer solchen Verderbniß, daß sie nicht nach dem von Gott intendirten Endzweck wirken. Denn (1) der Verstand steckt entweder in Unwissenheit; oder es ist eine unvollkommene Erkenntniß vorhanden, welche bald dunkel, bald unordentlich, bald irrig ist. (2) Der Wille ist voll von verkehrter Eigenliebe, woraus lauter unordentliche Begierden und Affecten entstehen, welche der Ursprung alles menschlichen Elends sind.

Aus diesem Stande der Verderbniß muß nun die Seele in den Stand der Vollkommenheit versetzt werden, welche auf die Erkenntniß der Wahrheit, und auf die vernünftige Liebe ankommt. In solchen Stand aber gelangt die Seele durch die Emendation, welche eine solche Veränderung mit sich bringt, daß man aus einem schlimmen in einen bessern Stand versetzt wird.

Die Art und Weise, wie der Verstand und Wille von seinen Mängeln befreiet, und folglich ausgebeßert werden könne, wird in der Vernunft- und Sitten-Lehre angewiesen. Hier reden wir nur von der Verbindlichkeit, welche auf allen Menschen lieget, ihre Gemüths-Kräfte zu verbessern, wovon *BVDDEI* Dissertation de cultura ingenii mit mehreren nachzulesen.

Es ist aber die Emendation entweder eine gemeine, oder besondere.

- I. Die gemeine Verbesserung gehet alle Menschen ohne Unterscheid an, und bestehet darinnen, daß einestheils der Verstand von der Unwissenheit, Irrthum und verkehrten Vorurtheilen erlediget, und hingegen geschickt gemacht werde, von solchen Dingen, die im gemeinen Leben vorkommen, vernünftig zu urtheilen:

andernteils, daß der Wille zu einer tugendhaften Disposition gebracht werde, wobey es vornehmlich auf die Bezähmung der Begierden und Affecten ankommt.

Zu solcher Gemüths-Culture ist ein Mensch um so viel mehr verbunden, (1) weil die Seele der edelste Theil des Menschen ist; (2) weil von der Beschaffenheit des Gemüths das äußerliche Wohlscheyn oder Elend des Menschen größtentheils dependiret; (3) weil die Seele in uns verborgen, und daher kein anderer dieselbe, sonderlich nach der innern Beschaffenheit des Willens, zu beurtheilen vermag. Weswegen ein ieder selbst seiner eigenen Seelen vornehmlich wahrnehmen und für sie sorgen muß.

2. Die besondere Verbesserung geht auf gewisse Professionen und Künste, die ein Mensch nach Beschaffenheit seiner Umstände zu erlernen hat.

Wobey dann überhaupt zu merken, daß man nach dem natürlichen Recht verbunden, eine gewisse Profession zu erlernen, folglich, daß diejenigen unrecht thun, die gar nichts lernen, und sich auf die faule Seite, oder aufs Betteln legen. Es fragt sich aber hiebey: Was für eine Profession man lernen solle? Antw. Eine solche, wobey man seinen Zweck erreichen kan. Soll dieses geschehen, so muß die Profession seyn

- (1) Ehrlich, weil man sonst kein gutes und ruhiges Gewissen dabey haben kan, als wohin alle diejenigen Künste gehören, welche auf eine Betrügerey hinaus lauffen.
- (2) Nützlich, so daß man im Stande sey, andern erspriessliche Dienste zu leisten. Folglich sind alle diejenigen Künste, die keinen Nutzen haben, dem Recht der Natur zuwider. Und läßt sich daher urtheilen, was von der Profession der Seil-Tänzer,

ger,

ger, Gauckler, Comödianten, Taschen-Spieler, u. s. f. zu halten.

- (3) Bequem, das ist, sie muß sich für unser Naturell schicken. Hat man kein rechtes Naturell zu einer Kunst, so kan man, alles angewendeten Fleißes ungeachtet, nichts gründliches erlernen, welcher Mangel der Gründlichkeit in Erlangung des Endzwecks eine Hinderung macht. Soll man eine Profession erwählen, die unserm Naturell gemäß; so folget, daß man auch verbunden ist, seine Natur-Kräfte sorgfältig zu prüfen: und, wo man sich einmal einer gewissen Lebens-Art gewidmet, alsdann allen möglichen Fleiß anzuwenden habe, daß mans in der erwählten Kunst zur höchsten Vollkommenheit bringen möge, welches dem Gemüthe zu einer besondern Beruhigung gereichet, weil man nemlich gethan, so viel man gekont.

Anmerckung.

Daß die meisten Menschen die Cultur ihres Gemüths hintansetzen, ihren Verstand nicht suchen zu perficiren, noch weniger an eine gründliche Emendation ihres verderbten Willens gedencken, und also die Seele, als den edelsten Theil ihrer selbst, so lieberlich verwahrlosen: solches rühret größtentheils von den unordentlichen Begierden der Menschen her, nemlich von der Liebe zur Faulheit, Müßiggang, Wohlust, Eitelkeit, Hochschätzung der falschen Schein-Güter, welche insgemein den wahren Gütern vorgezogen werden. Soll also der Seele ihr Recht geschehen, so muß man nach unserm Grund-Satz seine Begierden und Affecten mäßigen.

§. V.

§. V.

Ad BONA CORPORIS referuntur (1) *vita ipsa*, speciatim (2) *sensuum*, ac (3) *membrorum* integritas, (4) *valetudo* commoda. Hæc ergo bona vt conseruentur, non autem debilitentur, aut plane destruantur, debito cupiditatum atque affectuum moderamine opus est, ad quod omnes ac singuli homines lege naturali sunt obstricti.

Hieraus erkennen wir, daß ein Mensch nach dem natürlichen Gesetz verbunden sey,

- I. Sein Leben zu erhalten, folglich alle unvernünftige Begierden und Affecten, die wider das Leben aufsteigen, zu unterdrücken: weil andernfalls der Grund aller seiner Glückseligkeit über einen Haufen gestossen würde. Woraus dann von selbst erhellet, daß der Selbst-Mord dem Rechte der Natur zuwider. Nur ist zu merken, daß derselbe zweyerley: a) der grobe, da man vorzüglich zu gewaltthätigen Mitteln, zum Strick, Messer, Geschöß, und dergleichen, greiffet, um ihm selbst das Leben abzukürzen. b) Der subtile Selbst-Mord ist, da man zwar die Absicht nicht hat, sich ums Leben zu bringen, gleichwol aber Anlaß giebet, daß die Gesundheit verderbet, und das Leben verkürzt wird. Dahero sich derjenige eines subtilen Selbst-Mords schuldig macht, der entweder unordentlich lebt, keine Diät hält, und auf seine Natur mit Fressen und Sauffen hineinstürmt; oder durch einen unbändigen Zorn sich eine Krankheit zuziehet; oder sich unbesonnener Weise in Lebens-Gefahr begiebet. Ist man überhaupt ver-

bun-

bunden, Leib und Leben zu erhalten; so ist man insonderheit auch schuldig,

2. Für die Gangheit der Glieder zu sorgen, dieselbe vor aller Verstümmelung zu verwahren, und alles zu vermeiden, wodurch sie können unbrauchbar gemacht werden. Je nöthiger ein Glied zur Erhaltung des Lebens; desto grössere Sorge muß man für dasselbe tragen. Z. E. das Haupt ist nicht nur der Sitz aller Erkenntniß; sondern auch diejenige Werkstoff, darinnen die Lebens-Geister generiret, und in alle Theile des Leibes diffundiret werden. Daher man das Haupt vor andern Gliedmassen wohl zu bewahren hat.

3. Die äusserliche Sinnen, und die dazu berordnete Werkzeuge, zielen hauptsächlich zur Erhaltung und Gesundheit des Leibes ab. Solcher Endzweck aber wird gehindert, wenn man die organa sensuum verdirbt, oder denen sinnlichen Empfindungen so nachhänget, daß man die Gesundheit darüber verscherzet. Daher man von dem rechtmäßigen Gebrauch der Sinnen folgende Regeln zu merken hat: (1) Man soll die Sinnen in einem solchen Stande erhalten, daß sie zu dem behörigen Endzweck brauchbar bleiben. (2) Man soll die Sinnen zur Erhaltung der Gesundheit brauchen, und alles, was derselben schädlich, von der Empfindung abhalten.

4. Die Gesundheit wird theils durch eine vernünftige Diät, theils durch dienliche Arzney-Mittel erhalten. Daher der Mensch, vermöge der Natur-Gesetze, zu beyden verbunden ist.

Was die Diät betrifft, so bestehet dieselbe in einer guten Ordnung, die man in Verpflegung des Leibes zur Gesundheit beobachtet. Dahin gehören folgende Regeln:

(1) S. y

- (1) Sey in der Diät nicht allzu scrupulös, auch nicht allzu negligem. Einige Medici pflegen zu sagen: Optima diata est pessima.
- (2) In Ansehung der Speisen siehe zu, daß du weder in der Qualität noch Quantität verfehlest. Folglich
- (3) Hüte dich vor aller Ueberfüllung und Völlerey.
- (4) Vermeide solche Speisen und Geträncke, so deiner Leibes-Constitution zuwider.
- (5) Isß und trink zu rechter Zeit, weder zu frühe, noch zu spät.
- (6) Suche dein Wohnzimmer von allem Gestand zu befreyen, und öfters mit frischer Luft anzufüllen.
- (7) Sitze nicht zuviel, und suche in einer gemäßigten Motion deine Universal-Medicin.
- (8) Begib dich zu rechter Zeit zur Ruhe, und hange dem Schlaf nicht zu sehr nach.

§. VI.

BONA FORTVNAE quum ad conseruationem totius hominis multum quoque faciant, iis tum acquirendis, tum vsurpandis iustus quoque modus est adhibendus. Sunt autem bona fortunæ duplicis generis, (1) *opes ac diuitiæ*; (2) *honores atque dignitates*. Hæc bona quidem post lapsum ad hominis conserua-

tio-

tionem necessaria sunt, adeoque legitime comparanda: sed quatenus in se sunt indifferentia, atque vsu demum bona vel mala fiunt, hinc recte iis vtendum: quatenus autem a fortunæ arbitrio pendent, hinc non nimium iis ponendum est pretium, nec fortunæ succensendum, si sua nobis munera denegat.

Hier ist die Rede von solchen Pflichten, die ein Mensch in Ansehung seines äusserlichen Standes zu beobachten hat. Wobey es darauf ankömmt, daß man seine Begierden und Affecten bey dem Gebrauch der Glücks-Güter so zu mäßigen wisse, damit der Endzweck, die Glückseligkeit erreicht werde. Solche Glücks-Güter sind Vermögen und Ehre.

I. Das Vermögen betreffend, so schreibt uns das Natur-Gesetz zwey Haupt-Pflichten vor:

1. Suche in der Welt etwas ehrlich und rechtmäßig zu erwerben. Soll dieses geschehen, so muß man was nütliches lernen, seine Profession fleißig abwarten, und andern nützliche Dienste erweisen, damit sie einem die Mühe und Arbeit belohnen. Woraus folget, daß die Arbeitsamkeit geboten, Faulheit und Müßiggang aber verboten sey.

2. Lerne das Erworbene vernünftig gebrauchen.

Der rechte Gebrauch bestehet darinnen, daß man
a) alle überflüssige Ausgaben einstelle, und einen Theil davon auf künftige Fälle verwahre; b) daß man das Herz nicht an den Reichthum hange, weil derselbe allerley Fällen unterworfen; c) daß man andern von seinem Vermögen diene.

Wo.

Woher drey Tugenden entstehen: die Spar-
samkeit, die Vergnügbarkeit, die Freygebig-
keit. Denen entgegen die Verschwendung,
die Unachtsamkeit und Kargheit. Ueber-
haupt wird der rechte Gebrauch der zeitlichen
Güter frugalitas genennet.

II. Die Ehre bestehet in einer guten Opinion an-
derer Leute von eines Menschen Geschicklichkeit.
Weil nun solches zur Vollkommenheit unsers Stan-
des erfordert wird, so folget:

1. Daß man sich eine Geschicklichkeit zuwege
bringen, und selbige durch rühmliche Proben
an den Tag legen müsse.
2. Daß man die gute Opinion, die andere Leute
von einem haben, durch rühmliche Thaten un-
terhalten müsse.
3. Daß man die Ehre, die sich nicht allezeit er-
zwingen läßt, nicht ängstlich suche, und, wenn
man sie hat, nicht übermüthig werde; welches
man sonst modestiam nennet.

§. VII.

Supereſt officiorum erga ſe ipſum cum
aliis officiis COLLISIO. Huc ergo
pertinet FAVOR NECESSITATIS,
atque MODERAMEN INCVLPA-
TAE TVTELAE. De priori ſic cen-
ſendum: Si per legis diuinæ violatio-
nem directe Numinis ſanctitas lædatur,
tum mortem potius eligendam, quam
id

id agendum, quod cum lege diuina pugnet. Extra hunc casum leges diuinæ cedunt necessitati.

Es ist ein gemeines Sprüchwort: *Necessitas non habet legem*, Noth hat kein Gesetz. *SENECA L. IV. Controv. 27.* schreibet: *Necessitas magnum humanæ infelicitatis patrocinium est.* Daher sich ein Mensch in vielen Fällen mit dem Noth-Recht schützen kan, welches daher *fauor necessitatis* genennet wird. Es ist aber hier die Rede de *necessitate incolumitatis*, von einer solchen Noth, da man Leib und Leben verlieren würde, wo man sich nach dem Gesetz richten wolte.

Will man aber gründlich erkennen, wie weit das Noth-Recht bey den görtlichen Gesetzen Statt habe: so muß man einen Unterschied unter den Gesetzen machen. Denn einige betreffen die Pflichten gegen Gott; andere die Pflichten gegen den Nächsten. Die Pflichten gegen Gott sind entweder Gebote, oder Verbote. Jene weichen der Noth, weil die Verbindlichkeit nicht ehe ihre Kraft haben kan, bis man sich im Stande befindet, dasjenige zu erfüllen, was das Gesetz vorschreibt. Ausser solchen Stand wird man durch die Noth gesetzt. Wir lesen ein dergleichen Exempel 1 Macc. 2, 39. 49. da die Juden sich aus Noth am Sabbath gewehret.

Die Verbote hingegen, welche die Pflichten gegen Gott angehen, darf man nicht überschreiten, es sey die Noth so groß, als sie wolle. Der Grund ist, daß bey deren Beobachtung weiter nichts gefordert wird, als daß man etwas unterlasse; welches man denn allezeit thun kan. Doch machen einige hier einen Unterschied inter *leges naturales & positivas*, und sagen, daß wenigstens bey den *ceremonial-Gesetzen* das Noth-Recht Statt gehabt, weil durch dessen Ueber-

F

schrei-

schreitung im Nothfall, Gottes Heiligkeit nicht unmittelbar verletzt worden. 3. E. David als zur Zeit der Noth die sonst verbotene Schaubrodte, welches der Heiland selber billiget.

Die Gebote, welche die Pflichten gegen andre betreffen, weichen der Noth ebenfalls, weil es an Gelegenheit und Vermögen fehlt, selbige zu beobachten. Wann einer in Hungersnoth nur noch so viel übrig hätte, womit er sein Leben retten könnte: so würde das Gebot, die Hungrigen zu speisen, der Noth weichen. So auch, wenn der andre ins Wasser gefallen, bin ich nicht schuldig hineinzuspringen, und ihn mit meiner eigenen Lebens-Gefahr zu retten. *SENECA de benef. L. II. c. 15. Dabo egentibus, sed ut ipse non egeam; succurram perituro, sed ut ipse non peream.*

Bei den Verbotten muß man zusehen, ob die Noth von Gott herrühre, oder von anderer Menschen Bosheit; und wann dieses, was sie dabey intendiren. Wann sie diese Absicht haben, daß sie uns bloß ums Leben bringen wollen, so darf man mit gutem Gewissen dasjenige Mittel gebrauchen, welches der natürliche Trieb an die Hand giebt. So hätte ein Jude wol Schweinefleisch essen dürfen, im Fall ihn ein Tyrann unrechtmäßiger Weise hätte zu Tode hungern wollen. Wenn aber die Bosheit der Menschen ein Mittel, der Noth zu entkommen, anbietet; so muß man solches nicht annehmen, weil die Absicht darunter ist, daß man das göttliche Gesetz überschreite, und sich wider Gott versündige. Also wäre es unrecht und der Majestät Gottes verkleinerlich, wann einer, sein Leben zu retten, einen Götzen anbeten, denselben opfern oder räuchern wolte. Item, wenn einem in der Noth angemuthet wird, Gott zu fluchen, oder denselben zu verleugnen, Unzucht zu treiben; so soll er lieber sterben, als dergleichen thun.

Rüh:

Rühret aber die Noth von Gott her, so darf ein Mensch die Mittel gebrauchen, die ihm die Natur an die Hand giebt. Z. E. so kan einer in äußerster Hungersnoth, durch eines fremden Gut, auch wider dessen Willen, sein Leben retten, welches alsdann kein Diebstahl ist. Wird uns in solcher Noth ein sündliches Mittel von boshaften Menschen an die Hand gegeben, so muß solches durchaus nicht angenommen werden.

Man hat sich bey dieser Lehre zu hüten, daß man sich nicht eine Noth ohne Noth fingire und einbilde. So würde sich kein Dieb damit schützen können, daß er aus Noth habe stehlen müssen.

§. VIII.

Ex iis, quæ dicta sunt, varii casus speciales diiudicari possunt. Speciminis loco sequentes huc ponemus, vt habeat iuuentus, in quo se possit exercere.

Es wird gefragt:

1. Obs recht sey, in äußerster Hungersnoth Menschen zu schlachten, und ihr Fleisch zu essen? Pagnat ex vna parte lex homicidii, ex altera famis atrocitas. S. 2 Röm. 6, 28. 29. 5 Mos. 28, 53. Klagl. 4, 10. IOSEPHVS Antiqu. Iud. L. IX. C. 2. de bello Iudaico L. VI. C. 21. DIODORVS SICVLVS L. III. C. 40. Septem Britanni, qui vastum in mare proiecti, deficiente cibo potuque, sortiti vnum non sane reluctantem iugularunt, cuius sanguine intolerabilem sitim & famem carnibus vturque sedauerunt. Miserandus cibus, an vero nefarius, haud sane liquet.

2. Wann ihrer zwey in ein tiefes Wasser gefallen, wo von der eine schwimmen kan, der andre nicht, ob man den letztern, der sich an dem andern vest halten will, mit Gewalt von sich stossen könne?
3. Item, wenn einer im Schiffbruch ein Brett oder Balken ergriffen hätte, welches ihrer zwey zugleich nicht tragen könnte, ob man den andern, der sich auch darauf setzen will, mit Gewalt davon abhalten könne?
4. Wann der Feind zwey oder mehr Flüchtige verfolget, ob der eine die Brücke abwerfen, oder die Thüre hinter sich verschliessen, und den andern in augenscheinlicher Lebens-Gefahr lassen könne?
5. Wann ein Stärckerer den andern auf Leib und Leben gienge, und dieser seine Flucht durch einen sehr engen Weg oder schmalen Steg nähme, ob er über einen ihm im Wege stehenden Menschen hinreiten, oder denselben vom Stege herunter stossen dürfe, im Fall er sonst sein Leben nicht retten könnte?
6. Ob ein Mensch, im Fall der äuffersten Hungersnoth, da ihm z. E. in einem fremden Lande niemand bey-springen wolte, selbst zugreifen, und zu seiner Rettung entweder heimlich oder mit Gewalt andern etwas entwenden dürfe?
7. Ob man eines andern Sache verderben dürfe, wann unsere eigene Sachen, ohne unsre Verschuldung, in einen solchen Stand gesetzt sind, daß sie anders nicht errettet werden können?

Von diesen und dergleichen Fällen können nachgelesen werden HUGO GROTIVS de Iure B. & P. Lib. II. C. I. §. 6. KVLPISIUS in colleg. Grot. exerc. 3. & 5. Sam. Pufendorff de Iure N. & G. Lib. II. C. VI. Christ. Thomafius Iurisprud. diu. Lib. II. C. II.

§. IX.

Fieri interdum potest, vt vitam nostram non alia ratione, nisi per cædem inuadentis, tueri queamus. Quæ violenta defensio an lege naturali permissa sit, anceps est inter eruditos disputatio. Quodsi sanam rationem audiamus, nulla adparet caussa, cur inuasoris potius, quam suam, qui inuaditur, vitam conseruare teneatur. Neque contrarium ex scriptura demonstrari potest: adeoque obligatio legis, alterum lædere vetantis, cessat, vnde MODERAMEN INCVLPA-TAE TVTELAE enascitur, quod tum demum locum habet, cum iudicia cessant, ac summum vitæ periculum imminet. An violenta pro *membrorum incolunitate* defensio suscipi possit, non perinde liquet. *Pudicitia* autem, *honor*, cæteraque omnia, quæ ex hominum opinione pendent, violenter defendi nequeunt. Pro *rebus* tum demum violentam defensionem suscipi posse, nonnulli existimant, si præsumtio adsit, furem simul esse adgressorem.

Es wird hierbey gefragt:

- I. Ob nach dem Recht der Natur eine Nothwehr zugelassen sey? Oder, ob man im äußersten Nothfall

F 3

durch

durch eine gewaltsame Vertheidigung, auch mit Entleibung dessen, der uns anfällt, sein Leben retten könne?
 Antw. Ja, und zwar aus folgenden Ursachen:

- (1) Weil Gott einen natürlichen und heftigen Trieb zur Erhaltung ihrer selbst in alle lebendige Geschöpfe gelegt, daher
- (2) Schwerlich zu präsumiren, daß Gott durch das Gesetz, welches den Nächsten zu beleidigen verbietet, uns habe verbinden wollen zu dem, was dem gemeinen Triebe aller lebendigen Geschöpfe zuwider.
- (3) Weil auch bey diesem Fall zwischen beyden Personen eine Gleichheit erfordert wird, so, daß an einer so viel gelegen, als an der andern; so kan man keine Ursache sehen, warum der, so angefallen wird, lieber das Leben dessen, der ihn anfällt, als sein eigenes, sollte zu erhalten suchen. Hierzu kommt,
- (4) Daß auch nicht einmal aus H. Schrift erweislich, daß alle gewaltsame Vertheidigung des Lebens unzulauft sey. Denn was Matth. 5, 39. siehet, von geduldiger Ertragung des Unrechts, lästet sich nicht auf das Leben extendiren. Auch ist uns nicht entgegen, was 1 Joh. 3, 16. gesagt wird, daß wir das Leben für die Brüder lassen sollen. Denn das hat sodann erst Statt, wenn wir durch unsern Tod das ewige Wohlfeyn der Brüder befördern können. Da nun sehr ungewiß, daß solches geschehen werde, wo man, des andern zu schonen, sich selbst umbringen liesse; so wird auch dieses von uns nicht gefordert: zumal da auch ungewiß wäre, ob man nicht selbst seine Seligkeit in Gefahr setzen würde, wo man sich umbringen liesse. In dergleichen Fall wird einem jeden das sicherste zu seyn düncken, vt sarcinas colligat, antequam proficiscatur e vita, wie Varro redet de re rustica L. I. C. I. Wie aber, wenn einer seiner Seligkeit gewiß, sollte es nicht der Christlichen Liebe gemäß

gemäß seyn, daß er sich lieber selbst umbringen ließe, als daß er den andern dem zeitlichen und ewigen Tode überlieferte? Es dienet aber hierauf zur Antwort: (1) daß schwerlich ein Mensch, bey so plötzlichen Ueberfalle und entstehender Consternation, Zeit habe, seinen Seelen-Zustand zu untersuchen. (2) Daß noch ungewiß, daß der andere wirklich Buße thun und der Verdammniß entgehen würde, wenn man auch seiner schonete. S. Spener in seinen Teutschen Responsis theol. P. IV. Sect. 17. art. 3. p. 392. 199.

Hat nun dieses seine Richtigkeit, daß eine Nothwehr nach göttlichen und natürlichen Rechten zugelassen sey; so fragt sich:

II. Ob die Nothwehr auch geboten sey? Es sind zwar einige, welche solches negiren. Andere wollen mit Caspar Ziegler behaupten, die Nothwehr sey bald zugelassen, bald verboten, ad Hug. Grot. L. II. C. I. §. 8. Mit dem Verbot hats seine Richtigkeit, wenn entweder der Adgressor selbst der Landes-Fürst ist; oder es an einem Umstande fehlet, der zu einer rechtmäßigen Nothwehr erfordert wird. Außer diesen beyden Fällen ist es offenbar, daß die Nothwehr nicht nur erlaubt, sondern auch geboten sey, weil das Gesetz, das unsre eigne Erhaltung anbefiehet und einschärfet, in seine Kraft gehet.

Weil aber die gewaltsame Vertheidigung ihre gehörige Schranken haben muß, wenn sich einer durch die Nothwehr vor weltlicher Obrigkeit schützen will; so fragt sich:

III. Welches die Schranken sind, darinnen eine gewaltsame Vertheidigung sich befinden muß, wenn sie untadelich seyn soll? Oder, worauf das Moderamen inculpatæ tutelæ ankomme, das ist, wann die Nothwehr anfangen, und wo sie aufhören solle? Wo:

bey man denn einen Unterschied zwischen dem bürgerlichen und natürlichen Stande zu machen hat.

1. In dem bürgerlichen Stande geht die Nothwehr an, wenn die Gefahr augenscheinlich, und so beschaffen, daß man nicht fliehen, und also die Obrigkeit nicht um Hülfe anrufen kan. Woraus denn folget, daß, sobald dergleichen augenscheinliche Lebens-Gefahr verschwindet, auch zugleich das Recht der Nothwehr weg falle.
2. In dem natürlichen Stande verhält sichs viel anders. Denn weil man darinnen bey niemand Hülfe suchen kan, so gehet die gewaltsame Vertheidigung nicht erst an, wenn die Gefahr äußerst und augenscheinlich vorhanden; sondern so bald Potentaten, die in einem solchen Zustand leben, nur merken, daß sie ein anderer mit Krieg überfallen dürfte, so können sie ihm zuvorkommen, auch den Krieg so lange fortsetzen, bis sie hinlängliche Satisfaction und genugsame Versicherung bekommen, daß er künftig ruhig seyn wolle.

§. X.

Ex hisce principiis variæ quæstiones, quæ circa *moderamen inculpatæ tutelæ* moueri solent, commoda applicatione decidi possunt.

Wir merken sonderlich folgende Fragen:

1. Ob einer, der auf ein Duell ausgefordert wird, und den andern erlegt, sich mit der Exception der Nothwehr behelfen könne?
2. Ob die Nothwehr stattfinde gegen denselben, der sich in der Person irret, item gegen einen Trunkenen, Unsinnigen, oder Mondsüchtigen, (*lunaticum*) u. s. w. wann uns dergleichen Leute auf Leib und Leben

ben

ben gehen? Resp. Quod sic; quia nullum ius habent me inuadendi, & ego mihi ipsi merito sum maximi.

3. Ob einer, der von dem andern mit dem Tode bedrohet wird, das praeuenire spielen könne? Resp. Das praeuenire gilt nur in statu naturali, nicht aber in ciuili, vbi ad magistratum recursus.
4. Wann ein feindlicher Adgressor mich in der Ferne mit blossen Degen bedrohet, ich aber mit einem Geschoß versehen wäre, ob ich seine Annäherung erst abwarten müsse? Antw. Nein, sonst würde mir das instrumentum defensionis unbrauchbar gemacht werden.
5. Ob die gewaltsame Gegenwehr weiter Platz habe, wann der Adgressor im Schuß verfehlet, oder ihm das Gewehr versagt, oder aber sein Degen zerbrochen, so daß er mir für die Zeit nicht schaden kan?
6. Ob man sich gewaltsamer Weise wehren dürfe, wenn der andere einem zwar nicht aufs Leben, sondern nur darauf los gehet, daß er einen krumm und lahm schlage, oder sonst verstümmele?
7. Ob eine Weibes Person zu Rettung ihrer Keuschheit gegen einen, der sie gewaltsamer Weise schänden will, gewaltsame Mittel brauchen könne? Iustus dolor ob iacturam rei irreparabilis habet nonnihil fauoris.
8. Ob eine ansehnliche und vornehme Person, die mit Maulschellen, Nasenstiebern, oder andern schimpflichen Tractament bedrohet wird, solchen Schimpf durch Entleibung des andern abzukehren befugt sey?
9. Ob man denjenigen, der uns geschimpfet, oder etwas ehrenrühriges von einem geredet, nach dem gemeinen Sprüchwort: Vita & fama pari passu ambulant, zu erlegen befugt sey?

10. Ob ein Unterthan die Nothwehr brauchen könne, wann er von seinem Landes Fürsten gewaltsamer Weise attaquiret wird?

11. Ob ich die Nothwehr gegen denjenigen brauchen dürfe, der dem Publico mehr nuget, als ich, oder der viel Kinder zu versorgen hat? Resp. Si ipsum respectus vxoris & liberorum retrahere non potuit, vt scelus faceret, quare alter horum luctui vitam condonare debeat?

12. Ob man einen furem nocturnum aus dem Rechte der Nothwehr tödten dürfe? S. 2 Mos. 22, 2.

13. Ob derjenige, der zuerst beleidiget hat, sich gewaltsamer Weise dem widersetzen könne, der die Beleidigung rächen will?

Siehe Sam. Pufendorff de Iure N. & G.
L. II. c. 5.

CAP. V.

DE

OFFICIIS ERGA ALIOS.

§. I.

Principium proximum, vnde officia erga alios commodè deriuari possunt, est hoc: **VIVE SOCIALITER.** Id quod ex vniuersali nostro iuris principio fluit, quod naturæ conformiter, prout

prout *conditio* & *finis* eius exigit, viendum esse dicitur.

(1) Die Beschaffenheit der menschlichen Natur führt das mit sich, daß der Mensch ohne des andern Hülfe nicht leben kan. Gesezt, ein Mensch wäre von Mutterleibe an ihm selbst gelassen, würde in eine Wildniß hingelegt, bliebe ohne anderer Menschen Wartung und Pflege, und wüchse solchergestalt heran: so würde kein elender Thier unter der Sonnen zu finden seyn, als ein solcher Mensch. Er würde seyn ohne Sprache, nackend und bloß, würde Kräuter und Wurzeln zu seiner Nahrung suchen, sich in eine Höhle verkriechen, die Zeit müßig passiren, bey Aufstossung eines andern Thiers fliehen, allem Ungemach unterworfen seyn, oder gar vom Hunger, Kälte und grimmen Bestien umkommen. Hingegen, daß man Gott erkennet, vernünftig redet, und aller gewünschten Commodität genießet, dieses alles hat man der Socialität und andrer Menschen Hülfe zu danken.

(2) Der Endzweck der menschlichen Natur ist die Glückseligkeit. Weil nun dieselbe ausser der menschlichen Gesellschaft nicht erreicht werden kan; so folgt, daß man gesellig leben müsse. Welches diesen Verstand hat: Man solle sich in der Gesellschaft mit andern Leuten ruhig und gefällig erweisen; folglich bey einem solchen geselligen Leben dem andern dasjenige leisten, was sowol zur Nothwendigkeit, als Bequemlichkeit gehöret.

§. II.

Officia erga alios respectu obligationis diuidi possunt in officia *necessitatis* & *commoditatis*. Illa absolute ad vitam
so-

socialem necessaria sunt, vt adeo *perfecte* ad ea præstanda homo obligetur: hæc ita comparata sunt, vt subsistere quidem sine illis utcumque vita socialis, sed non commode possit: adeoque obligationem *imperfectam* secum vehunt. Porro officia necessitatis vel *uniuersalia* sunt, vel *specialia*, & illa iterum vel *absoluta*, vel *hypothetica*.

Es können also die Pflichten gegen andere übers Haupt abgetheilet werden in Pflichten der Nothwendigkeit und der Bequemlichkeit. Jene sind entweder allgemeine oder besondere: und hinwies der die allgemeinen entweder unbedingene, absolute, oder bedingene, hypothetica.

1. Pflichten der Nothwendigkeit sind, durch welche wir dem andern dasjenige leisten, was er nothwendig braucht, die folglich eine vollkommene Verbindlichkeit haben, daß derjenige, der sie einem versagt, zur Leistung derselben kan gezwungen werden, und zwar in statu naturali durch bürgerliche Gewalt, in statu civili durch obrigkeitliche Hülfe.
2. Pflichten der Bequemlichkeit sind solche, wodurch man dem andern dasjenige erweist, was zu seiner Bequemlichkeit gereicht. Diese heißen auch sonst officia humanitatis, oder caritas, und haben eine unvollkommene Verbindlichkeit, so ferne sie dem andern kein Recht in die Hände geben, im Weigerungsfall jemanden dazu zu zwingen.
3. Allgemeine nöthige Pflichten sind, die sich gegen alle und jede Menschen erweisen müssen, so ferne sie sich in der grossen menschlichen Gesellschaft befinden.

4. Be-

4. Besondere nöthige Pflichten beziehen sich auf eine über die natürliche besonders eingeführte Gesellschaft, da man einander nicht bloß als Menschen, sondern auch in einer besondern moralischen Beschaffenheit ansieht: dergleichen die Pflichten der Eheleute, der Eltern und Kinder, der Herren und Knechte, der Regenten und Unterthanen unter einander sind.

Die allgemeine nothwendige Pflichten sind entweder

5. Unbedungene, (absoluta) die schlechterdings aus der Beschaffenheit der menschlichen Natur fließen. Z. E. man soll niemand todt schlagen. Da liegt der Grund unmittelbar in der menschlichen Natur, daß, weil jener ein Mensch ist, und das Recht zu Leben hat, man ihn solches schlechterdings muß genießen lassen, wie wir selbst wollen, daß uns niemand ums Leben bringe.

6. Bedungene Pflichten (officia hypothetica) sind, die eine menschliche Anordnung voraussetzen. Z. E. man soll niemand ein Buch stehlen. Wann ich nach der Ursache frage, so kommts nicht unmittelbar daher, weil der andere ein Mensch ist, sondern weil das Buch ihm eigenthümlich zugehört; folglich wird das Eigenthum, als eine Anordnung, so die Menschen eingeführet, vorausgesetzt.

Nach dieser Eintheilung der Pflichten wollen wir dieselbe in folgender Ordnung vortragen, daß wir handeln

- I. Von den allgemeinen unbedungenen Pflichten der Nothwendigkeit, welche eine vollkommene Verbindlichkeit haben.

- II. Von den allgemeinen bedungenen Pflichten der Nothwendigkeit.

III. Von

III. Von den besondern nothwendigen Pflichten
derer, die in einem gewissen Stande leben.

IV. Von den Pflichten der Bequemlichkeit.

SECT. I.

DE

OFFICIIS NECESSITA-
TIS, IISQUE AB-
SOLVTIS.

SYNOPSIS.

<i>Officia necessitatis absoluta</i>	<i>Problemata quædam de pa-</i>
<i>& vniuersalia, ex quo</i>	<i>etis. §. VI.</i>
<i>principio fluunt? §. I.</i>	<i>Quartum: Sermonem vten-</i>
<i>Primum est: Aequalitatem</i>	<i>dum recte. §. VII.</i>
<i>agnosce. §. II.</i>	<i>Problemata circa sermonis</i>
<i>Alterum: Neminem læde.</i>	<i>usum. §. VIII.</i>
<i>§. III.</i>	<i>Iusiurandum quid & quo-</i>
<i>Problemata quædam de læ-</i>	<i>tuplex sit? §. IX.</i>
<i>sione. §. IV.</i>	<i>Problemata circa iusiuran-</i>
<i>Tertium: Pacta sunt ser-</i>	<i>dum. §. X.</i>
<i>uanda. §. V.</i>	

§. I.

Officia necessitatis absoluta, quæ cui-
bet erga quemlibet exercenda sunt,
vel ob id perfectam inuoluunt obliga-
tionem, quoniam sine illis vita socialis
consistere nulla ratione posset. Huc er-
go

go referri possunt officia (1) de æqualitate agnoscenda, (2) de nemine lædendo, (3) de pactis seruandis, (4) de recto sermonis vsu: quæ omnia ex principio *socialitatis* rectissime deriuantur.

Die Natur-Gesetze, davon alhier die Rede ist, haben wir überhaupt zu betrachten

I. Nach ihrem Inhalt; sie lauten also:

1. Tractire deinen Neben-Menschen als deines gleichen.
2. Beleidige niemand.
3. Halte den Vergleich.
4. Laß einen ieden bey deiner Rede sein Recht genießen.

II. Nach ihrer Beschaffenheit; sie sind

1. Absolut und unbedungen, weil derselben Grund unmittelbar in der menschlichen Natur liegt.
2. Allgemein, weil wir sie allen und ieden Menschen leisten müssen.
3. Nothwendig, so daß der andere ein Recht hat, solche von uns zu fordern, und wenn wir sie nicht in Acht nehmen wolten, die menschliche Gesellschaft nicht bestehen könnte.

III. Nach ihrem Grund-Satz, daraus sie fließen. Selbiger ist: Lebe gesellig oder ruhig. Denn daraus folget unmittelbar, daß man einen ieden sein Recht solle genießen lassen.

Nun ist solches Recht zweyerley: entweder con-
natum, ein angebornes; oder acquisitum, ein
erlangtes. Jenes faffet theils ein Gebot in sich:
Tracti-

Tractire keinen Neben-Menschen als deines gleichen; theils ein Verbot: Beleidige niemand.

Das erlangte Recht gründet sich auf einen Vergleich, daher folgt: daß man die pacta oder Vergleiche halten müsse. Das Recht bezieht sich ferner entweder auf eine That, oder auf eine Rede. Ist man nun überhaupt schuldig, dem andern an seinem Recht keinen Tritt zu thun; so muß dieses auch insonderheit bey der Rede geschehen.

Wer nun diese Pflichten in Acht nimmt, der lebet gesellig; wer aber dieselbe übertret, und andere in ihrem Rechte beeinträchtigt, der stört die menschliche Gesellschaft, und richtet lauter Unruhe an.

§. II.

Sed singula hæc officia absoluta paullo nunc adcuratius consideremus. Primum est: **AEQUALITATEM AGNOSCE**, seu, quod idem est, alterum hominem ut æque hominem considera. Hoc officium in ipsa hominis natura tum *physica*, tum *moralis* fundatum est: quum non tantum omnes homines eiusdem naturæ sint participes; sed etiam iisdem legibus naturalibus obligentur, & citra antegressum pactum aut societatem specialem, omnes æque liberi existant. Qui ergo nulla de causa, aut non sufficiente, aliis se præfert, & velut inæquales

les eosdem præ se despicit, 'vitam socialem atque externam tranquillitatem turbat.

Wir mercken bey dieser ersten unbedungenen allgemeinen Pflicht

I. Den Verstand derselben. Wenn es heisset: Tractire deinen Neben-Menschen als deines gleichen; so hat es nicht diese Meinung, daß gar kein Unterscheid der Stände und Ordnungen unter den Menschen Statt habe; folglich kein Mensch, in Ansehung seines äußerlichen Standes, vor dem andern einen Vorzug haben könne und solle: sondern daß ein Mensch, ungeachtet seines höhern Standes, gedencen solle, der andere, mit dem ers zu thun habe, sey sowol ein Mensch, wie er, und müsse ihn also das Recht eines Menschen genießen lassen. Es fasset also diese Haupt-Pflicht noch zwey andere in sich:

1. Daß ein Mensch dem andern gleiches Recht gönnen müsse, es wäre denn, daß sich der andere durch einen besondern Vergleich seines Rechts begeben hätte,

2. Was wir wollen, daß uns die Leute thun sollen, das müssen wir ihnen auch thun.

II. Der Grund dieser Pflicht ist die natürliche oder wesentliche Gleichheit aller Menschen. Dieselbe ist zweyfach:

1. *Phyfica*, so fern die Menschen als lebendige Geschöpfe anzusehen. Denn da kommen sie alle von einem Stamm, werden alle auf einerley Art gezeuget, geböhren, erhalten, sind auch alle auf gleiche Weise dem Tode unterworfen. Die Structur des Leibes, die Anzahl, Ordnung, Beschaffenheit der Gliedmassen kommt bey allen überein.

G

Nach

Nach der Revelation ist noch was höheres zu attendiren, daß alle Menschen zum göttlichen Bilde geschaffen, auch alle durch Christum theuer erlöst sind.

2. *Moralis*; denn da sind sie den natürlichen Gesetzen unterworfen. Und da findet sich eine zweyfache Gleichheit, in Ansehung des Rechts so wol, als der Obligation.

III. Die Verbindlichkeit dieser Pflicht ist allgemein: weil alle Menschen zur Geselligkeit von Natur verbunden sind. Sie ist auch unveränderlich, weil sie den unveränderlichen Stand der menschlichen Natur voraussetzt. Und ob zwar die natürliche Gleichheit der Menschen durch die *status adveniens* in etwas geändert und beschränket seyn möchte; so bleibt doch die Verbindlichkeit ungeändert, es mögen die Menschen sich in einem Stande finden, worinnen sie wollen. Wie denn auch wol die geringsten und verachtetsten Menschen, dafern ihnen von ihren Herrschaften etwas unbilliges angemuthet wird, sich gar wohl auf die allgemeine Gleichheit zu berufen wissen, wenn sie sagen: *Vii- que non canis sum, sed aequo homo atque tu.* Ich bin ja auch kein Hund, ich bin so wol ein Mensch, als du.

Hiergegen sündigen demnach alle die Herrschaften, welche mit ihrem Gesinde unmenschlich umgehen, und es tractiren, wie das Vieh, so daß es oft verfranken und crepiren muß.

Gar eclatante Proben solcher Grausamkeit findet man in dem Tractament, womit die sogenannten Wilden in America von den Europäischen Unchristen belegen werden. Selbige werden als das Vieh verkauft, und weit ärger als das Vieh tractirt. Ja man verhütet mit Fleiß, daß sie keine Christen werden, aus Besorge, sie möchten zu flug werden, und

und sich hernach nicht mehr dem slavischen Tractament unterwerfen.

Siehe die Sammlung auserlesener Materien zum Bau des Reichs Gottes, IV. Beytrag P. 439. seqq.

§. III.

Inter officia quorumlibet erga quoslibet alterum locum obtinet id, quod ex priori fluit: NEMINEM LAEDE. Vnde & illud porro consequitur officium, quod DAMNUM DATVM RESARCIENDVM esse præcipit. Potest autem quis alteri damnum inferre vel immediate & *per se*, proprio scilicet facto; vel mediate, *per alios*. Ad reparationem tenetur is, qui vel *dolo malo* damnum intulit; vel *culpa*, quæ tamen tribus gradibus, *lata*, *leui* & *leuissima negligentia* distinguitur. Ipsa reparatio duplici modo fieri potest, vel *restitutione*, vel *satisfactione*.

Die andere absolute Pflicht ist: Beleidige niemand. Woraus denn weiter folget, daß man den verursachten Schaden ersetzen müsse. Denn es würde was vergebliches seyn, ein Verbot zu thun, daß man niemand beleidigen oder Schaden zufügen solle, wo gleichwol der andere, im Beleidigungs-Fall, den Schaden ohne Erstattung über sich nehmen müste. Wir haben aber hiebey drey Fragen zu erörtern:

G 2

I. Was

I. Was eine Beleidigung sey?

II. Wer den Schaden zu erstatten?

III. Wie die Erstattung geschehen müsse?

I. Eine Beleidigung nennet man eine solche Handlung, wodurch man einem andern Schaden zufüget, indem man ihm dasjenige, was er entweder von Natur, als ein Mensch, besitzt, nemlich seine Güter des Leibes, Leben, Gesundheit, Gliedmassen; oder das, was er durch einen Vergleich erlangt, nemlich die Glücks-Güter, Ehre, Haab und Gut, entweder verdirbet, oder entwendet, oder ihn in deren Gebrauch hindert.

Es kan sich zwar die Beleidigung noch auf andere Dinge erstrecken: man siehet aber hier vornehmlich auf solche Güter, die man einen, zur Erhaltung äußerlicher Ruhe, nothwendig ruhig genießen lassen muß. Folglich erfordert das Natur-Gesetz: man solle niemand das Leben nehmen, niemand seine Glieder zerstückeln, keinen um seine Gesundheit bringen, niemand beschimpfen, bestehlen, oder auf andere Weise an seinem Rechte kränken.

Gesetzt aber, daß nun dem andern wirklich dergleichen zugefüget worden; so fragt sich:

II. Wer den Schaden ersetzen solle? Antw. Ueberhaupt derjenige, dem die Handlung, woraus der Schaden entstanden, mit Recht imputiret werden kan.

Es kan einer auf mancherley Art Schaden thun:

1. Entweder unmittelbar und durch sich selbst; oder mittelbar durch andere, und dieses entweder durch thun, oder durch unterlassen. Ferner

2. Entweder aus Bosheit, oder aus Nachlässigkeit. Jenes heißt *dolus malus*, Geschehe und Argeliff, da man directe die Absicht hat, dem andern

bern Schaden zu thun: dieses aber heist culpa, Fahrlässigkeit, da man zwar die intention nicht hat, einen zu beschädigen; doch aber etwas thut oder unterlässe, woraus dem andern Schade erwachsen kan.

Es hat aber die culpa oder Fahrlässigkeit drey Stufen, und ist

- a. Lata, eine grosse Unachtsamkeit; wann einer das nicht in Acht nimmt, was ein ieder Haus Vater insgemein in Acht zu nehmen pfleget. In welchem Fall man zu Erstattung des Schadens eben so starck verbunden ist, als wenn es aus Bosheit geschehen wäre.
- b. Levis, eine mittelmässige Fahrlässigkeit; wann das nicht beobachtet wird, was sonst ein guter vorsichtiger Haus Vater in Acht zu nehmen pfleget. Auch da ist man schuldig, den Schaden einiger maassen zu ersetzen.
- c. Leuissima, eine gar geringe Fahrlässigkeit; wann einer zwar sonst gewöhnlichen Fleiss anwendet, etwas wenigens aber dabey versiehet, welches ein anderer, der sorgfältig ist, besser würde in Acht genommen haben.

Hievon ist noch unterschieden casus fortuitus, ein ungefährer Zufall, welcher durch keinen menschlichen Fleiss verhütet werden kan. Hier findet keine Ersetzung Statt, es wäre denn, daß man kraft eines Vergleichs, oder durch Schuld und Versehen, eine Verbindlichkeit auf sich gezogen.

So ist man auch nicht schuldig den Schaden gut zu machen, wenn der andere in die Handlung, woraus der Schade erfolget, selber eingewilliget, und heist es so dann: Volenti non fit iniuria; ad damni reparationem tenetur, qui invito nocuit.

Es fragt sich:

Wer den Schaden ersetzen solle, wenn mehrere zugleich denselben verübet?

Antw. Man muß einen Unterscheid machen inter
2 *Quos individuos ac diuiduos.*

Actus individuos ist, wenn zwar mehrere zugleich dran Theil nehmen, doch also, daß dasjenige, was einer davon *contribuisset*, eben so wol denselben Effect würde nach sich gezogen haben, und man also nicht sagen kan, wie viel ein ieder beygetragen. *Z. E.* drey *Nordbrenner* stecken zugleich ein Haus in Brand. Da würde eben der Schade erfolget seyn, wann auch nur ein einiger Feuer angeleget hätte: der *actus* läßt sich nicht theilen, so daß man sagen könnte, wie viel ein ieder beygetragen.

Solche schadende Personen sind, nach dem Stilo des Römischen Rechts, als *correi debendi* anzusehen, d. i. ein ieder ist zwar schuldig, das Seine zur Erstattung beyzutragen: jedoch, wann der beleidigte Theil das Seine von einem jeden entweder gar nicht, oder nicht füglich erlangen kan, so heist es: *linguli tenentur in solidum*, d. i. er kan einen derselben anhalten, der für sich und die andern den Abtrag thun muß: welche Schärfe aber nur alsdann Statt hat, wann die Handlung aus der *Conspiration* hergefloßen ist.

Actus diuiduus heist, da einer mehr, der andere weniger gethan. *Z. E.* ihrer drey hätten einen mit Mitteln *attaquiret*, der eine hätte ihn am Haupte blesst, der andere den Arm entzwey geschlagen, der dritte hätte ihm ein Auge ausgeschlagen. In solchem Fall ist ein ieder *pro rata* gehalten, so weit er nemlich geschadet, und kan also einer für alle zur Erstattung nicht gezwungen werden.

Wann mein Knecht oder Thier ohne meine Schuld dem andern Schaden zufüget, so bin ich zur Erstattung des

des Schadens verbunden: Es wäre denn, daß der Beschädigte selber Anlaß zum Schaden gegeben hätte. S. 2 Mos. 21, 28. sq. 33. sq.

III. Wie die Erstattung geschehen müsse? Antw. Ueberhaupt auf zweyerley Art,

1. Entweder ist die entwandte Sache noch da, so giebt man sie in Natur wieder, das heißt Restitutio.
2. Oder sie ist nicht mehr vorhanden, so giebt man so viel, als der Werth derselben austrägt, das heißt Satisfactio: welches nicht nur auf die Sache selbst, sondern auf den fructum rei, oder Nutzung der Sache gehet: wie man denn auch für die Folgen, so aus einem Schaden entspringen, stehen muß.

Zur Art und Weise der Erstattung gehöret auch noch folgendes:

1. Wo jemand den andern aus Vorsatz beleidiget hat; so ist nicht genug, daß er sich freiwillig zur Ersetzung des Schadens erbietet; sondern er muß auch bezeugen, daß es ihm leid sey, und auf Erfordern cautionem de non amplius lardendo prästiren: wie hingegen der Beleidigte dem andern verzeihen und sich mit ihm ausöhnen muß.
2. Hat jemand aus Versehen, per culpam, den andern beleidiget; so muß er sich ebenfalls zur Ersetzung des Schadens offeriren, und bezeugen, daß es nicht mit Vorsatz geschehen.
3. Wann die Beleidigung zugleich als ein Verbrechen anzusehen; so wird durch die Erstattung die civil-Estrafe nicht aufgehoben. Vnum non tollit alteram. Wer den andern bestohlen hat, muß nicht nur das Gestohlene erstatten; sondern auch der obrigkeitlichen Estrafe anheim fallen.

Unrecht ist's, wann an einigen Orten die Iudices die gestohlene Sachen für sich behalten, den

lasum aber mit der Galgen-Strafe des Diebes trösten wollen. Denn dem Bestohlenen ist darum zu thun, daß er rein suam wieder bekomme. Die Strafe aber gebeyet dem Publico zum Besten. Dicit Imperator: mors omnia soluit. Resp. Prestationes personales soluit, non debita.

§. IV.

Diuerſi admodum casus læsionum in vita communi subinde occurrunt, quorum alii aliis sunt difficilioreſ. Exercitii gratia tantummodo sequentes huc adponemus. Quæritur nimirum:

1. An damnum dederit, qui flores in horto suo veneno infecerat, vnde vicini apes perierint? Quinzil. declam. 13. Apes sunt genus animantis vagum, ein wilber Wurm, quod nulla ratione asuescieri potest, vt pabulum ex vno certo loco petat. Apibus ergo citra ullius prohibitionem passim vagari licet.
2. An minoris sit æstimanda messis in herba perditæ, quam quæ iam maturis flauescit aristis?
3. An medicus teneatur, si per imperitiam noxia medicamenta ægro dederit?
4. Quot nominibus teneatur, qui alterum mutilauit? Resp. Quinque: nomine damni, doloris, curationis, cessationis, ignominie.

§. V.

Tertium sequitur officium absolutum, quod PACTA SERVANDA esse dicitur.

titat. Quod vt rectius intelligatur, (1) de *natura* pactorum, (2) de *officiis* circa pacta, erit agendum. Pactum est consensus duorum pluriumue in idem placitum. Essentia pactorum **CONSENSVS** est, qui vel *expressus* est, vel *tacitus*. Impeditur consensus ex parte *intellectus* per ætatem, furorem, ebrietatem & errorem; ex parte *voluntatis*, per coactionem, metumque iniustum. *Materia* pactorum debet esse res licita & possibilis. Diuidi solet pactum (1) in *gratuitum* & *mutuum*, (2) in *expressum* & *tacitum*, (3) in *mediatum* & *immediatum*. Pacta inter gentes inita speciali nomine **FOEDERA** adpellantur.

Die dritte absolute Pflicht gehet auf den Vergleich, folglich auf ein erlangtes Recht, das der andere durch den Vergleich bekommen hat. Wir handeln

I. Von der Natur des Vergleichs, und merken:

1. Was ein Vergleich sey? Ein Vergleich ist eine Einwilligung zweyer oder mehr Personen in eine allseits beliebte Sache. Und ist also
2. Das Wesen eines Vergleichs **CONSENSVS**, die Einwilligung, da auf der einen Seite ein Versprechen, auf der andern die Annehmung sich befindet.

Der Consens muß zwey Requirita haben, wenn der Vergleich gültig seyn soll, nemlich er muß seyn

a) Perspicuus, deutlich. Man kan seinen Willen einem zu verstehen geben, entweder gegenwärtig, und das bald mit ausdrücklichen Worten, bald stillschweigend, durch solche Werke oder Geberden, woraus man des andern seine Willens- Meinung abnehmen kan: oder abwesend, und solches bald durch ein Schreiben, bald durch einen Mandatarium oder Bevollmächtigten.

b) Verus, dahin gehöret theils eine gnugsame Wissenschaft, theils aber die Freyheit. Folglich findet sich kein wahrer Consens

(a) Wegen Mangel des Verstandes

Ben Kindern,
Ben Wahnsinnigen,
Ben Trunkenen,
Ben Irrenden,
Ben Betrogenen.

(a) Wegen Mangel der Freyheit

Ben gezwungenen
Ben geschreckten } Personen.

3. Die Materie der Vergleiche, oder die Sache, worüber man sich vergleichen will, soll seyn ehrbar und möglich. Oder deutlicher, es soll seyn

a) Nichts geborenes: denn was braucht es eines Vergleichs, wo man schon, vermöge eines ausdrücklichen Gesetzes, etwas zu leisten verbunden ist?

b) Nichts verbotenes; weil sich niemand zu dem verbinden kan, worüber er keine Macht hat.

c) Nichts unmögliches; weil es eine Einfalt wäre, was unmögliches zu versprechen oder zu begehren.

d) Nichts fremdes; weil man solches nicht in seiner Gewalt hat. Woraus erhellet, was von dem Partage-Tractat zu halten, welchen Frankreich mit

mit Engelland und Holland wegen der Spanis-
schen Monarchie gemacht, an. 1699.

4. Die Arten der Vergleiche sind mancherley. Denn
da ist das Pactum entweder

- a) Gratuitum, μονόπλευρον, vnilaterale, einseitig,
da sich nur der eine Theil etwas zu thun, oder zu
geben verbindet; oder mutuum, διπλόπλευρον, bila-
terale, in welchem beyde Theile etwas zu thun
sich verbinden.

Der Verspruch geschieht entweder schlechter-
dings, pure, oder Bedingungs-Weise, hypothe-
tice. *Conditio est adiectio incerti euentus, eo
animo facta, vt eius existentia vel negotium
perfectum resoluat, vel imperfectum perficiat.*

Die Bedingungen sind theils möglich, und die-
se entweder casuales, zufällig, oder potestatiuæ,
willkürlich, oder mixtæ, vermisch; theils un-
möglich, und das entweder physice, oder mor-
aliter.

- b) Expressum, da man mit ausdrücklichen Worten,
es sey mündlich oder schriftlich, seinen Willen er-
kläret; oder tacitum, da man seinen Willen durch
gewisse Geberden oder Werke zu Tage leget.
- c) Mediatum, wenn der Vergleich in unserm Namen,
oder auf unsern Befehl durch einen Bevollmäch-
tigten geschieht, oder immediatum, wenn man
in eigener Person ihn aufrichtet.

II. Von der Pflicht in Ansehung des Vergleichs. Hat
man einmal einen gültigen Vergleich getroffen, so ist
man auch schuldig, denselben treulich zu halten; und
da heist es: FIDEM DATAM SERVA.

Wir mercken hiebey dreyerley:

1. Die Nothwendigkeit der Vergleiche, welche dars-
aus erhellet, weil die Pflichten der Gefälligkeit, und
ders

derselben Erweisung, nicht zu allen Dingen, die der Mensch zu seiner Erhaltung braucht, hinlänglich sind. Es sind viele Dinge, die man unentgeltlich von andern nicht fordern kan. Mit Gewalt kan man auch niemand darzu zwingen. Daher ist kein ander Mittel, als daß man sich darüber vergleichet.

2. Der Grund, aus welchem die Verbindlichkeit der Vergleiche entsteht, liegt in dem nächsten Principio: Lebe gesellig. Woben zu merken, daß die Verbindlichkeit, sein Versprechen zu halten, nicht aus dem Vergleich selbst stießet, indem die Personen, die sich über eine Sache vergleichen, einander nicht verbinden können; sondern aus dem göttlichen Befehl. Denn will Gott, daß man in der Gesellschaft die äußerliche Ruhe erhalten solle; so will er auch, daß man sein Versprechen halten solle, weil andernfalls lauter Verwirrung unter den Menschen entstehen würde. Noch näher läßt sich diese Pflicht herleiten aus dem vorhergehenden Principio; Beleidige niemand.

3. Die Aufhebung der Verbindlichkeit kan auf unterschiedene Art geschehen, als:

- a) Solutione, wenn man das leistet, wozu man sich durch den Vergleich anheischig gemacht.
- b) Acceptilatione, durch die Erlassung oder Ledigsprechung.
- c) Nouatione, durch eine neue Verpflichtung, wos durch die alte aufgehoben wird.
- d) Contrario consensu, da man gerade das Gegentheil eins wird.
- e) Compensatione, durch eine Gegenforderung.
- f) Delegatione, durch eine Anweisung, mit erfolgter Uebernahme, u. s. f.

§. VI.

§. VI.

Ad illustrationem doctrinæ de pactis, casus quosdam speciales subiecisse iuuat, quorum solutio ex antea dictis facile poterit expediri. Quæritur scilicet:

1. An iure naturali aliqua vis insit obligandi *nudis pollicitationibus*? Resp. Quod sic. Iure autem civili nemo obligatur perfecte, nisi ex pacto. Ex promisso enim gratuito nulla datur actio, quatenus promittens in alterum non transfert ius, rem promissam exposcendi.
2. An furor consensum prorsus impediat, etiamsi dilucida dentur furoris intervalla?
3. An pactum cum *ebrio* initum sit irritum?
4. Venerat de morte militis cuiusdam falsus ab exercitu domum nuntius, quo audito & credito pater testamentum mutat, & quem sibi visum fuit, heredem facit, ac post moritur. Miles domum reuertitur, ac lege agit in hereditatem paternam. Vid. c. c. de orat. l. l. Quæritur: *Quis heres esse debuerit*? Attendenda est ratio, cur testamentum mutauerit pater, falsa nimirum persuasio. E. voluntas patris nulla.
5. Patrifamilias peregre versanti falsus nuntius adfertur, equos ipsius domi periisse. Hoc ille præ se ferens, circa alios emendos contractum iniuit. Sed antequam traditio pretii aut equorum fieret, nuntium falsum esse comperit. Qu. *An ad implendum contractum adigi queat*?
6. An a pacto resilire possit, qui in re ipsa vitium seu defectum qualitatis desideratæ animaduertit?
7. An

110 CAP. V. SECT. I. DE OFFICIIS NECESSITATIS

7. An error ex dolo malo resultans pactum reddat irritum?

8. An error ex dolo tertii proueniens pactum rescindat?

9. Si ponamus, patrem filiae etiam inuitae sponsum dare posse, ubi ea metu paterni imperii sponso inuito fidem dedit; quaeritur: *An possit a pacto rescilire?* Resp. Quod non. Nam in sponso nihil haberet vitii, quare sibi ex eo promisso ius non possit quaerere.

10. An validum sit pactum, ad quod ab illo ipso, quocumque paciscor, iniusta vi sum compulsus: v. g. an latroni tenear, si mihi per vim, iniusto metu intentato, promissum extorqueat?

11. An, si turpe facinus velut ex obligatione fuit pertratum, alter ad mercedem pro ea soluendam teneatur? Adfirmat GROTIUS, negat PUFENDORFFIUS, de I. N. & G. p. 434.

§. VII.

Quartum denique officium absolutum huc redit: SERMONE ITA UTENDUM, PROVT NATVRA ET RATIO SOCIALITATIS HOC REQVIRIT. Id quod de aliis etiam signis, quae nonnunquam vicem sermonis subeunt, accipiendum. Conuenientia verborum cum cogitatis nostris VERITAS adpellatur: discrepantia autem vel MENDACIVM audit; vel FALSILOQVI.

QVIVM, prout alter verum ex nobis intelligendi ius habet, vel non habet.

Der rechtmässige Gebrauch der Rede wird übers haupt durch folgende Pflicht angewiesen: Laß einen ieden bey deiner Rede sein Recht genießen.

Hieraus fließen unterschiedene besondere Pflichten:

1. Schweige, wenn der andere durch deine Rede beleidiget wird, es sey entweder an seinem natürlichen oder erlangten Rechte.
2. Rede, wenn der andere ein Recht hat, die Wahrheit von dir zu erfahren, es mag entweder ein vollkommenes oder unvollkommenes Recht seyn.
3. Brauche die Worte in ihrer gewöhnlichen Bedeutung, und enthalte dich aller Zweydeutigkeit: denn dadurch wird der andere an Erkenntniß der Wahrheit gehindert, folglich beleidiget.
4. Rede, was mit deinem Gemüthe übereinkommt, wenn das Recht eines andern solches erfordert.
5. Enthalte dich falscher Reden, wenn der andere dadurch beleidiget wird.

Hieraus erkennet man zugleich den rechten Unterschied zwischen Wahrheit und Lügen.

Wahrheit ist eine Uebereinstimmung unsrer Worte mit den Gedanken, so der andere zu wissen berechtiget ist.

Lügen aber heißt, wenn man anders redet als dencket, da doch der andere ein Recht hat, die Wahrheit von uns zu erfahren. Hiervon ist unterschieden

Die Falschheit, falsiloquium, da wir anders reden, als wirs meinen, in Sachen, die der andere von uns zu wissen nicht befugt ist: oder da man etwas verschweiget. Hiebey wird gefragt:

Ob

Ob denn alle Erdichtungen und falsche Reden, alle Stellung und Verstellung, schlechterdings unrecht sey?

Antw. Schlechterdings nicht, sondern nur in solchem Fall, wenn der andere dadurch beleidigt wird. Fällt die Beleidigung weg, und es erfordert entweder unser eignen Interesse, oder des andern Bestes, daß wir etwas verschweigen, oder anders reden, als wirs meinen: so ist das in solchem Fall erlaubt. Z. E. Kinder, Patienten, Wahnsinnige, muß man bisweilen eins und das andere überreden, welches sich den Worten nach nicht so verhält, indem man sich nach ihrem Verstand oder Unverstand bequemet, das gleichwol alsdann nicht eine Lüge ist. Doch giebt der sel. D. Spener in seinen Catechismus-Predigten, über das achte Gebot, p. 127. diese Erinnerung: daß, wenn mans mit Kindern zu thun habe, man in solchem Stück vorsichtig verfahren müsse, damit nicht unvermerckt die Kinder dadurch sich gewöhnen zu glauben, daß Falsches reden nicht eben schwere Sünde sey.

So wird auch hier keinesweges denenjenigen das Wort geredet, welche aus albernen Ursachen, mit Hinzufügung aller Ehrbarkeit, ohne Ende simuliren und dissimuliren: worinnen sie nicht nur eine Narren-Politie ausüben, sondern auch bey allen Tugend- und Wahrheitsliebenden Gemüthern allen Credit verlieren.

§. VIII.

Circa legitimum SERMONIS VSVM
problemata notentur sequentia, ex antecedentibus facile soluenda.

Quæritur:

I. An, ut omne mendacium est falsiloquium, ita omne falsiloquium sit mendacium?

2. An

2. An piaculo se obstringat, qui citra alicuius iniuriam, & in utilitatem suam & aliorum, verba profert, ab animi sententia prorsus discrepantia?
3. An mentiatur, qui aut *partem veri* dissimulat, aut *ambigue* loquitur? v. g. ATHANASIVS interrogantibus, ad se capiendum missis, respondebat, modo hac transiisse Athanasium, dissimulans, eundem quoque retro nauem conuertisse. THEODORETVS H. E. Lib. III. c. 8. Abrahamus Saram dixit sororem suam, de matrimonio dissimulans. Gen. XX, 2. sqq. 1 Sam. XXVII, 10, 11.
4. An *reservationes mentales* inter mendacia sint referendæ? v. g. si interrogatus, an fecerim, dicam, non feci, sc. *aliud quidpiam*; aut si petenti pecuniam dicam, non habeo, sc. *quod tibi dem*.
5. Num loco sermonis simplicis *fictiones* adhibere liceat? Vid. Gen. XLII, 7. sqq. Exod. I, 17. 19. 1 Sam. XIX, 12. seqq. XX, 5. 28. 29. 2 Sam. XIV, 4. seqq. 2 Cor. IX, 2. 3. 4. EVRIPIDES: *Mendacium beneficium faciens, melius est vero exitium parturiente*. HELIODORVS: *Pulchrum est mendacium, cum auctori commodat, & audienti non nocet*. Duces ficto sæpe nuntio labantes suorum animos erigunt.
6. An rectoribus ciuitatum falso sermone vti quandoque liceat? Spectat huc factum Salomonis, 1 Reg. III, 25. Huc quoque pertinent simulationes circa valetudinem aut mortem principis, ad præcauendas turbas.

§. IX.

Sermoni interdum additur firmamentum, quod IVSIVRANDVM adpellatur,

H

tur,

tur, hoc est, adsertio religiosa, qua pœnam diuinam in nos deposcimus, nisi verum dicamus. Vltioris explicationis causa notasse iuvat iurisiurandi (1) *requisita*, (2) *obligandi vim*, (3) *finem*, (4) *species*, (5) *officia iurantium*. SPECIES iurisiurandi quum sint variæ admodum, harum potiores sequenti tabula complectemur:

Iusiurandum est vel

I. PROMISSORIVM, de futuro; vel

II. ADSERTORIVM, de præterito, & hoc vel

1. *Testificatorium*, quo iuratur de facto alieno; vel

2. *Litis decisorium*, sopiendæ litis causa præstandum, quo iuratur super facto proprio: idque

a) vel pars parti defert, vt iuramentum

Malitiæ,

Calumniæ,

In litem, idque vel veritatis, vel adfectionis,

Credulitatis.

b) vel iudex imponit, parte non petente, quando probationes ceteræ non sufficiunt, cuiusmodi est iuramentum

Suppletorium, der Erfüllungszeyd.

Purgatorium, der Reinigungszeyd.

Der Eydschwur ist eine wohlbedächte Anrufung Gottes, der uns strafen soll, wosern wir die Wahrheit nicht reden, oder unser Versprechen nicht halten

ten solten, um unsern Worten desto mehr Glauben zu machen.

Mit dem Eydswur kommt überein Execratio, die Verwünschung, qua rem nobis carissimam deuouemus. Z. E. wenn man bey seiner Seelen schwöret. Ich wolte, daß ich Salz und Beine zerbräche. Ich will den Tod hineinrincken, wenn das und jenes nicht wahr ist; und was dergleichen schwere und leichtfertige Vermessungen mehr sind.

Wir mercken alhier:

I. Was zu einem Eydswur erfordert werde? Antw.

1. Der Gebrauch der gesunden Vernunft. Daher Kinder, Wahnsinnige, Trunkene, keinen Eyd schwören können.
2. Daß es bedächtig und mit Vorsatz geschehe. Wieswol, wenn einer auch die Intencion nicht adhibirete, die er doch brauchen solte, so wäre er dessen ungeachtet durch den Eyd gebunden. Und ist also der Jesuitische methodus dirigendi intentionem höchst absurd. Z. E. ein sicherer Mönch im Closter betheuerte, der Geflüchtete sey nicht da (nemlich in seinem Ermel). Wann einer gleich in seinem Gemüthe auf was anders denken wolte, so wäre es doch vergeblich. Auch gehts nicht an, wenn man bey sich denkt: Lingua iurau, mentem iniuratum seruo.
3. Daß dabey allemal Gott als ein Zeuge und Richter müsse angerufen werden: als ein Zeuge, der kraft seiner Allwissenheit weiß, ob man die Wahrheit rede, oder nicht; als ein Richter, der kraft seiner Gerechtigkeit und Allmacht einen strafen wolle und könne, woserne man vorsätzlicher Weise betrogen wolte.

Daß man bey Ablegung des Eyds an einigen Orten einen Todten-Kopf und brennende Berge auf

auf den Tisch stellt, Thür und Fenster aufmacht, zwey Finger ausstreckt, u. s. w. sind keine wesentliche Stücke, sondern nur Neben-Ceremonien, die gleichwol bey manchen einen starcken Eindruck haben.

II. Wie weit der Eydswur verbindet? Antw. Weis-
ter nicht, als nur so weit sich die Verbindlichkeit des Ver-
gleichs erstrecket. Wo also in dem Vergleich selber keine
Obligation Statt hat, da verbindet auch der Eyd nicht.
Ursache: weil durch den Eydswur keine neue Verbin-
dung weder gegen Gott, noch gegen den Nächsten her-
vorgebracht wird. Der Eyd ist nur ein Zusatz, der
unsern Worten zu desto mehrerer Bekräftigung beyge-
füget wird, mithin kan derselbe keine grössere Ver-
bindlichkeit machen, als in der Haupt-Sache selber
enthalten ist.

Woraus sich leichtlich urtheilen lästet, was von sol-
chen Eydswüren zu halten, die durch List, unges-
rechte Gewalt, oder Irrthum veranlasset, desglei-
chen auch in unerlaubten oder unmöglichen Dingen
abgestattet werden.

III. Welches die Absicht der Eydswüre sey? Antw.

1. Von Seiten dessen, der sich denselben schwören lästet,
ist die Absicht, den Schwörenden durch die Furcht
der göttlichen Strafe desto mehr anzuhalten, daß er
die Wahrheit rede und sein Versprechen halte. In
Gerichten ist der Eyd das Ende alles Haders.
2. Derjenige, der ihn schwöret, will dem andern desto
mehr Versicherung geben, daß er die Wahrheit re-
den, oder sein Versprechen halten werde.

V. Wie vielerley der Eydswur sey? Antw.

- I. PROMISSORIUM, der Verheißungs-Eyd, kraft
dessen man sich verbindet, daß man sein Versprechen
treulich halten wolle. Dahin gehöret das Iuramen-
tum

rum militare, academicum, desgleichen homagium, der Huldigungs-Eyd.

2. ADSERTORIVM, der Bekräftigungs-Eyd, wenn man schwöret, daß unser Zeugniß von einer geschehenen Sache wahr, und wird sonst auch litis decisorium genannt, den entweder eine Parthey der andern deferiret; oder der Iudex fordert denselben in Ermangelung des völligen Beweises, und ist in solchem Fall entweder

Suppletorium, der Erfüllungs-Eyd, welchen der Iudex demjenigen aufleget, der semiplene, 3. E. nur durch einen Zeugen, oder zwey, wovon aber der eine nicht omni exceptione maior ist, bewiesen hat.

Purgatorium, der Reinigungs-Eyd, welchen der Iudex demjenigen aufleget, contra quem presumptiones militant.

V. Was man für besondere Pflichten bey dem Eydswur in Acht zu nehmen habe?

Antw. Folgende:

1. Von Seiten dessen, welcher schwöret, heisset es:

Schwöre nicht falsch, und hüte dich vor dem Meineyd.

Schwöre nicht liederlich, wo nemlich kein Beweis von nöthen.

Schwöre bey niemanden, ausser bey Gott.

2. Von Seiten dessen, dem der Eyd geleistet wird, ist nöthig, daß man nicht leicht einen Eyd fordere, welches wider den Endzweck des Eyds, und gegen die Ehrfurcht wäre, die man Gott schuldig ist.

§. X.

Ad doctrinam de IVREIVRANDO paullo penitius inspiciendam, quasdam proponemus quæstiones, proprio Lectoris examine diluendas.

Quæritur nimirum:

1. An magistratus Christianus a Iudæo, Turca, Idolatra, iuramentum possit exigere, salva religione? Adfirmat PUFEND. de I. N. & G. L. IV. C. II. §. 4.
2. An iuramento non teneatur, qui inter iurandum *intentionem* iurandi non adhibuit, simplici duntaxat verborum recitatione defunctus? it. qui *reservationem* & *restrictionem* quandam *mentalem* adhibuit?
3. An iuramento obligetur, qui per *dolum* eius, cui iuratur, in *errorem* fuit coniectus? Resp. Quod non. Nec obstat iuramentum a Iosua Gibeonitis præstitum & sancte servatum. Nam (1) astutia hæc Gibeonitarum non erat reprehendenda: neque (2) hoc dolo damnum Israelitis illatum: neque (3) Deus per modum præcepti iniunxit intercessionem omnium Cananitarum, etiam illorum, qui sponte ceruices iugo submitterent, & a quibus nullum postea periculum immineret.
4. An iusiurandum per *metum iniustum*, a latrone v. g. extortum, obliget? Adfirmat cum Grotio Calovius; negat Pufendorffius, & cum eo plerique neotericorum. Si quis tamen persuasus sit, illa se religione teneri, satius utique videtur, promissam pecuniam in pias causas erogare, quam nebulonis alicuius malitiam alere.

5. An

5. An, qui super re *illicita* aut impossibili iurat, illo iuramento sit obstrictus? Pertinet huc exemplum Davidis, qui per iracundiam iurauerat, se Nabalis domum interneccione delerurum. Iudæi sacramento se obstringebant, non se capturos cibum, donec Paulum obtruncassent.
6. Si quis in latrones incidens ad redimendam vitam cogatur iurare silentium perpetuum; quaeritur: an id iuramentum sit seruandum? Ratio dubitandi: quia ex eo silentio pluribus periculum esset emerfurum.
7. An & quatenus teneatur heres ex iureiurando eius, cui succedit? v. g. Si quis iurauerit, sese intra proximos decem annos, singulis annis centum imperiales in pauperes erogaturum, ac nondum elapso decennio moritur. Resp. Heres non tenetur, nisi ius illa exigendi in certos homines sit collatum. Tenetur quoque, si sub tali conditione heres sit institutus.
8. An obliget iuramentum, quod iuratur in alterius animam, h. e. loco & nomine alterius?
9. An summus imperans iuramentum relaxare possit?
10. An iuramentum *tacitas condiciones & limitationes* excludat? Resp. Quod non. Puta, si alicui, quicquid velit, petendi optionem concessi; vbi iste iniqua aut absurda petierit, haudquicquam tenebor. Sic non debebat Herodes saltatriculæ prignæ caput Iohannis indulgere, quia, quum ad illicita nulla sit obligatio, in generali promisso utique subaudiendum erat: *si quid peteret, quod licite possit praestari*, Matth. XIV, 7. sqq.

SECT. II.

DE

OFFICIIS ERGA ALIOS
HYPOTHETICIS.

SYNOPSIS.

<i>Officia hypothetica quanam sint? §. I.</i>	<i>Pretium rerum quid sit, & unde ortum? §. VIII.</i>
<i>Dominium quid sit & quo nitatur fundamento? §. II.</i>	<i>Pretium vel eminentis est, vel vulgare. §. IX.</i>
<i>Dominii varietas & origo. §. III.</i>	<i>Contractus quid sit? §. X.</i>
<i>Obiectum dominii. §. IV.</i>	<i>Species diuersæ contractuum. §. XI.</i>
<i>Modus acquirendi dominium vel originarius est; §. V.</i>	<i>Contractus principales vel benefici sunt, vel onerosi. §. XII.</i>
<i>Vel derivatiuus, ubi de re-stamento & usucapione. §. VI.</i>	<i>Contractus accessorii in communes & singulares diuiduntur. §. XIII.</i>
<i>Officia ex dominio rerum resultantia. §. VII.</i>	<i>Officia contrahentium. §. XIV.</i>

§. I.

Explicatis officiis erga alios absolutis, progredimur ad officia necessitatis hypothetica, quæ instituto quodam humano nituntur. Sunt autem istiusmodi instituta potissimum duo: DOMINIVM & PRETIUM RERVM.

Bes

Bedungene Pflichten sind solche verbindliche Handlungen, die in Ansehung einer gewissen Anordnung müssen vorgenommen werden. Sie gründen sich also nicht unmittelbar in der Beschaffenheit der menschlichen Natur: indessen sind sie (1) allgemein, indem sie alle und jede Menschen verbinden; (2) nothwendig, weil ohne dieselben die menschliche Gesellschaft nicht bestehen kan, daher sie auch eine vollkommene Verbindlichkeit mit sich führen.

Die Anordnungen, worauf sich diese Pflichten gründen, sind

1. DOMINIVM, die Eigenthums-Herrschaft; und weil das Eigenthum den Handel und Wandel, folglich auch die Contracte nach sich gezogen, diese aber den Werth der Sachen voraussetzen: so kommt noch darzu

2. PRETIVM RERVM, der Werth.

Anmerkung.

Unter die menschlichen Anordnungen pflegt gemeinlich auch die Rede gezehlet zu werden. Wenn man aber bedenket, daß die Rede unmittelbar zu der Beschaffenheit der menschlichen Natur gehöret, und der Mensch ohne dieselbe in keiner menschlichen Gesellschaft leben könne: so kan man die Rede nicht füglich für eine menschliche Anordnung halten. Weswegen wir denn auch die Pflichten in Ansehung der Rede nicht zu den bedungenen, sondern zu den unbedungenen Pflichten rechnen. C. Sect. I. §. VII.

§. II.

DOMINIVM est ius homini competentis, quo alicuius rei substantiam ita si-

H 5

hi

bi vindicare potest, vt eodem modo in solidum non pertineat ad alterum. Vt res planior euadat, *dominii varietatem, originem, obiectum, modum acquirendi*, ac denique *officia* circa dominium obseruanda, ordine contemplabimur.

Wir haben hieby überhaupt zwey Stücke zu erwegen:

I. Was die Eigenthums = Herrschaft sey? Antw. Sie ist ein solches Recht, da ein Mensch gewisse Sachen eigenthümlich, das ist, mit Ausschließung anderer Leute, besitzt, und selbige nach seinem Gefallen brauchen kan. Kürzer kan man sagen: *Dominium est ius, quo res est nostra.*

Es ist aber der Unterscheid zwischen dem *dominio* und *imperio* wohl anzumercken. Sie sind unterschieden (1) in Ansehung des Subiecti. Das *imperium* haben nur obrigkeitliche Personen; *dominium* aber kan eine jede privat Person haben. (2) In Ansehung des Obiecti. Denn das *dominium* erstreckt sich nur über die Sachen; das *imperium* aber hauptsächlich über Personen. Wiewol ehedem auch die Knechte unter dem *dominio* stunden, als welche den Sachen gleich geachtet wurden, womit man Handlung treiben kan.

II. Ob der Mensch Recht und Macht habe, sich aller lebendigen und leblosen Dinge nach Belieben zu bedienen, und ein Eigenthum über dieselbe ihm anzumassen? Antw.

I. Was die leblosen Geschöpfe betrifft, so ist wol kein Zweifel, daß alle diejenigen, welche zur Erhaltung und Commodität des Menschen dienen, in

in dessen freyer Potestät stehen, weil der Mensch sonst sein Leben nicht erhalten könnte. Was

2. die Thiere anlanget, ob man dieselbe schlachten, destruiren und essen dürfe, da hat die Sache mehr Schwierigkeit. Denn nach der Vernunft scheint diese Potestät mehr unrechtmässig, als rechtmässig zu seyn, zumal wenn man betrachtet, daß sie in vielen Stücken eine Ähnlichkeit mit dem Menschen selbst haben; daß sie mit einem Leben, so eine unschätzbare Gabe Gottes ist, versehen sind; daß sie von einer gewaltsamen Destruction ein empfindliches Leiden haben; daß der Mensch andere Mittel zu seiner Conservation haben kan; daß sie mehr zur Corruption und Schwächung der menschlichen Natur, als zur Dauerhaftigkeit derselben beitragen. Indessen weil es der uralte Brauch mit sich bringet, Gott selbst auch diese Gewohnheit gebilliget und dem Menschen frey gestellet, so darf man sich kein Gewissen machen, auch die Thiere in solcher Potestät zu haben, daß man sie destruiren und esse. Doch muß es nur zur Nothdurft geschehen. Daher diejenigen, welche aus bloßem Muthwillen und zum Plaisir die Thiere martern und umbringen, dergleichen unter andern in den Thiergefechten geschiehet, sich gröblich wider den Schöpfer versündigen.

§. III.

Distingui solet dominium in *eminens*, quod est summorum imperantium; & *vulgare*, quod est priuatorum: hoc vero in *plenum* & *minus plenum* seu restrictum, cuius effectus imminutus est, quod
ite-

iterum in *utile & directum* diuidi solet. Porro dominium ratione subiecti est vel *singulare*, quod vni; vel *commune*, quod multis competit. Vnde intelligi potest, quid sit PROPRIETAS, quid COMMUNIO tum *positiua*, tum *negatiua*. Ceterum de ORIGINE domini ratio nihil certi definire potest.

Wir haben alhier von zweyen Puncten kürzlich zu handeln:

I. Von den unterschiedenen Arten der Eigenthums-Herrschaft.

II. Von dem Ursprung des domini.

I. Was die unterschiedenen Arten der Herrschaft über Haab und Güter betrifft, so pflegt man das dominium zu theilen in *eminens & vulgare*.

1. Dominium *eminens*, die hohe Herrschaft, soll darinnen bestehen, daß eine ganze Republic, oder der Regent über eines jeden Unterthanen seine Güter so viel Gewalt habe, daß er sie im Fall der Noth wegnehmen, und sie zum gemeinen Besten anwenden könne. Ueber welche Materie aber viele Streitigkeiten entstanden sind.

2. Dominium *vulgare*, die gemeine Herrschaft, ist dasjenige Recht, welches ein jeder privat-Mann über seine Güter hat, und wird getheilet in *plenum & restrictum*.

(a) Plenum, die vollkommene Herrschaft. Hierauf zu werden drey Stücke erfordert: (1) der Besitz, da man etwas in seiner Gewalt hat, mit der

Abz

Absicht, solches für sich zu behalten; (2) das Eigenthum an sich selbst, da einem die Sache dergestalt zugehört, daß sie auf diese Art keinem andern zusiehet, woraus nothwendig das Recht fließet, andere von dem Besitz, oder Nutzung derselben auszuschließen. Endlich (3) die Nutzung oder der Gebrauch, da man eine freye Disposition hat, das Seinige nicht nur zu nutzen, sondern auch an andere zu veräußern, zu verpfänden, oder zu verkauffen. Man hat hiez bey zwey Regeln zu merken:

I. Quilibet dominus est moderator & arbiter rei suæ, eamque alienare potest.

II. Qui non est dominus, rem alienare non potest.

(b) Restricum, eine unvollkommene oder eingeschränkte Herrschaft, nemlich, wo es entweder an dem Besitz, oder an dem Eigenthum, oder an der Nutzung fehlet. Es ist dasselbe wieder zweyerley, entweder directum, wann jemand das Eigenthum hat ohne die Nutzung, z. E. dominus feudi, der Lehnsherr; dominus emphyteuseos, der Erbzins-Herr: oder vile, wann einer die Nutzung hat ohne das Eigenthum, z. E. vassallus, emphyteuta.

Not. Emphyteuta sind Personen, welche loca inculta anbauen, und dem domino fundi einen gewissen Canonem, oder Erbzins, entrichten. Sie sind unterschieden von solchen, welche Feudal- oder Allodial-Güter im Pacht haben; denn diese müssen viel mehr geben.

Allodium est possessio libera, ab omni clientela soluta, ein Freyhof, eigen Gut, das

et.
el
od
st,
M-
ua.
tio

zu

Eis

haft
das

soß
oder
seine
il der
besten
r vier

st, ist.
Nann
ple-

Hier:
r Bez
nit der
Abz

das nicht Lehn ist. *Allodialia bona*, freye Erb-Güter.

Feudum, ein Lehn-Gut, est genus clientelæ, quo prædium aliquod ea lege alicui datur, vt & ipse, & ipsius posterii & heredes, beneficii auctorem perpetuo agnoscant, & quasi pro patrono colant.

Uebrigens pflegt man das dominium vulgare noch abzutheilen in singulare, welches einem alleine zukommt; und commune, woran mehrere zugleich Theil haben. Jenes heist mit einem Worte *Proprietas*; dieses aber *Communio*.

1. *Proprietas* est qualitas rei moralis ad aliquem ita pertinentis, vt eodem modo in solidum non pertineat ad alterum. 3. E. alle res patrimoniales, oder Erb-Güter, haben diese moralische Eigenschaft, daß deren Bestzer das Eigenthum davon zugehöret.

2. *Communio*, die Gemeinschaft, ist zweyerley:

a) *Positiva*, qua res est in dominio plurium coniunctim sanctorum. Dahin gehören folgende res extrapatrimoniales, als: (1) res vniuersitatis, der Städte und Gemeinde Güter, der Märkte, gemeine Weide, Holzungen; (2) res sacræ, als Kirchen, Altäre, Kelche; (3) res religiosa, als Cæmeteria, Kirchhöfe und Begräbnisse; (4) res sanctæ, befreyte Dinge, als Ring-Mauern, Stadt-Thore.

b) *Negatiua*, quæ est qualitas moralis rei, quæ quoad substantiam nullius est, quoad usum omnibus patet. Dahin gehöret die Luft, das Meer, die Flüsse, Hafen, öffentliche Landstrassen. Das sind res communes vniuersaliter & negatiue, quia sociis ius, reliquos socios excludendi, negat.

II. Bon

III. Von dem Ursprung der Eigenthums-Herrschaft, wie dieselbe zuerst entstanden und eingeführet worden, läßt sich nichts gewisses sagen. Man kan wol Muthmassungen anstellen, wie etwa zuerst das Eigenthum hätte entstehen können; daraus aber nicht folget, daß solches wahrhaftig also entstanden, wie man sich einbildet.

Die Ursache, des eingeführten Eigenthums ist wol keine andere, als die unordentlichen und unersättlichen Begierden der Menschen, da, bey Vermehrung so wol der Menschen, als auch der nutzbaren Dinge, die Stärckern den Schwächern selbige immer zu entziehen suchten, daher lauter Streit und Unruhe entstehen mußte, welcher zu steuern kein besser Mittel war, als daß man die Güter eigenthümlich machte, damit ein ieder wüßte, was ihm eigentlich gehörte, oder nicht gehörte.

Von der Art und Weise aber, wie es dabey zugegangen, wissen wir ausser dem, was die Schrift meldet, aus der bloßen Vernunft nichts gewisses. Das wahrscheinlichste ist wol, daß man erstlich allerhand Mobilien und Früchte zu theilen, und als eigen zu haben angefangen: im folgenden aber hat man auch die Immobilien oder unbewegliche Güter einhellig zu vertheilen nöthig gehabt, und ist also endlich die Eigenthümlichkeit, wie wir sie heutiges Tages vor uns haben, überall eingeführet worden.

§. IV.

Videndum iam de OBIECTO domini, seu quænam res idoneæ sint, ut proprietatem subeant. Ad hoc ergo tria requiri videntur: primo, ut res usum ali-

aliquem hominibus mediate aut immediate possit præbere; deinde, ut usus possit exhauriri; ac denique, ut hominum apprehensioni & custodiæ aliquo modo sit obnoxia. Vnde *oceanum vastum* dominii expertem esse liquet.

Solchemnach finden sich bey Eigenschaften, welche die Sache an sich haben muß, die man eigenthümlich besitzen will:

1. Daß sie dem Menschen zu seiner Erhaltung oder Commodität etwas nützen könne. Dinge, die einem ihrer Natur nach schaden, oder doch keinen wirklichen Nutzen bringen, verlangt niemand. Z. E. die Schlacken, die in den Schmelz-Gruben von dem Metall abgesondert werden; die Frösche und Kröten in den Sümpfen.
2. Daß sie erschöpflich, und nicht für alle hinlänglich sey: weil ein unendlicher Ueberfluß bey niemand Nestum findet. Z. E. wer wolte die Luft, das Wasser in einem grossen Fluß oder See, den Schnee auf dem Felde jemals verzehren und erschöpfen? Hingegen die Fische in einem Fluß, die Thiere in einem Walde, sind gar leicht zu erschöpfen.
3. Daß sie in einer Verwahrung können behalten werden: weil das Eigenthum mit sich bringen, daß man andere ausschließen kan. Z. E. über die Vögel in der freyen Luft kan sich niemand eine eigentliche Herrschaft anmassen, weil sie bald in diese, bald in eine andere Herrschaft sich retiriren können. Es wird gefragt:

Ob sich einer über das grosse Welt-Meer eine Herrschaft anmassen könne?

Antw. Es ist unmöglich, daß ein Mensch das grosse Welt-Meer occupiren, folglich sich zu einem Herrn über

über dasselbe aufwerfen könne, weil niemand in dem Stande ist, selbiges im Schutz zu erhalten, und andere davon auszuschließen. Kan einer aber ein gewisses Theil desselben behaupten; so kan man in so weit einem auch eine Herrschaft über das Meer zugestehen. Doch ist ein grosser Unterschied inter dominium & imperium maris. Das dominium maris bestehet in Nütungen, da Herrschaften, an deren Gebiet ein gewisser Theil des Meeres flösset, Fische, Perlen, Corallen, Agarsteine, und dergleichen auffangen dürfen. Das imperium maris giebt Macht, See-Räuber zu strafen, denen See-fahrenden Gesetze vorzuschreiben, Zölle anzulegen, Tonnen, Packen und Blüssen in der See an gefährlichen Orten zur Verwarnung der Schiffsenden aufzurichten, auch zu begehren, daß fremde Schiffe, wann sie die See-Castelle vorbeysfahren, oder den Kriegs-Schiffen begegnen, die Segel fallen oder streichen lassen müssen.

§. V.

Proximum est, de MODIS ADQUI-
RENDI dominii dispicere, qui, ad du-
ctum Grotii, commode diuiduntur in
originarios ac *deriuatios*. Illi sunt,
quibus ab initio in rem aliquam pro-
prietas introducitur: hi vero, quibus
dominium iam constitutum ab vno ho-
mine in alium transit. ORIGINA-
RIE acquiruntur vel res ipsæ, vel re-
rum accessiones. *Res ipsæ* acquiruntur
per OCCVPATIONEM, quæ est rei
I nul-

nullius, cum animo habendi, facta adprehensio. *Rerum accessiones* dicuntur fructus, qui in *naturales, industriales & civiles* diuiduntur. De his valet regula: *Accessorium sequitur suum principale.*

Man kan auf zweyerley Art etwas als sein eigen überkommen: entweder originarie, ursprünglich, da es zuerst unser eigen wird; oder deriuative, abstammender Weise, wenn es von einem auf den andern gebracht wird.

Ursprünglich erlanget man als eigen

I. *Res ipsas*, die principal-Sachen, und das geschicht durch die Occupation, oder angemachte Bemächtigung, wenn man *res nullius*, Dinge, die Herrenlos sind, in Besitz nimmt. Wobey die Regul stattfindet: *Res nullius cedit occupanti.*

Es fragt sich aber hiebey:

I. Welches *res nullius* sind? Antw. Man zehlet deren fünf Gattungen, welche im folgenden disticho enthalten sind:

Censura, factio, natura, tempore, casu:

Res in nullius dicitur esse bonis.

Solchergestalt sind *res nullius*

(a) *Res sacrae, religiosae & sanctae.*

(b) *Res derelictae*, Dinge, die ein anderer weggeworfen oder liegen lassen, in der Absicht, sie nicht mehr als eigen zu besitzen.

(c) *Ferae, volucres, apes, pisces, geminae.*

(d) *Thesaurus, qui est verus depositio pecuniae, cuius memoria non exstat.*

(e) He-

(e) Hereditas iacens, siue non adita.

2. Auf wie vielerley Art die Occupation geschehen könne? Antw. Man hat dreyerley Arten; als:

(a) Occupatio bellica, die Eroberung oder Erbeutung.

(b) Venatio & piscatio.

(c) Inuentio, da man z. E. einen Schatz, oder verlorrne Sache findet.

3. Ob denn noch heut zu Tage das *ius occupandi* einem ieden privat-Mann zukomme? Antw. Es ist durch einen viel hundert jährigen Gebrauch dahingekommen, daß wilde Thiere zu jagen, nicht jedermann, sondern nur der hohen Obrigkeit zustehet. Fischereyen werden auch nicht mehr nach eines ieden Belieben, aus natürlicher Freyheit geübet; sondern gehören zu den Majestäts-Rechten. Wie denn wegen der Piscatur auf dem Meer wol ganze Königreiche Krieg geführt. Fischdiebe in Strömen und Bächen werden nach Sächsischen Rechten mit Gefängniß, Staupenschlag und Landes-Verweisung gestraft.

Mit dem Bienen-Sang hat es eine andere Verwandniß. Die Biene ist ein vagum animal, ein wilder Wurm. Daher wenn ein Bienen-Schwarm seinem Herrn entweicht, und ihm aus dem Gesichte kommt; so bleibt er demjenigen, auf dessen Baum oder Grund er sich niedergelassen.

II. Rerum accessiones. Der beyläufige Zuwachs der Dinge wird auch durch die Occupation erlangt.

Sie heißen sonst fructus, Zugungen, und sind dreyerley:

ad-
ntur
&
gula:

eigen
h, da
stams
ndern

schicht
ächtis
n-los
ändert:

zehlet
disti-

afu:

wegge
st, sie

cunia,

e) He-

1. Naturales, die durch bloße Natur = Kräfte hervor gebracht werden. Dahin gehöret

1. *Fœtura*, die natürliche Nahrung von unserm Vieh und Gütern.

2. *Alluvio*, die Anlage, so ein öffentlich fließend Wasser an unserm Boden anlegt.

3. *Appulsio*, wann bey Ergießung eines Flusses ein Stück von jemandes Acker an den unstrigen ange trieben wird.

4. *Insula*, ein festes Land, welches mitten auf einem Fluß entstehet. Auf einem gemeinen Fluß gehört sie denen zu, die an beyden Eiten des Wassers lie gende Gründe haben. Da denn von solchen Ackern bis auf die Mitte des Wassers gemessen wird, und was einem jeden solches Maas bis auf die Mitte giebt, gehört ihm eigen zu. Si in mari nascitur insula, nullius est, & fit occupantis.

5. *Alueus a flumine relictus*, die Veränderung des Wasser = Gangs: wann ein Fluß seinen alten Gang verlässet, und einen neuen Grund und Bo den einnimmt.

II. *Industriales*, welche durch menschliche Kunst und Fleiß hervorgebracht werden. Dergleichen sind

I. *Specificatio*, da jemand aus eines andern seiner Materie eine neue Speciem verfertigt, und z. E. aus fremder Wolle Lacken oder Tuch bereitet. Res manet specificantis. Hat es einer bona fide, unwissentlich, gethan; so kan er nach dem bürger lichen Rechte mit der actione in factum belanget werden: ist aber mala fide, wissentlich, gesche hen, so findet *condictio furtiva* & *ad exhiben dum* Statt.

2. Con.

2. Confusio, wenn zweyer Personen ihre fließende Sachen unter einander gegossen werden.
3. Commixtio. Wenn zweyer Eigenthums-Herren ihre res solidæ, z. E. Lauffen Geräde, vermengt werden.
4. Inædificatio. Wenn einer aus eines andern Holz auf seinem Grund und Boden ein Haus aufbauet, so giebt er die Materie nicht wieder, sondern den Werth. Wo aber iemand aus seiner Materie auf eines andern Grund bauet, gehöret solches dem domino fundi.

III. Ciuiles, wenn einem kraft der bürgerlichen Verordnungen etwas zuwächst. Dahin gehören nun die Seruitutes oder Dienstbarkeiten. Man merket,

1. Was eine *Seruitus* sey? Antw. *Seruitus est ius, quo res alterius rei vel personæ seruit, id est, vilitatem præstat.*

2. Wie vielerley die *Seruitus* sey? Antw. Zweyerley:

(a) *Realis*, und diese ist wieder zweyerley, entweder *rustica*, eine Feld-Dienstbarkeit, z. E. daß einer auf des andern Acker oder Wiese einen Steig, Viehtrieb, oder Fahrweg, Wasserleitung, Hut- und Triff-Gerechtigkeit hat: oder *urbana*, eine Stadt- und Gebäude-Dienstbarkeit, als: *seruitus oneris ferendi*, wenn des Nachbarn Mauer unser Gebäude tragen muß, *ius tigni immittendi*, das Trum-Recht, *ius stillicidii*, die Trauff-Gerechtigkeit, *seruitus altius tollendi*, wenn der Nachbar leiden muß, daß der andere sein Gebäude zu seinem Nutzen höher aufführe, *seruitus luminum*, da man einem

einem nicht darf das Licht verbauen, *seruitus prospectus*, das Recht hinaus zu sehen.

(b) *Personalis* est, qua *prædium* *seruit* personæ, die einer Person unmittelbar zukommt, auch mit dem Tode der Person aufhört. Z. E.

Vsufuctus, die Fruchtnießung, est *ius alienis rebus vtendi fruendi*, *salua earum substantia*.

Vsus, der bloße Gebrauch, est *ius alienis rebus vtendi ad solam necessitatem*.

Habitatio, das Wohn-Recht, est *ius alienas ædes inhabitandi*, *salua earum substantia*.

§. VI.

DERIVATIVE transfertur in alios *dominium* vel ex *dispositione legis*, vnde *successiones* ab **INTESTATO** oriuntur; vel *facto prioris domini*, idque duplici modo, vel (1) *expresso* consensu, tum inter viuos, tum in euentum mortis, quæ translationis species dicitur **TESTAMENTVM**, seu *declaratio ultimæ voluntatis* de eo, quod quis post mortem fieri velit: vel (2) *tacito* consensu, quo **VSVCAPIO** solet referri, seu, vt alias vocatur, *præscriptio longi temporis*.

Hier wird nun weiter gelehret, wie das Eigenthum einer Sache derivatiue oder abstammender Weise, von einem auf den andern gebracht werde.

Colz

Solches geschieht auf zweyerlen Art, entweder

I. Durch Verfügung des Gesetzes. Und dahin gehöret *successio ab intestato*, oder die Erb = Folge. Wir mercken hierbey drey Stücke:

I. Was die Erb = Folge sey? Antw. *Successio legitima ab intestato est modus acquirendi hereditatem, a lege immediate delatam, cum quis intestatus decedit.*

Als intestatus stirbt derjenige, der entweder gar kein Testament gemacht; oder es nicht rechtmässig gemacht; oder das gemachte Testament wieder aufgehoben; oder da nach dem gemachten Testament kein Erbe vorhanden ist.

2. Der Grund des Erb = Rechts kan nicht von einem natürlichen Gesetz hergeleitet werden, indem es eigentlich von einer menschlichen Verordnung herrühret. Denn *conjectura voluntatis presumptusque amor*, der vermuthete Wille und geneigte Affect, ist an sich nicht hinlänglich, einem das Erb = Recht zu ertheilen. Jedoch ist hiebey einiger Unterscheid zu mercken. Denn weil die Eltern ihren Kindern natürlicher Weise die *alimenta* schuldig sind; so können sich die Kinder, wann sie noch unerzogen, billig und mit völligem Rechte ihrer verstorbenen Eltern Güter anmassen. Sind aber die Kinder bey Lebzeiten des Vaters alle erzogen, so kan er mit seinem Vermögen nach Gefallen disponiren, wie er will. Stirbet nun ein Vater ohne Testament, so haben zwar bereits erzogene Kinder natürlicher Weise eben kein Erb = Recht; indessen, da die hinterlassenen Güter wieder an einen Herrn kommen müssen, und viele Unordnungen entstehen würden, wenn sie als Herren = lose Sachen gelten, und dem ersten, der sie occupirte, zufallen solten, so hat man vernünftig die Gewohnheit

heit eingeführet, solche auch durch menschliche Gesetze bestätigt, daß die nächsten Bluts-Freunde und Anverwandten in gewisser Ordnung erben sollten. Und also gründet sich das ganze Werck lediglich auf einer menschlichen Verordnung.

3. Die Ordnung der Erb-Folge. Man pfleget drey unterschiedene Ordnungen rechtlicher Erben zu setzen. Denn da erben ab intestato

a) *Descendentes*, primi & vltioris gradus, quia his debentur alimenta. Nemlich eheleibliche Kinder, Söhne und Töchter, succediren ihren Eltern, und zwar in capita, si omnes primi gradus, veluti filii, sunt. Da gehet das Erbe in gleiche Theile, nach Anzahl der Häuser: so manch Mund, so manch Pfund. Sin vltioris gradus sint, veluti nepotes, succedunt in stirpem, quam repraesentant. Z. E. wenn der Abgestorbene lauter Kindes-Kinder hinterlasse, und es wären von dem einen Kinde zwey, von dem andern sechs Enckel vorhanden, so succediren die Enckel nicht zugleich in capita, sondern in stirpes, also daß die zwey Enckel von dem einen Kinde den halben Theil, die sechs von dem andern Kinde auch den halben Theil empfangen.

b) *Ascendentes*, ob legem gratitudinis. Wann keine Kinder oder Kindes-Kinder in absteigender Linie vorhanden; so kommt die Verlassenschaft an die nächsten Verwandten in aufsteigender Linie, als Vater, Mutter, Groß-Vater und Groß-Mutter, und zwar in capita. Mit den Eltern erben auch des Verstorbenen vollbürtige Geschwister, fratres germani. Brüder oder Schwester-Kinder, deren Eltern verstorben, treten auch mit ein, aber nicht in capita, sonst

sondern in stirpes, an Statt des Verstorbenen Vater oder Mutter.

c) *Collaterales*, ob ortus communionem & proximitatem sanguinis. Da denn die Regel stattfindet: qui prior est gradu, potior est iure. Hieher gehören nun die Geschwister von beyden Banden, in quibus duplicitas vinculi spectatur, das ist, die vom Vater und Mutter der verstorbenen Person rechte Geschwister, oder auch deren hinterlassene Kinder. Wenn die nicht vorhanden, so werden die andern Geschwister von einem Bande, das ist, die allein vom Vater oder Mutter seyn, als Halb-Geschwister, zugelassen.

Weiter kan auch das Eigenthum einer Sache von einem auf den andern gebracht werden

II. Durch eine That des vorigen Herrn; und das entweder

1. Ausdrücklich, theils bey Lebzeiten, dergleichen ist Donatio mortis causa, welche erst nach dem Tode des Donatoris in Erfüllung gehet, folglich bey dessen Lebzeiten widerrufen werden kan, z. E. wegen Undanckbarkeit des Donatarii: ferner Donatio inter vivos, welche unwiederruflich ist, wenn sie der Donatarius einmal angenommen, und sich bedancket hat: theils im Fall des Absterbens, durch ein

Testament: wovon zu merken,

a) Was ein Testament sey? Antw. Es ist eine Erklärung des letzten Willens, wie es ein Mensch nach seinem Tode mit seiner Verlassenschaft wolle gehalten haben, und auf wen selbige kommen solle.

b) Wie vielerley das Testament sey? Antw. Nach dem bürgerlichen Recht zweyerley, (1) Solenne, welches mit gewissen Ceremonien aufgerichtet wird, und zwar entweder schriftlich, oder mündlich, welches letztere Testamentum nuncupatum heißt. (2) Privilegium, ein befreites Testament, in welchem die vorgeschriebene Solennitäten nachgelassen sind, dergleichen ist das Testament eines Militairen, eines Bauern, so auch, das zu Pestzeiten gemacht wird, it. die Legata ad pios usus, Vermächnisse zu milden Sachen.

c) Auf was Weise ein Testament könne aufgehoben werden? Antw. Auf zweyerley Art: (1) Ipso iure. Z. E. wenn nach gemachtem Testament dem Testator ein Posthumus geboren wird; ferner durch die Incision, wenn das Testament zerschnitten und verletzt unter des Testatoris verwahrten Sachen gefunden wird; it. durch die Veränderung des Willens, da es heißt: Ultima voluntas est ambulatoria vsque ad extremum vitae halitum. (2) Facto hominis, inofficiosum rescindentis. Ein unbilliges Testament heißet, in welchem derjenige enterbet oder übergangen wird, dem Legatima zukommt.

d) Was und wie vielerley Legatum sey? Antw. Legatum est donatio quaedam a defuncto relicta, ab herede autem praestanda. Die Legata sind dreyerley: (1) Generis, da der Legatarius aus der ganzen Massa der Erbschaft etwas wählen darf, so nicht das beste, aber auch das schlimmste nicht ist. (2) Optionis, da der Legatarius nach Belieben aus allen das beste wählen darf. (3) Mere nuncupativa, da überhaupt nur das Quantum benennet ist, was und wie

wie viel der Legatarius aus der Erbschaft haben solle.

So kommen die Güter von einem auf den andern *facto prioris domini*, und zwar entweder ausdrücklich; oder

2. Stillschweigend, und dahin gehöret VSV-CAPIO, oder die Verjährung. Wir fragen:

a) Was die Verjährung sey? Antw. *Vsucapio seu praescriptio est adiectio dominii, per continuationem possessionis ac temporis, lege definiti*: Oder, es ist eine Art, das Eigenthum einer Sache, die schon einen Herrn gehabt, bey seinen Lebzeiten zu erlangen, wenn jemand seine Sache, die einem andern in die Hände gerathen, stillschweigend verläßset.

b) Was zu einer Verjährung erfordert werde? Antw. (1) *Bona fides*, da einer nicht anders weiß, als daß ihm die Sache zugehöre. (2) *Iustus titulus*, seu *caussa ad transferendum dominium idonea*. 3. E. der Kauf, die Vertauschung. (3) *Possessio & lapsus temporis*: da denn die beweglichen Güter innerhalb dreier Jahre, die unbeweglichen in zehn Jahren, wenn der andere gegenwärtig ist; in seiner Abwesenheit aber in zwanzig Jahren, verjähret werden. (4) *Res habilis*: es müssen Sachen seyn, welche durch die Gesetze der Verjährung nicht entzogen sind, das ist, es müssen nicht seyn gestohlene Sachen; *res extra commercium*, als *sancta*, *sancta*; ferner Sachen, die nach dem Gesetz oder Testament nicht veräußert werden dürfen; *res fisci*, desgleichen Stadt- und Kirchen-Güter, it. *Gerontocomia*, Hospitäler; *res pupillorum & minorum*, der Unmündigen und

und Minderjährigen, der Braut-Schatz, fidei-commis-Güter, u. s. w.

Die Requisita der Verjährung kan man durch folgende Verse behalten:

Non vsucapies, nisi sint tibi talia quinque:

Recta fides, iustus titulus, res non vitiosa,

Vt res tradatur, possessio continuetur.

§. VII.

Quæ ex dominio rerum per se resultant, OFFICIA, principio proximo specialitatis nituntur. Primum ac generale officium hoc est: *Quilibet patiatur alterum rebus suis quiete frui, ne externa tranquillitas turbetur.* Inde autem officia specialia facile deduci possunt, quibus intelligendis attendendum, vtrum res sit *apud dominum*, quo casu furta, rapinæ, & similia crimina in res alienas tendentia, prohibentur; an *apud alium*, idque vel *volente* domino, tum ex tenore conuentionis res suo domino erit restituenda; vel *inuito*, ac tum quidem res detinetur aut a *sciente* malæque fidei possessore, qui rem cum omnibus fructibus perceptis ac percipiendis restituere tenetur; aut ab *ignorante* bonæque fidei pos-

possessore, qui vel rem ipsam, si adhuc in natura adest; vel tantum reddit, quantum factus est locupletior.

Wenn man die Pflichten in Ansehung des Eigenthums ordentlich erkennen will, so darf man nur auf die besondern Umstände sehen, die sich dabey ereignen können, deren drey sind:

I. Wenn man die Sache eigenthümlich bey sich hat. Da soll man nun einen jeden das Seinige ruhig besitzen und brauchen lassen. Mithin ist nach dem natürlichen Recht verboten

1. *Furtum*, der Diebstahl, da man heimlich, wider Wissen und Willen des Eigenthums-Herrn, etwas entwendet.

2. *Rapina*, der Raub, da man einem das Seinige zwar mit seinem Wissen, aber wider seinen Willen nimmt. Wenn dergleichen auf öffentlicher Straffe verübet wird, so heist es ein *Straffen-Raub*.

3. *Dolus*, der Betrug, wann man einen in Schaden setzt, und zwar mit seiner Verwilligung, jedoch so, daß der andere zu dieser Einwilligung durch ungegründete Vorstellung gebracht ist.

II. Wenn die Sache bey einem andern ist. In solchem Fall ist einer entweder ein rechtmässiger, oder unrechtmässiger Besitzer.

1. Ein rechtmässiger Besitzer (*bonæ fidei possessor*) heist nicht nur derjenige, welcher, vermöge eines mit dem Eigenthums-Herrn gemachten Vergleichs, etwas inne hat, und der folglich schuldig ist, solches nach dem Inhalt des Contracts dem rechten Herrn wieder zuzustellen: sondern der auch sonst etwas bey sich behalten, weil er nicht gewußt, daß es einem andern Herrn zugehöre, und so: dann

fidei-

durch)

que:

iosa,

r.

esul-

so-

erale

alte-

erna

offi-

qui-

res

rapi-

ten-

id-

enore

resti-

res

fidei

rukti-

tuere

fidei

pos-

dann ist die Sache entweder noch vorhanden, oder sie hat sich verzehret. In jenem Fall ist er schuldig, die Sache wieder an den rechten Eigenthums-Herrn zu bringen; in diesem aber muß er dem Eigenthums-Herrn so viel erstatten, um so viel er sich davon bereichert hat.

2. Ein unrechtmäßiger Besitzer (*malæ fidei possessor*) ist derjenige, welcher wissentlich, und gegen den Willen des Eigenthums-Herrn, eine Sache bey sich hat. Ein solcher ist schuldig, die Sache, oder deren Werth mit allem Interesse wieder zu erstatten, wie das Gebot *de damno rescaciendo* ausweist.

So ist z. E. ein rechtmäßiger Besitzer derjenige, der etwas um einen gewöhnlichen Preis kauft, wovon er aber nicht weiß, daß es gestohlen sey. Kauft aber jemand eine Sache von einer unbekannten, oder gar verdächtigen Person, und zwar um einen sehr geringen Preis; so ist er ein unrechtmäßiger Besitzer, weil er allen Umständen nach vernuthen konnte, daß es gestohlen Gut sey.

Wer eine fremde Sache findet, besitzt sie mit Recht als seine eigene, so ferne er den rechten Herrn nicht weiß, noch ausforschen kan. Hingegen ist der ein unrechtmäßiger Besitzer, der sich keine Mühe giebt, nachzuforschen, wer die Sache verlohren. Und ob zwar sonst der Unterscheid *inter turem & non dominum* seine Nichtigkeit hat; so verdienet doch ein solcher, der das Gefundene heimlich bey sich behält, mit mehrerm Recht das erstere Prädicat.

Es fragt sich:

In welchen Fällen ist ein rechtmäßiger Besitzer zur Wiedererstattung nicht gehalten?

Antw. In folgenden:

(1) Wann

(1) Wann die Sache nicht mehr vorhanden, es sey nun, daß dieselbe durch einen Zufall verlohren gegangen; oder, daß er sie mit Fleiß zu nichte gemacht, weil er gemeinet, ihm, als dem Eigenthums-Herrn, stünde frey, mit seiner Sache nach Belieben zu handeln.

(2) Wann er die Früchte, die davon zu gewarten gewesen, verabsäumt. *De fructibus percipiendis B. F. possessor non tenetur.*

(3) Wann er die fremde Sache, die ihm geschenkt worden, an einen andern verschenkt.

(4) Wann er eine fremde Sache, die er oneroso titulo erlanget, nach seinem Gutbefinden veräußert hat. Solchenfalls giebt er nur so viel wieder, als er das bey prosperiret.

§. VIII.

Ex dominio semel introducto ortum est PRETIUM RERUM, quo nomine intelligitur quantitas moralis seu valor rerum & actionum, quatenus aliquem usum in vita communi intelliguntur obtinere, atque invicem comparantur, quo in commercium venire aptæ sint.

Wir merken hierbey:

I. Woher der Werth der Sachen entstanden? Antw. Aus dem besondern Eigenthum. Denn nachdem einmal die nutzbaren Dinge eigenthümlich gemacht worden; folglich die Menschen nicht alles für sich haben konnten, was zu ihrer Unterhaltung nöthig war: so mußte man

man anfangen Handel und Wandel zu treiben, und eine Sache gegen die andere zu verwechseln. Da aber dergleichen Sachen nicht von einerley Beschaffenheit und Nutzen waren, so mußte man ihnen nothwendig eine gewisse Eigenschaft beylegen, nach welcher sie konten geschätzt und mit einander verglichen werden, daher der Werth gekommen. Weil aber die verwechselten Dinge nicht allezeit einen gleichen Werth haben konten, so war nöthig, daß man das Geld, als ein allgemeines Mittel, einen Wechsel der nutzbaren Dinge anzustellen, einführen mußte. Ja es war auch nöthig, gewisse Verrichtungen der Menschen zu taxiren, und sie entweder den nutzbaren Dingen, oder dem Gelde gleich zu achten, weswegen man allerhand Arten der Contracte eingeführet.

II. Was denn der Werth eigentlich sey? Antw. Der Werth der Sachen ist ein moralisches Gewicht, dadurch man Sachen und Handlungen hoch oder gering schätzt, in sofern sie einen Nutzen im gemeinen Leben haben, und mit einander verglichen werden, damit sie geschickt seyn, im Handel und Wandel der Menschen zu dienen.

Anmerkungen.

(1) Wann in obiger Beschreibung der Werth ein moralisches Gewicht oder Quantität genennet wird, so siehet man leicht, daß hier die Rede nicht sey von einer physischen oder mathematischen Quantität, welche sich nach ihrer Länge, Breite und Tiefe ausmessen läßt, sondern von einer blossen Schätzbarkeit, nach welcher die Sachen und Handlungen mit einander verglichen werden, daß man wissen könne, ob sie gleich oder ungleich sind. Zwar bringet auch die physische Quantität Sachen von gleicher Natur und Güte eine Schätzbarkeit zuwege, z. E. ein grosser Diamant ist kostbarer als ein kleiner. Gleichwol Sachen von unterschiedener Gattung und Güte schätzt man nicht alle

allezeit nach der Grösse. So ist z. E. ein grosser Klump
Bley nicht kostbarer, als ein klein Stückgen Gold.

- (2) Es können zwar auch Personen nach ihrem Stand,
Amt und Meriten auf eine moralische Art geschätzt
werden: Doch ist hier bloß die Rede von Sachen
und Handlungen, so ferne sie einen Nutzen haben,
damit sie zum Handel und Wandel dienen.

§. IX.

Diuidi potest pretium in *naturale* &
arbitrarium, & hoc iterum in *eminens*
& *vulgare*. Pretium *eminens* NVM-
MVS est, & quicquid eius vicem gerit,
quatenus omnium rerum & operarum
pretia virtualiter continet, & communem
earundem mensuram præbet. Pretium
vulgare ipsis rebus & actionibus inhæ-
ret, quatenus in commercium veniunt,
atque vsum aliquem aut delectationem
hominibus adferunt.

Wann eine Sache nach ihrer natürlichen Tugend
und Güte geschätzt wird; so heisst es der natürliche
Werth: gleichwie hingegen der willkührliche seine
Absicht auf den Handel und Wandel hat, folglich mehr
auf den Willkühr der Menschen ankommt. Dieser ist
nun zweyerley:

I. PRETIUM EMINENS, der hohe Werth,
woburch das Geld verstanden wird. Wobey zu
mercken

K

I. Der

1. Der Ursprung. Inſgemein will man den Thara zum Erfinder des Geldes machen. So viel iſt gewiß, daß das Geld ſchon zu Abrahams Zeiten im Brauch geweſen. S. 1 Moſ. 23, 9. Die Urſache der Einführung des Geldes war die Nothwendigkeit. Denn weil die Verwechſelung durch andere Güter ſelten accurat angeſtellt werden konnte; ſo mußte das Geld die allgemeine Meſſur des Werthes abgeben.
 2. Die Materie des Geldes muß ſeyn a) rar, damit es den Werth anderer Dinge in ſich halten könne; b) hart und beſte, damit es durch den täglichen Gebrauch nicht leicht abgerieben werde; c) theilbar, daß man koſtbare und geringe Sachen damit erhandeln könne. Solche Eigenſchaften hat nun das Metall, als Gold, Silber, Kupfer. Im Nothfall hat man auch wol Blei, Eiſen, Leder, Papier, genommen.
 3. Valor, die Gültigkeit und Werth einer Münze, kommt auf das Belieben der Regenten an, wiewol ſich dieſelben auch nach dem Exempel anderer Völker richten müſſen, mit welchen man Handel treibet.
 4. Ius monetandi, das Recht zu münzen, muß alleine die hohe Obrigkeit haben. Denn weil man durch das Geld alles anrichten kan, ſo könnte es einer Republic groſſen Schaden bringen, wenn auch eine privat-Person ein ſo wichtiges Mittel in Händen haben ſolte. Daher es nicht unrecht, wenn Perſonen, die auf verſtohlene Art Geld münzen, mit einer härtern Lebens-Strafe belegt werden.
- II. PRETIUM VVLGARE, der gemeine Preis, den die Menſchen nach der Schäßbarkeit, die ſich in einer Sache findet, abmeſſen. Wenn man aus verſondern Urſachen eine Sache höher ſchätzt, als andere

dere zu thun pflegen; so heist es *pretium affectionis*. Wir bemerken hiebey

1. Den Grund des gemeinen Werths, und woher derselbe bald steigen, bald fallen könne?
 Antw. Der einzige wahre Grund des Werths ist die Nutzbarkeit. Daher man auch im gemeinen Leben unnütze Dinge zu nennen pfleget *res nullius pretii*, nichtswürdige Dinge. Doch ist zu merken, daß unter den nutzbaren Dingen sich gleichwol einige finden, welchen ordentlicher Weise kein Werth bezeuget wird, entweder, weil sie in größter Quantität vorhanden, als Luft, Wasser, u. s. w. oder weil sie allen Werth übersteigen, als Gesundheit, Wissenschaft, Tugend, sonderlich aber die ewige und himmlische Güter, z. E. die Vergebung der Sünden durch die priesterliche Absolution, die Ausspendung der Sacramenten. Wer dergleichen um Geld verkauffet, begehet eine Simonie, Ap. Gesch. 8, 20. Die äußerliche Verrichtung und Mühe, die eine Person bey Verwaltung solcher Stücke hat, lassen sich wol schätzen, und auch bezahlen; aber keinesweges die Sache selbst.

Daß aber eine Sache theurer, die andere wohlfeiler ist, davon können mancherley Ursachen angegeben werden, als: a) die Rarität und Seltenheit einer Sache: z. E. Edelgesteine sind deswegen theuer, weil sie rar sind; in Hungers Noth ist das Geträide theuer, weil mans unmöglich entbehren kan: b) die Nützlichkeit und Subtilität von einem Kunststück: allermest aber c) die Phantasie und blinden Affecten der Menschen. So kauft man z. E. confiscirte Bücher noch eins so theuer auf. Und wenn eine Sache nur den Namen hat, daß sie aus fremden Landen komme; so ist auch der höchste Werth nicht zu groß. Es

berichtet Janus Nicius Erythraeus in seiner Pinacoth. 3. c. 17. im Leben des Barclaji, es wären zu seiner Zeit die Tulipen bey den Italienern für eine solche Rarität gehalten worden, daß sie wol eher für eine einzige 100 und mehr Ducaten gegeben. Nachdem sie aber etwas gemein worden, habe sich niemand mehr darnach umgesehen.

2. Wer den Preis der Dinge setzen und bestimmen könne? Antw. In dem natürlichen Stande haben die Menschen hierinnen ihre Freyheit, daß sie ihre Sachen so hoch, als sie wollen, anschlagen können. In dem bürgerlichen Stande aber pfleget die Obrigkeit in manchen Sachen den Preis zu setzen, und da heißt es *pretium legitimum*, wos bey man weder mehr noch weniger fordern darf; von welchem unterschieden *pretium commune*, der gemeine Werth, welcher *ex usu fori* bald steigt, bald fällt.

§. X.

Dum propter commercia potissimum pretia rebus imponuntur; hinc certæ actiones sunt suscipiendæ, quæ vulgo **CONTRACTVS** adpellare solemus. Est autem contractus actio, quæ versatur circa res & actiones in commercium venientes, adeoque dominia & pretia rerum præsupponit; neque a *pacto* aliter differt, quam species a genere. Quæ circa alia ineuntur conventiones, communi *pactorum* nomine censentur.

1. Ein

1. Ein Contract ist nichts anders, als ein Vergleich über solche Sachen, mit denen Handel und Wandel getrieben wird, da einer dem andern etwas zu geben oder zu thun sich verbindet.
2. Der Unterscheid zwischen einem Pacto und Contract ist also leichtlich zu finden. Ein Vergleich hat mehr seine Absicht auf gewisse Rechte, Vorzüge und Gerechtigkeiten; mit einem Wort: auf solche Handlungen, da man sich vergleicht de praestanda opera non mercenaria. Durch den Contract aber versteht man insonderheit eine solche bürgerliche Handlung, welche den Werth der Dinge zum Grunde hat.
3. Die vornehmste Norm der eigentlich so genannten Contracten ist das Geld. Denn da selbiges einmal zur Mensur der nützlichsten Dinge gesetzt ist; so entstehen eben daher allerhand bürgerliche Handlungen, man kauft, verkauft, miethet, vermiethet, pachtet, verpachtet, borget, leihet, verdinget gewisse Arbeit, u. s. w. alles durch Schätzung solcher Dinge, woben das Geld immer die eigentlichste Norm abgiebet, welches also die Republic eben so wenig entbehren kan, als ein Lahmer seine Krücke. Weßwegen denenjenigen nicht bezupflichten, die, um des Mißbrauchs willen, das Geld mit all wollen abgeschaffet wissen. Denn dadurch würde den unordentlichen Begierden der Menschen noch nicht gesteuert.

§. XI.

Contractuum diuersissimæ dantur species variæque diuisiones. Quodsi veteres iurisconsultos audias, alii *veri* sunt; alii *quasi-contractus*. Illi vel *nominati* sunt, vel *innominati*: nominati iterum

K 3

vel

vel *reales* sunt, vel *consensuales*, vel *ver-
bales*, vel *litterales*. Innominati ad qua-
tuor capita sat commode reuocantur:
*do, ut des; do, ut facias; facio, ut des;
facio, ut facias*. Porro diuiduntur con-
tractus in *unilateres* & *bilateres*: in *sim-
plices* & *mixtos*: in *beneficos* & *onerosos*:
quorum omnium vel nomina tenuisse
sat est.

Wir halten uns bey allen diesen Arten der Contracten
nicht weitläufig auf, sondern mercken nur kürzlich,
worinnen sie bestehen. Man theilet sie demnach ein

I. In VEROS & QVASI contractus. Was ein
wahrer Contract sey, ist bey dem vorigen §. gesagt
worden. Quasi-contractus est negotium non tur-
pe, ex quo iure ciuili etiam inter ignorantes & in-
uitos obligatio nascitur, veluti ex contractu. Das
hin gehöret z. E. negotiorum gestio, wenn ein ehre-
licher Mann einem unmündigen Kinde zum besten
allerley Geschäfte verrichtet: oder, da einer des an-
dern, der abwesend ist, seine Güter bewahret, und vor
Schaden behütet. Es muß aber der Abwesende nicht
wissen, daß jemand seine Sachen versiehet, sonst wä-
re es ein Mandat. Dem Negotiorum gestori müs-
sen alle Unkosten erstattet werden, die er dem Abwe-
senden zu Nutz aufgewendet hat.

II. In NOMINATOS & INNOMINATOS.

I. Nominati, qui ob vsum frequentiore, certum
& discretiuium nomen erant nacti. Diese sind
wieder viererley, als:

1) Reales, die durch Uebergabe eines Dinges ges-
trof:

trossen werden. Dergleichen geschiehet bey dem Commodato, Deposito und Mandato.

b) Consensuales, heißen solche Contracten, die gleich in ihre Kraft gehen, so bald beyde Theile ihren deutlichen Consens von sich gegeben, und ist also nicht nöthig, daß die Sache zuerst übergeben, oder das Werck geleistet sey. Solches geschieht nun z. E. bey dem Kauf und Verkauf, bey der Mierhung und Vermierhung.

c) Verbales, oder Wort-Contracte, mündliche Verpflichtungen. Bey den Römern hieß es Stipulatio, ein Wort- und Hand-Gelöbniß, welches mit vielen Solemnitäten geschähe.

d) Litterales, Handschriften, oder briefliche Contracte.

2. *Innominati*, qui non habent certum nomen, sed tamen efficacem obligationem. Der Unterschied zwischen den genannten und ungenannten Contracten liegt eigentlich in der Verbindlichkeit. Denn bey einem genannten Contract ist gleich auf beyden Seiten die Obligation da, und kan keiner wieder zurück treten. Aber bey den ungenannten findet *pœnitentia* statt.

III. In VNILATERES & BILATERES.

1. *Vnilateres* sind, da nur der eine Theil etwas zu leisten sich anheischig macht: dergleichen bey dem *Mutuo*, wie auch bey der *Stipulation* geschiehet.

2. *Bilateres*, da man sich auf beyden Seiten zu etwas gewisses verbindet; wie z. E. bey dem Kauf und Verkauffen.

IV. In SIMPLICES & MIXTOS.

1. *Simplices* sind, die nur in einer einfachen Handlung bestehen. Z. E. wenn ich einem Geld vorstrecke,

strecke, oder ein Buch leihe, oder einem was verkauffe.

2. Mixti, da gleichsam zwey unterschiedliche Handlungen zusammen lauffen. Z. E. wenn ich einem wissentlich eine Sache wohlfeiler verkauffe, als sie werth ist, und das übrige Pretium dem Käufer nachlasse, so ist es theils donatio, theils emptio venditio.

V. IN BENEFICOS & ONEROSOS; davon aber sogleich in dem folgenden §. wird gehandelt werden.

§. XII.

Nostro instituto magis congruit diuisio contractuum in *principales* & *accessorios*. **PRINCIPALES** vel *benefici* sunt, vt donatio, commodatum, depositum, mandatum; vel *onerosi*, & hi vel *certi quid* continent, vt emptio venditio, locatio conductio, mutuum, emphyteusis, societas: vel *aleam* habent, vt sponsio, ludus, lotaria, olla fortunæ, assicuratio.

Wir theilen also die Contracte insgemein ab in Haupt- und Neben-Contracte.

Die Haupt-Contracte sind wieder zweyerley:

- I. **BENEFICI**, wohlthätige, das ist, solche Handlungen, da einer dem andern etwas zu geben oder zu thun verspricht ohne Entgelt. Dergleichen sind nun

I. Do-

1. Donatio, die Schenkung, da man dem andern von dem Seinigen etwas überläßt, also, daß man ihm das Eigenthum davon einräumet.
2. Commodatum, die Leihung, da man einem die Nutzung einer Sache auf einige Zeit überläßt, mit dem Beding, daß, wenn er die Sache gebraucht, er dieselbige in eben dem Stande wieder gebe.
3. Depositum, die Beylage, da man des andern Sache unentgeltlich bey sich verwahret. 3. E. zur Kriegszeit, oder bey entstehender Feuersbrunst. Wenn die Sache, die bey dem andern niedergelegt wird, freitig ist; so heißt es Sequestratio, ein Depositum freitiger Güter.
4. Mandatum, die Vollmacht, wenn man dem andern zu Gefallen eine gewisse Verrichtung umsonst übernimmt.

II. ONEROSI, beschwerliche Contracte, sind solche Handlungen, da einer dem andern etwas zu geben oder zu thun verspricht, mit dem Beding, daß er gleiche Vergeltung dafür bekomme. Sie werden onerosi genennet, quia utramque partem ad aequale onus adstringunt. Sie heißen auch daher bilateres, zweyseitige. Es sind aber die beschwerlichen Contracte zweyerley: bey einigen hat man was gewisses, bey andern etwas ungewisses.

I. Etwas gewisses haben folgende Contracte:

- a) Emptio venditio, Kauf und Verkauf, est contractus, quo venditor obligatur ad rem tradendam; emptor vero ad pretium solvendum. Drey Stücke werden zu einem solchen Contract erfordert: (1) Consensus, welcher durch einen Irrthum oder Betrug gehindert werden kan, daß der Kauf ungültig wird. (2)

K 5

Merx,

Merx, wodurch nicht nur res fungibiles, die sich nach dem Gewicht, Maaß oder Zahl abmessen lassen; sondern auch Seruitutes verstanden werden. Wenn eine Sache zweymal verkauft wird, so muß der zweyte Käufer beym Kauf gelassen werden, wenn er vom ersten Kauf nichts gewußt. (3) Pretium, die Kauf = Summe, welche im Gelde besteht. Man pflegt auch wol ein Ungeld zu geben, welches Arrha, der Kauf = Schilling, genennet wird.

b) Locatio conductio, der Mieth = Contract, est contractus de re fruenda vel facienda. Es bekommt derselbe nach Unterscheid der Sachen mancherley Namen. Giebt man einem ein Landgut zum Gebrauch gegen Bezahlung, so heißt es eine Verpachtung. Giebt man einem ein Haus oder Zimmer gegen gewissen Zins zu bewohnen, so heißt es Vermietung. Stretzt man einem Geld auf Interesse vor, so heißt es, Geld auf Zinsen austhun. Miethet man einen Arbeiter gegen gewissen Lohn, so heißt es, sich vermieten, oder verdingen.

c) Mutuum, die Borgung, est contractus, quo res fungibilis, i. e. quæ pondere, numero, mensura constat, ita datur, vt alia eiusdem naturæ & qualitatis reddatur.

d) Emphyteusis, der Erb = Zins = Contract, est contractus, quo dominus prædium suum alicui perpetuo vrendum concedit. Von dem Emphyteuta wird erfordert, (1) daß er das Gut baue, besäe, bessere; (2) daß er einen gewissen Canonem entrichte, der aber der Frucht = niessung nicht gleichet.

e) Societas, eine Handels = Gesellschaft oder Mascopey, est contractus de rebus quæstus caus.

caussa communicandis: wenn ihrer zwey oder mehrere sich vereinigen, ihr Geld, Waaren und Güter, oder auch ihre Mühe zusammen zu tragen, auf gemeinen Gewinn oder Verlust.

2. Etwas ungewisses ist bey denenjenigen Contracten, qui aleam continent, die aufs bloße Glück ankommen; dergleichen sind

a) Sponsio, die Werrung, ist ein solcher Contract, da man sich über die Wahrheit, oder über den Ausgang einer Sache, dergestalt vergleicht, daß derjenige, dessen Meinung zutreffen würde, einen gewissen Gewinn haben solle. Es ist also eine Manier, ohne Mühe etwas zu gewinnen, die gemeiniglich aus einer eiteln Curiosität oder unordentlichen Affecten herfließet.

b) Ludus, das Spiel, ist derjenige Vergleich, da man einen gewissen Gewinn aufsetzt, der demjenigen zufallen solle, der im Spiele die Oberhand behält. Der Schöpfer hat die Ordnung gemacht, daß man im Schweiß seines Angesichts, das ist, durch eine ehrliche Arbeit, nicht aber durch müßiges Spielen, sein Brodt gewinnen solle. Abgewinnen ist nicht viel ehrlicher, als abstehlen.

c) Lotaria heißt, wenn man aus einem gewissen Gefäß, darinnen eine Anzahl beschriebener und unbeschriebener Zettel liegt, für Geld einen oder mehr Zettel ansziehen darf, und alsdann dasjenige bekommt, was auf dem Zettel geschrieben steht. Die, welche den Lotterien das Wort reden, machen einen Unterschied zwischen solchen, die auf den bloßen Gewinn angesehen sind, und solchen, die das bonum publicum zum Zweck haben, oder ad pios usos angelegt wer-

werden. Allein die Absichten derer, welche einlegen, lauffen doch insgemein auf eine Gewinnssucht hinaus.

- d) Olla fortunæ, der Glücks=Topf, ist von der Lotterie darinnen unterschieden, daß diese von der hohen Obrigkeit zum gemeinen Besten angeordnet; jener aber von einer privat=Person zu ihrem eigenen Interesse gebraucht wird.
- e) Assuratio ist, wenn jemand, für ein gewisses Geld, die Gefahr über sich nimmt, welche fremder Leute Sachen, die hin und her sollen gebracht werden, begegnen kan.

§. XIII.

Contractus ACCESSORII sunt pacta, quæ negotio principali addi solent. Diuiduntur in *communes* & *singulares*. Illi plerisque contractibus addi possunt, vt *pignus*, *hypotheca*, *fideiussio*: hi contra in certis tantum contractibus locum habent, præsertim in emtione, vt sunt *addictio in diem*, *retractus* seu *pactum de retrouendendo*, *venditio per auersionem*, *auctio*, *emtio spei*.

Die Neben=Contracte sind solche Vergleiche, die man in Ansehung gewisser Umstände, die nicht zur Haupt=Sache gehören, anzuhängen pfleget. Sie sind zweyerley:

- I. Gemeine, welche fast bey den meisten Contracten beigelegt werden: und sind als Versicherungen des Contracts anzusehen, weil die Menschen nicht allezeit nach Gewissen ihr Wort halten. Dahin gehören

1. Pi.

- I. **Pignus**, ein Pfand, da ein Creditor zu seiner Sicherheit eine gewisse Sache oder Gut wirklich überkommt.
 2. **Hypotheca**, da einer nur eine Anweisung auf ein gewisses Gut bekommt, woran er sich allensfalls erholen könne.
 3. **Fideiussio**, die Bürgschaft, da sich einer in so weit verbindlich macht, daß, wenn der Haupt-Schuldner nicht bezahlen, oder dem Contract ein Genüge leisten würde, er solches an seiner Statt thun wolle, doch also, daß der Haupt-Schuldner ihm wieder ersatte, was er für selbigen bezahlt.
- II. Besondere heißen: welche nur bey einer gewissen Art der Contracten Statt haben, sonderlich bey dem Kauf. Dergleichen sind:
1. **Addictio in diem**, der Kauf mit Vorbehalt einer bestimmten Zeit.
 2. **Retractus**, der Wieder-Kauf, wovon der Vor-Kauf unterschieden, da man sich bey künftiger Verkaufung das erste Recht wieder ausbedinget.
 3. **Venditio per auersionem**, der Ren-Kauf.
 4. **Emtio spei**, der Hoffnungs-Kauf, it. die Auction, und der Gesamt-Kauf.

§. XIV.

OFFICIA contrahentium ex proximo socialitatis principio commode iterum deriuantur. Diuidi possunt in *communia* & *particularia*. Illa exigunt, vt in omni contractu, quantum fieri potest, seruetur æqualitas. Et in contractibus qui-

quidem *beneficis* hoc fit, si caueatur, ne quis contrahentium ex iis damnum perferant. Multo autem magis in contractibus *onerosis* æqualitas erit observanda, ne alter altero plus minusue accipiat. Officia *particularia* certas contractuum tum principalium, tum accessoriorum species concernunt: quarum naturam & peculiare *περίστασις* qui probe attendit, vltro, quid faciendum, quid omittendum sit, intelligit.

Da wir die Pflichten der Contrahirenden in gemeine und besondere abgetheilet, so kommt es

I. Bey den gemeinen Pflichten darauf an, daß überall eine accurate Gleichheit beobachtet werde. Wohin sonderlich bey den beschwerlichen Contracten gehöret, daß man denen Dingen, welche man schäzset, keine grössere Vollkommenheit beylege, als sie wirklich haben; daß man die Unvollkommenheiten und Fehler, welche verborgen seyn können, nicht verschweige; daß man nicht zu viel fordern, noch zu wenig gebe, u. s. w.

II. Die besondere Pflichten beziehen sich auf gewisse Arten der Contracte. Wir wollen nur von den vornehmsten etwas gedenken.

1. Wenn eine geborgte Sache durch einen Zufall oder Unglück verloren gehet, muß solche dem rechten Besitzer ersetzt werden, weil es unbillig wäre, wann er bey seiner Wohlthat einen völligen Verlust derselben erdulden müßte.

2. Wenn

2. Wenn niedergelegte Sachen durch ein unvermeidliches Unglück verloren gehen, so werden sie dem Besitzer nicht erstattet, weil sie bey ihm selbst einen solchen Zufall hätten haben können. Man muß aber die fremde Sache so gut verwahrt haben, als seine eigene.
3. Wenn nach geschlossenem Kauf eine Sache verlohren gehet, ehe sie noch in des Käufers Hand geliefert worden, so muß der den Schaden tragen, der Schuld dran gewesen, *qui in mora tu*, daß die wirkliche Lieferung so fort nach dem Vertrag gleich nicht geschehen ist. Es fragt sich:

Ob einer die gerühmte Qualität zu halten schuldig sey? Antw. Keinesweges, wann die Qualität auswendig ist. Wo sie aber inwendig ist, daß sie der Käufer nicht sehen kan, so muß der Verkäufer dafür stehen.

4. Ueberhaupt muß zwar beym Kauf und Verkauf, in Sehung des Werthes, die Billigkeit beobachtet werden. Allein das geschieht selten. Der Verkäufer sucht seine Waare theuer los zu werden, der Käufer wohlfeil einzukaufen. Die bürgerlichen Gesetze können darinnen keine gewisse Verordnung machen, weil Handel und Wandel dadurch turbiret würde. Darum dulden sie einige Lässion auf der einen oder andern Seite im Kauf und Verkauf, und überlassens dem Gewissen dessen, der zum Nachtheil des andern einen übermäßigen Vortheil aus dem Contract erhalten.
5. Wer etwas gemiether, muß den behörigen Zins, und zwar zu rechter Zeit, entrichten, auch dahin sehen, daß die gemiethete Sache durch seine Schuld nicht verderbet werde, andernfalls er zur Erstattung alles Schadens gehalten ist. Hiebey entsteht die Frage:

In

In welchem Fall der *Locator* dem *Condu-
ctori* die Miete auftragen könne? Antw. (1)
Wenn der *Locator* das Gut verkauft. Denn
Kauf geht vor Miete. (2) Wenn der Miete-
mann den verpfändeten Zins nicht abführet. (3)
Wenn er das vermietete Gut übel hält. (4)
Wenn der *Locator* das Haus entweder ganz, oder
zum Theil bauen und bessern müste. (5) Wenn
kündige Noth vorfiele, wobey der *Locator* sein
Haus nicht entrathen könnte.

6. Wer von dem andern etwas gelehnet, muß so
viel wiedergeben, als er bekommen. Es fragt sich
hierbey:

Ob es recht sey, daß man sich ausgeliehnte
Capitalien verpensioniren oder verzinsen lasse?
Antw. In und für sich selbst ist es nicht unrecht,
wenn ich präquire, daß ein anderer, der mein
Geld nuget, mir einen Theil desselben Nutzens
zufließen lasse. Nur hat man zuzusehen, daß
man keinen unbilligen Juden-Zins fordere, oder
von solchen ihn nehme, die sich durch gelehntes
Geld aus ihrer tiefen Armuth helfen. Denn
solchen Elenden ist man verbunden, ohne einige
Vergeltung beyzuspringen.

7. Bey einer Societät oder *Mascopey* erfordert die
natürliche Billigkeit, daß eine Gleichheit in allen
Stücken getroffen werde, damit keiner mehr Scha-
den oder Nutzen, als der andere, davon habe.

8. Von denen *Sponsionibus* oder Werten ist zu
merken, daß sie nichts gelten, wenn sie *captato-
ria*, verfänglich, zweydeutig sind. Z. E. ich habe
einen Zahn, der einen Scheffel Haber eher,
als ein Pferd auffrisset. Ich kenne einen Stadt-
Schreiber, der weder schreiben noch lesen kan.
Ich will mit weißer Kreide roth und schwarz
schrei-

Schreiben: b) Si fiant de rebus turpibus, als wenn einer mit dem andern wettete, er wolte so und so viel freffen und sauffen: c) Si modum excedant, übermäßige Wetten, die an einigen Orten verboten sind.

9. Ein Bürge ist eigentlich nicht eher für den Schuldener zu zahlen schuldig, als bis derselbige gar nicht zahlen kan. Und darf einer, der sich verbürget hat, folgende Schutzwehren gebrauchen, als: a) Beneficium executionis oder ordinis, daß der Gläubiger zuvörderst den Haupt-Schuldner executiren und belangen müsse, damit aus dessen Gütern die Zahlung geschehe. b) Beneficium diuisionis, wenn zwey oder mehr für eine Schuld Bürge worden, und also dem Creditori alle in solidum verhaftet, so mag der Bürge zu Recht begehren, daß der Creditor seine Anforderung theile, und ieden Mit-Bürgen für seinen Antheil bespreche.

SECT. III.

DE

OFFICIIS PARTICVLARIBVS HOMINVM, QVATENVS IN CERTO QVODAM STATV VIVVNT.

SYNOPSIS.

Status hominum adventitii dantur quatuor. §. I.

CONIUGALIS, ubi de matrimonio legitime inundo. §. II.

Officia matrimonialia ex

natura & fine huius status cognosci possunt. §. III.

PATERNVS, ubi officia parentum explicantur, quorum consequens est imperium. §. IV.

L

Offi-

Officia liberorum quanam sint? §. V.

HERILIS, eius fundamentum & finis. Herile imperium quousque se extendat? §. VI.

Officia dominorum & servorum. §. VII.

CIVILIS, ubi de origine rerumpublicarum. §. VIII.

Respublica quid sit? Eius finis, constitutio, forma. §. IX.

Imperium seu MAIESTAS,

quid & quoruplex? §. X. Eius obiectum, ubi iura maiestatica seu Regalia recensentur. §. XI.

Subiectum maiestatis variat, hinc diuersa dantur formae regiminis accidentales. §. XII.

Modus acquirendi imperium vel extraordinarius est, per bellum; vel ordinarius, per successionem & electionem. §. XIII.

Officia imperantium & civium. §. XIV.

§. I.

Huc vsque de officiis necessitatis universalibus, iisque tum absolutis, tum hypotheticis. Nunc instituti ratio postulat, ut officia necessitatis *particularia* investigemus, quæ homines, in certo aliquo statu viuentes, obligant. Scilicet præter naturalem hominis statum alii quoque *aduentitii* sunt introducti; sine quibus homo vel plane non, vel non satis commode viuere poruit: suntque eorum quatuor, *status coniugalis, paternus, herilis, ac ciuilis.*

Die besondern nothwendigen Pflichten beziehen sich auf eine über die natürliche besonders eingeführte Gesellschaft, da man einander nicht bloß als Menschen, sondern in einer besondern moralischen Beschaffenheit

bee

betrachtet. Diese eingeführte Gesellschaften oder Stände werden dem natürlichen in so weit entgegen gesetzt, daß die Menschen nicht durch die Natur, sondern durch einen getroffenen Vergleich in denselben eingetreten.

Der Ehestand und Eltern-Stand hat in der Natur selbst seinen Grund: zu dem Herrn- und Regenten- Stande aber hat das menschliche Verderben Anlaß gegeben; daher schwerlich zu glauben, daß selbige im Stande der Unschuld würden gewesen seyn.

§. II.

Status CONIVGALIS oritur ex MATRIMONIO, cuius naturam & indolem vbi rite perspectam habuerimus, tum quidem facilius, quæ officia in hoc statu præstanda sint, intelligemus. Si rationem audias, *matrimonium* est societas seu pactum maris & sceminæ, procreandæ sobolis causâ initum, adeoque ad propagationem & conseruationem generis humani comparatum. Quæ vt rectius capiantur, societatis coniugalis SVB- IECTVM personale, MEDIVM constitutum, ac denique FINEM primum, attendisse iuuabit.

Wir machen von dem Ehestand billig den Anfang, massen selbiger ein rechtes seminarium humani generis, ja der Grund und die Quelle aller übrigen Stände ist.

Es kan aber der eheliche Stand theils nach dem Natur- Gesetz, theils nach dem geoffenbarten göttlichen Gesetz betrachtet werden.

Nach dem Natur-Gesetz ist der Ehestand eine Gesellschaft zwischen Mann und Weib, die sich mit einander verglichen, das menschliche Geschlecht auf eine vernünftige Art mit fortzupflanzen, und alles beyzutragen, wodurch dasselbe erhalten werden kan.

Nach dem geoffenbarten göttlichen Gesetz lautet die Definition also: *Matrimonium est legitima & indissolubilis unius maris & unius feminae coniunctio, diuinitus ad liberorum procreationem & educationem, mutuique auxilii ergo instituta.* Woraus bereits ein mercklicher Unterscheid zwischen dem Ehestand, nach der Natur und göttlichen Offenbarung betrachtet, zu ersehen ist.

Hier bleiben wir bloß bey dem, was das Licht der Natur von der Sache an die Hand giebt, und bemerken bey dem Ehestand

I. Das *SVBIECTVM PERSONALE*, oder die Personen, die diese Gesellschaft ausmachen. Worbey zwey Stücke zu regardiren:

I. *Aptitudo*, die Geschicklichkeit, welche zweyerley:

a. Eine natürliche, daß sie, ihrer natürlichen Constitution nach, im Stande seyn, Kinder zu zeugen und zu erziehen. Unter die Mängel aber, die einen zum Ehestande natürlich ungeschickt machen, werden folgende gezehlet:

Vitium generationi obstant.

Delirium.

Senectus grandis.

Deformitas corporis nimis monstrosa.

Fædi & incurabiles morbi, als Gicht, fallende Sucht, Auffsatz, propter periculum propagationis.

b) Eine moralische, daß solche Personen ein Vermögen haben zu contrahiren. Das fehlt aber
z. E. *liberis sub potestate patria, adulteris, civili.*

viliter mortuis, delirantibus. Vornehmlich aber stehet dem matrimonio contrahendo entgegen

CONSANGVINITAS, die Bluts-
Freundschaft.

AFFINITAS, die Schwägerschaft.

Es fragt sich aber hieben:

Ob man aus der blossen Vernunft einen Grund angeben könne, daß sich Bluts-
Freunde und Verwandte nicht ehelichen dürfen? Antw. In diesem Punct legt die Vernunft ihre Unvollkommenheit zu Tage. Zwar wollen einige den Grund der verbotenen Stufen darinnen suchen, weil der menschlichen Gesellschaft grosse Beschwerlichkeiten zuwachsen würden, wann z. E. Eltern und Kinder einander heyratheten, massen dadurch die Rechte, die ein Theil an dem andern hat, nebst dem Stande vermischet würden, auch wegen des Vermögens der Eltern grosse Unordnungen zu besorgen wären; dergleichen auch bey der Ehe zwischen Brüdern und Schwestern entstehen würde. Allein das alles hält keinen Stich. Daher nichts mehr übrig, als daß wir als Christen solche Unvollkommenheit aus der Schrift ersehen.

2. Numerus; da denn die Frage ist: Wie viel Personen die eheliche Gesellschaft ausmachen sollen? Antw. Hier weiß die Vernunft abermal keinen deutlichen Grund zu finden, warum nur Ein Mann und Ein Weib sich ehelich verbinden dürfen. Zwar was die Polyandriam oder Vielmännerey betrifft, so erkennt die Vernunft deutlich, daß solche dem Rechte der Natur schnurstracks zuwider, weil sie zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts nichts beiträgt. Zudem so würden auch viele schädliche Folgen daher erwachsen, weil ungewiß seyn würde, wessen die Kinder wären, wodurch die Erziehung der

Kinder gehindert würde. Hingegen urtheilet die bloße Vernunft, daß es mit der Polygamie oder Vielweiberey anders bewandt sey, weil selbige nicht so, wie die Polyandria, der Haupt-Abficht des Ehestands entgegen sey. Indessen aber, so ferne sie mit den Pflichten der Commodität streite, und allerhand Beschwerclichkeiten für die Republic nach sich ziehe; so sey sie allerbinge dem Rechte der Natur zuwider, als welches uns eben sowol die Pflichten der Bequemlichkeit, als der Nothwendigkeit vorschreibe. Jedoch die Schrift weist uns auf einen bessern Grund, nemlich auf die göttliche Stiftung.

II. MEDIUM CONSTITUTIVUM, das Mittel, wodurch die eheliche Gesellschaft ausgerichtet wird, ist der Vergleich, welchen man sonst nennet **SPONSALIA** oder Verlöbniß. Wir merken:

1. Was das Verlöbniß sey? Es ist ein Vergleich zweyer Personen, daß sie als Eheleute beysammen wohnen wollen. Man theilet die Sponsalia ein in Sponsalia de presenti und de futuro.
2. Requisita, was zu einem Verlöbniß erfordert werde? Es ist seiner Natur nach ein Vergleich, folglich muß es auch die Eigenschaften eines gültigen Vergleichs an sich haben. Ein Vertrag kommt auf den Consens oder Einwilligung an, und wenn diese geschehen soll, so muß man hinlängliche Erkenntniß und Freyheit haben. Solchemnach wird erfordert
 - a. *Seria voluntas*; was im Ehern geredet, bindet nicht.
 - b. *Promissio distincta & clara*; eine dunckele und zweydeutige Ehegelobung ist nicht hinlänglich.
 - c. *Promissio spontanea*.
 - d. *Promissio sincera ac doli experta*.
 - e. *Consensus parentum*.

Hieraus kan man urtheilen, was von den Verlöbniß zu halten, welche in Trunckenheit geschehen, da:

haben ein Irrethum oder Betrug vorgegangen, dazu man gezwungen worden, oder die wider der Eltern Wissen und Willen geschehen, dergleichen man Sponsalia clandestina nennet.

3. *Materia sponsaliorum*, die Sache, worüber man sich vergleicht, betrifft entweder einen Haupt-Punct, welcher ist, daß der Mann und das Weib eins werden, Kinder zu zeugen, und selbige mit einander zu erziehen: oder einige Neben-Dinge; dahin gehöret *imperium mariti*. Wobey die Frage entsteht:

Ob nach dem natürlichen Recht die Herrschaft dem Manne zukomme?

Antw. Nein. Denn einmal sind Mann und Weib von Natur einander gleich; sodann bringt es auch das Wesen und der Endzweck des Ehestandes an sich nicht mit sich, daß jemand darinnen herrsche, weil es eigentlich ein Stand der Freundschaft ist. Folglich kan man diese Herrschaft nach dem Natur-Recht aus keinem andern Grund herleiten, als aus dem besondern Vergleich, den Mann und Weib desfalls mit einander aufgerichtet. Und weil viel Gutes daraus entstehen kan, wenn der Mann das Haupt der Familie wird; so läßt sich das Recht der Natur dieses gefallen, und die bürgerlichen Gesetze haben von Alters her dem Manne diesen Vorzug bestätigt. Gehen wir aber in die Schrift, so hören wir den eigentlichen Grund, woher dem Manne das *Imperium* zukomme.

- III. *FINIS*, der Endzweck des Ehestandes, ist, daß das menschliche Geschlecht auf eine vernünftige Art fortgepflancket, mithin nicht nur Kinder gezeuget, sondern auch erzogen werden sollen. Woraus ganz natürlich fließet, daß Mann und Weib so lange bey einander bleiben müssen, bis die Kinder völlig erzogen sind. Hieraus läßt sich nun die Frage decidiren:

Ob nach dem Rechte der Natur eine Ehescheidung statffinde, wann die Kinder erzogen sind?

L 4

Antw.

Antw. Keinesweges: (1) weil viele Zeit dazu erfordert wird, ehe die Kinder dahin kommen, daß sie der Eltern Hülfe nicht mehr bedürfen; (2) weil man zu der Zeit, wann das EhePaarum getroffen wird, nicht wissen kan, wie viel Kinder man zeugen werde; (3) weil Eheleute durch das Alter ihre Tüchtigkeit zu einem neuen Ehestande verlieren; (4) weil groffe Unruhe und Beschwerlichkeit für die Republic entstehen würde, wenn sie sich nach ihrem Gefallen scheiden könnten. Daher erkennt die Vernunft selbst, es sey viel besser, daß der Ehestand auf Lebenslang dauere.

Uebrigens findet allerdings, nach den natürlichen, bürgerlichen und göttlichen Rechten, eine Ehescheidung Statt in casu adulterii & malitiosæ desertionis. Von dem Divortio ist unterschieden (1) Repudium, quod fit inter desponsatas, da im Gegentheil divortium in einer solutione matrimonii iam consummati bestehet. (2) Separatio quoad thorum & mensam, wodurch das eheliche Band nicht getrennet wird; daher auch die Getrennten sich nicht anderweit verheyrathen dürfen.

§. III.

Officia matrimonialia ex communi socialitatis colendæ præcepto utcumque colliguntur: luculentius tamen omnia ex natura & fine status coniugalis cognoscere licet. Possunt nimirum ad duas reuocari classes: alia *ante*, alia *post* initum legitime matrimonium sunt obseruanda. Ante matrimonium lex naturæ postulat, ut omnes, qui ad hanc societatem idonei sunt, eam legitime ineant: quo ipso promiscua libido damnatur. Officia post matrimonium legitime con-

contractum vel *communia* sunt; vel alterutri coniugum *propria*. Illa exigant, vt fides in matrimonio data sancte seruetur, ac debita coniugalia vtrique præstentur: hæc autem vel maritum, vel vxorem seorsum obligant. Opposita his vitia sunt *peruersus & illicitus* in matrimonio ineundo *scopus*, *adulterium & perfidia*; *imperii maritalis* per sævitiam *abusus*, aut eiusdem *neglectus* ex parte mariti; *reluctantia* autem & *obsequii denegatio* ex parte vxoris, & alia.

Bei den Pflichten, in Ansehung des Ehestandes, hat man zu sehen,

I. Was vor dem Ehestand zu beobachten. Da es denn auf die Frage ankommt: Ob alle Menschen natürlicher Weise zum Ehestande verbunden? Insgeheim muß hierauf mit Ja geantwortet werden, und das daher: (1) weil Gott durch die Schöpfung der Menschen beyderley Geschlechts gnugsam zu Tage gelegt, daß er eben so wol die Vermehrung der Menschen, als anderer lebendigen Geschöpfe intendire. (2) Weil Gott zu dem Ende ein natürliches desiderium generandæ sobolis in den Menschen gelegt. Daher es unrecht seyn würde, wann sich iemand ohne Noth der Mühe und Last des Ehestandes entziehen wolte.

Indessen obgleich überhaupt eine Verbindlichkeit zum Ehestand vorhanden, so gehet sie doch nicht eine jede einzelne Person an, daß man sagen wolte, es müssen alle und jede Menschen heyrathen.

Es fragt sich beym ersten Punct ferner: Ob denn auch die Luterer nach dem Rechte der Natur

verbotten sey? Antw. Bey den Heyden ist sie zwar fast durchgängig erlaubt und im Schwange gewesen, wie sie denn gar ein Stück ihres Gottesdienstes, den sie der Diana und der Veneri gehalten, darinnen gesetzt haben. Allein, solche Schandthaten hatten ihren Ursprung aus dem verkehrten Sinn, in welchen Gott die Heyden aus einem gerechten Gericht dahin gegeben, da sie ihr weniges Natur-Licht nicht recht gebrauchen. Denn daß alle Zurerrey und fleischliche Vermischung ausser dem Ehestande dem Rechte der Natur zuwider sey, erkennet auch die gesunde Vernunft. Gott intendiret bey allen Natur-Gesetzen die Glückseligkeit der Menschen, folglich will er auch, daß die Kinder glücklich leben sollen. Das kan ohne Erziehung nicht geschehen. Diese aber würde unterbleiben, wenn sich die Menschen ausser der Ehe ohne Unterscheid fleischlich vermischen wolten. Daher Gott in seinem geoffenbarten Worte dieses Laster unter andern gedroheten schweren Strafen verboten hat. Hier nächst folget,

II. Was in dem Ehestande selbst zu beobachten. Hier finden sich

1. Gemeine Pflichten, welche darauf ankommen:

- a) Daß sie eine unverfälschte Treue einander erweisen, nicht boshafter Weise von einander lauffen, oder durch Ehebruch einander untren werden.
- b) Daß sie diesen Stand nicht nach den verkehrten Lüsten, sondern nach der Vernunft und rechtmäßigem Endzweck führen.

2. Besondere Pflichten, und zwar

- a. Des Mannes, der seine Herrschaft mit Vernunft brauchen, und keine Tyranny daraus machen, das Weib mit Humanität regieren, erziehen und schützen soll. Der löbliche Kaiser Marcus Antoninus Philosophus, der mit seiner lasterhaften Gemahlin viel Schande und Ver-

Der

Verdruß erlebte, pflegte gleichwol zu sagen:
Vxor admonenda saepe, reprehendenda raro,
verberibus castiganda nunquam.

b. Des Weibes, welches dem Manne, als dem
Haupte der Familie gehorchen, und sich des
Haus-Wesens, sonderlich aber der Kinderzucht
recht annehmen soll.

§. IV.

Societatem coniugalem comitatur status
PATERNVS, qui est societas inter paren-
tes & liberos, eo comparata, vt hi ab illis
alantur & honeste educantur. A parentum
officiis vt ordiamur, tria potissimum expen-
denda veniunt: primo officiorum, quæ pa-
rentibus incumbunt, FVNDAMENTVM,
quod est educandi necessitas; deinde OF-
FICIA ipsa, in sustentatione, institutione
ac directione posita: & horum denique con-
sequens, IMPERIVM.

Aus dem Ehestande entspringet die Gesellschaft der
Eltern und Kinder. Es giebt dreyerley Arten der
Eltern und Kinder, als: (1) Coniuges, rechte Ehe-
leute, die sich in einer ordentlichen Ehe beisammen fin-
den: ihre Kinder heißen legitimi, weil sie aus einer
rechtmässigen Ehe entsprossen sind. (2) Concubini
wenn ein Mann, nebst seinem rechten Weibe, mit Kebs-
Weibern Kinder zeuget, welche liberi naturales gene-
net werden. (3) Scortatores, wenn Leute ausser der
Ehe in Hurerey Kinder zeugen, welche man sparios zu
nennen pfleget.

Was nun die Pflichten der Eltern betrifft; so mer-
ken wir

I. Den

I. Den Grund derselben, welcher darin besteht, daß die Kinder nöthwendig müssen erzogen werden. Denn wer sich zum Ehestand verbindet, der verbindet sich auch zur Erziehung der Kinder. Und haben gleich die Eltern eine Last auf dem Halse, so haben sie hergegen auch dadurch ein Recht auf die Kinder erhalten. Hierzu kommt amor sobolis a natura insitus, weil Gott den Eltern einen höhern Grad der Liebe gegen die Kinder eingepflanzt, wodurch ihnen die Last sehr erleichtert wird.

II. Die Pflichten selbst begreifen drey Stücke in sich: selbige sind:

1. Sulentatio, daß sie den Kindern Nahrung und Kleider schaffen, und Sorge tragen sollen, daß sie einen gesunden Leib und gesunde Gliedmassen haben mögen.

2. Institutio gehet auf die Seele, insonderheit auf den Verstand der Kinder, da denn Eltern Fleiß anwenden sollen, a) überhaupt, daß die Kinder ihren Verstand recht brauchen lernen, so weit es ihr künftiger Stand erfordert; b) insonderheit, daß sie die Söhne zu einer nützlichen Profession anführen lassen, wodurch sie Gott und der Welt rechtschaffene Dienste thun können.

3. Directio gehet auf den Willen der Kinder, da sich die Eltern bemühen sollen, daß derselbe zu einer tugendhaften Disposition gebracht werde, weil sonst die Kinder so wol ihren Eltern, als auch der Republik eine Last sind.

III. Der Erfolg ist die Herrschaft über die Kinder, oder die väterliche Gewalt, kraft deren sie den Kindern befehlen können, was sie thun oder lassen sollen, und wenn sie ungehorsam, selbige zu bestrafen befugt sind, weil sonst die Auferziehung nicht von statten gehen kan.

Je mehr aber bey den Kindern der Verstand zunimmt, e mehr soll auch die strenge Potestät der Eltern

tern

teen abnehmen, und sich allgemach in eine vernünftige Direction verwandeln. Denn ein unaufhörliches hartes Tractament gehöret mehr für unvernünftige Bestien, als vernünftige Menschen: es wäre denn, daß sich die Kinder den Bestien in der Untugend conformiren.

Ob sich die väterliche Gewalt auf Leben und Tod erstreckt; ob Eltern ihr Kind bey höchster Noth verkaufen dürfen; ob das Kind mehr der Mutter, als dem Vater zugehöre? sind heutiges Tages unnöthige Fragen, weil wir iezo in andern Umständen, als die Alten, leben.

§. V.

Inde autem, quæ sint officia liberorum erga parentes, haud difficulter intelligitur. Educatio nimirum bona quum in summis merito ponenda sit beneficiis; hæc autem sine imperio paterno neutrquam obtineri possit: hinc tria resultant officia, quibus liberi bonæ frugis erga parentes iure defunguntur: GRATVS videlicet ANIMVS, OBSEQUIVM & REVERENTIA. In vitio ergo ponuntur *inobedientia, renitentia, ingrati animi crimen*, ex parte liberorum; *durities, sevitia, morositas, ἀσέβεια, educationis debite intermissio*, ex parte parentum.

Kinder haben gegen ihre Eltern dreyerley zu beobachten. Denn da ist ein Theil ihrer Pflicht

- I. GRATITVDO, die Dankbarkeit, daß sie die Wohlthaten, die sie von ihren Eltern empfangen, erkennen, sie deswegen lieben, und ihnen, wo sie es nöthig haben, wieder Gutes vergelten sollen.

2. OB-

2. OBSEQUIVM fließet aus der Herrschaft oder väterlichen Gewalt, und bestehet in einer Bereitwilligkeit, seine Handlungen nach dem Willen der Eltern einzurichten. Weil aber der Gehorsam mit einer Furcht der Strafe verknüpft ist; die Furcht aber unter denen, die mit einander als ihres gleichen umgehen, nicht stattfindet; so muß dieser gemeine Umgang nachbleiben. Welche Unterlassung bey den Eltern eine Ernsthaftigkeit; bey den Kindern aber
3. REVERENTIA, die Ehrerbietigkeit, genennet wird, und darin bestehet, daß einer mit äußerlichen Verrichtungen für sich selbst und ohne besondern Befehl bezeuget, daß er denjenigen, dem er dieses Werck erweist, für seinen Obern halte.

Wann die Kinder durch Heyrath oder sonst aus väterlicher Gewalt herauskommen; so fällt zwar der Gehorsam weg, aber die Dankbarkeit und Ehrerbietung bleibt.

§. VI.

Tertius status, qui hic in censum venit, est HERILIS, qui innititur societati inter dominum & servum initæ, vi cuius hic illi servire tenetur. FVNDAMENTVM huius societatis ex pacto inter dominum & servum repetitur. FINIS illius in eo consistit, vt res familiaris domini conseruetur, servus autem sustentetur. Inde autem IMPE-RIVM herile æstimare licet, quod ad *ius vitæ & necis* neutriquam extendi potest.

Der dritte Stand beruhet auf der Gesellschaft zwischen Herren und Knechten, Frauen und Mägden, Wir werden

I. Den

I. Den Ursprung des Herren-Standes. Es ist dieser Stand nicht von Natur, nach welcher wir alle einander gleich sind. Die bewegende Ursache war vornehmlich die menschliche Bedürfnis, darzu das besondere Eigenthum Anlaß gab.

II. Der Grund ist der Vergleich, nach welchem der Knecht versprochen, dem Herrn allerley Dienste zu seinem Nutzen zu thun, der Herr aber sich verbindlich gemacht, ihm dafür seinen Unterhalt zu geben.

Hier fragt sich:

1. Ob dieser Stand nicht dem Rechte der Natur zuwider? Ratio dubitandi: weil dadurch eine große Ungleichheit eingeführet wird. Antw. (1) Es geschieht damit einem Knechte nicht unrecht, weil er sich mit gutem Willen darzu versteht. (2) Es wird damit die natürliche Gleichheit nicht auf einmal aufgehoben. Denn wenn gleich jemand ein Knecht ist, so behält er doch alle Rechte, die ihm als einem Menschen zukommen.

2. Wie vielerley die Knechtschaft sey? Antw. Die Knechte können sich auf zweyerley Art in einen Vergleich einlassen: entweder auf Lebenslang zu dienen, das heißt *seruitus perfecta*; oder nur auf eine gewisse Zeit, welches *seruitus imperfecta* heisset. Folglich giebt's zweyerley Knechte: a) Gedungene, die sich nur *ad tempus* zu gewissen Diensten vermießen; b) Leibeigene, die sich auf Lebenslang ihrer Freiheit völlig begeben.

III. Der Endzweck dieser Gesellschaft ist zweyerley:

1. Von Seiten der Herren, daß sie durch die Dienste des Gesindes eine Bequemlichkeit erlangen, damit ihre Güter desto besser können verwaltet, und etc. was erworben werden.

2. Von Seiten des Gesindes, daß es seinen nöthigen Unterhalt haben möge.

Aus der Beschaffenheit und Endzweck dieses Standes fließet

IV. Das

IV. Das *Imperium herile*, welches der Knecht seinem Herrn durch den Vergleich über sich eingeräumt hat, vermöge dessen er seinem Herrn unterthänig seyn, und alles nach seinem Befehl ausrichten muß.

Hierbey fragt sich:

Wie weit sich die Herrschaft oder Gewalt eines Herrn über seinen Knecht erstrecke?

Antw. So weit es der Endzweck solches Standes erfordert. Der Endzweck ist, daß das Gesinde die bewilligte Arbeit mit Fleiß und Treue verrichte. Geschicht solches nicht, so hat ein Herr Macht, solches zu erinnern, mit scharfen Worten zu bestrafen, und wo es nichts versfangen will, das Gesinde zu abandoniren. Selbiges aber mit Schlägen zu tractiren, ist weder vernünftig, noch christlich. Daß vor diesem einige unter den Heyden das *ius vitæ & necis* gegen ihre Knechte gebrauchet, ist mehr eine angemastete Gewaltthätigkeit, als ein Recht gewesen.

§. VII.

Officia dominorum erga seruos, & horum erga illos, nituntur præcepto de pactis seruandis. Est itaque dominorum, æquum laborem seruis imponere, alimenta suppeditare, mercedem soluere. Seruorum vicissim officia sunt, honore & obsequio dominos prosequi, fidem, industriam, patientiam vbique demonstrare. Peccatur ergo ex parte dominorum per seuitiam, crudelitatem, mercedis aut alimentorum denegationem: ex parte seruorum per ignauiam, perfidiam, hypocriticam laboris præstationem, oblocationes, fugam, aliaue ratione.

I. Die

I. Die Pflichten der Herren sind folgende:

1. Daß sie für den Unterrichte des Gesindes sorgen, weil solche arme Leute gemeiniglich in der größten Unwissenheit stecken.
2. Daß sie dem Gesinde den leiblichen Unterhalt, nemlich gesunde und hinlängliche Speise und Tranck, wie auch den bewilligten Lohn reichen. Denn das ist der Endzweck, warum es dienet.
3. Daß sie nichts über die Kräfte und Vermögen des Gesindes fordern.
4. Daß sie das Gesinde nicht zu lastbaren Thieren machen; sondern bedencken, daß sie auch Menschen sind.
5. Daß sie das Gesinde klüglich und mit Humanität regieren, und nicht tyrannisiren.
6. Daß sie das Gesinde nicht verstoßen, wenn es ohne seine Schuld am Leibe verunglückt, oder sonst krank wird.

II. Die Pflichten des Gesindes sind:

1. Daß es einen schuldigen Respect und Gehorsam gegen seine Herrschaft erweise.
2. Daß es die angelobte Arbeit nicht nur vor den Augen der Herren; sondern nach der Treue mit unermüdetem Fleiß ins Werk stelle. Daher die Faulheit, Untreue, Verwahrlosung verboten.
3. Daß es mit einem nöthigen und dürftigen Unterhalt zufrieden sey. Daher verboten die grobe Unbescheidenheit, da das Gesinde allzu delicat will tractiret seyn.
4. Daß es auf alle Weise den Nutzen der Herren befördere, und Schaden abwende. Wo das nicht geschiehet, so ist es eine boshafte Treulosigkeit.

§. VIII.

Status CIVILIS est eorum, qui in ciuitate seu republica viuunt. Quæ quum confi-

M

stere.

stere nequeat sine imperio, in duplici, qui in hoc statu viuunt, versantur discrimine, aliique IMPERANTIVM, alii CIVIVM nomine veniunt, quorum certa erga se invicem sunt officia iure naturali præscripta. Quæ antequam explicemus, paullo accuratius in naturam & indolem reipublicæ erit inquirendum.

Nun folgt noch der bürgerliche Stand, da die Pflichten der Regenten und Unterthanen zu betrachten sind. Solche grosse Gesellschaften pfleget man Republikken zu nennen; daher fragt sichs vorerst:

Wie und woher die Republikken entstanden?

Antw. Man weiß von dem Ursprung derselben nichts gewisses. Doch sind zwey Wege, wie die Republikken haben entstehen können: entweder aus freyem Willen der Menschen; oder durch Gewalt. Soll es

1. Durch freyen Willen der Menschen geschehen seyn, so ist wol der wichtigste Bewegungs-Grund gewesen, daß es die Menschen zu ihrer Commodität und Sicherheit gethan. Denn da sich die Menschen begaunten auf dem Erboden zu mehren, und nach angebohrner Unart einander Schaden zu thun; so hat es die Nothdurft erfordert, daß eine gewisse Art der Menschen sich zusammen thäte, welche sich nicht nur selbst unter einander wolte dirigiren lassen; sondern auch bereit seyn, äußerliche Gewalt von sich abzutreiben. Bey solchen Umständen mußte nun einer oder mehrere nothwendig zu befehlen haben; andere aber ihnen gefallen lassen, solchen Befehl auszuüben. Es ist aber weit glaublicher, daß

2. Durch die Gewalt der erste Grund zu den Republikken gelegt worden, es sey nun auf eine offenbare, oder heimliche und listige Art geschehen. Dieses kommt

kommt

kommt auch mit den historischen Nachrichten, die wir in der Schrift davon finden, am besten überein.

§. IX.

Est itaque RESPUBLICA societas imperantium & ciuium, per pacta arctissime inter se vnitorum, ad conseruandam & promouendam communem omnium salutem comparata. Tria hic potissimum attendi merentur, primo quidem FINIS reipublicæ; deinde CONSTITVTIO, ac denique FORMA ESSENTIALIS, quæ vulgo imperii nomine adpellatur.

Die Republick ist eine grosse Societät, welche aus Regenten und Unterthanen bestehet, die sich mit einander zur Erhaltung und Beförderung der gemeinen Wohlfahrt vereinigt haben.

Hierbey ist zu mercken:

I. FINIS, der Endzweck einer Republick ist zweyerley:

1. Primarius, der Hauptzweck, ist die allgemeine Sicherheit und Ruhe. Diese gehet auf die Beschützung wider die Bosheit anderer, so wol auffer, als in der Republick. Folglich muß sich in einer Republick eine solche Anzahl Menschen befinden, die hinlänglich ist, der feindlichen Gewalt zu begegnen.

2. Secundarius, der Nebenzweck, ist, daß die Unterthanen desto bequemer leben, und ihre Nahrung in Ruhe abwarten können.

II. CONSTITVTIO, die Verfassung und Einrichtung einer Republick kan nicht anders geschehen, als durch einen Vergleich wegen der Regierungs-Form, da sich ihrer viele dem Willen einer oder mehrerer Personen unterwerfen, so daß der Regent Gewalt

bekommt, alles zu veranstalten, was zum gemeinen Besten dienet; die Unterthanen aber sich verpflichten, seinem Befehl willig zu gehorchen, woben sie ihm zugleich den Gebrauch ihrer Kräfte und Güter, zu Beschützung der gemeinen Wohlfahrt, überlassen.

III. FORMA ESSENTIALIS, oder die wesentliche Art und Gestalt einer Republic beruhet in der Herrschaft oder Majestät, welche ein hohes Recht der Obrigkeit ist, ohne welches eine Republic eben so wenig bestehen kan, als der Leib ohne Seele. Und das ist es, wovon im nachfolgenden mit mehrern zu handeln.

§. X.

IMPERIVM feu MAIESTAS est ius imperantium, summam vbique in republica potestatem exercendi. Si summa est hæc potestas, consequitur inde, vt summi imperantes sint 1) *independentes*, nullisque adeo legibus humanis obnoxii; 2) *sancti & inuiolabiles*, etiamsi durius interdum in rempublicam consulant. Diuidi a quibusdam solet maiestas in *realem & personalem*; *absolutam & limitatam*; *perpetuam & temporariam*.

Aus der Beschreibung der Majestät, da sie ist die höchste Gewalt über alle in einem Staat, folget

1. Die Independenz hoher Regenten. Denn ist ihre Gewalt die höchste; so ist sie auch unumschränckt, so, daß sie a) niemand, als Gott allein, wegen ihres Thuns und Lassens Rechenschaft geben dürfen; b) daß sie an keine menschliche Gesetze gebunden, weil sie niemand als Gott über sich haben.

2. Die Inviolabilität, so daß hohe Obrigkeiten geheiligte Personen sind, an denen sich niemand vergreifen darf.

darf. Daher denn auch das crimen læsæ maiestatis mit außerordentlicher Schärfe bestraft wird, vt consularur securitati principis.

Es fragt sich hiebey:

- (1) Ob ein Regent, wenn er sich tyrannisch aufführet, dennoch inviolabel sey? Antw. Man hat einen Unterschied zu machen zwischen den privat Sünden eines Regenten, die er alleine bey Gott zu verantworten; und zwischen solchen Gewaltsamkeiten, die das Verderben des ganzen Volks nach sich ziehen. In solchem Fall höret er auf ein Regent zu seyn, und kan ihm in seine hohe Rechte ein Einspruch geschehen. Doch ist nicht nöthig, daß ein solcher Tyrann am Leben gestraft wird. Genug, wenn ihm die Macht zu schaden benommen wird.
- (2) Ob sich ein Unterthan gegen den Regenten, gewaltsamer Weise defendiren dürfe? Antw. Nein; weil seine Person der Person des Regenten, an welcher der ganzen Republic so viel gelegen ist, nicht kan gleich geachtet werden.
- (3) Was von dem Unterscheid *inter maiestatem personalem & realem* zu halten? Antw. Es ist eine ungegründete und schädliche Erfindung der Monarchomachorum, welche sagen, die maiestas personalis wäre bey dem ietzregierenden; maiestas realis aber bey dem Volk. Observirte der Regent nicht die Billigkeit; so hätte das Volk Macht, drein zu reden. Allein, das heißt unruhigen und widerspenstigen Köpfen eine Thür zu allerley Seditionen öffnen.

§. XI.

ORIECTVM, circa quod maiestas versatur, tum ciues ipsi sunt, tum eorum actiones & bona. Quamuis autem vnica sit summa potestas; pro diuersitate tamen ob-

M 3

iecti,

iecti, tanquam *totum* aliquod *morale*, in diversas partes diuidi potest, quas IVRA MAIESTATIS, seu REGALIA vocare moris est. Diuiduntur ergo Regalia in *externa* seu *equiparantiae*; & *interna* seu *disparantiae*. Illa concernunt negotia, quæ inter imperantem & externos intercedunt: hæc erga ciues proprios exercentur. Ad Regalia DISPARANTIAE referri solent, ius circa sacra, facultas legislatoria, iudiciaria, punitiua, imperium stricte sic dictum, facultas constituendi magistratus inferiores, ius imponendi tributa, ius venationis, piscationis, fluminum, ius conferendi dignitates, ius monetæ, ius commercia dirigendi, ius definiendi rerum pretia, ius stapulæ, nundinarum, & reliqua. Cæterum summæ potestatis exercitium vel *ordinarium* est, vel *extraordinarium*.

Mit der höchsten Gewalt sind gewisse Majestäts-Rechte verbunden, welche Regalien genennet werden. Man theilet sie in auswärtige und innerliche.

I. Die auswärtige, Regalia æquiparantiæ, sind diejenigen, welche der Regent in Ansehung einer auswärtigen Republic ausübet, als, das Recht Krieg zu führen, Friede zu schließen, Bündnisse zu machen, Gesandten zu schicken. Bey diesen Regalien hat es der Regent mit seines gleichen zu thun.

II. Die innerlichen, Regalia disparantiæ, sind, da es der Regent bloß mit seinen Unterthanen zu thun hat.

Dies

Diese gründen sich in der absoluten Nothwendigkeit. Denn soll eine Republic in einer heilsamen Ordnung und gewünschten Glückseligkeit stehen: so muß der Regent Gesetze vorschreiben, weil sonst ein ieder thun würde, was ihm gelüstet. Die Gesetze würden vergeblich seyn, wenn er nicht Macht hätte, ein Erzenen anzustellen, ob die Unterthanen in allem seinen Verordnungen nachgekommen; folglich muß er Gesetze ordnen. Und so verhält sichs mit den übrigen Regalien.

Es fragt sich hieben insonderheit:

Ob ein Regent auch Macht habe, die Religion zu dirigiren?

Antw. Ja; als *supremus Episcopus* hat er auch ein *ius circa sacra*. Es kan aber die Religion auf eine doppelte Art betrachtet werden: (1) wie sie bey den Menschen ein Gewissens-Werck. Und da muß es alleine Gott überlassen werden, was ein Mensch in Sachen, die seine Seligkeit angehen, glauben soll. Keines Regenten Macht erstreckt sich über die Gewissen. (2) Wie sie nach gewissen äußerlichen Umständen einer Direction benöthiget ist. Und in dieser Absicht hat ein Regent Macht, in Religions-Sachen zu disponiren. 3. E. Lehrer in Kirchen und Schulen zu bestellen, den Regereyen zu steuern, Kirchen-Gebäude zu ordnen, Synodos zu berufen, u. s. w.

§. XII.

SVBIECTVM maiestatis non semper est eiusdem conditionis. Nunc enim imperium penes vnum est hominem; nunc penes concilium ex selectis ciuibus constans; nunc penes concilium ex vniuersis patribus familias compositum. Vnde tres diuersæ formæ

M 4

re-

regiminis accidentales oriuntur, nimirum MONARCHIA, ARISTOCRATIA & DEMOCRATIA. Quibus opponuntur totidem formæ regiminis corruptæ, TYRANNIS, OLIGARCHIA, & OCHLOCRATIA. Dantur quoque formæ regiminis *mixtæ & irregulares*, quando diuersæ personæ non coniunctim, sed seorsum simul, subiectum proprium summi imperii constituunt: sicuti *systemata ciuitatum* vocari solent, si plures ciuitates, arctissimo quodam fœdere inter se colligatæ, vnum quasi corpus constituent.

Weil die hohen Majestäts-Rechte nicht allemal nöthwendig von einer einzigen Person exerciret werden; so finden sich dahero drey gewöhnliche Regierungs-Formen, nemlich:

I. MONARCHIA, qua imperium est penes vnum, da die hohen Majestäts-Rechte nur einer einzigen Person anvertrauet sind.

II. ARISTOCRATIA, qua imperium est penes concilium ex selectis ciuibus constans, da ein ganzes Collegium diese hohe Rechte exerciret.

III. DEMOCRATIA oder POLITIA, qua imperium est penes concilium ex vniuersis patribus familias compositum, wenn die meisten aus dem Volck diese hohe Rechte in Händen haben.

Hiebey fragt sich:

(1) Ob sich alle heutige Republiken zu einer von diesen dreyen Regierungs-Formen zählen
las=

lassen? Antw. Nein. Denn 3. E. das Teutsche Reich ist weder eine Monarchie, noch Aristocratie, sondern eine forma irregularis zu nennen, in welcher verschiedene Personen nicht coniunctim, sondern seorsum zugleich die höchste Gewalt exerciren. Venedig ist weder eine Demokratie, noch Aristocratie. Die Schweizer exerciren die hohen Rechte in einem jeden Canton absonderlich; nach ihrem Haupt-Bündniß aber machen sie ein Systema civitatum aus.

(2) Welche unter allen dreyen Regierungs-Formen ist die beste? Antw. Die eine kan bey diesem, die andere bey einem andern Volke zuträglich seyn. Die monarchische Form hat vor andern den Vortheil, daß die Geschäfte viel hurtiger fortgehen können, als bey den übrigen, weil hier gleichsam nur Ein Kopf ist.

(3) Was für Fehler werden denen dreyen Regierungs-Arten entgegengesetzt? Antw.

- a. Tyrannis; wenn ein Souverain seiner absoluten Gewalt zum Verderben der Unterthanen mißbrauchet.
- b. Oligarchia; wenn wenige sich etwas mehr heraus nehmen, und über die andern hart herfahren.
- c. Ochlocratia; wenn der Pöbel ohne alle Ordnung wüthet.

§. XIII.

MODVS ADQVIRENDI imperium monarchicum vel *extraordinarius* est, per bellum; vel *ordinarius*, per successionem vel electionem. SVCCESSIO alia est in regno *patrimoniali*; alia in regno *legitimo*. Diuiditur successio in hereditariam & linealem,

M §

ex

ex quibus plerarumque more gentium hæc illi merito præfertur. ELECTIO alia est in regno electiuo; alia in Aristocratia; alia in Democratia. Cæterum *auctor maiestatis* Deus est, qui speciali quadam ratione concurrir, ciuium voluntates dirigendo, vt in hunc hominem, in hanc familiam, summam potestatem conferant.

Hier ist die Frage:

Wie die Majestät erlanget werde?

Antw. Auf zweyerley Art: entweder

Ausserordentlich, durch die Eroberung; da denn der Krieg rechtmässige Ursachen zum Grunde haben muß: oder

Ordentlich, entweder durch die Erbfolge, oder durch die Wahl: da denn auf beyden Seiten die Sache auf die Einwilligung des Volcks ankommt.

(1) Die Succession oder Erbfolge findet Statt, entweder in regno patrimoniali, das einer durch das Kriegs-Recht erlanget hat; und da geschieht die Succession schlechterdings nach dem Willen des Antecessoris; oder in regno legitimo, das von dem Volck auf eine gewisse Familie gebracht worden. Wenn das weibliche Geschlecht von der Erbfolge ausgeschlossen ist; so heist es Successio Agnatica oder Francica. Wenn es aber zugelassen wird, doch sodann erst, im Fall keine männliche Erben in gleichem Grad vorhanden; so heist es Successio cognata oder Castellana. Bey allen Arten der Erbfolge haben die Erstgebohrnen den Vorzug, ad euitandas lites.

(2) Electio, die Wahl, geschieht in einem Wahl-Reich von dem Volck, oder dem es das Volck übertragen.

Not.

Not. In einer Aristocratie kommt man an die Regierung durch eine ordentliche Wahl, die entweder die Glieder der Regierung, oder das ganze Volk durch auferlesene Bürger verrichten. In einer Democratie nimmt einer Theil an der Regierung, so bald er ein Glied der Republic wird.

Es fragt sich:

Ob nicht eigentlich die Majestät von Gott ihren Ursprung habe?

Antw. Gott ist zwar in so weit überhaupt der Urheber der Majestät, so ferne man nach seinem Willen, zur Erhaltung des menschlichen Geschlechts, die bürgerliche Societäten hat aufrichten müssen. Sie wird aber durch Einwilligung des Volks, es sey durch Erbfolge oder Wahl, einem unmittelbar aufgetragen; jedoch so, daß Gott dabey seine besondere Discretion habe, und niemand ohne ihn zur Regierung kommen könne.

§. XIV.

OFFICIA eorum, qui in statu ciuili videntur, eodem præcepto de pactis seruandis nituntur. Accuratus tamen ex fine societatis ciuilis omnia aestimantur. Et *imperantium* quidem officia eo redeunt, vt, quaecunque ad salutem & securitatem publicam conducunt, ea faciant, mediaque, ad hunc finem obtinendum necessaria, adhibeant. Officia *ciuium* vel generalia sunt; vel specialia. Illa omnes sine discrimine ciues obligant, vt sunt reuerentia, fides, obsequium, concordia cum reliquis Reip. membris collegi-

lenda: hæc ab iis tantum exiguntur, qui in certo quodam statu viuunt, siue ecclesiastico, siue politico, siue militari. Immo, quot sunt in Republ. status, societates, collegia, ordines; tot specialia existunt officia, quibus in suo quisque statu defungi debet.

I. Die Pflichten der Regenten kommen auf zwey Stücke an, die aus dem Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft fließen.

1. Der Regent ist schuldig, die Sicherheit seiner Unterthanen zu erhalten; folglich muß er sie schützen

a) Vor äußerlicher Gewalt; des Endes mit den Nachbarn Friede halten, eine gnugsame Kriegsmacht haben, vortheilhafte Bündnisse mit auswärtigen machen, an Gesandtschaften nichts erlangen lassen.

b) Vor innerlicher Gewalt; und daher die Justiz handhaben, nicht nur gute Gesetze geben, sondern auch Gerichte anordnen, und dahin sehen, daß das Gute belohnt und das Böse bestraft werde.

2. Der Regent muß Sorge tragen, daß seine Unterthanen sich erhalten, und bequem leben können. Folglich hat er dahin zu sehen, daß im Lande kein Geldmangel sey, daß die Commercien blühen, daß die Unterthanen in Künsten und Wissenschaften, sonderlich in der Religion, wohl unterwiesen werden.

II. Die Pflichten der Unterthanen sind:

1. Daß sie ihrem Oberhaupte allen Gehorsam, Treue und Reuerenz erweisen.

2. Ein jeder muß die allgemeine Wohlfahrt nach Vermögen mit befördern helfen, und mehr darauf sehen,

hen, was dem gemeinen Wesen nutzt, als was seinem Beutel Geld bringet. Ratio ist: Sein Interesse hat keinen Grund, wenn die Republic auf schwachen Füßen steht.

Wie dieses die allgemeine Pflichten der Unterthanen sind: also finden sich auch besondere Pflichten in Ansehung unterschiedener Stände; als:

1. Ein hoher Rathgeber muß überlegen, daß auf seine Rathschläge entweder vieler Tausenden Heil, oder so vieler Verderben erfolgen könne.
2. Ein Seelen = Sorger muß sich nicht an Ehre und Gütern selig machen, sondern die Zuhörer an ihren Seelen. Will er der Republic einen Dienst mit thun; so unterbreche er in der Kraft Gottes bey den Zuhörern die verkehrte Eigenliebe. Das ist die erste Quelle, aus welcher alle solche Laster fließen, welche kaum Galgen und Rad in einer Republic dämpfen kan.
3. Ein Richter soll die Waag = Schalen der Justiz also führen, daß die Gerechtigkeit allemal den Ausschlag gebe; nicht aber das Gewicht der Ducaten, oder Ansehen der Personen.
4. Die Rentmeister, Amtleute und Zoll = Bediente, müssen aus Nachlässigkeit nichts verabsäumen und umkommen lassen; allein, wo ein Schaaf keine Wolle mehr hat, da muß man die Haut nicht flugs mitnehmen.

SECT. IV. DE OFFICIIS COMMODI- TATIS.

SYNOPSIS.

Officia commoditatis imper- bent. §. I.
fectam obligationem ha- Horum definitio & funda-
men.

mentum. §. II.

*Officia aliorum promouemus
vel indefinite; §. III.*

Vel definite. §. IV.

*Officia humanitatis certos
habent gradus. §. V.*

§. I.

Superfunt OFFICIA COMMODITATIS, quæ imperfectam habere obligationem censentur, quatenus externa vi ad ea præstanda nemo cogi potest ac debet, quum, si etiam non præstentur, salua tamen utcunque sit socialitas.

Die Pflichten der Bequemlichkeit haben zwar in so weit eine unvollkommene Verbindlichkeit, daß sie der andere ordentlicher Weise durch äußerliche Gewalt nicht fordern kan. Es muß aber dieses recht verstanden werden. Denn

1. Manche von diesen Pflichten haben zwar eine unvollkommene Verbindlichkeit in foro soli; aber nicht in foro poli. Z. E. daß man die Hungrigen speiset, die Nackenden kleidet, den Dürstigen gutes thut, sind lauter solche Dinge, die vor Menschen scheinen eine unvollkommene Verbindlichkeit zu haben: gleichwol führet der Heiland deren Unterlassung als eine Ursache an, warum die Gottlosen am jüngsten Tage ins ewige Feuer sollen hingewiesen werden.
2. Auch vor Menschen können bisweilen solche Pflichten nothwendig werden, und zwar in dem natürlichen Stand, wenn die Noth so groß, daß der andere sich nicht retten kan: im bürgerlichen Stand kan durch ein Gesetz eine Nothwendigkeit induciren, und also eine unvollkommene Schuldigkeit in eine vollkommene verwandelt werden.

§. II.

Dicuntur autem officia commoditatis eiusmodi actiones, quibus alteri, præter ea, quæ

quæ ad vitam sustentandam necessaria sunt, ea insuper præstamus, quæ ad vitam commodius transigendam faciunt; contra ea, quæ vitæ commoditati repugnant, omittimus. Nituntur officia commoditatis principio iuris naturalis, quod *socialiter vivendum esse* dictatur.

Die Pflichten der Bequemlichkeit fließen unmittelbar aus dem Grund/Satz, daß man gesellig leben solle. Wie nun Gott der Herr durch die Geselligkeit, der Menschen Glückseligkeit intendiret; selbige aber gar schlecht bestehen würde, wo ein Mensch dem andern nichts zu Gefallen thun wolte: also erkennet man deutlich, daß Gott die Menschen unter einander eben so wol zu den Pflichten der Bequemlichkeit, als der Nothwendigkeit habe verbinden wollen. Wozu noch dieses kommt, daß man seinen Neben-Menschen als seines gleichen anzusehen. Nun aber verlangt ein ieglicher, daß man ihm sein Leben bequem mache; folglich findet die Regel Christi Statt: Alles, was ihr wollet, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch.

§. III.

Commoda aliorum duplici ratione promouemus, vel indefinite, vel definite. *Indefinite*, si quis eam vitæ rationem sequatur, ex qua ad alios commodum redundare possit, adeoque ARTEM vtilem, qua aliis prodesse possit, addiscat. *Definite*, si huic vel illi homini commodum aliquod præstamus.

Die

Die Pflichten der Bequemlichkeit sind zweyerley:

1. Unbestimmte, wenn man sein Absehen nicht auf eine gewisse Person, sondern überhaupt auf den Nutzen anderer Menschen richtet; woben es vornehmlich auf die Verbesserung der Kräfte Leibes und der Seelen, und so folglich auf eine nughare Lebens-Art ankommt. Davon oben Cap. IV. §. 4. mit mehrern gehandelt worden. Siehe LVDDEI Diss. de *Cultura ingenii* c. 1. §. 2. seqq. so befindlich in seinen *Selectis Iur. Nat. & Gent.* p. 297. wie auch PFENDORFII *Ius Nat. & Gent.* Lib. II. c. 4. §. 5. seqq.

Hier mercken wir nur überhaupt, daß ein ieder Mensch, nach dem natürlichen Recht, verpflichtet sey,

- (1) Seinen Verstand von den Irrthümern und Vorurtheilen zu befreien, und zur Erkenntniß der Wahrheit geschickt machen.
- (2) Seinen Willen zu einer tugendhaften Disposition bringen zu lassen.
- (3) Einen solchen Stand zu erwählen, wozu er von Gott ein natürlich Talent empfangen, und wozu ihn seine Umstände anweisen.
- (4) Sich in der erwählten Profession nach Möglichkeit durch Fleiß und Kunst zu perfectioniren.

Wer nichts gelernet hat, der ist nicht geschickt andern zu dienen; sondern will sich nur dienen lassen, und ist folglich ein *inutile pondus reipublicæ*.

2. Bestimmte Pflichten sind, welche einer gewissen Person geleistet werden; und sind nach den unterschiedenen Stücken, die man andern zur Commodität thut oder läßt, gar vielerley.

§. IV.

Quæ definite aliis præstantur commoda, varia sunt ratione mentis, corporis, opum, famæ & existimationis. Huc & a nonnullis

lis

lis officia erga *mortuos* referri solent. Officia *humanitatis* hæc vulgo dicuntur, a quibus alii distinguunt officia *modestiae*, *continentiae*, *patientiae*.

Die bestimmte Pflichten können, nach dem Unterscheid der Gemüths-, Leibes- und Glücks-Güter, in folgenden Regula abgefaßt werden:

1. Suche den Unwissenden nach Möglichkeit zu unterrichten, und ihn zur Erkenntniß der Wahrheit zu bringen.
2. Bemühe dich, deinen Neben-Menschen von dem Laster-Wege abzuführen, und ihn auf den Weg der Tugend zu lenken. Welches geschehen kan, theils durch überzeugende Vorstellung, theils durch ein gutes Exempel.
3. Laß dir das leibliche Wohlseyn deines Neben-Menschen angelegen seyn, und unterlasse nichts, was zu seiner Gesundheit, und Förderung seines zeitlichen Vermögens, wie auch zu Verhütung alles Schadens gereichen kan.
4. Insonderheit suche dem Dürftigen, Nothleidenden und Bedrängten alle mögliche Liebes-Dienste zu erweisen.
5. Unterlasse auch nicht, bey Gelegenheit deines Nächsten ehrlichen Namen zu retten, und ihn gegen alle ehrenwürdige Nachreden und Lasterungen zu vertheidigen.

Anderer theilen die bestimmte Pflichten der Bescheidenheit in viererley Sorten ab, als da sind

- (1) Officia Humanitatis, Pflichten der Gefälligkeit, die sich äußert
- durch freundliche Geberden;
 - durch die Rede, als Trost, guten Rath;
 - durch nützliche Dienste;
 - durch das Vermögen, wo man sich gutthätig erzeigt.

N

(2) Offi-

- (2) *Officia Modestia* schliessen dasjenige Bezeigen in sich, daß, wenn ein anderer grob, undienstoffertig oder unbarmherzig sich beweiset, man dieses gehen lästet; indem man, durch ungestüme Forderung derselben, die Sache schlimmer machen würde.
- (3) *Officia Continentia*, nach welchen man die herrschende Neigungen im Zaum halten, folglich seinem Ehrgeiz, Geldgeiz oder Wohlhust nicht den Zügel schiessen lassen soll, weil man andern dadurch unerträglich fällt.
- (4) *Officia Patientia*, daß, wenn uns andere Verdrießlichkeit verursachen, man solche Kleinigkeiten lieber übersehet, als daß man sich und andere deswegen beunruhigen sollte.

Hierbey fragt sich:

Ob man nach dem Rechte der Natur andern ein ehrliches Begräbniß schuldig sey?

Antw. Es wollen zwar einige, daß das Recht der Sepultur bloß in dem Völker-Recht gegründet sey. Wie wir aber kein ander Völker-Recht erkennen, als das Natur-Recht, so ferne es auf ganze Völker appliciret wird: also sagen wir frey, daß die Sepultur in dem Rechte der Natur selbst ihren Grund habe. Denn (1) haben noch lebende Menschen einen natürlichen Abscheu davor, wann sie vernehmen, daß ihre Leiber unbeerdiget sollen hingeworfen werden. Daher denn auch einige mit Recht, durch Veraubung einer ehrlichen Begräbniß, wegen gewisser Verbrechen, gestraft werden. (2) Bey allen Völkern ist es üblich, daß in der Sepultur ein Ehren-Denkmaal gesetzt wird. Folglich, wer einem andern diese Ehre oder Liebes-Dienst versaget, der handelt unstreitig wider die Gesetze der Natur. Wolte man einwenden, daß ein verstorbenen Mensch nichts drum wisse, wann er auf solche Weise beleidiget wird; so dienet hierauf zur Antwort, daß solche Empfindung eben nicht nöthig ist. Es kan sich ja einer an Kindern und

und Wahnwitzigen versündigen, ob sie gleich nicht verstehen, was ihnen zu Leide geschieht. Zu dem, so treten die hinterbliebenen Verwandten und Freunde an die Stelle der Verstorbenen, welche dadurch in ihrem Rechte gekränkt werden, wann ihrem Todten solcher Ehren- und Liebes-Dienst versaget wird.

§. V.

Officia humanitatis certos habent gradus. Alia enim præstantem non grauant, accipienti tamen profunt; vnde & RES INNOXIAE VTILITATIS dicuntur. Alia autem cum incommodo quodam nostro coniuncta sunt, & vulgo BENEFICIA adpellantur, quibus respondet *gratus animus*, quo ostendimus, gratum nobis fuisse beneficium, dantique nos eam ob causam fauere, & ad paria reponenda nos esse paratos.

Die Pflichten der Gefälligkeit haben den Namen von dem Wohlgefallen, das ein anderer darüber hat, wenn ich etwas zu seiner Bequemlichkeit vornehme. Solche Pflichten sind überhaupt zweyerley: es giebt

1. RES INNOXIAE VTILITATIS, das ist, sie gereichen dem andern zu Nutz, ohne daß derjenige, der sie erweist, die geringste Incommodität davon hat. Z. E. wenn man einem irrenden Wandersmann den rechten Weg weist, den andern sein Licht bey sich anzünden läßt, ihm erlaubet, Wasser aus unserm Brunnen zu schöpfen, sich in unser warmen Stube zu wärmen, u. s. w. Die einem andern dergleichen Gefälligkeiten versagen, sind billig als Unmenschen anzusehen.

Es giebt aber auch beschwerliche Pflichten der Gefälligkeit, die mit unsrer Incommodität, Kosten und Mühe geschehen: dahin insonderheit gehören

N 2

2. BE-

2. BENEFICIA, die Wohlthaten. Wobey zu merken:

- a) Daß solche zweyerley: entweder man erweist sich dem andern gefällig mit seinen Diensten, Mühe und Arbeit, und da heist es Dienstfertigkeit; oder man thut einem Gutes von seinem Vermögen, so dann heisset es Gutthätigkeit.
- b) Bey Erweisung der Wohlthaten hat man zu beobachten (1) die Regeln der Billigkeit; nach welchen man Würdige von den Unwürdigen, bedürftige Personen von Vermögenden, Tugendhafte von liederlichen Leuten zu unterscheiden hat. (2) Die Regeln der Klugheit; nach welchen man zu sehen, daß man sich durch seine Wohlthaten nicht selber in Schaden setze. Welches geschiehet, wenn man mehr aufwendet, als das Vermögen zuläßet; desgleichen, wenn man solche Mühe dem andern zu Gefallen übernimmt, womit man sich nur verhasst machet.

Von Seiten derer, welche Wohlthaten empfangen, wird erfordert

3. GRATITUDO, die Dankbarkeit, womit sie bezeugen, daß ihnen die erwiesene Wohlthat angenehm sey. Zur Dankbarkeit kan man sich erwecken (1) durch stetige Erinnerung der Wohlthat, da man bedenket, daß der Wohlthäter nicht dazu verbunden gewesen, was er für Mühe und Kosten aufgewendet, wie er dafür nichts bekommen, wie man dadurch in einen vollkommenern Stand versetzt worden, und wie der vorige Stand mit vielem Verdruss und Elend verknüpft gewesen. (2) Durch Vorstellung, daß man sich durch die Dankbarkeit bey dem Wohlthäter beliebt mache, und ihn zu mehreren Wohlthaten reize. (3) Durch Betrachtung der Schändlichkeit eines undankbaren Gemüths. Die Alten haben sich einen undankbaren Menschen als ein rechtes Ungeheuer vorgestellt, und gesagt: Ingrato homine nihil peius terra tulit.

CAP.



CAP. VI.

DE

OFFICIIS GENTIVM
ERGA GENTES.

SYNOPSIS.

Quid per Ius Gentium intelligatur? §. I.

Officia gentium absoluta. §. II.

Fœdera, quæ a gentibus ineuntur, quotuplicia? §. III.

Fœderum causæ organicae sunt Legati, quorum iura explicantur. §. IV.

Officia gentium hyporhetica, ubi de rerum dominio & eius acquisitione. §. V.

Officia humanitatis inter gentes colenda. §. VI.

Mutua gentium lesiones per

bellum vindicantur. Belli definitio & finis. §. VII.

Diversæ dantur bellorum species. §. VIII.

Quid ad bellum legitimum requiratur? §. IX.

De iis, quæ bellum antecedunt. §. X.

Concomitantia belli, e fine æstimanda. §. XI.

Belli consequentia, acquisitio rerum & dominii. §. XII.

De pactis bellicis, speciatim de pace & induciis. §. XIII.

§. I.

Consideratis huc vsque officiis, quæ lex naturæ præscribit intuitu *singulorum hominum*: superest, ut officia gentium erga gentes breuiter explicemus, quorum complexus **IUS GENTIVM** appellatur. Neque vero aliud ius gentium

N 3

agno-

agnoscimus, nisi ipsum ius naturæ, quatenus ad integras gentes adplicatur.

Die Geseze der Natur können auf zweyerley Art betrachtet werden:

1. In Ansehung einzelner Personen; und das heist schlechthin das Recht der Natur, welches eben dassjenige ist, so wir bishero abgehandelt haben.
2. In Ansehung ganzer Völker; solchergestalt bekommt das Recht der Natur nur einen andern Namen, und heisset das Völker-Recht. Wir gehen also hierinnen ab von der Meinung des Hugonis Grotii, und anderer, welche ein von dem Rechte der Natur ganz unterschiedenes Völker-Recht statuiren. Die Ursachen sind oben Cap. I. §. 1. Qu. 2. angeführet worden.

Wir verstehen indessen durch die Völker nichts anders, als die Republicken oder freye Staaten: und weil in der Republic die hohe Obrigkeit oder der Regent der Vornehmste ist, und die ganze Republic vorstellet; so wird durch die Rechte der Völker überhaupt dasjenige verstanden, was souveraine Herren von einander zu fordern haben.

§. II.

Officia gentium erga gentes ita comparata sunt, ut alia perfectam obligationem habeant, alia imperfectam. Illa vel *absoluta* sunt, vel *hypothetica*. Officia *absoluta* immediate ex humanæ naturæ conditione fluunt, prout se mutuo ut homines considerare tenentur. Leges ergo socialitatis exigunt, ut gens gentem iure suo frui patiatur.

Soll ein jedes Volk das andere in seinem natürlichen Recht ungestört lassen; so muß es folgende absolute oder

unbe-

unbedingene Pflichten beobachten, ohne welche die menschliche Gesellschaft nicht bestehen kan. Selbstige sind:

I. NEMO LAEDENDVS. Es kan ein Volk das andere beleidigen, bald an dessen Land und Gütern; bald an Kränkung und Tödtung der Glieder einer Republic; bald an ihrer Ehre und Rechten; bald kan es sich gar erhehnen, ihren ganzen Staat und Regierung's Form über einen Haufen zu werfen. Ferner kan eine Beleidigung geschehen directe, wenn ein Regent Befehlsweise einer andern Republic Schaden zufüget; oder indirecte, wenn ein Regent seinen Unterthanen allerley Insolentzien durch die Finger sies het. Z. E. wenn er den Strassen- und See-Räubern keinen Einhalt thut, die Verbrechen nicht mit Ernst bestrafet, u. s. w.

Ist nun ein Volk beleidiget worden; so ist der beleidigende Theil verbunden zur SATISFACTION oder Erstattung, und der beleidigte Theil bekommt ein Recht, seinen erlittenen Schaden wieder zu fordern, und im Verweigerungs-Fall gewaltsame Mittel zu gebrauchen, daher der Krieg seinen Ursprung nimmt.

II. AEQUALITAS AGNOSCENDA. Wie einzelne Menschen einander als Menschen erkennen und achten müssen: also findet sich auch eine solche natürliche Gleichheit in Ansehung ganzer Völker. Folglich haben alle Völker gleiches Recht, gleiche Freyheit, und darf sich kein Volk über das andere einen Vorrug anmassen.

Indessen kan es doch wol geschehen, daß in gewissen Fällen unter ganzen Völkern eine Ungleichheit stattfindet, und zwar

(1) *Ratione existimationis simplicis*, wenn ein Volk so barbarisch ist, daß es alle Gesetze der Natur außer Augen setzet. So dürfen sich z. E. solche Völker, die, gleich den Scythen und Tarrarn, bloß vom

vom Raube leben, oder Profession von der Seeräuberey machen, keinesweges verwundern, wenn sie andere Völker nicht als ihres gleichen achten, indem sie sich, durch ihre unmenschliche Lebens-Art, aller menschlichen Societät unwürdig machen.

- (2) *Ratione existimationis intensuae*, in Ansehung des höhern Aestims und Vorzugs, welchen sich ein Volk durch seine Geschicklichkeit, heilsame Künste und Wissenschaften, herrliche Gesetze, Tapferkeit, Macht, oder auch rühmliches Alterthum zuwege bringen kan. Unterdessen kan doch ein Volk dergleichen Vorzug nicht mit Gewalt forbern, noch deswegen einen rechtmässigen Krieg anfangen, woferne es nicht durch einen Vertrag ein völliges Recht darzu erlangt hat. Welches denn auch der einzige Grund ist von der Präcedenz hoher Regenten, und Abgesandten, welche ihrer Souverainen Stelle vertreten.

III. *PACTA SVNT SERVANDA*. Die Versprechungen, welche ein Volk dem andern thut, werden eigentlich *FOEDERA*, Bündnisse, genennet; da hingegen diejenigen, welche unter privat-Personen geschehen, *Contracte* oder *Pacta* heissen. Soll die allgemeine Ruhe ungestört bleiben; so müssen die Bündnisse, welche ganze Völker unter einander aufrichten, aufs genaueste erfüllet werden. Was und wie vielerley aber die Bündnisse sind, wird in dem folgenden §. mit mehreren gezeigt werden.

§. III.

Ius gentis alicuius vel naturale est, vel acquisitum. *Ius acquisitum ex pacto oritur, quod respectu integrarum gentium FOEDVS adpellatur.* Est autem *foedus* conventio publica, ab iis, qui maiestatem habent.

bent, in communem vel alterutrium utilitatem facta. Fœdera diuiduntur (1) ratione effectus in *equalia* & *inequalia*; (2) ratione obiecti fœdera vel belli, vel commerciorum, vel aliarum rerum causa ineuntur; (3) ratione subiecti, vel *personalia* sunt, vel *realia*.

Ein Bündniß oder Alliance ist ein Vertrag zweyer oder mehr Republicken, welche sich eines gewissen Nutzens wegen mit einander verbinden. Sie sind

1. In Ansehung ihrer Wirkung entweder

AEQUALIA, wenn beyderseits alliirte einander nicht nur gleiche Sachen versprechen, sondern auch so in der Gleichheit bleiben, daß keiner vor dem andern einen Vorzug bekommt. Oder

INEQUALIA, ungleiche Bündnisse, da nicht nur ungleiche Dinge versprochen werden, sondern auch einer vor dem andern einen Vorzug behält. Z. E. wenn ein mächtiger Potentat einem schwächern Schutz und Hülfe verspricht, und dagegen entweder gar keine, oder doch nicht gleiche, wieder verlangt: woraus die Schutz-Gerechtigkeit entsteht.

2. In Ansehung ihres Obiecti oder Materie sind entweder Kriegs- oder Commerciens- oder andere Bündnisse. Wegen des Kriegs verbindet man sich entweder zu einer wirklichen Hülfe, und da schließet man *Offensiv- und Defensiv-Bündnisse*; oder man verbindet sich, keine Hülfe zu leisten, welches die *Neutralität* genennet wird. *Commerciens-Tractaten* sind, wenn sich zwey Potentaten mit einander verpflichten, was ihre Unterthanen für Freyheit in der Handlung genießen sollen.

3. In Ansehung des Subiecti sind sie entweder

PERSONALIA, persönliche Bündnisse, die mit dem Könige, in Ansehung seiner Person, aufgerichtet werden, und nach seinem Tode erlöschen. Oder **REALIA**, wirkliche Bündnisse, welche bloß in Ansehung der Republic und des Reichs aufgerichtet werden, und nach dem Tode des Regenten noch in ihrer Kraft bleiben. Es schickt sich also diese Einteilung nur auf die monarchische Regierungsform.

Es fragt sich hiebei:

Ob ein christlicher Potentat sich mit einem heydnischen und ungläubigen in ein Bündniß einlassen könne?

Antw. Allerdings. Die heilige Schrift giebt uns hierinnen selbst Exempel an die Hand, die sich Gott gefallen lassen. So machte der fromme Patriarch Jacob einen Bund mit dem Laban, der ein Götzendiener war, 1 Mos. 31. David und Salomo mit Hiram, König der Tyrier, 2 Sam. 5, 11. 1 Kön. 5, 12. Judas Maccabäus und Sircanus ließen sich mit den Römern in ein Bündniß ein, 1 Macc. 8.

§. IV.

Solent foedera ut plurimum iniuri opera **LEGATORVM**, quos *non esse ledendos*, leges naturæ præcipiunt. Læduntur autem Legati, si vel non admittantur, vel semel admissorum iura violentur. Iura Legatorum duo potissimum sunt, **IMMVNITAS** nimirum, & **INVIOLABILITAS**.

Ein Gesandter ist eine solche Person, welche von einer Republic zu der andern geschickt wird, um öffentliche Geschäfte zum Besten der Republic auszurichten.

Es findet sich aber zwischen den Gesandten in Ansehung der Hoheit und Würde ein Unterscheid. Man theilt

theilet sie in Gesandten vom ersten und andern Rang. Jene vom ersten Rang haben den characterem representativum, indem sie die Person ihres Principalen vorstellen, und heißen im Französischen Ambassadeurs, denen denn auch besondere Ehren-Bezeugungen bey dem Einzuge, bey den Visiten, bey der Audienz, u. s. w. erwiesen werden. Gesandten vom andern Rang präsentiren mehr einen Bedienten ihrer Principalen, und werden sonst Envoyés genennet.

Die Absicht der Gesandtschaften ist, daß dadurch das gute Vernehmen zwischen den Potentaten, entweder zu Friedenszeiten erhalten, oder zu Kriegszeiten wieder hergestellt werde. Woraus dann zugleich die hohe Nothwendigkeit der Gesandtschaften abzunehmen ist. Je größer aber die Gefahr ist, welcher die Gesandten, sonderlich zur Kriegszeit, unterworfen sind: desto mehr erfordert es die natürliche Aequität, daß sie als heilig betrachtet werden. Wie denn auch nicht leicht ein Volk so wild und barbarisch ist, daß sich an einem Gesandten vergreifen sollte.

Die Rechte und Freyheiten hoher Gesandten sind:

I. IMMUNITAS, welche darinnen besteht, daß der Gesandte, indem er seines Principalen Person vorstellt, keiner weltlichen Herrschaft, folglich auch nicht der Macht des Potentaten, an welchen er geschickt ist, unterworfen. Hieraus fließet

1. Die freye Religions-Übung in des Gesandten Hause, vermöge welcher er den Gottesdienst in seinem Hause halten, und alle Unterthanen seines Herrn, die sich da aufhalten, hinein lassen kan.
2. Die Freyheit von der Jurisdiction dessen, an welchen er gesendet worden. Diese Freyheit erstreckt sich nicht nur auf die Person des Gesandten, sondern auch auf sein Haus und seine Domestiquen. Wann aber die Frage ist: Ob einem Gesandten das *Ius Asyli* in seinem Hause zukomme, also, daß man auch Delinquenten nicht herauszie-

hen

hen dürfe? so wird solches mit Nein beantwortet, indem solches der natürlichen Aequität zuwider. Denn die Hoheit eines Gesandten muß nicht ein Deckel der Bosheit werden, und den Lauf der Gerechtigkeit in einer Republic verhindern.

3. Die Zoll-Freyheit, sowol auf der Reise, als auch an dem Ort, wo er die Verrichtungen seines Principalen treiben soll.

II. INVIOABILITAS, welche auch Sanctitas Legatorum genennet wird, welches Recht darin bestehet: daß der Gesandte bey dem, an welchen er gesendet worden, seine völlige Sicherheit habe, und auf keine Weise müsse beleidiget werden, welches seinen natürlichen Grund hat. Es entstehet dabey die Frage:

Ob ein Gesandter eines groben und offenen Verbrechens wegen seine Sicherheit verliere?

Antw. Man pfleget hier einen Unterscheid zu machen, so fern das Verbrechen entweder direct den Staat und das Ansehen des Fürsten, oder nur eine privat-Person angehet. In jenem Fall, wenn der Gesandte entweder der Unterthanen Gemüther zum Aufruhr erreget; oder den Anführern mit Rath beysetzet; oder mit den Rebellen zugleich die Waffen ergreiffet; oder seine Leute wider die Republic bewehret macht, kan das Verbrechen geahndet werden: jedoch nicht per modum pœnæ, weil bey einem Gesandten keine Strafe Statt hat, wenn er die Person seines Principalen vorstellet; sondern per modum vindictæ, also, daß man den Gesandten als einen Feind tractiren kan, weil auch sein Principal, wenn er dergleichen vornehmen solte, kein besser Tractament zu erwarten hätte. Wenn er aber ein grobes Verbrechen an einer privat-Person verübet: so hält man dafür, daß er nicht gleich als ein Feind des Fürsten, zu dem er gesandt worden, anzusehen; sondern es wäre billiger und der Klugheit gemässer, daß der Fürst, bey welchem

chem

hem er das Verbrechen begangen, ihn mit einem Elogio seinem Herrn zurückschicke, und begehre, daß er ihn entweder stelle, oder bestrafe, und also der Principal die Wahl habe, welches von beiden er thun wolle.

§. V.

Officia gentium erga gentes *hypothetica* eadem sunt, quæ singulorum hominum. De RERVM DOMINIO obseruandum, quod iure naturæ ab integris gentibus rite aliquid acquiratur (1) *occupatione*, cuius species sunt venatio, inuentio & acquisitio bellica; (2) *accessione* & *specificatione*; (3) *prescriptione* & *usucapione*. Ceterum gentes, & qui eas repræsentant, summi imperantes, ad *contractus* seruandos naturaliter obligatos esse, dubio caret.

Was oben Cap. V. Sect. II. von den bedungenen Pflichten einzelner Personen gesagt worden; das findet auch Statt in Ansehung ganzer Völker. Insonderheit was das Eigenthums-Recht belanget; so kan ein Volk auf unterschiedliche Art dazu gelangen. Die vornehmsten Arten sind:

1. *Occupatio*; wann Völker verlassene und unbewohnte Länder einnehmen, und durch ihre Colonien besetzen. Desgleichen, wann sie an solchen Orten jagen, fischen, u. s. w. Ja wann auch gar ein gewisses Volk vormals unter jemandes Herrschaft gestanden, wäre aber gleichsam verlassen worden; so kan ein anderer sich dessen mit Recht annehmen.
2. *Accessio* & *Specificatio*. Mögen Völker, nach dem natürlichen Recht, solche Dinge, die niemand zuges

hören,

hören, in Besitz nehmen; so wird man ihnen die zuwachsende Frucht so viel weniger disputirlich machen können.

3. *Præscriptio* heißt, wenn ein Potentat ein gewisses Volk, das gleichsam Herrenlos ist, unter seine Vormäßigkeit bringt, und der vorige Beherrscher eine geraume Zeit dazu stille schweiget; da er sich doch vielmal hätte melden können.

Bei denen Contracten ist dieses insonderheit zu merken. In Städten und Republicken, wann einer den Contract nicht halten will, so kan er durch die civil Gesetze dazu gezwungen werden. Dieses gehet aber zwischen Völkern nicht an: denn da kan nur das natürliche Gesetz verbinden. Wird solches in den Contracten nicht beobachtet, und ein Volk wird von dem andern gröblich betrogen; so muß es durch Repressalien oder Krieg das Seinige wieder suchen. Denn da ist kein Oberer, der den Streit entscheiden könnte.

Auch ist bei der Entledigung von der Obligation der Contracte zwischen einzelnen Personen und ganzen Völkern ein Unterscheid. Bei einzelnen Personen hört meistens die Verbindlichkeit des Contracts mit dem Tode auf; aber nicht zwischen Völkern. Denn eine Republic ist gleichsam wie eine einzelne Person, die immer bleibet, anzusehen. Wenn da der Regent stirbt, bleibet die Verbindlichkeit auf der Republic, und hafset auf dem, welcher zum Nachfolger erwählt worden; es wäre denn, daß der vorige Regent aus Versehen etwas eingegangen hätte, das der Republic großen Schaden brächte, welchen Falls der Nachfolger zum Contracte nicht verbunden wäre, deswegen, weil die Läsion groß, und der vorige Regent so etwas zu contrahiren keine Macht gehabt.

§. VI.

Sequuntur ea gentium erga gentes officia, quæ imperfectam saltem pariunt obligationem,

nem, vulgoque OFFICIA HVMANITATIS audiunt. Inter ea, quæ *definiue* præstantur, eminent illa, quæ accipienti prosunt, præstantem non adeo grauant. Huc pertinet (1) *transitus hominum*, (2) *libertas matrimoniorum*, (3) *exterorum sedibus pulforum receptio*, (4) *transportatio mercium*, & quod ex officio humanitatis reciproco fluit, (5) *ius stapulæ & vectigalium*.

Die Liebes=Dienste, welche ein Volk dem andern zu erweisen hat, sind insgemein von grösserer Wichtigkeit, als diejenigen, welche einzelne Personen einander leisten. Da nun die Ruhe des menschlichen Geschlechtes dadurch sehr befördert wird, auch oftmals ein Volk solche Dinge ganz und gar nicht entbehren kan; so sieht man daraus klärlieh, daß die Völker einander überhaupt zu dergleichen Liebes=Diensten verbunden sind. Wiewol auch im Gegentheil Fälle kommen können, da selbige ganz und gar versagt werden müssen. Unter solche Liebes=Dienste wird gezehlet,

1. Der Durchzug fremder Kriegs=Völker.

Es fragt sich hiebey:

Ob ein Fürst dergleichen Durchzug aus Gefälligkeit ohne vorhergegangenen Vergleich verstatten müsse?

Antw. Es halten zwar einige dafür, man müsse hier vornehmlich das Absehen des Durchzugs erwegen, daß, wenn derselbe auf einen rechtmässigen Krieg, dabey der Durchzug schlechterdings nöthig sey, ginge, und mit den andern Conditionen alles richtig wäre; so müsse man denselben verstatten. Es finden sich aber dabey nicht geringe Schwierigkeiten. Denn (1) wer soll den Ausspruch thun, welcher Theil von den Feinden rechtmässige Ursache zum Krie-

Kriege habe? (2) Es ist ein solcher Durchzug mit vieler Gefahr desjenigen, der ihn verwilliget, verknüpft. Denn einmal hat man sich von den durchziehenden Soldaten selbst manchen Verdruss zu besorgen, und werden wol wenige seyn, denen man nachrühmen könnte, was CICERO von dem Cn. Pompeio pro lege Manilia schreibt: Eius legiones sic in Asiam peruenisse, vt non modo manus tanti exercitus, sed ne vestigium quidem pacato cuidam nocuerit. Hernach kan uns der Feind, wider den der Durchzug verstattet wird, groß Unglück über den Hals ziehen, wenn er sich seinem Feinde, da er noch im Lande begriffen ist, entgegensetzt, und also in unsern Gränzen den Krieg anfängt, oder sich doch bey einer andern Gelegenheit zu rächen sucht. Das sicherste demnach ist, wenn man sich im Stande befindet, daß man dergleichen Durchzüge versage oder verhindere. Ist man aber zu ohnmächtig dazu; so muß man aus zweyen Uebeln das kleinere erwählen, und sich mit der Noth entschuldigen.

2. *Libertas matrimoniorum.* Daß ein Volk die Freyheit habe, sich mit einem andern in Ehe einzulassen, muß man insgemein als einen Liebes-Dienst gelten lassen; allein wenn die Noth selbige zu solchen Ehen nicht treibet, und es könnte entweder der Religion, oder guten Sitten dadurch nach und nach eine Gefahr zuwachsen; so würde das keine Unbilligkeit an einem Regenten seyn, wenn derselbe sie entweder seltener, oder nur unter gewissen Bedingungen, verstattete.
3. Die Aufnehmung vertriebener Personen gehöret auch zu den Pflichten der Gefälligkeit, wozu man um so viel mehr verbunden ist, wann sie keiner widrigen Religion sind.
4. Die Durchföhrung fremder Waaren, wie auch das Kauffen und Verkauffen, ist an sich ein Stück der Gefälligkeit. Wann aber unsere eigene Republic entweder durch Einföhrung oder Wegföhrung gewisser Waaren

Waaren in grossen Schaden gesetzt werden solte, und ein ander Volk brauchte solchen Handel nicht zu seiner höchstnöthigen Unterhaltung, sondern sich nur zu bereichern; da ist es wol erlaubt, daß ein solcher Handel entweder zum Theil, oder ganz versaget werde.

Auf dem Gesetz der Danckbarkeit gründet sich

5. Die Stapel- und Zoll-Gerechtigkeit.

- a) Das *Ius Stapulae* ist dasjenige Recht, vermöge dessen die Güter an einem Ort nicht mögen durchgeführt; sondern daselbst abgelegt, oder wenigstens eine Zeitlang zum Kauf gestellet werden müssen. Nach dem natürlichen Gesetz ist dieses nur ein unvollkommenes Recht, und gründet sich auf die Billigkeit, daß, wenn andere die Commodität haben, daß sie ihre Waaren durch unser Land führen, nicht unbillig ist, wenn sie sich dafür danckbar erzeigen, und unter andern ihre Waaren unsern Inwohnern anbieten. Durch die Gewohnheit oder durch einen Vergleich kans zu einem vollkommenen Recht werden.
- b) *Veetigalia* oder Zölle bedeuten ein gewisses Geld, welches so wol Fremde, als Einheimische, von den Waaren, welche aus- und eingeführt werden, abtragen müssen. Die Zoll-Gerechtigkeit pfleget man in Ansehung der Fremden aus einem stillschweigenden Pacto herzuleiten: denn wie man ihnen die Freyheit verstattet, Handel und Wandel im Lande zu treiben, und die Landstrassen zu ihrer Sicherheit und Bequemlichkeit zu gebrauchen, also ist kein Zweifel, daß sie zu den Kosten, die deswegen müssen angewandt werden, etwas beizutragen bewilligen.

§. VII.

Quodsi gens una alteram laedat, pars autem laesa restitutionem damni obtinere non
 O pos-

possit; potest ea vi atque armis suum sibi vindicare: vnde BELLVM oritur. Est autem bellum status gentium per vim certantium, qua talium. FINIS belli est, tum pacis ab altero turbatae restitutio, statusque læsi securitas; tum damni accepti reparatio.

Das Recht, Krieg zu führen, hat im Stande der natürlichen Freyheit ein ieglicher, welchem Unrecht geschehen ist, im Fall er sonst auf keine andere Art, als durch gewaltsame Mittel, zu seinem Recht gelangen kan: im bürgerlichen Stande aber gehöret solches Recht dem Regenten, welcher verbunden ist, die Sicherheit seines Volks zu erhalten, und ist solchergestalt ein Stück der Majestät. Da aber bereits unter den alten Kirchen-Lehrern Origenes und Tertullianus, unter den neuen aber die Wiedertäufer, den Krieg als was unzulässiges angesehen haben; so fragt sich:

Obs überhaupt recht und erlaubt sey, Krieg zu führen?

Antw. Der Krieg ist zwar an sich ein betrübtes Mittel, wodurch ein Volk wieder zu seinem Schaden kommen soll. Meistens werden viel tausend Menschen auf dem Kriegs-Platz, als auf einer Schlacht-Banck, aufgeopfert, und noch dazu in ihren vollen Sünden, welches gleichwol heisset, auf dem Bette der Ehren sterben. Der Gewinn ist ein Stücklein Land, oder einige wenige Städte; zuweilen auch gar nichts. Menschen müssen ihr Leben, und die meisten auch ihre Seligkeit verlieren, und der Vorthail bestehet dem Schein nach nur in zeitlichen Gütern.

Unterdessen aber, da die Bosheit der Menschen so groß ist, daß sie die natürlichen Gesetze übertreten, und andere in ihrer Ruhe stören; so sind diese nach dem natürlichen Recht befugt, sich wider solche Beleidigung mit Gewalt zu schützen, wenn keine gelinde Mittel anschlagen wol-

wol-

wollen. Und das um so viel mehr, weil die Völker oder Potentaten auf der Welt von Natur einander gleich, folglich keinen Richter über sich haben, der die Streitigkeiten zwischen ihnen entscheiden könnte. Daher denn kein ander Mittel als der Krieg übrig ist. Und siehet man also daraus, auf welchem moralischen Grunde der Krieg beruhe. Hiermit stimmt auch die Schrift überein, in welcher die Kriege hin und wieder gebilliget werden. Es lehren solches die Exempel der heiligen Männer, Abrahams, Josua, Davids, die allerseits Kriege geführt haben: desgleichen die Kriegs-Gesetze, die Gott seinem Volke vorgeschrieben hat; 5 Mos. 20, 10. und im N. T. befahl Johannes der Täufer den Soldaten nicht, daß sie abhandeln; sondern nur mit ihrem Sold zufrieden seyn sollten. Luc. 3, 14.

Hieby fragt sich:

Welches der Endzweck des Krieges sey?

Antw. Man hat hierauf um so viel mehr zu attendiren, weil der Endzweck das einzige Regel-Maß ist, wornach alle Kriegs-Operationes müssen abgemessen und beurtheilet werden. Es ist demnach zu merken, daß der Endzweck des Krieges zweyerley:

1. Daß der Friede, welchen der eine Potentat durch Beleidigung des andern gestört hat, erhalten, und der beleidigte Staat in Sicherheit gesetzt werde.
2. Daß dem beleidigten Potentaten, wegen seiner Präension oder erlittenen Schadens, Satisfaction geschehen möge.

§. VIII.

Varie bellum dispescitur: (1) in offensivum ac defensivum; (2) in solenne & minus solenne; (3) in publicum & priuatum; (4) in externum & internum; (5) in proprium & auxiliare; (6) in perfectum & imperfectum.

O 2

Cæ-

Cæterum dari bellum aliquod *punitivum*, frustra GROTIVS adserit.

Aus obigem ist zu ersehen, daß es verschiedene Gattungen des Kriegs gebe.

1. Bellum offensivum ist, wenn man den ersten Angriff thut, indem man eine rechtmäßige Prätension hat, oder doch zu haben vermeinet.

Bellum defensivum heist, wenn man sich gegen den geschehenen Angriff des Feindes zu schützen sucht.

2. Bellum solenne nennet man einen solchen Krieg, der von der hohen Obrigkeit mit Beobachtung gewisser Ceremonien geführt wird.

Minus solenne, der von der Unter-Obrigkeit ohne dergleichen bey den Völkern übliche Ceremonien geführt wird.

3. Bellum publicum heist, der von der hohen Obrigkeit geführt wird.

Privatum, welchen eine privat-Person mit der andern führt: woben aber das Wort Krieg in weiterm Verstande genommen wird.

4. Bellum externum nennet man einen Krieg, der mit auswärtigen Potentaten geführt wird.

Internum ist dreyerley, und heisset entweder Rebellion, zwischen Obrigkeit und Unterthanen; oder

Tumult, zwischen den Unterthanen allein; oder Bürgerlicher Krieg, zwischen den Regiments-Personen in einer Aristocratie oder Demokratie.

5. Bellum proprium, da man seiner eigenen Sache wegen Krieg führt.

Auxiliare, da man der einen feindlichen Partey Hülfe leistet.

6. Bellum perfectum, da man die Gesetze menschlicher Gesellschaft, oder den Frieden gänzlich aufhebt, und alle Arten der Feindseligkeit ausübet.

Im-

Imperfektum, wenn man den Frieden nicht gänzlich aufhebt, sondern nur gewisse Arten der Gewaltthatigkeiten brauchet. Und dahin gehören die so genannten

REPRESSALIAE, wenn jemand, der von einem oder etlichen Unterthanen einer andern Republic beleidiget ist, sich so lange gegen gewisse Personen oder Güter aus selbiger Republic feindselig erweist, bis ihm Gnüge geschehen ist.

Sollen aber die Repressalien rechtmässig seyn; so ist folgendes dabey zu mercken;

- (1) Die Beleidigung muß offenbar seyn.
- (2) Sie müssen von der hohen Obrigkeit, oder doch mit deren Bewilligung, geschehen.
- (3) Es muß bey der Obrigkeit dererjenigen, die uns beleidiget, bereits Hülfe, aber vergebens, gesucht worden seyn.
- (4) Man kan die Personen oder Sachen so lange in Verwahrung halten, bis uns Satisfaction geschehen.
- (5) Man kan keine grössere Genugthuung verlangen, als der verursachte Schade austrägt; daher muß der Ueberschuß wieder herausgegeben werden.

Es fragt sich im übrigen hieby:

Was von dem *Bello punitivo* zu halten? d. i. Ob ein Fürst fremde Völker wegen schwerer Verbrechen wider das Natur- und Völker-Recht, dadurch aber weder ihm, noch den Seinigen Unrecht geschehen, mit Krieg überfallen könne, um sie dadurch zur Strafe zu ziehen?

Antw. Keinesweges; und zwar aus folgenden Gründen:

- (1) Weil die Strafen einen Oberrn supponiren. Nun sind aber die Völker, und folglich die Potentaten, einander gleich, und hat keiner dem andern etwas

zu befehlen, noch von seinem Thun und Lassen Rechenschaft zu fordern.

- (2) Weil die Verbrechen, die durch einen solchen Straf-Krieg sollen geahndet werden, dem Fürsten, der dergleichen Krieg führen wolte, keinen Schaden zugefüget, und fället also die Beleidigung, als die rechtmässige Ursache eines Krieges, dahin.
- (3) Weil daraus grosse Unruhen in der menschlichen Gesellschaft entstehen würden, massen unter diesem Prätext mancher Krieg von chrislichen Potentaten wider die Heyden, ja wider ihre eigene Glaubens-Genossen, würde angefangen werden, wann diese Hypothesis gelten sollte.

§. IX.

Vt legitime bellum geratur, duo requiruntur: (1) IVSTITIA CAVSSAE. Sunt autem causae vel *iustificae*, vel *suasoriae*. (2) MODVS LEGITIMVS, qui iustitiae atque aequitati conformis esse debet. Quod tum demum fit, si omnes actiones bellicae ad finem belli obtinendum sint comparatae. Unde principium iuris bellici hoc statui potest: *Quidquid facit ad finem belli, illud in bello est licitum*. Contra illicitum est omne id, quod finem belli non promouet.

Zu einem rechtmässigen Kriege wird erfordert.

- I. IVSTITIA CAVSSAE, daß man eine gerechte Sache habe. Wobey es denn nicht nur mit der causa iustifica seine Richtigkeit haben muß, sondern es muß auch selbige mit der causa suasoria oder heimlichen Beweigungs-Ursache völlig übereinkommen.

- I. Causae iustificae sind die zur Rechtfertigung des Krieges angeführte Ursachen, dadurch man erweisen will, die

die

die Beleidigung sey so wichtig, oder die Prätenſion ſo richtig, daß man gerechte Urſache habe, einen Krieg anzufangen.

2. Cauſſa ſuaſoria ſind die innern Bewegungs-Urſachen, wodurch Potentaten Krieg anzufangen bewogen werden. Es iſt aber hiebey wohl zu merken:

a) Daß die Nothwendigkeit, ſich wider die Beleidigung zu ſchützen, und ſein Land in Ruhe und Sicherheit zu erhalten, der einige Bewegungs-Grund ſeyn, ſolglich die cauſſa ſuaſoria mit den iuſticiis auf eins hinauslauffen müſſe. Denn woſerne ein Potentat die Abſicht haben ſolte, ſich einen unſterblichen Namen, oder groſſe Conquetten zu machen, würde der Krieg vor Gdt nichts taugen, wenn er auch noch ſo gerechte Urſachen haben ſolte.

b) Daß Menſchen zwar von den cauſſis iuſticiis, keines weges aber von den cauſſis ſuaſoriis oder verborgenen Abſichten hoher Potentaten zu urtheilen befugt ſind, weil ſelbige Gdt, als dem Herrgots: Ründiger, allein bekannt ſind.

c) Daß es bey den wenigſten Kriegen mit den cauſſis iuſticiis und ſuaſoriis ſeine behörige Richtigkeit habe. Die meiſten Kriege ſind aus der Ambition, Geiz und Ungerechtigkeith entſtanden. Wobey es nie an allerhand Prätexten geſehlet.

Bald hats geheiffen: Unſer Nachbar wird uns zu mächtig.

Bald hat man vorgeschüzet, man könne das Land als gefunden achten, weil die Einwohner Abgötter, und des Beſizes unwürdig.

Bald hat ein verſagter unnöthiger Durch-Marsch, bald eine verſagte Zeyrath, oder ein falſch Teſtament u. ſ. f. den Krieg rechtfertigen müſſen.

Hierbey entſtehet die Frage:

Ob nicht ein Krieg auf beyden Theilen gerecht ſeyn könne?

Antw. Nein; weil in moralischen Sachen zwey widerwärtige Dinge sich nicht gleichgültig verhalten können. Zwar meinen einige, es könne wol geschehen, daß der eine Theil in der That rechtmäßige Ursachen hätte, der andere aber aus einer unüberwindlichen Unwissenheit sich dergleichen auch auf seiner Seite einbilden könnte. Es scheint aber fast unmöglich zu seyn, daß eine unüberwindliche Unwissenheit hier vorgehen sollte.

II. MODVS BELLIGERANDI LEGITIMVS, daß in der Art und Weise, Krieg zu führen, überall die Gerechtigkeit und Billigkeit beobachtet werde. Solches geschieht nun, wenn alles nach dem Endzweck des Krieges eingerichtet wird. Was also nöthig ist, den Zweck des Krieges zu erlangen, das ist zulässig; hingegen ist alles unzulässig, was zum Zweck des Krieges nichts beiträgt. Um alles desto deutlicher zu erkennen, ist insbesondere zu erweisen, was vor und bey dem Kriege geschieht, und was darauf erfolget.

§. X.

Ex iis, quæ bellum ANTECEDVNT, potiora hæc sunt: (1) *amicæ compositionis* tentatio, siue per colloquia, siue per arbitros, siue per sortem ea fiat. Quodsi spes omnis euanuerit, amice lites componendi, sequitur (2) *belli indictio*, quæ vel pura est, vel conditionata.

Weil der Krieg viel Jammer und Elend nach sich ziehet, anbey auch das Kriegs-Glück sehr zweifelhaft und ungewiß, ob der beleidigte Theil sich seines Schadens erholen, oder noch mehr dazu verlieren werde: brechen vernünftige Potentaten nicht so fort mit den Waffen los; sondern versuchen, ob nicht

I. Ein

I. Ein güthlicher Vergleich getroffen werden könne.

Solches kan auf dreyerley Art geschehen:

1. Durch mündliche Unterredung, da entweder Potentaten selbst sich mit einander unterreden; oder durch ihre Ministros es verrichten. Da aber solches gar selten von statten gehet; so ist wol das beste Mittel

2. Die Arbitrage, da beyde Parteyen auf einen Dritten compromittiren. Ob aber die streitende Parteyen allemal den Ausspruch des Dritten müssen gültig seyn lassen, solches kommt an auf den Vergleich wegen solcher Entscheidung. Ist die Einwilligung unter gewissen Bedingungen geschehen, und solche sind nicht beobachtet worden; so verbindet auch die Entscheidung nicht. Hat einer aber eingewilliget, man wolle es bloß auf den Ausspruch eines Dritten ankommen lassen; so müste man solchen auch gelten lassen.

3. Das Loos ist an sich in solchen Fällen eben nicht gewöhnlich; doch haben damit einige Aehnlichkeit die so genannten *Bella representativa*, da von beyden Seiten nur eine oder wenige Personen den Krieg ausmachen solten. Weil es aber gefährlich, die Wohlfahrt einer ganzen Nation auf die Tapferkeit einer oder weniger Personen zu legen, und der Beleidigte eben so wol verlieren kan, als der andere; zudem auch solche Vergleiche schwerlich lange dauern können: so hat dergleichen Manier, den Krieg abzukehren, bey den wenigsten Approbation gefunden.

Falls nun alle Hoffnung zu einem güthlichen Vergleich verschwindet; so ist das nächste

II. *Indictio belli*, die Anfündigung des Krieges. Diese pflegt man einzutheilen in *param*, wenn man den andern schlechterdings als seinen Feind erkläret; und *conditionatam*, wenn sie Bedingungsweise geschieht: z. E. woferne man die Sache nicht werde her-

geben, oder, wo wegen gethanen Unrechts keine Satisfaction geschehen würde; so solte der Krieg erfolgen. Dieses nennet man sonst auch Clarigationem.

Es fragt sich:

Ob man eben verbunden sey, den Krieg vorher anzukündigen?

Antw. Grotius meinet, es sey zwar wol löblich, wann es geschähe, aber man wäre es eben nicht schuldig. Andere aber behaupten mit Recht, daß diese Ankündigung in dem natürlichen Recht gegründet sey. Denn da man verbunden ist, alles zu versuchen, ob der Streit gütlich könne beigelegt werden, ehe man zu den Waffen greift; so erfordert auch das natürliche Recht, demjenigen, den man mit Krieg überziehen will, davon Nachricht zu geben, damit er auf diese Art Gelegenheit bekomme, den Krieg zu vermeiden.

Von der Ankündigung des Kriegs ist unterschieden die Promulgation. Jene geschieht an den Feind; diese an die Unterthanen, damit sie das Ihrige in Sicherheit bringen mögen.

§. XI.

Ea, quæ bellum COMITANTVR, ipsum belligerandi modum concernunt, qui non rectius, quam ex *fine* belli æstimatur, secundum illud: *Finis dat mensuram potestati*. Finis autem belli quum obtineri non possit, nisi hosti quacunque ratione noceamus; consequitur inde, vt bello liceat, (1) hostem decipere per *stratagemata*; (2) hostem *interficere*, quod tamen ad infantes, fœminas, captiuos, supplices, & qui se ipsos dedunt, non est extendendum; (3) *bona* hostium *vastare*,
eis-

eisque eripere, ne exceptis quidem rebus
religiosis, si finis belli hoc exigat.

Daß man im Kriege Feindseligkeiten ausüben
dürfe, daran ist kein Zweifel. Nur kommt alles darauf
an: Wie weit sich im Kriege das Recht oder die
Macht, Feindseligkeiten auszuüben, erstrecke? Dies
ist desto deutlicher zu erkennen, hat man drey Haupt-
Umstände zu erwegen, (1) die Art und Weise, (2) die
Objecta, (3) die Waffen.

I. Die Art und Weise, wie man die Hostilitäten aus-
übet, ist entweder öffentlich oder heimlich.

(1) Öffentlich geschieht es, wenn man den Feind
todtschläget, welches der Endzweck des Krieges er-
fordert, indem sonst des Streits kein Ende werden
könnte. Doch ist allezeit rathsamer, wenn man, so
viel möglich, ohne vieles Blutvergießen siegen
kan.

(2) Die heimliche oder listige Feindseligkeiten, folg-
lich auch die sogenannten Stratagemata, hält man
für erlaubt. Denn da im Kriege die Pflichten der
Socialität cessiren; so kan der Feind von mir nicht
verlangen, daß ich mich in Worten und Thaten auf-
richtig gegen ihn erweise. Insonderheit werden
die Stratagemata deswegen sehr gebilliget, weil sie
oftmals compendia belli abgeben, wodurch vieles
Blutvergießen vermieden werden kan.

Wann übrigens gefragt wird: Ob man einen
percussorem oder heimlich gedungenen Mör-
der über den Feind schicken dürfe, daß er ihn
umbringe? so bejahet solches Pufendorf de
Iur. Nat. & Gent. Lib. VIII. c. 6. §. 18.

II. Die Objecta, gegen welche man die Feindseligkeiten
im Kriege ausübet, sind entweder Personen, oder
Sachen. Belangend

(1) Die

(1) Die Personen; so gehören dahin alle diejenigen, welche den Vorsatz und das Vermögen haben, uns zu schaden. Hingegen verschonet man billig derer: jenigen, welche weder im Stande sind zu streiten, noch auch den Vorsatz haben, uns Feindseligkeit zu erweisen. Folglich würde es unrecht und eine Grausamkeit seyn, wenn man Kinder, Weiber, alte Leute, Feldprediger, Gefangene, und die sich ergeben oder um Quartier bitten, Landwerckleute, und dergleichen, im Kriege umbringen wolte, maassen solches der Endzweck des Krieges keinesweges erfordert. In Ansehung der Gefangenen und des weiblichen Geschlechts sagte Alexander beym CURIUS: Cum captivis & foeminis bellum gerere non soleo: armatus sit oportet, quem adierim. Lib. V. Wie aber, wenn ein Feind nicht Proviant genug hätte, die viele Kriegs-Gefangene zu veralimentiren, oder selbst wegen schneller Retirade, nicht mit. fortbringen könnte? soll er sie laufen lassen, oder niedermachen? Jenes wäre gefährlich; dieses aber was hartes.

Das es ferner erlaubt sey,

(2) Die Sachen des Feindes zu rauben, oder nach Befinden zu verderben und zu verheeren, hat um so viel weniger Zweifel, weil man nicht einmal das Leben der Feinde verschonet. Es sezet aber auch hier der Endzweck des Krieges solchen Feindseligkeiten gewisse limites. Denn wenn sie weder zu unserm Vortheil, noch zu des Feindes Abbruch etwas beitragen, oder der Sieg bereits erhalten: so sind sie nicht nur der Klugheit, sondern auch der natürlichen Billigkeit zuwider. Es ist hiebei eine Haupt-Frage:

Obs im Kriege erlaubt sey, *res sacras* zu violiren, oder Feindseligkeiten daran auszuüben?

Antw.

Antw. Durch res sacras versteht man solche Sachen, welche zum äußerlichen Gottesdienste gewidmet, als da sind Kirchen, Capellen, und die darinnen befindliche Vtenilia oder Geräthe, die entweder zum Zierrath oder zum Gebrauch dienen. Hievon ist demnach zu wissen, daß, so weit es die Noth und der Endzweck des Krieges erfordert, es erlaubet sey, an Kirchen Feindseligkeiten auszuüben. Indessen, ohne Noth und aus blosser Muthwillen Kirchen verwüsten, Viehställe daraus machen, würde eine Gottesvergeßene Grechtheit seyn. Welches auch von den Armenhäusern, Kirchenhöfen und Todten-Gräbern zu merken ist.

III. Die Waffen, wodurch die Feindseligkeit im Kriege ausgeübet wird, determinirer das natürliche Recht nicht, sondern versattet überhaupt den Gebrauch aller dererjenigen Waffen, wodurch der Endzweck des Kriegs am ersten erreicht werden kan. Es fällt hier die Frage vor:

Obs recht sey, wenn man die Waffen, Brunnenn, oder andere Dinge, welche dem Feind zu seinem Unterhalt nöthig, vergifet?

Antw. Es stehen zwar viele, und unter denselben Grotius de I. B. & P. Lib. III. c. 4. §. 5. in den Gedanken, daß es nach dem Recht der Natur erlaubt sey, oder wenigstens keine hinlängliche Ursache vorhanden, warum es verboten seyn solte. Denn, könnte man mit Recht seinen Feind umbringen, so läge nichts dran, obs durch den Degen, oder durch Gift geschehe. Indessen hat diese Frage eben keinen sonderlichen Reiz, weil einmal die Vergiftung nach dem Gebrauch der Völker nicht erlaubt ist; wiewol vor Alters die Geten, Scythen, Indianer und Aethiopier vergiftete Waffen gebraucht haben.

§. XII.

§. XII.

Quæ bellum CONSEQUVNTVR, generali nomine effectus bellici audiunt. Huc referri possunt (1) acquisitio rerum; (2) acquisitio imperii particularis in bello captos; (3) acquisitio imperii vniuersalis in victos, quo ipso etiam acquiruntur res & iura incorporalia vniuersitatis.

Dasjenige, was auf den Krieg erfolget, oder die Wirkungen des Krieges, bestehen in gewissen Rechten, die man auf der einen Seite erlanget, auf der andern aber verlieret. Dergleichen Rechte sind

I. Dominium, das Eigenthum über gewisse Güter. Wovon folgendes zu merken:

- (1) Daß man die feindlichen Güter anfänglich nur in seine Potestät bringe. Man erlanget aber nicht eher ein rechtmässiges Eigenthum darüber, als bis uns solches durch den Frieden überlassen ist. Man kan sich indessen von Rechts wegen nicht mehr anmassen, als man so wol wegen der Hauptsache, als wegen der entstandenen Unkosten zu fordern hat.
- (2) Daß man fremde Güter, welche man auf feindlichem Boden antrifft, wenn es keine Contrabanden oder Waaren sind, wodurch die Macht des Feindes gestärket wird, mit Gewalt nicht wegnehmen könne; wiewol dasjenige, was in feindlichen Schiffen angetroffen wird, so lange für feindlich zu halten, bis das Gegentheil erwiesen worden.
- (3) Daß die Güter, welche im Kriege weggenommen werden, allein dem Regenten zugehören; die Soldaten aber ihnen nichts davon anmassen können, es geschehe denn mit Bewilligung des Regenten, falls er ihnen Beute zu machen erlaubt. Es lauffet

fer

set wider die natürliche Aequität, wenn Soldaten und Generals Person für sich zu acquiriren ansagen: denn auf solche Art kommt entweder die Republic nicht zu ihrem Schaden; oder man thut dem Feinde zu viel, wenn ein ieder von dessen Gütern reich werden will.

II. Imperium, die Herrschaft über die Personen, ist zweyerley:

(1) Particulare, über einzelne Personen, welche man als Kriegs=Gefangene in seine Gewalt bekommt.

Es fragt sich hiebey:

a) Obs recht sey, die Kriegs=Gefangene zu tödten, oder zu Slaven zu machen? Antw. Wenn kein Cartel ausgerichtet ist, so kan man sie entweder tödten, oder zu Knechten machen: welches aber von beyden zu erwehlen, solches muß aus den Umständen des Krieges ersehen werden, obs der Endzweck mit sich bringe, daß man sie tödte. Sollen sie zu Knechten gemacht werden, so muß ihre Einwilligung darzu kommen: Willigen sie aber in die Dienstbarkeit, so dürfen sie nicht getödtet werden. Ist ein gewisses Cartel ausgerichtet, so werden sie zu Kriegs=Gefangenen gemacht, d. i. sie bleiben freye Leute, und werden nur so lange in Verwahrung gehalten, bis sie entweder ranzioniret oder ausgewechselt werden.

b) Obs recht sey, die Kriegs=Gefangenen im Triumph aufzuführen? Antw. Daß ein Ueberwinder solches thun könne, bleibet für sich. Allein, weil die ganze Frucht davon in einer leeren Ostentation bestehet, und der überwundene Feind solches als eine empfindliche Verspottung ansiehet, so sind die Triumphe bey den meisten christlichen Nationen abgekommen, und haben sich in ein Te Deum laudamus verwandelt.

Wann

Mann nun der Krieg rechtmässig ist, und man lobet Gott aus einer wahrhaften Dankbarkeit, so ist nichts dran auszusetzen; ist aber der Krieg ungerecht, da klingt es nicht gut: *Är Gott, dich loben wir, daß wir unschuldig Blut vergossen haben!*

c) Ob ein Kriegs-Gefangener, wann er Gelegenheit darzu bekommt, sich mit der Flucht salviren dürfe? Antw. Hier meinen zwar einige, daß man zusehen solle, auf welcher Seite die Gerechtigkeit des Krieges sey. Allein, das ist nichts gesagt. Denn Kriegs-Gefangene können schwerlich davon urtheilen, wer recht oder unrecht habe. Darauf kommt es an: Hat einer in die Knechtschaft eingewilliget; so thut er unrecht, wenn er fliehet, sonst aber nicht.

(2) Universal, da man die Herrschaft über ein ganzes Volk d. i. über eine ganze Stadt oder Landschaft erlanget. In solchem Fall kan ein Ueberwinder das überwundene Volk zwingen, daß es sich seiner Herrschaft, vermittelst eines Pakts, unterwerfen muß; welches ihm, wenn es in seine Herrschaft gewilligt, Treue und Gehorsam schuldig ist. Dem ungeachtet, behält der überwundene Potentat noch allemal das Recht, sich des Landes wieder zu bemächtigen, so lange er sein Recht auf dasselbe durch den Friedens-Schluss nicht abgetreten. Ist aber dieses geschehen, so wird der Ueberwinder ein vollkommener und rechtmässiger Herr darüber.

Uebrigens kan die Unterwerfung eines ganzen Volks auf zweyerley Art geschehen: entweder es unterwirft sich einer Familie schlechterdings auf eine eigenwillige und beständige Beherrschung; so entstehet daraus ein Patrimonial-Reich: oder es behält noch mehrere Freyheit, und dinget ihm aus, daß, so oft eine andere regierende Person vorkommet, es sein Gutbefinden dabey selbst geben

geben wolle; welches man *regnum legitimum* nennet.

Ehe wir weiter fortschreiten; so fragt sich noch:

Was *Postliminium* heiße?

Antw. Das Recht der Wiederkehr bestehet darin: wenn eine Person oder Sache in feindlichen Händen gewesen, und wieder entkommet, oder freywillig losgelassen wird, so tritt selbige wieder in ihren vorigen Stand und gehabtes Recht, so daß sie ihre vorige Güter wieder fordern kan: und das heisset, das Seinige wieder fordern *iure postliminii*. Was

(1) Personen belanget; gesetzt, daß ein Kriegs-Gefangener noch in keine Dienstbarkeit gewilliget, oder von dem Feind freywillig dimittiret worden: so muß ihm allezeit das *ius postliminii* gegönnet werden. Wenn er aber in die Dienstbarkeit eingewilliget, ist auch auf keine Art von seiner Obligation frey worden, so kan man demselben das *ius postliminii* nicht zugestehen, weil er nun für ein Glied einer andern Republic zu achten ist. Wenn auch

(2) Sachen aus des Feindes Potestät wieder entkommen, z. E. Schiffe oder Aecker u. s. f. und es kan einer gründlich erweisen, daß ihm solche zustehen, und der Feind hat weiter kein Recht darzu, weil ihm etwa auf eine andere Art Satisfaction geschehen, oder er hat sie freywillig verlassen: so nimmt sie der *iure postliminii* an, welchem sie vorhero zugestanden.

§. XIII.

Non raro etiam contingit, vt belligerantes PACTA inter se ineant, quæ sancte feruanda esse, lex naturæ dicitur. Ex pactis, quæ bellum finiunt, PAX progignitur, hoc est, status gentium, quo vnaquæque erga alteram naturæ leges obseruat, adeoque socialiter viuit. A pace differunt INDV. CIAE, quo nomine intelligitur status belligerantium, quo, manente bello, bellicis actibus ad tempus ex conuentione abstinendum est.

Ob zwar im Kriege die Pflichten der Geselligkeit cessiren, so daß niemand daran gebunden ist; so ist man doch schuldig, dem Feinde Treu und Glauben zu halten. Und das aus zweyen Ursachen: (1) Weil, indem wir mit dem Feinde pacificiren, der Stand der Feindseligkeit, so ferne und in Ansehung dieser Handlung, aufgehoben wird. (2) Weil, wenn man dem Feind keine Parole halten wolte, ein beständiges Mißtrauen und ein immerwährender Krieg daraus erwachsen würde.

Wann hieby gefragt wird:

Ob man auch Tyrannen, Ueberläufer, Rebellen, See-Räubern, oder anderem räuberischen Gesindel Treu und Glauben zu halten schuldig sey? So ist die Antwort: Allerdingß. Denn eben dadurch, daß

daß wir uns in einen Vertrag mit ihnen einlassen, begeben wir uns des Rechts, dieselben zu strafen, im Fall es unsere Unterthanen sind: oder, wir erklären sie wenigstens, in Ansehung dieser Handlung, für fähig, ein Recht wider uns zu acquiriren.

Die Verträge, welche zwischen kriegenden Parteien gemacht werden, sind zweyerley: entweder sie heben die Hostilitäten nur auf eine gewisse Zeit auf; und das heisset *Inducia*, Waffen-Stillstand: oder sie machen dem Kriege gänzlich ein Ende; und das nennet man den Frieden.

- I. Der Stillstand ist ein *Pactum*, vermöge dessen man eins wird, daß man eine gewisse Zeit über nicht feindselig gegen einander handeln wolle, obgleich die Ursachen des Kriegs nicht gehoben werden, und also nach verflissener Zeit die Feindseligkeit wieder angehet, ohne daß man nöthig hat den Krieg von neuem anzukündigen.

Hiervon ist nun weiter zu mercken:

- (1) der Unterscheid a) in *inducias illimitatas & restrictas*, nemlich in Ansehung der Handlungen, welche unterlassen werden; b) in Ansehung der Daurung, in *breuiores*, der auf wenig Stunden, oder Tage, oder Jahre gemacht wird; und *longiores*, der auf 20, 30 Jahr und drüber währet, dabey auf beyden Seiten die Kriegs-Rüstungen aufgehoben werden.

- (2) Das Recht, einen Stillstand zu machen, hat niemand als der Regent. Wenn aber derselbe nur auf eine kurze Zeit währen soll; so kan es auch der commandirende Officier thun, weil solche Macht ihm

ihm zugleich mit dem Commando gegeben zu seyn vermuthet wird.

(3) Ein solch *Pactum* verbindet die Principalen als sofort, wenn es geschlossen ist; die Unterthanen aber von der Zeit an, da es zu ihrer Wissenschaft gelangt ist.

(4) Wird es von einem Theil vor der Zeit gebrochen, so ist auch der andere Theil nicht mehr dran gebunden. Ist man wegen einer Strafe einig worden, und dieselbe ist von dem, der wider das *Pactum* gehandelt, erleget; alsdann hat das Recht, den Krieg wieder hervorzusuchen, noch nicht Statt.

II. Der Friedens = Schluß ist dasjenige *Pactum*, wodurch die Ursache des Kriegs gehoben, mithin der Krieg selber geendiget wird; indem sich die streitende Parteyen verbinden, einander nicht mehr zu beleidigen, das angethane Unrecht zu vergessen, (welche Vergessenheit *Amnesia* genennet wird,) oder alle mögliche *Satisfaction* desfalls zu thun. Also ist zwischen dem Frieden und Stillstand dieser Unterschied: Bey jenem wird die Feindseligkeit selbst aufgehoben; bey diesem aber unterbleiben nur auf eine Zeitlang die feindliche Handlungen.

Einige machen diesen Unterschied: *Armistitia* wären, wenn die feindseligen Handlungen, nicht aber die Zubereitung zum Kriege, aufgehoben würden: *Inducia*, wenn so wol die Handlungen, als auch die Zubereitungen, aber nicht die Ursache des Kriegs wegsfielen: und *Pax*, wenn die Ursache des Krieges gehoben werde.

Weym

Beym Friedens:Schluß haben wir sonderlich zu betrachten

(1) Die Personen, die dabey vorkommen. Selbige sind nun entweder

a) Haupt=Personen, nemlich die Principalen, welche alleine Macht haben, Krieg zu führen, folglich auch Frieden zu schliessen. Es können wol Potentaten selbst zusammen treten, und in eigener Person den Frieden schliessen: dergleichen Ferdinandus Catholicus und Ludovicus XI. gethan; wie wir auch im Churhause Sachsen an dem Churfürsten Friderico II. und seinem Herrn Bruder, Wilhelmo, Land: Grafen zu Thüringen, ein Exempel haben, welche anno 1454. bey voller Schlacht:Ordnung einen Vergleich gemacht. Obs aber rathsam sey, daß Potentaten in eigener Person zusammen kommen, ist eine andere Frage.

b) Die Neben=Personen, die als Werkzeuge bey Friedens:Schlüssen gebraucht werden, sind theils Abgesandten, welche weiter nichts thun können, als was ihre Vollmacht mit sich bringt, und der Friede hat nicht eher seine Kraft, als bis er von dem Principalen ratificiret ist; theils Mediateurs oder Mittels=Personen, welche bey Friedens:Tractaten nur den Vortrag thun, nicht aber die Parteyen zwingen können, es sey denn nach dem Friedens:Schluß, wenn sie die Guarantie über sich genommen; theils auch wol Arbitri oder Schieds=Richter, die den Streit nach Ausweis der Rechte entscheiden, mit dem Versprechen, daß beyde Parteyen

teyen bey seinem Scheide: Spruch beruhen wollen.

(2) Die Art und Weise, wie ein Friede geschlossen wird. Es gehet gemeinlich mit den Friedens: Tractaten etwas langsam her. Denn da werden wol

a) Präliminar=Tractaten gemacht, da man sich vergleicht wegen des Ors, da die Friedens: Handlung soll angestellet werden; wegen der allgemeinen Securität der Gesandten; wie auch wegen des Armittirii, daß man nicht täglich neue Handel zu besorgen habe. Hier auf folgen

b) Die Friedens=Conferenzen selbst, da denn der Billigkeit gemäß, daß ein ieder Theil seine Beschwerde vorbringen könne. Wobey denn alle verglichene Artikel zu Papier gebracht, und auf das deutlichste abgefasset werden müssen. Hat es damit seine Richtigkeit, so giebt oft

c) Die Execution grosse Schwierigkeit, wenn ein und der andere Artikel nachtheilig zu seyn scheint. So ward nach dem Osnabrückischen Frieden 1650. eine grosse Zusammenkunft angestellet, da der Executions=Recess erst recht zu Stande kam. Auch geschicht es oftmals, daß gewisse Potentaten

d) Die Guarantie eines Friedens über sich nehmen, und sich gleichsam durch ein öffentliches Pactum verbinden, dem andern Theil beizustehen, wenn jemand den Frieden brechen wolte: wiewol man darauf eben nicht viel bauen kan.

Uebriß

Uebrigens sind in Ansehung des Friedens noch folgende Cautelen in Acht zu nehmen:

- (1) Man soll niemals billige Friedens-Vorschläge verwerfen, wenn auch gegenwärtig die Umstände des Krieges noch so vortheilhaftig für einen aussehn sollten. Denn der Vorthail, den man sich von dem Frieden versprechen kan, ist allezeit gewisser und grösser, als der von dem Kriege zu erwarten ist.
- (2) Die Friedens-Tractaten müssen vernünftig und der Gerechtigkeit gemäß eingerichtet werden, sonst wird der Friede von keiner langen Dauerhaftigkeit seyn.
- (3) Ist der Friede zu Stande, so müssen beyde Parteyen heilig und unverbrüchlich darüber halten, wozu sie die Furcht vor der göttlichen Strafe, und dem natürlichen Uebel, so der Krieg mit sich führet, auch die Garantie, kraft welcher sie zu Befihaltung des Friedens gezwungen werden können, verbinden soll.
- (4) Der Friede, welchen ein Potentat geschlossen, erstreckt sich mit seiner Verbindlichkeit auch auf die Nachfolger, die in alle Rechte und Verbindlichkeiten treten, welche auf der Republic haften.

E N D E.

IN-



INDEX AVCTORVM.

A lberti, Val.	pag. 7. 58	Iosephus,	83
Althufius, Io.	11	Kestner, Henr. Ernst.	9
Barbeyrac,	5	Kulpifius,	58. 84
Beckmann, Nicol.	7	Lange, Ioach.	36
Beyer, Georg.	9	Lehmann, Io. Iac.	8
Bæbmer, Iust. Henning.	10	Lockius, Io.	10
Brunquell, Io. Sal.	10	Ludouici, Iac. Frid. 2. 9.	58
Brutus, Steph. Io.	11	Machiauellus, Nicol.	11
Buddæus, Io. Franc. 2. 9. 67.		Milton, Io.	11
	73. 192	Paschius, Georg. 2.	58
Cicero,	3. 109. 208	Procleus, Imman.	8
Coccius,	58	Pufendorffius, Sam. 7. 53.	
Currius,	220	58. 84. 90. 118. 192. 219	
Dannhauerus,	47	Scherzer,	47
Diodorus Siculus,	83	Seldenus, Io.	6
Euripides,	113	Seneca,	81. 82
Fleischer, Io. Laur.	10	Spener, Phil. Iac.	112
Gerhard, Ephraim,	9	Stolle, Gottl.	2
Griebner, Mich. Henr.	9	Strimesius,	58
Grotius, Hugo, 4. 21 sqq.		Theodoretus,	113
	84. 198. 205	Thomasius, Christ. 2. 8. 58.	
Gundling, Nic. Hieron. 9. 69			84
Heliodorus,	113	Titius, Gottl. Gerh. 8. 24	
Herrius, Io. Nicol.	2	Treuer, Gottl. Sam.	8
Hobbesius, Th.	6. 11	Varro,	36
Hochstetter, Andr. Adam,		Vockerode, Gottfr.	36
	2. 8. 47. 58.	Walch,	59
Hornius, Io. Frid.	10	Weber, Imman.	8. 58
Horomannus, F.	11	Wolf, Christ.	9
Huberus, Vlric.	10	Wucherer, Io. Frid.	2
Ianus Nicius Erythraeus	148	Ziegler, Casp.	87

Ne



Register

der merckwürdigsten Sachen.

A.

Aberglaube, steht der natürlichen Religion entgegen pag. 68

Abgötterey, was und wie mancherley sie sey 68 sq.

Affecten, ob sie entschuldigen 27. unordentliche sind
der Ursprung alles Elends 73. derselben Mäß-
sigung dienet zur Erhaltung sein selbst 71

Alliance. Siehe Bündnisse.

Allodium, was es sey 125

Amnestia bey Endigung des Krieges, was es heiße 228

Arbitrage, ein Art des gütlichen Vergleichs vor dem
Kriege 217

Arbitri. Siehe Schieds-Richter.

Aristocratie, was sie sey 184. wie man darin an die
Regierung komme 187

Armistitia. Siehe Stillstand.

Affecuratio, was es sey 156

Atheisterey, was sie sey 67. und wie mancher-
ley ibid.

Q

B. Ber

Register

B.

- Begräbniß, ob man solches nach dem Rechte der Na-
 tur einem andern schuldig sey 194
 Beleidigung, was sie sey 100. worauf sie sich er-
 strecke *ibid.* einige Fälle derselben 103. wie
 solche von einem Volcke dem andern geschehen
 könne 199
Bellum punirium, was davon zu halten 213 *sq.*
 Besitzer einer Sache, welcher ein rechtmässiger sey 141.
 ein unrechtmässiger 142
 Berrug, ist nach dem natürlichen Recht verboten 141
 Beylage, 153. wann solche nicht zu erstatten 159
 Bienen, ein wilder Wurm 104. 131
 Bluts-Freundschaft, ist beyhm Ehestande verboten
 165. ob solches in der Vernunft gegründet
ibid.
 Vorgung, gehöret unter die beschwerlichen Contracte
 154. muß wieder ersetzt werden 158
 Bündnisse 200. was sie seyn 201. sind verschiede-
 nen *ibid.* ob ein christlicher Potentat solche mit
 einem heidnischen schliessen könne 201. gesche-
 hen gemeiniglich durch Hülfe der Abgesandten
ibid. 229
 Bürgerlicher Stand. Siehe Republic.
 Bürgerschaft, was sie sey 157. wann solche zu lei-
 sten sey 161. die Schutzwehren dabey *ibid.*

C.

- Capitalien, ob und wie man sich solche verzinsen las-
 sen könne 160
Casus fortuiti, können nicht imputiret werden 32. 101
Causa moralis, wie man solche von fremden Handlun-
 gen werden könne 31. dabey findet die Imputa-
 tion Statt *ibid.*
 Commerciën-Tractaten 201
 Complexion des Menschen, entschuldiget nicht 26
 Con-

der merckwürdigsten Sachen.

Consens, ist das Wesen eines Vergleichs 105. 166.
 wie solcher dabey beschaffen seyn müsse 105
 Contract, was er sey 149. ist vom Vergleich unter-
 schieden ibid. dessen vornehmste Norm ibid. und
 verschiedene Gattungen 150. davon die merck-
 würdigsten sind die Haupt-Contracte 152. und
 Neben-Contracte 156. die Pflichten, so dabey
 überhaupt in Acht zu nehmen 158 sq.
 206

Crimen lese maiestatis, warum es ausserordentlich be-
 straft werde 81

Culpa, deren verschiedene Stufen. Siehe Sabeläsig-
 keit.

Dandbarkeit, wer sie zu erweisen 196. die Bewe-
 gungs-Gründe dazu ibid. eine Pflicht der Kinder
 gegen Eltern 174

Deisterey, was sie sey 67

Democratie, was sie heisse 184. wenn man darin
 zur Regierung gelange 187

Diät, worin solche bestehe 77. einige Regeln davon
 78

Diebstahl, ist nach dem natürlichen Rechte verboten
 141

Dienstbarkeit, was sie sey 133. wie vielerley ibid.

Dispensation 43. ob solche in göttlichen Gesetzen
 stattfinde 54

Dominium, ist vom imperio unterschieden 222. wie
 man solches durch den Krieg erlange 222. Siehe
 Eigenthums-Herrschaft.

Donatio, mortis causa 137

inter vivos 137

Durchführung fremder Waaren, wenn sie zu versaz-
 gen 209

Register

Durchzug fremder Kriegs-Völker, ob solcher ohne
vorhergegangenen Vergleich zu verstaten 207. ob
und wenn er zu verwilligen 208

E.

Ehestand, hat seinen Grund in der Natur selbst 163.
ist ein Stand der Freundschaft 167. was er sey
nach dem Natur-Gesetz 164. nach dem geoffen-
barten Gesetz *ibid.* die dazu tüchtige Personen
ibid. und deren Anzahl 165. die Beförde-
rungs-Mittel desselben *ibid.* und Endzweck 168.
ob und warum die Herrschaft in demselben dem
Manne zukomme 167. ob alle Menschen von
Natur dazu verbunden 169 *sq.* die Pflichten in
Ansehung desselben *ibid.*

Ehescheidung, ob solche nach dem Rechte der Natur
stattfinde 168. in welchen Fällen sie zugelassen
ibid.

Ehre, worin sie bestehe 80. wie sie zu erlangen *ibid.*

Eidschwur, was er sey 114. was dazu erfordert wer-
de *ibid.* Ceremonien bey Ablegung desselben 115
sq. wie weit er verbinde 116. desselben End-
zweck *ibid.* und verschiedene Arten 116 *sq.* die
dabey zu beobachtende Pflichten *ibid.* besondere
Fragen dabey 118 *sqq.*

Eigenthums-Herrschaft, 121. was sie sey 122. ob
solche der Mensch über lebendige und leblose Dinge
habe *ibid.* die unterschiedenen Arten derselben 124
sqq. deren Ursprung 127 *sq.* Object und dessen
Eigenschaften *ibid.* wie man dazu gelangen köns-
ne 129 *sq.* die daher entstehende Pflichten 140
sqq. wie ganze Völker sich derselben anmassen
können 205

Einwilligung. Siehe Consens.
Eltern, deren dreyerley Arten 171. Pflichten gegen
ihre

der merkwürdigsten Sachen.

ihre Kinder 172. der Grund davon	ibid. der
Erfolg	173
Emendation, befördert des Menschen Vollkommenheit	
73. des Gemüths ist mancherley	ibid. woher die
Hintansetzung derselben rühre	75
Emphyreusis; Emphyreuta. Siehe Erbzins.	
Emrio venditio. Siehe Kauf und Verkauf.	
Entschuldigung, wo sie nicht stattfindet	26. 27
Erbsfolge, was sie sey 135 sq. derselben Grund	ibid.
Ordnung 136. wenn sie stattfindet	186
Erbzins, wer solchen zu entrichten 125. dessen Contract	
	154
Erhaltung sein selbst, der Trieb dazu ist allen Men-	
schen von Natur eingepflanzt 71. ob sie durch Ges-	ibid.
etze einzuschärfen	
Erkenntniß Gottes, was dazu gehöre	62 sq.
Erstattung des Schadens, kan auf mancherley Weise	
geschehen	103
Ethic oder Tugend-Lehre, ist von der natürlichen	
Rechts-Gelehrsamkeit unterschieden	12

F.

Fahrlässigkeit, hat verschiedene Stufen	101
Falschheit im Reden, worin sie bestehe	III
Feindseligkeiten, ob sie im Kriege auszuüben erlaubt	
sey 219. wie fern ibid. gegen wen 220. durch	
was für Waffen 221. werden durch den Frieden	228
aufgehoben	
Fendum. Siehe Lehngut.	
Fideiussio. Siehe Bürgschaft.	
Fischerereyen, gehören zu den Majestäts-Rechten	131
Fœdera. Siehe Bündnisse.	
Freiheit, was sie sey 42. des menschlichen Willens ist	25
zweyerley	Frie-

Register

Friedens = Schluß, was solcher sey 228. von wem derselbe geschehe 229. durch wen *ibid.* wie 230. einige Caufelen dabey 231

G.

- Gehorsam, der Kinder gegen ihre Eltern 174
 Geld, dessen Ursprung 145. Materie 146. Gültigkeit *ibid.* Nothwendigkeit 149
 Gemeinschaft, wie mancherley sie sey 126
 Gerechtigkeit, was sie sey 37. und wie mancherley *ibid.* die allgemeine kan verschiedentlich verleset werden 37. 38.
 Gesandte, was sie seyn 202. deren Unterscheid *ibid.* Absicht 203. Rechte und Freyheiten *ibid.* ob sie grober Verbrechen wegen ihre Sicherheit verlesren 204. werden bey Friedens = Schlüssen gebraucht *ibid.* 229
 Geselligkeit, legt Pufendorff zum Grunde seines Natur = Rechts 7. 58. wie solche beobachtet werde 96. die Pflichten derselben cessiren im Kriege 226
 Gesez, was es sey 40. ist unterschieden von blossen Rathschlägen *ibid.* dessen Obligation 41 sqq. Endzweck und Absicht 44. Einrichtung 44 sqq. Materie 46. sind ihrem Ursprunge nach entweder göttliche 47. oder menschliche 49
 der Natur, ob solches vorhanden 50. sq. was es sey *ibid.* dessen Urheber 51. Unterthanen *ibid.* Object 52. Promulgation *ibid.* Effect 53. allgemeiner Grundsatz 59. kan in zweyerley Absicht betrachtet werden 198
 Gesinde, dessen Pflichten 177. mit demselben muß man nicht unmenfchlich umgehen 98
 Gesundheit, wie sie zu erhalten 77 sq.
 Gewissen, eine Wirkung des Verstandes 19. was es sey *ibid.* findet sich bey ieden Menschen *ibid.* derselben

der merckwürdigsten Sachen.

selben verschiedene Beschaffenheit 19 sq.	Verbind-
lichkeit	22
Gewohnheit, entschuldiget nicht	27
Gleichheit, findet sich von Natur bey allen Menschen	
97. wird gewisser massen eingeschränket 98. hat	
auch bey gangen Völkern Statt 199. ist bey Con-	
tracten zu beobachten 158. wie fern man den an-	
dern als seines gleichen zu tractiren habe	97
Glücks=Topf, was es sey	156
Gottesdienst, worin er bestehe 62. ist zweyerley ibid.	
was der innerliche erfordere 63 sqq. was zum auß-	
serlichen gehöre	65 sq.
Gottlosigkeit, was sie sey	68
Grundsatz des Rechts der Natur 59. dessen Eigen-	
schaften 57. der Gelehrten Disputen dabey 58 sq.	
die daraus fließende Haupt=Pflichten	60 sq.
Guarantie des Friedens, worin sie bestehe	230
Güter, des Gemüths 73. des Leibes 76. des Glücks 79	

H.

Handlungen der Menschen, natürliche 16. willkühr-	
liche 17. was dazu erfordert werde 18. wie sie	
geschehen 28. wie weit einem seine eigene zuge-	
rechnet werden können 29 sq. wie weit fremde 30.	
die Moralität derselben 33 sqq. ob sie für indiffer-	
rent zu halten 35. deren Norm und Richtschnur	
39 sq. wie fern der Wiedergeborenen Handlungen	
vollkommen heißen	17 sq.
Herren=lose Dinge, welche es seyn 130. wie man sich	
solcher anmassen könne	131
Herren=Stand, 175. dessen Ursprung ibid. Grund	
ibid. Endzweck ibid. Herrschaft 176. die dabey	
zu beobachtende Pflichten	177
Highfiers in Engelland, wer solche seyn	11
Hostilitäten. Siehe Feindseligkeiten.	

Register

<i>Zurerey</i> , ob solche nach dem Rechte der Natur verbo-	
ten	170
<i>Hypotheca</i> , was sie sey	157

I.

<i>Idololatrie</i> . Siehe <i>Abgötterey</i> .	
<i>Imputation</i> , wie fern sie Statt habe bey eines Mens-	
chen eignen Handlungen 29. und wie fern nicht	
ibid. bey fremden Handlungen	30 sq.
<i>Iurisprudenzia naturalis</i> . Siehe <i>Rechtsgelehrsam-</i>	
keit.	
<i>Ius naturæ</i> . Siehe <i>Recht der Natur</i> .	
<i>Ius publicum</i> . Siehe <i>Staats-Recht</i> .	

K.

<i>Kauf und Verkauf</i> , was es sey 153. was dazu erfors-	
dert werde ibid. dabey soll die Billigkeit stattfin-	
den 159. unter Völkern ist ein Liebes-Dienst 208	
<i>Kinder</i> , deren Pflichten gegen ihre Eltern	174
<i>Kinder-Zucht</i> , wem solche sonderlich zukomme	171
<i>Kirchen</i> , ob man im Kriege an denselben Feindseligkei-	
ten ausüben dürfe	220 sq.
<i>Knechtschaft</i> , ob solche dem Rechte der Natur zuwider	
175. wie vielerley sie sey ibid. wie weit sie sich er-	
strecke	176
<i>Krieg</i> , dessen Ursprung 199. ob derselbe erlaubt sey	
210. wer ihn führen könne ibid. dessen Endzweck	
211. verschiedene Gattungen 212. Bewegungs-Ur-	
sachen 214 sq. Ankündigung 217. Promulgation	
218. rechtmäßige Führung 216. Wirkungen 222	
sq. Bündnisse	201
<i>Kriegs-Gefangene</i> , wie sie zu tractiren	220. 223
<i>Kriegs-Rüstungen</i> , wenn solche auf beyden Seiten	
aufzuheben	227

L. Le=

der merckwürdigsten Sachen.

L.

Leben des Menschen, ist dreyfach	72 sq.
Legatum, was und wie vielerley es sey 138. Siehe Testament.	
Lehn = Gut, was es sey	126
Leihung	153. 160
Liebes = Dienste, der Völker gegen einander 207. was dahin gehöre	ibid.
Lotterie, was sie heiße 155. wie sie einige entschuldigen	ibid.
Lügen, ist unterschieden von der Falschheit	111

M.

Machiauellismus, was es sey	11
Magia. Siehe Zauberey.	
Majestät, was sie sey 180. deren Ursprung 187. Object oder Rechte 182. wem sie zukomme 183. wie solche erlanget werde	186
Mascopey, was sie sey 154. was dazu gehöre	160
Mediateurs, deren Verrichtung bey Friedens-Tractaten	229
Mierh = Contract, wird verschiedentlich benennet 154. in welchem Fall man ihn aufheben könne	160
Mittel = Dinge	36
Moderamen inculpari tutelæ. Siehe Nothwehr.	
Monarchie, was sie sey 184. deren Vorzug vor andern Regierungs-Formen	185
Monarchomachi, wer sie seyn	11
Moralität der menschlichen Handlungen	33 sq.
Müßig = Recht, wem solches zustehet	146

N.

Natur, menschliche, deren Beschaffenheit	70. 91. Endzweck	91
Neutralität, was sie sey		201
Noth-Recht, wie weit es bey dem göttlichen Gesetz Statt habe	81 sq. einige dahin gehörige Fälle	83
Nothwehr, ist nach dem Natur-Recht zugelassen	85. ob solche auch geboten sey	87. deren behörige Schrancken
	ibid. einige Punkte dabey	88 sq.
Nutzungen, was sie seyn	131. wie mancherley	132

O.

Obligation, was solche sey	41. ist der Effect des natürlichen Gesetzes	53
Occupation, wie solche geschehen könne	131. 205. wem sie zukomme	ibid.
Ochlocratia, ein Fehler einer Republic		185
Oligarchia, steht dem Regimente entgegen		185
Opfer; sind kein Stück des natürlichen Gottesdienstes	65. heidnische waren vergeblich	66

P.

Pacla. Siehe Vergleich.		
Pfand		157
Pflichten, werden die willführlichen Handlungen der Menschen genennet	17. gehen auf ein dreysaches Object	60. gegen Gott
	61 sqq. gegen sich selbst	69. deren Grund
	70. und Beschaffenheit	71. gegen andere

der merckwürdigsten Sachen.

andere 90. sind mancherley 92. dahin gehören theils die Pflichten der Nothwendigkeit 92. welche sind entweder allgemeine 93. und zwar so wol unbedungene 95. als bedungene 121 sqq. oder besondere 163 sqq. theils die Pflichten der Bequemlichkeit 190 sqq. wie fern diese eine unvollkommene Verbindlichkeit haben ibid. was sie seyn ibid. worauf sie sich gründen 191. wie mancherley sie seyn 192. dazu zehlet man die Pflichten der Gefälligkeit 193. 195 sqq.	
<i>Polyandria</i> , ist der Vernunft zuwider	166
<i>Polygamie</i> , ist unerlaubt 166. hat Gott im alten Testament an den Seinen geduldet	55
<i>Postliminii ius</i> . Siehe Recht der Wiederkehr.	
Preis, der gemeine 146. desselben Grund, woher er bald steigen, bald fallen könne 147. Verschiedenheit ibid. wer solchen setzen dürfe	148
<i>Pretium affectionis</i>	147
<i>Principium iuris naturæ</i> . Siehe Grundsatz.	
<i>Privilegium</i>	43
Profession, was für eine man lernen solle	74

Q.

Quistorp, Joh. weist Grotium bey seinem Ende auf den Verdienst Christi

5

R.

Rebellion 212
 Recht, das natürliche, wie alt es sey 3. dessen allgemeine Grundsätze kan der Mensch von Natur fassen 18. der erste Grundsatz desselben 59 sq.
 „ das

Register

- :: das bürgerliche, wie es vom natürlichen unter-
 schieden 13 sq. ob dadurch das Recht der Natur
 verändert werde 13
 :: der Wiederkehr, worin es bestehe 225. wen es
 angehe ibid.
 Rechts = Gelehrsamkeit, natürliche, was sie sey 12.
 wer davon geschrieben 2. ist was neueres 3.
 etwas davon findet man bey den Alten ibid.
 die drey Haupt-Periodi derselben ibid. wie
 sie unterschieden von der Sitten = Lehre 12.
 vom bürgerlichen Rechte 13 sq. vom Völkern
 Rechte 14. der Nutzen derselben 15. Object
 16 sqq.
 Rede, deren rechtmässiger Gebrauch 111. ob alle fals-
 che und erdichtete Rede schlechterdings unrecht sey
 112. einige Fragen davon ibid. wird nicht füg-
 lich unter die menschlichen Anordnungen gerechnet
 121
 Regalien, was sie seyn 182. wie mancherley ibid.
 Regenten, deren Independenz 180. Inviolabilität
 ibid. Pflichten 188
 Religion, natürliche, was sie in sich fasse 62. deren
 Nutzen 66. was ihr entgegen stehe 67. ob ein
 Regent die Religion zu dirigiren Macht habe 183.
 die freye Religions = Uebung stehet einem Gesandten
 in seinem Hause zu 203
 Repressalien, wenn solche zu gebrauchen 206. wie sie
 auszuüben 213
 Republic, deren Ursprung 178. Beschreibung 179.
 Endzweck ibid. Verfassung ibid. wesentliche Ge-
 stalt 180. verschiedene Regierungs = Formen
 184
 Republicains in Engelland, wer solche seyn 11
 Res nullius. Siehe Herren = lose Dinge.
 Res sacrae, was solche seyn 221. ob solche im Kriege zu
 violiren 220 sq.

S. Schaz

der merckwürdigsten Sachen.

C.

Schaden, kan man dem andern auf mancherley Art zus
fügen 100. wem derselbe zu imputiren 32. wenn
er gut zu machen 102. von wem 100. und wie

Schenckung, wie solche geschehe 103

Schieds-Richter, was sie seyn 153

Schwägerschaft, eine Hinderniß des Ehestandes 229 19.

Selbst-Mord, ist dem Rechte der Natur zuwider 165

ist zweyerley ibid.

Servitus. Siehe Dienstbarkeit.

Sinnen, äußerliche, deren Endzweck 77. rechtmäßi
ger Gebrauch ibid.

Socialität. Siehe Geselligkeit.

Spiel, was es sey 155. obs erlaubt ibid.

Sponsalia. Siehe Verlobniß.

Staats-Recht, das allgemeine 10. wer solches beschries
ben ibid. das falsche, worin es sich zeige 11

Stapel-Gerechtigkeit 209

Stillstand, was er sey 227. dessen Unterschied ibid.

wem das Recht, solchen zu machen, zukomme 277

19. wen und wie er verbinde 228. ist vom Frie
den unterschieden ibid.

Strassen-Raub 141

Stratagemata im Kriege, werden für erlaubt gehalten
219. und warum ibid.

Successio ab intestato. Siehe Erbfolge.

E.

Testament, was es sey 137. wie vielerley 138. wie
es könne aufgehoben werden ibid.

Thiere, ob man dieselben schlachten und essen dürfe 123
Thiers

Register

Thiergefechte, sind sündlich	123
Treu und Glauben, ist dem Feinde zu halten	226. und
warum <i>ibid.</i> auch räuberischem Gesindel	<i>ibid.</i>
Trunkenheit, ob sie entschuldige	27
Tumult	212
Tyrann, was ein solcher sey	185. ob er inviolable
	181

U. V.

Väterliche Gewalt, haben Eltern über die Kinder	
173. ist nach und nach zu vermindern	<i>ibid.</i>
Vergiftung der Waffen im Kriege, ist unerlaubt	221
Vergleich, dessen Natur und Wesen	105. Materie
106. verschiedene Arten	107. Nothwendigkeit
<i>ibid.</i> muß treulich gehalten werden	<i>ibid.</i> auch
im Kriege	226. der Grund davon
108. wie er aufgehoben werden könne	<i>ibid.</i> einige beson-
dere Umstände dabey	109. wie er unterschieden
sey vom Contracte	149. und von Bündnissen
105. 200. ein gütlicher ist vor Anfang des Krie-	
ges zu versuchen	216 sq. zwischen kriegenden
Parteyen	227
Verjährung, was sie sey	139. was dazu erfordert
werde	<i>ibid.</i>
Verlöbniß, was es sey	166. was dazu erfordert wer-
de	<i>ibid.</i> derselben Materie
	167
Vermögen, gehöret unter die Glücks-Güter	79.
Haupt-Pflichten dabey	<i>ibid.</i>
Verstand des Menschen, dessen vornehmste Wirkung	
19. Verderbniß	73. Verbesserung
	192
Vertrag. Siehe Vergleich.	
Vielweiberey. Siehe Polygamie.	
Ungleichheit, wenn solche unter ganzen Völkern statt-	
finde	199
Unter-	

der merckwürdigsten Sachen.

Unterthanen, deren Pflichten insgemein	188.	und in sonderheit	189
Unwissenheit, wie mancherley sie sey	23 sq.	wie fern sie entschuldige	ibid.
Völker, wer dadurch zu verstehen	198.	derselben Recht; te ibid. Gleichheit	199
Völker-Recht, wie fern es vom Recht der Natur un- terschieden	14. 198.	die dabey zu beobachtende Pflichten	199
Vollmacht			153
Vucapio. Siehe Verjährung.			

W.

Waffen, deren Gebrauch im Kriege	221
Waffen=Stillstand. Siehe Stillstand.	
Wahl=Reich, wie solches beschaffen	186
Wahrheit, was sie sey	111
Welt=Meer, ob man darüber eine Herrschaft sich an- massen könne	128
Werth der Sachen, 143. woher er entstanden	ibid.
was er sey 144. wie mancherley 145. der hohe ist das Geld	ibid.
der gemeine 146 sq. Siehe Preis.	
Wetten, wie sie geschehen 155. wenn sie ungültig seyn	160
Wiedererstattung, in welchen Fällen solche nicht zu thun sey	142
Wiederkauf 157. ist vom Vorkauf unterschieden	ibid.
Wilden in America, werden sehr grausam tractirt	ibid.
98. und warum	
Wille des Menschen, dessen Freyheit und Vermögen	73
25 sq. Verderbniß	Wohl=

Register der merckwürd. Sachen.

Wohlthaten, gehören zu den beschwerlichen Pflichten
der Gefälligkeit 196. sind zweyerley *ibid.* was
bey Erweisung derselben zu beobachten *ibid.*

3.

Zauberey, was dahin zu rechnen 68
Zoll- Gerechtigkeit, worauf sie sich gründe 209. wo
sie herzuweisen *ibid.*
Zweydeutigkeit im Reden, ist zu vermeiden 111



58 L 79

vol 18

